



FINANZKONTROLLE IN BAYERN  
UNTERM HAKENKREUZ  
1933 - 1945

Der Bayerische Oberste  
Rechnungshof und die  
Außenstelle München  
des Rechnungshofs des  
Deutschen Reiches

Reinhard Heydenreuter

**FINANZKONTROLLE IN BAYERN  
UNTERM HAKENKREUZ  
1933 - 1945**

Der Bayerische Oberste  
Rechnungshof und die  
Außenstelle München  
des Rechnungshofs des  
Deutschen Reiches

Reinhard Heydenreuter

## **Impressum**

### **Herausgeber:**

Bayerischer Oberster Rechnungshof  
Kaulbachstraße 9  
80539 München  
E-Mail: [poststelle@orh.bayern.de](mailto:poststelle@orh.bayern.de)  
Internet: [www.orh.bayern.de](http://www.orh.bayern.de)

### **Autor:**

Prof. Dr. phil. Reinhard Heydenreuter, Jurist und Historiker,  
war bis Ende 2007 Archivdirektor am Bayerischen Hauptstaatsarchiv  
und Leiter des Archivs der Bayerischen Akademie der Wissenschaften

Stand: November 2012  
redaktionell berichtigt: August 2020

# INHALT

<b>VORWORT</b> .....	<b>7</b>
<b>1. EINLEITUNG</b> .....	<b>9</b>
<b>2. DIE GESCHICHTE DES BAYERISCHEN OBERSTEN RECHNUNGSHOFS IN DEN JAHREN 1812 - 1918</b> .....	<b>13</b>
2.1 Die Anfänge .....	13
2.2 Der Bayerische Oberste Rechnungshof und die Ständeversammlung (Landtag) 1819 - 1919 .....	14
2.3 Die Neuordnung 1907 .....	17
<b>3. DIE GESCHICHTE DES OBERSTEN RECHNUNGSHOFS VON 1918 - 1933</b> .....	<b>18</b>
3.1 Die Bamberger Verfassung 1919 und die Stellung des Rechnungshofs .....	18
3.2 Die Regelung des Rechnungswesens und der Finanzkontrolle in Bayern nach 1919 .....	19
3.3 Die Überprüfung des Staatshaushalts durch den Rechnungshof nach 1919 .....	19
3.4 Der Bayerische Oberste Rechnungshof in der Krise 1931 - 1933 .....	21
<b>4. DER BAYERISCHE OBERSTE RECHNUNGSHOF UND DER UMSTURZ VON 1933</b> .....	<b>23</b>
4.1 Das Personal .....	23
4.2 Verfassungsmäßige Stellung, Prüfungsverfahren und Rechenschaftsberichte des Bayerischen Obersten Rechnungshofs 1933 - 1937 .....	25
4.3 Die letzten Prüfungen des „alten“ Bayerischen Obersten Rechnungshofs im Frühjahr 1937: Der Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 1933 .....	28
4.4 Ein letzter Versuch zur Selbständigkeit? Das bayerische Gesetz über die Staatshaushaltsführung des Landes Bayern vom 5. Mai 1936 .....	28
<b>5. DIE VERREICHLICHUNG DER RECHNUNGSPRÜFUNG UND DAS ENDE DES BAYERISCHEN OBERSTEN RECHNUNGSHOFS 1936/1937</b> .....	<b>30</b>
5.1 Die Beratungen im bayerischen Finanzministerium vom 14. bis 16. Juli 1936 .....	30
5.2 Die Rechnungskammer - „nur noch ein Schatten ihrer bisherigen Bedeutung“: Die Intervention vom 17. Februar 1937 des Leiters der Rechnungskammer Dr. Johann Georg Kraus .....	33
5.3 Das Gesetz vom 17. Juni 1936 und das Ende der Selbstständigkeit des Bayerischen Obersten Rechnungshofs .....	34
5.4 Am 1. April 1937: Aus dem Bayerischen Obersten Rechnungshof wird die Außenabteilung München des Reichsrechnungshofs .....	35
5.5 Kontinuität oder Wechsel? Personalfragen bei der Einrichtung der Außenabteilung München .....	38
5.5.1 Die ehemaligen Staatsfinanzräte und neuen Ministerialräte .....	38
5.5.2 Die sonstigen Prüfungsbeamten .....	39
5.6 Die Mitglieder des Rechnungshofs und das Beamtenrecht im NS-Staat .....	40

5.7	Die obersten Rechnungsprüfer Bayerns 1933 - 1945: Präsident Stenglein (Bayerischer Oberster Rechnungshof) und die Direktoren Stengel, Thurn und Hofmann der Außenabteilung München des Rechnungshofs des Deutschen Reichs .....	42
5.7.1	Albert Stenglein .....	43
5.7.2	Emil Stengel.....	44
5.7.3	Ludwig Thurn .....	44
5.7.4	Dr. Hans-Otto Hofmann .....	45
5.8	Die Stellung des Präsidenten des Rechnungshofs des Deutschen Reichs .....	46
5.9	Die Gliederung der Außenabteilung München (1937).....	48
5.10	Die Gebäude des Rechnungshofs in München: Räumliche Ausweitung .....	49
<b>6.</b>	<b>DIE PRÜFUNGEN UND SONSTIGEN AUFGABEN DER AUSSENABTEILUNG MÜNCHEN DES RECHNUNGSHOFS DES DEUTSCHEN REICHS.....</b>	<b>50</b>
6.1	Neue Dimensionen der Prüfung in Bayern: die „Prüfungsrevolution“ von 1937 .....	50
6.2	Übernahme von Reichsaufgaben durch die Außenabteilung München des Reichsrechnungshofs .....	51
6.3	Beteiligung des Rechnungshofs an gesetzlichen Maßnahmen und Organisationsmaßnahmen .....	53
6.4	Begrenzung der Prüfung bei Führerentscheidungen .....	54
6.5	Das erste Jahr der Außenabteilung: Erfahrungen aus dem Jahr 1938.....	55
6.6	Was wurde geprüft? Die Außenabteilung des Rechnungshofs und die bayerischen Ministerien.....	55
6.7	Abgrenzung der Rechnungsprüfung zwischen Rechnungshof und Reichsschatzmeister der NSDAP .....	59
6.8	Bayerische Angelegenheiten in Berlin/Potsdam: Vollversammlungen des Reichsrechnungshofs und Senatsentscheidungen .....	61
6.9	Die Prüfungen der Außenabteilung München in Bayern: Die Haushaltsrechnungen des Landes Bayern für die Jahre ab 1934 .....	63
6.10	Rechenschaftsberichte des Bayerischen Obersten Rechnungshofs und Denkschriften des Reichsrechnungshofs .....	64
6.11	„Führerunmittelbare Behörde“? Der Kampf um die Selbstständigkeit des Rechnungshofes in der letzten Phase des Dritten Reichs .....	66
6.12	Der Rechnungshof und seine Präsenz bei der Parteikanzlei seit 1942 .....	67
6.13	Personalprobleme bei Kriegsbeginn.....	71
6.14	Einschränkung der Rechnungsprüfung in den Kriegsjahren.....	71
6.15	Neue Aufgaben des Rechnungshofs des Deutschen Reichs im Krieg .....	73
6.16	Die Außenabteilung München in den letzten Kriegsmonaten .....	75
<b>7.</b>	<b>EINZELFÄLLE: DIE MATERIELLEN PRÜFUNGEN DER AUSSENABTEILUNG MÜNCHEN .....</b>	<b>76</b>
7.1	ALLGEMEINE FRAGEN DER VERWALTUNG .....	76
7.1.1	Besoldung des bayerischen Ministerpräsidenten Siebert und des Staatministers Adolf Wagner .....	76

7.1.2	Zahlungen an den bayerischen Ministerpräsidenten anlässlich eines Kameradschaftsabends der Gefolgschaften der bayerischen Ministerien .....	77
7.1.3	Staatsminister Adolf Wagner und die Nutzung der Kaulbachstr. 15 (Kaulbachvilla) .....	79
7.1.4	Bayerisches Innenministerium (Gauleiter Adolf Wagner) gegen Rechnungshof: Die Prüfung der Stiftungen und der Versicherungskammer .....	80
7.1.5	Der Reichsstatthalter in München und sein großzügiger Lebensstil .....	81
7.1.6	Dienstlich oder privat? Geldaufwendungen für Vorgesetzte bei privaten Feiern, Jubiläen und Geburtstagen .....	82
7.2	POLIZEI UND REICHSFÜHRER SS.....	83
7.2.1	Heinrich Himmler, die Bayerische Politische Polizei und das Konzentrationslager Dachau .....	83
7.2.2	Polizeiverwaltung und Kassenführung der Polizei .....	86
7.2.3	Ansprüche staatlicher Stellen gegen die SS .....	87
7.3	STAATSKANZLEI.....	88
7.3.1	Ostmarkhilfe.....	88
7.3.2	Fonds Pfalzhilfe .....	89
7.4	FINANZEN UND WIRTSCHAFT .....	91
7.4.1	Die Bayerische Staatsbank und die Tantiemen für die Staatsbankbeamten .....	91
7.4.2	Prüfung von Aktiengesellschaften, an denen Bayern oder das Reich als Aktionär oder Gesellschafter beteiligt war.....	93
7.5	LANDWIRTSCHAFT.....	94
7.5.1	<i>Dass aber das Land Bayern eifersüchtig über seinen Besitzstand wacht: Reichsnährstand und bayerische Staatsregierung als konkurrierende Einrichtungen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft.....</i>	94
7.5.2	Der bayerische Ministerpräsident gegen den Reichsbauernführer und Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft Darré: Die Frage der Zuschüsse für die Eigenhaltung von Bullen .....	98
7.5.3	„In Parteikreisen nicht verstanden“ - Spenden an Parteiinstitutionen durch das Staatsgut Hübschenried .....	100
7.6	HOCHSCHULEN UND WISSENSCHAFTLICHE EINRICHTUNGEN .....	100
7.6.1	Überprüfung von Gebührennachlässen bei Philosophisch-theologischen Hochschulen und für Priesterseminarzöglinge .....	100
7.6.2	Die Deutsche Akademie .....	101
7.7	THEATER UND MUSEEN IN MÜNCHEN.....	102
7.7.1	Die Oberste Theaterbehörde .....	102
7.7.2	Das Gärtnerplatztheater .....	106
7.7.3	Das Haus der Deutschen Kunst in München .....	114
7.8	KRIEGSBEDINGTE PRÜFUNGEN.....	115
7.8.1	Prüfung der Ausgaben nach der Kriegssachschädenverordnung vom 30. November 1940 .....	115
7.8.2	Rüstungsbauten.....	117

<b>8.</b>	<b>EINE BILANZ: DIE MITGLIEDER DES BAYERISCHEN OBERSTEN RECHNUNGSHOFS UND DER AUSSENABTEILUNG MÜNCHEN DES REICHSRECHNUNGSHOFS UND DIE NSDAP .....</b>	<b>118</b>
<b>9.</b>	<b>EINE BILANZ: WILLFÄHRIGKEIT ODER KRITIK AM REGIME? .....</b>	<b>121</b>
9.1	Wohlwollende Prüfungen?.....	121
9.2	Kritik am Regime durch Prüfungsfeststellungen? .....	122
<b>10.</b>	<b>DAS KRIEGSENDE UND DER NEUANFANG APRIL/MAI 1945 .....</b>	<b>124</b>
<b>11.</b>	<b>AUSBLICK: DER RECHNUNGSHOF NACH 1945.....</b>	<b>125</b>
<b>12.</b>	<b>FINANZKONTROLLE IN BAYERN IN DEN JAHREN 1933 - 1945: INSEL DER SELIGEN ODER FLUCHTBURG FÜR REGIMEGEGNER? .....</b>	<b>128</b>
<b>13.</b>	<b>ANHANG .....</b>	<b>130</b>
13.1	ZEITTAFEL.....	130
13.2	Die Leitungsebene des Bayerischen Obersten Rechnungshofs bzw. der Außenabteilung des Reichsrechnungshofs in München 1930 - 1945 (nach Jahren gegliedert).....	134
13.3	KURZBIOGRAPHIEN .....	137
13.4	QUELLENTEXTE .....	165
13.5	QUELLEN UND LITERATUR .....	202
13.5.1	Archivalien .....	202
13.5.1.1	Bundesarchiv Berlin.....	202
13.5.1.2	Bayerisches Hauptstaatsarchiv .....	202
13.5.2	LITERATUR.....	203
	ABKÜRZUNGEN .....	207

## VORWORT

200 Jahre Bayerischer Oberster Rechnungshof: Ein Jubiläum zum Feiern und ein Anlass, die Geschichte des Bayerischen Obersten Rechnungshofs zu beleuchten. Geschichte hat in der Rückschau viele Facetten. Für das Jahr 1812 lassen sich auch andere Ereignisse nennen, an die man sich heute gern erinnert: Die Eröffnung des Botanischen Gartens in München oder die königliche Erlaubnis zum Betrieb der Münchner Biergärten. Das Jahr 1812 hatte aber auch seine Schattenseiten. Als König Max I. Joseph am 20. Oktober die Verordnung zur Errichtung des Obersten Rechnungshofs unterzeichnete, kämpften zeitgleich über dreißigtausend seiner jungen Untertanen an der Seite Napoleons und gingen in den Weiten Russlands einem glanzlosen Tod entgegen. Keine „Liveberichterstattung“ lieferte Bilder über diese Tragödie in die Heimat.

Die Geschichte des Obersten Rechnungshofs wäre nicht vollständig, wenn man die Zeit von 1933 bis 1945 ausblenden würde. Kann es in einem totalitären Führerstaat eine unabhängige Finanzkontrolle überhaupt geben? Wie verhielten sich die Beamten sowohl in der Leitungs- als auch auf der Prüfebene? Waren sie willfährige Handlanger, Mitläufer, Parteikarrieristen oder prangerten sie auch unter dem Zeichen des Hakenkreuzes und des „totalen Kriegs“ Geldverschwendung und Misswirtschaft an? Hatten sie Angst vor Parteibonzen oder wurden sie „von oben“ bei ihrer Arbeit behindert? Konnten sie beim Blick in die Akten erkennen, welche Gräuere sich z. B. hinter den Staatsausgaben für den Bau und den Betrieb des KZ Dachau verbargen?

Diesen Fragen geht Professor Dr. Heydenreuter in der vorliegenden Publikation nach. In seiner verdienstvollen Arbeit musste er zunächst die Quellenlage sondieren. Im Bayerische Hauptstaatsarchiv liegt nur ein Teil der auszuwertenden Akten, denn nach der „Verreichlichung“ 1937 war der Bayerische Oberste Rechnungshof nur noch Außenabteilung des Reichsrechnungshofs in Potsdam. Weitere Quellen finden sich im Bundesarchiv in Berlin.

Mit bislang unbekanntem Quellenmaterial liefert diese Arbeit bemerkenswerte Ergebnisse, sie kann aber nur ein Anfang und Grundlage für weitergehende Untersuchungen sein.

Dr. Heinz Fischer-Heidlberger  
Präsident des Bayerischen Obersten Rechnungshofs





## 1. EINLEITUNG

Der Bayerische Oberste Rechnungshof, der in diesem Jahr sein 200jähriges Jubiläum feiert, ist ein Kind der Not. Er wurde am 20. Oktober 1812 unter König Max I. Joseph von Bayern gegründet, zu einer Zeit, als das Königreich Bayern als Verbündeter Napoleons nicht nur 30.000 Soldaten in Russland verloren hatte, sondern kurz vor dem Bankrott stand und dringend Geld und vor allem Kredit für weitere Schuldaufnahmen benötigte. Daher erfolgte der 1812 unternommene Schritt hin zu einer verlässlichen und unabhängigen Kontrolle der Einnahmen und der Ausgaben nicht zuletzt auch mit Blick auf die zukünftigen Gläubiger des Königreichs Bayern.

Als dann die finanziellen Probleme des Königreichs Bayern auch nach dem Ende der napoleonischen Kriege weiter zunahmen, sahen sich der König und seine Minister zum Erlass einer Verfassung (1818) gezwungen. Auch hier war wieder der Blick auf die Gläubiger des Landes maßgebend, denn die wichtigste Bestimmung der Verfassung war die Schaffung eines Parlaments (Ständeversammlung), das für die Schulden des Landes haftete. Dieses Parlament erhielt dafür das Steuerbewilligungsrecht und das (zunächst sehr eingeschränkte) Recht, über den Haushalt zu beschließen.

Der Bayerische Oberste Rechnungshof und die Ständeversammlung (seit 1848 Landtag) hatten demnach nicht nur gleiche Entstehungsgründe, sondern auch gleiche Ziele: nämlich geordnete Finanzverhältnisse herbeizuführen und die Kreditwürdigkeit des Landes zu sichern. Es ist daher verständlich, wenn sich die Ständeversammlung seit ihrem ersten Zusammentreten 1819 bemühte, die Dienste des Rechnungshofs zur besseren Kontrolle der Regierung in Anspruch zu nehmen. Doch das Liebeswerben blieb erfolglos. Die Regierung, besonders das Finanzministerium, ließ die beiden Institutionen nicht zusammenkommen. Erst seit 1907 verbesserte sich das Verhältnis. Nun durfte der Rechnungshof seine Prüfungsergebnisse auch dem Landtag und damit der Öffentlichkeit mitteilen. Da aber nach Meinung der Regierung und der Staatsrechtslehre eine formelle Entlastung der Regierung durch den Landtag auf Grund von Rechnungslegung und Rechnungshofbericht nicht vorgesehen und nicht zulässig war, gingen die Berichte des Bayerischen Obersten Rechnungshofs ins Leere.

Mit der Bamberger Verfassung von 1919 erhielt der Bayerische Oberste Rechnungshof die richterliche Unabhängigkeit und die über ein Jahrhundert lang erstrebte unmittelbare Anbindung an das Parlament, dem er nun seine Berichte zu erstatten hat. Die neugewonnene Macht blieb freilich weitgehend auf dem Papier, denn angesichts der chaotischen Verhältnisse nach dem 1. Weltkrieg, als das Finanzwesen in wichtigen Teilen eine Sache des Reichs wurde und die Inflation jede sinnvolle Haushaltswirtschaft zunichte machte, gestaltete sich die Fi-

nanzkontrolle im Freistaat Bayern seit 1919 sehr schwierig. Jahrelange Verzögerungen waren die Folge, insbesondere da sich die rechnungslegenden Stellen auf Personalnot und auf fehlende Haushaltspläne hinausreden konnten.

Im Unterschied zum Reich, wo durch die Personalunion von Reichssparkommissar und Rechnungshofspräsident in der Person des Exministers Dr. Friedrich Saemisch seit 1922 auch der politische Einfluss des Reichsrechnungshofs bedeutend zunahm, war im Freistaat Bayern der Einfluss des Rechnungshofs vergleichsweise beschränkt. Das lag nicht zuletzt auch an seiner Organisation, deren Grundzüge noch aus dem Jahre 1826 stammten. Der Bayerische Oberste Rechnungshof bestand aus einem kleinen elitären Kreis von nicht mehr als sechs bis acht Oberrechnungsgerichtsräten (seit 1930 Staatsfinanzräte genannt). Diese nahmen die Prüfungsergebnisse der Erstprüfungsstellen zur Kenntnis, prüften selektiv als Kommissäre und entschieden Streitfragen zwischen Prüfern und Verwaltung in letzter Instanz (Superrevision). Die kollegial festgestellten Rechenschaftsberichte erschienen mit so großer Verzögerung, dass sie für die praktische Politik des Landtags keine Bedeutung mehr hatten.

Der Umbruch von 1933 und die ersten Jahre der NS-Diktatur gingen am Bayerischen Obersten Rechnungshof ohne größere Verwerfungen vorüber. Man prüfte weiter, obwohl es seit 1933 keinen Bayerischen Landtag mehr gab, der das Ergebnis der Prüfung zur Kenntnis nahm. Umso größer waren dann die Veränderungen, die 1936/37 die „Verreichlichung“ der Finanzkontrolle in Bayern brachte. Mit Erlass des Reichsgesetzes vom 17. Juni 1936<sup>1</sup> wurde der Bayerische Oberste Rechnungshof aufgelöst und seit 1. April 1937 in eine Außenabteilung München des Rechnungshofs des Deutschen Reichs überführt. Da die bayerischen Stellen, insbesondere der Finanzminister und Ministerpräsident Siebert, sich nur zögerlich damit abfinden konnten, dass seit 1934 mit allen Hoheitsrechten auch die Finanzhoheit der Länder auf das Reich übergegangen war, kam es zu merkwürdig trotzigen Aktionen auf bayerischer Seite. Kurz vor dem Erlass des Reichsgesetzes vom 17. Juni 1936, das die Finanzkontrolle in den Ländern „verreichlichte“, hatte die bayerische Regierung völlig unnötigerweise noch ein eigenes bayerisches Gesetz zur Finanzkontrolle (am 5. Mai 1936) erlassen. Trotzdem, nach der *unseligen Zeit des Parlamentarismus*, so 1937 Ministerpräsident Ludwig Siebert bei seiner „Totenrede“ auf den Bayerischen Obersten Rechnungshof, sollte alles besser werden. Auch für die Finanzkontrolle dank des nun für Bayern zuständigen Rechnungshofs des Deutschen Reichs. Und tatsächlich wurde jetzt geprüft wie nie zuvor.

Die Machtentfaltung des nationalsozialistischen Staates war ohne die Mithilfe einer leistungsstarken und staatsstreuen Beamtenschaft nicht möglich. Dies führte zu einer beachtlichen Bürokratisierung und Stellenvermehrung auch im Bereich des Rechnungshofs des Deutschen Reichs und seiner seit 1. April 1937 arbeitenden Außenabteilung München. So kam es, dass mit der Umwandlung des Bayerischen Obersten Rechnungshofs in eine Außenabteilung des

Reichsrechnungshofs in Bayern erstmals eine leistungsfähige zentrale Prüfungsbehörde geschaffen wurde, die viele neue Zuständigkeiten an sich zog. Der personelle Zuwachs war bemerkenswert: Am 1. April 1937 verfügte die Außenabteilung München des Rechnungshofs über rund 45 Planstellen im Prüfungsbereich, vorher waren es maximal 10.

Politische Erwägungen gab es bei den Neueinstellungen zunächst nur am Rande. Gerade in dem stark spezialisierten Gebiet der Rechnungsprüfung, wo man vor allem auf Fachkräfte der verschiedenen Verwaltungsbereiche zurückgreifen musste, konnte sich die politische Führung keine destabilisierenden Eingriffe leisten. Bekanntermaßen hat man auch in den Führungsspitzen der politisch „uninteressanten“ Ministerien und Institutionen die alten Fachleute beibehalten. Hingewiesen sei nur auf Reichsfinanzminister Schwerin von Krosigk oder auf den Präsidenten des Reichsrechnungshofs Saemisch.

Im Folgenden wird zu fragen sein, ob der Bayerische Oberste Rechnungshof und der Rechnungshof des Deutschen Reichs während der NS-Diktatur überhaupt politische Relevanz hatten, oder ob sie wie viele andere Einrichtungen „wie ein Veilchen im Verborgenen“ (WEINERT) blühten. Für die politische Relevanz der Finanzkontrolle auch im Dritten Reich scheint zu sprechen, dass es dem seit 1938 amtierenden Präsidenten des Reichsrechnungshofs Müller gelungen ist, seine Behörde gerade auch in der Kriegszeit innerhalb des NS-Systems erfolgreich zu positionieren. Hingewiesen sei nur auf seine Versuche, den Rechnungshof als führerunmittelbare Reichskontrollbehörde zu etablieren. Als Erfolg muss es auch gewertet werden, dass der Rechnungshof des Deutschen Reichs nach 1933 von Personaleinsparungen verschont blieb und auch im Krieg seine Existenz sichern konnte.

Die Versuche, die Rechnungsprüfung und Verwaltungskontrolle als typisch nationalsozialistisch und seit 1939 als kriegswichtig zu definieren, stießen freilich an ihre Grenzen. Zwar wurde der NS-Staat entscheidend von Beamten getragen und gestaltet, der Popanz einer versteinerten Bürokratie galt indes als der entschiedene Feind der „Bewegung“ und bedrohte nicht nur die Existenz von Behörden, sondern auch die von hochkarätigen NS-Amtsträgern. Dem Bürokratieworwurf fiel in der Spätphase des Dritten Reichs selbst ein alter Parteigenosse wie Reichsinnenminister Frick zum Opfer (1943). Es verwundert also nicht, wenn Rechnungshofpräsident Müller seinen Prüfungsbeamten einschärfte, nicht zu kleinlich zu prüfen, um sich nicht dem Bürokratieworwurf auszusetzen. Gerade auch am Beispiel der Außenabteilung München des Reichsrechnungshofs kann diese Bürokratiefindlichkeit des NS-Systems demonstriert werden, etwa wenn NS-Amtsträger die Unterlassung von Prüfungen forderten oder Prüfungserinnerungen mit großer Verzögerung oder gar nicht oder mit dem pauschalen Verweis auf Führerbefehle beantworteten. Die Forderung auf vollständige Abschaffung des Rechnungshofs wagte man indes von Seiten der bayerischen Landesregierung aus nicht zu stellen, da der Reichsrechnungshof als Reichsbehörde immerhin über den bayerischen Mini-

sterien stand. Obwohl der Reichsrechnungshof im Krieg zu einer Verwaltungsvereinfachungs- und Beratungsbehörde degenerierte, konnten sowohl der Reichsrechnungshof in Potsdam als auch die Außenabteilung München ihre Prüfungstätigkeit bis zum Ende des Dritten Reichs weiterführen.

Die Frage, ob der Bayerische Oberste Rechnungshof und ab 1. April 1937 die Außenabteilung München des Rechnungshofs des Deutschen Reichs durch ihre Prüfungstätigkeit Kritik am Regime geäußert haben oder gewissen NS-Amtsträgern nur lästig gefallen sind, werden wir zusammenfassend am Ende dieser Arbeit zu beantworten versuchen. Auch der Frage, inwieweit sich bei einzelnen Prüfungsentscheidungen eine Begünstigung von NS-Amtsträgern oder der NS-Politik herauslesen lässt, soll nachgegangen werden.

Die Quellenlage für die vorliegende Untersuchung war vergleichsweise günstig, da die Unterlagen der Außenabteilung München des Reichsrechnungshofs ab 1937 zum größten Teil in München und Berlin erhalten geblieben sind. Hingewiesen sei abschließend noch darauf, dass sich in den Akten nicht nur Prüfungsvorgänge, sondern vielfach auch sonstige Quellen zur Geschichte der jeweiligen Behörden befinden. Im Bundesarchiv wie im Bayerischen Hauptstaatsarchiv, wo der Bestand Bayerischer Oberster Rechnungshof eben neu geordnet wurde, stehen dem Benutzer entsprechende Repertorien zur Verfügung.

Von den zahlreichen Prüfungsakten wurden in der vorliegenden Untersuchung nur diejenigen überprüft, bei denen zu vermuten war, dass sie politische Relevanz besitzen, etwa wegen der Beteiligung von hohen Amtsträgern des Regimes oder wegen der Besonderheit der geprüften Behörden. Das erklärt die etwas willkürlich anmutende Auswahl der vorgestellten Prüfungsfälle: Die große Masse der Prüfungsakten weist, verglichen mit den Akten vor 1933 und nach 1945, keine Besonderheit auf und blieben daher in der vorliegenden Untersuchung unberücksichtigt.

Für die kritische Durchsicht des Manuskripts danke ich Herrn Prof. Dr. Syrer vom Bayerischen Obersten Rechnungshof, Herrn Dr. Karl-Ulrich Gelberg von der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften und Frau Dr. Monika Franz vom Staatsarchiv München.

## 2. DIE GESCHICHTE DES BAYERISCHEN OBERSTEN RECHNUNGSHOFS IN DEN JAHREN 1812 - 1918

### 2.1 Die Anfänge

Die Gründung des Bayerischen Obersten Rechnungshofs im Jahre 1812 war das Ergebnis einer latenten Finanzkrise im Königreich Bayern und eines drohenden Staatsbankrotts. Es waren vor allem die kostspieligen Verwicklungen des Königreichs Bayern in die militärischen Unternehmungen Napoleons, die zu dieser katastrophalen Verschuldung geführt hatten. Das 1805 vollzogene Bündnis mit Napoleon und der folgende Dritte Koalitionskrieg kostete Bayern ungeheure Summen. 1806 musste das kurz vor dem Staatsbankrott stehende Bayern mit französischer Hilfe neue Anleihen aufnehmen, so z. B. 7 Millionen Gulden bei verschiedenen Handelshäusern. 8 Millionen brachte man durch eine allgemeine Landanleihe in den Jahren 1809 und 1810 auf.

Um in dieser schwierigen Situation kreditwürdig zu bleiben, schuf der König mit Verordnung vom 20. August 1811<sup>2</sup> eine Staatsschuldentilgungskommission, die am 1. Oktober 1811 ihre Arbeit aufnahm.<sup>3</sup> Aufgabe der Staatsschuldentilgungskommission war es, die Tilgung der bisher dezentral auf die Provinzen verteilten Staatsschulden in einer Behörde überschaubar zusammenzufassen. Tatsächlich gelang es der Kommission gleich im ersten Jahr 1811 die Schuldenlast in Höhe von 108.323.480.- Gulden (bei einer jährlichen Zinslast von 4.560.976.- Gulden) um fast 2,7 Millionen Gulden zu verringern. Vorausgegangen war eine Zentralisierung des Kassenwesens durch eine Umorganisation der Zentralstaatskasse vom 8. August 1808.<sup>4</sup> Erstmals konnte nun ein *getreues...Bild aller Einnahmen und Ausgaben* sowie aller Schulden zum Abschluss eines jeden Etatjahrs erzielt werden.

Den Schlusspunkt dieser Entwicklung bildete dann die auf Betreiben des damaligen Finanzministers Graf Montgelas erfolgte Gründung des Bayerischen Obersten Rechnungshofes mit Verordnung vom 20. Oktober 1812.<sup>5</sup> Dieser trat an die Stelle eines seit 1804 bestehenden geheimen Rechnungskommissariats.<sup>6</sup> Schon bei der Gründung der Staatsschuldentilgungskommission am 20. August 1811 hatte der König die Zusicherung gegeben, *durch eine strenge und genaue Komptabilität<sup>7</sup> Unsere Finanzen fortwährend in Ordnung zu erhalten*. Vorbildlich waren für Bayern damals, wie nicht anders zu erwarten, die entsprechenden Einrichtungen des französischen Bündnispartners, nämlich der von Napoleon mit Gesetz vom 16. September 1807 eingerichtete „Cours de comptes“, der unmittelbar dem Kaiser unterstand und dessen Mitglieder richterliche Unabhängigkeit genossen.<sup>8</sup>

Der neu geschaffene Oberste Rechnungshof sollte unter der unmittelbaren Leitung des Finanzministeriums *ausschließlich und abgesondert von jeder anderen Verwaltung* das gesamte

Rechnungsrevisionswesen unter sich haben. Die bisher im Königreich Bayern, vor allem in den neu erworbenen Gebieten übliche unterschiedliche Praxis der Rechnungslegung bei den staatlichen Kassen sollte vereinheitlicht und verschärft werden.

Zuständig war der Rechnungshof neben der Superrevision und Oberleitung des gesamten staatlichen Rechnungswesens auch noch für die einfache Revision einer großen Anzahl von Zentralbehörden. Besonders vordringlich sollten die 6822 unerledigten Rechnungen geprüft werden. Dazu gründete man als besondere Abteilung des Rechnungshofs am 22. Oktober 1812 noch eine so genannte „Zentralrechnungsretardatenkommission“. Seinen Dienstsitz nahm der Oberste Rechnungshof im Alten Hof in München.

Die Schulden- und Finanzkrise verschärfte sich trotz aller Bemühungen der Regierung unter König Max I. Joseph mehr und mehr. 1817 erklärte Finanzminister Lerchenfeld dem Landesherren im Staatsrat, dass das Königreich nicht mehr kreditwürdig und damit de facto bankrott sei. Als einzige Lösung bot sich die Schaffung einer Ständeversammlung an, die, wie es dann Tit. VIII § 11 der Verfassung vom 26. Mai 1818<sup>9</sup> festlegte, für die Schulden des Staates haftete (*Die gesamte Staatsschuld wird unter die Gewährleistung der Stände gestellt*).

## **2.2 Der Bayerische Oberste Rechnungshof und die Ständeversammlung (Landtag) 1819 - 1919**

Am 14. Februar 1819 trat die Ständeversammlung erstmals zusammen, um den Haushalt zu beraten. Es fehlten 3.765.913 Gulden, die man durch Aufnahme eines Kredits in Höhe von 3 Millionen und durch Umfinanzierung decken musste. Finanzverwaltung und Rechnungsprüfung gewannen nun eine neue Dimension, da die Ständeversammlung nicht nur die Steuern bewilligen musste, sondern konsequenterweise auch über die dann tatsächlich getätigten Ausgaben und Einnahmen unterrichtet werden sollte. Dies wurde in Titel VII §§ 3, 4 und 10 der Verfassung vom 26. Mai 1818 geregelt.

Wie sich die Ständeversammlung gegenüber den vorgelegten Nachweisungen verhalten sollte, sagte die Verfassung nicht. Immerhin hatte man jetzt einen Einblick in das Ausgabeverhalten des Königs und der Regierung, wobei die Prüfungsergebnisse des Rechnungshofs sehr hilfreich gewesen wären. Doch ist es bis 1907 der Ständeversammlung und dem Landtag nicht gelungen, sich die Ergebnisse des Rechnungshofs nutzbar zu machen.

Seit 1825 befasste sich die Ständeversammlung mit dem Bayerischen Obersten Rechnungshofs. Vor allem war man in der Ständeversammlung bestrebt, die Arbeit des Rechnungshofs, die man für sehr wichtig hielt, auf eine gesicherte gesetzliche Basis zu stellen. Nach dem Ende der ersten fünfjährigen Finanzperiode (1819/20 bis 1824/25) verlangte die Abgeordneten-

kammer der Ständeversammlung im Rahmen der Beratungen über die neue fünfjährige Finanzperiode 1825 eine genauere Regelung sowohl der Institution Rechnungshof als auch der Finanzkontrolle. Gefordert wurde etwa auch, dass der Rechnungshof ein förmliches Rechnungsgesetz entwerfen sollte.<sup>10</sup>

Die 1. Kammer der Reichsräte wollte dieser umfassenden Initiative der Abgeordnetenkommission nicht folgen und so kam schließlich nur ein bescheidener Antrag mit der Forderung zustande, man möge die Instruktion von 1812 einer Revision unterziehen. Dies wurde im Reichsabschied dann auch zugesichert. Das Ergebnis war dann die Verordnung vom 11. Januar 1826,<sup>11</sup> die im Wesentlichen bis zum 1. April 1937 gelten sollte. Sie regelte die Organisation des Rechnungshofs (Präsident mit acht Räten), dessen Mitglieder wie die Mitglieder des Oberappellationsgerichts unabhängig sein sollten. Der Rechnungshof war nur noch für die Superrevision zuständig, die bisher durchgeführte Erstprüfung gewisser zentraler Stellen, etwa der Staatshauptkasse, wurden jetzt der neu gebildeten Rechnungskammer<sup>12</sup> als einer selbständigen Zentralmittelstelle übertragen (§§ 34 - 45). Da die Superrevision des Rechnungshofs nicht nach Sachgebieten, sondern regional nach Kreisen erfolgte, entsprach die Zahl der Räte der Zahl der Kreise (später Regierungsbezirke) des Königreichs.

Eine wichtige Forderung der Ständeversammlung hat die Verordnung vom 11. Januar 1826 jedoch nicht erfüllt: Die Mitglieder des Rechnungshofs genossen keine richterliche Unabhängigkeit. Auch gab es keine unabhängige Instanz, der die Ergebnisse der vom Rechnungshof durchgeführten Prüfungen (zur Entlastung) mitzuteilen waren. In Frage kamen etwa Staatsrat, König oder Ständeversammlung. Vielmehr berichtete der Rechnungshof an das Finanzministerium. Im Unterschied zu Preußen war also der Bayerische Oberste Rechnungshof keine wirklich unabhängige Einrichtung von verfassungspolitischer Bedeutung.

Die Abgeordnetenkommission der Ständeversammlung bemühte sich nach dem ersten Fehlschlag von 1825 weiter darum, den Rechnungshof aufzuwerten und dessen Kenntnisse und Prüfungsergebnisse für ihre Belange (Budgetkontrolle) nutzbar zu machen. 1831 wurde, diesmal von beiden Kammern, ein Gesetz über das Rechnungsverfahren beantragt. Die Antwort des Königs im Landtagsabschied vom 29. Dezember 1831 war ausweichend. Zu einem Gesetz kam es nie. Für König Ludwig I., der schon wenige Jahre nach seinem Regierungsantritt, vor allem aber nach 1830, damit begann, seine monarchischen Rechte gegenüber dem Parlament mehr zur Geltung zu bringen, war es vor allem wichtig, die Abgabe von Gesetzgebungskompetenzen an die Ständeversammlung zu verhindern.

Auch in der Folgezeit versuchte der Bayerische Landtag, gegen den Widerstand der Regierung und des Finanzministeriums, die Stellung des Rechnungshofs zu verbessern. 1868 stellte der pfälzische Abgeordnete und Oberzollinspektor Ferdinand von Soyer in der Abgeordne-



tenkammer den Antrag, man möge die Mitglieder des Obersten Rechnungshofs zur Sicherung ihrer Unabhängigkeit in Rang und Gehalt den Ministerialräten gleichstellen. Nur dann wären sie an weiteren Beförderungen nicht mehr interessiert und damit wahrhaft unabhängig von den Verwaltungen, die sie zu prüfen hätten.<sup>13</sup> Zu Beginn der 1870er Jahre führte der Wunsch nach Umbildung des Rechnungshofes im Landtag zu einem Antrag (Landtag 1871/72) an die Staatsregierung, *dem nächsten Landtage einen Gesetzentwurf über die Umbildung des obersten Rechnungshofes vorlegen zu lassen, wonach derselbe eine dem Ministerium gegenüber selbständige Behörde zu bilden habe, welche die Kontrolle des ganzen Staatshaushalts zu führen und über die Einhaltung der Etatsgesetze den Kammern Mitteilung zu machen hat und in welchem zugleich die Berechtigung von Übertragungen geregelt werde.* Diese Initiative ging vor allem auf den liberalen Allgäuer Landtagsabgeordneten Dr. Josef Völk<sup>14</sup> zurück, der in mehreren Redebeiträgen die verfassungsmäßige Bedeutung des Rechnungshofs betonte, dessen Stellung zwingend durch ein Gesetz geregelt werden müsse und nicht durch Verordnungen der Regierung oder Bekanntmachungen des Finanzministeriums. Einen entsprechenden Antrag stellte er am 30. März 1872.<sup>15</sup> Am 19. April 1872 schloss sich die Kammer der Reichsräte diesem Antrag an. Tatsächlich kam es zu einem Landtagsabschied (28. April 1872), der das Finanzministerium zur Vorlage eines Gesetzesentwurfs verpflichtete. Das Finanzministerium wurde beauftragt, den Gegenstand einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen und eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, *durch welche die Stellung und die Befugnisse des obersten Rechnungshofes in gesetzlicher Weise geregelt werden.* Es geschah aber nichts.

Erstaunlicherweise war man im Landtag, der sonst keine Gelegenheit ausließ, die liberalen Regierungen zu kritisieren, gegenüber der Tatenlosigkeit des Finanzministeriums sehr nachsichtig, auch wenn es hin und wieder Diskussionen und mahnende Anfragen (zuletzt noch 1883/86) zum Thema Rechnungshof gab. Der Abgeordnete Luthart brachte in der Session 1881/1882 sogar einen von der Mehrheit der Abgeordnetenkammer gebilligten Antrag ein, der das Verhalten des Ministeriums ausdrücklich entschuldigte: *Die Nichtvorlage des in früheren Sessionen zugesicherten Gesetzentwurfs über die Organisation des obersten Rechnungshofs sei wegen der bisherigen vordringlichen Arbeiten des Finanzministeriums als entschuldigt zu erachten.*<sup>16</sup>

Dem Parlament gelang es also bis 1907 nicht, den Rechnungshof zu einem Instrument der verfassungsmäßigen Rechnungskontrolle zu machen. Der Rechnungshof war weiterhin vom Weisungsrecht des Finanzministeriums abhängig. Wie weit der Rechnungshof von einer unabhängigen Stellung entfernt war, zeigt die Tatsache, dass zwischen 1893 und 1904 zwei Staatsräte des Finanzministeriums, die zugleich stellvertretende Finanzminister waren, als Präsidenten an der Spitze des Rechnungshofs standen.

### 2.3 Die Neuordnung 1907

Zur entscheidenden Wende in Richtung Unabhängigkeit des Rechnungshofes kam es dann 1906/07. Anlass für diese Entwicklung war ein Fehler des ansonsten sehr verdienten langjährigen Finanzministers Emil von Riedel (1877 - 1904). Dieser hat die seit 1882/83 notwendigen Kreditaufnahmen nicht zur Deckung budgetmäßiger Ausgaben, sondern zur Deckung anderer Posten verwendet. Nun musste, da die Staatseinnahmen zurückgegangen waren, der neue Finanzminister Hermann von Pfaff (1904 - 1912) dem Landtag für den Haushalt 1905/06 eine Deckungslücke von 3,9 Millionen Reichsmark offenlegen. Die Lücke war dadurch entstanden, dass man die veranschlagten Ausgaben mit erwarteten, aber nicht eingelaufenen Mehreinnahmen des Folgejahres finanziert hatte. Auf die Frage des Landtags, warum der Oberste Rechnungshof ein solches Verfahren nicht verhindert habe, antwortete der Finanzminister, dass der Rechnungshof dazu nicht berechtigt gewesen sei.

Auf Grund dieses Vorfalles beantragte die Zentrumsmehrheit der Abgeordnetenversammlung des Landtags im Januar 1906 eine Neuregelung des Budgetrechts, die Umbildung des Rechnungshofs und die Festlegung der Verpflichtung, dass der Rechnungshof für jede (zweijährige) Finanzperiode Bericht zu erstatten habe. Man verwies darauf, dass inzwischen in Preußen, Sachsen und Baden die unabhängige Stellung der Rechnungshöfe gesetzlich geregelt sei. Die Regierung gab nach, freilich nicht, indem sie dem Landtag den seit 1872 geforderten und zugesagten Gesetzentwurf vorlegte. Vielmehr wurden die gewünschten Änderungen durch eine Bekanntmachung des Finanzministeriums („Die Aufstellung und den Vollzug des Staatsbudgets betr.“) vom 23. Juni 1907<sup>17</sup> vollzogen, ein fragwürdiges Verfahren, da ja auch Verfassungsrecht im Spiel war: § 1 der Bekanntmachung verfügte die grundsätzliche Vollständigkeit des Budgets (inklusive Einnahmeüberschüsse). In § 27 dieser Bekanntmachung wurde der Oberste Rechnungshof verpflichtet, dem Landtag (beginnend mit der Finanzperiode 1906/7) einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Dieser Rechenschaftsbericht musste vom Obersten Rechnungshof in kollegialer Sitzung festgesetzt werden und hatte festzustellen, ob die Rechnungen über alle im Haushaltsplan enthaltenen Einnahmen und Ausgaben vorschriftsmäßig der Abrechnung unterstellt worden waren. Ein erster Rechenschaftsbericht (für die Finanzperiode 1906 und 1907) wurde mit Beschluss vom 9. März 1910 vorgelegt und samt einer Übersicht über die Beschlüsse des Rechnungshofs in den Landtagsverhandlungen der Sitzungsperiode 1909/10 abgedruckt.<sup>18</sup> Bei der Vorlage des Berichts entzündete sich ein Streit über die Frage, ob der Präsident oder sonstige Mitglieder des Rechnungshofs befugt seien, diesen Rechnungsbericht vor dem Landtag bzw. dem zuständigen Ausschuss zu erläutern. Das Finanzministerium verneinte dies, da im Landtag offizielle Auskünfte nur durch entsprechend bevollmächtigte Regierungskommissäre erteilt werden durften. Man könne zwar, so das Finanzministerium, den Präsidenten des Rechnungshofs zum Regierungskommissär ernennen, dies würde aber einen unzulässigen Eingriff in die Selbständigkeit des Rechnungshofs

bedeuten.<sup>19</sup> Die Erläuterung des Rechenschaftsberichts des Obersten Rechnungshofs blieb also in der Zuständigkeit des Finanzministeriums, dem es auf diese Weise erneut gelang, eine direkte Verbindung zwischen Rechnungshof und Landtag zu verhindern.

Eine Verbesserung der Stellung der Mitglieder des Rechnungshofs brachte das Beamtengesetz vom 15. August 1908 (Art. 184), durch das die Mitglieder des Rechnungshofs die Stellung von richterlichen Beamten erhielten.

Mit diesen Änderungen von 1907 und 1908 waren trotz erkennbarer Fortschritte weder die Selbständigkeit des Rechnungshofs noch die vollständige Finanzkontrolle des Parlaments über die Regierung erreicht, da nicht geregelt war, welche Konsequenzen die Vorlage des Rechenschaftsberichts haben sollte. Eine Entlastung der Regierung durch das Parlament war nicht vorgesehen oder wie sich das Lehrbuch von Seydel-Piloty 1913 ausdrückte: Die Regierung *bedarf keines Absolutariums durch Beschluss des Landtags*.<sup>20</sup> Das sollte sich erst 1919 ändern.

### **3. DIE GESCHICHTE DES OBERSTEN RECHNUNGSHOFS VON 1918 - 1933**

#### **3.1 Die Bamberger Verfassung 1919 und die Stellung des Rechnungshofs**

Die Bamberger Verfassung vom 12. August 1919, mit der die einjährige statt der bisherigen zweijährigen Finanzperiode eingeführt wurde (§ 79 Abs. 1), gab dem Bayerischen Obersten Rechnungshof ein besonderes Gewicht. In § 57 Abs. 2 der Verfassungsurkunde wurde festgelegt, dass der Rechnungshof ebenso wie die Rechtsprechung nicht dem Gesamtministerium untergeordnet war. Nach § 69 Abs. 1 wurden die Mitglieder des Rechnungshofs den Richtern gleichgestellt und in § 84 Abs. 2 und 3 wurden die Aufgaben des Rechnungshofs definiert: Danach (Abs. 2) hatte er die dem Landtag nach Ablauf des Haushaltsjahrs vorgelegten Rechnungen zu prüfen und einen Bericht vorzulegen (Abs. 3). Auf Grund der Rechnungsnachweisungen hatte der Landtag dann gemäß § 85 der Verfassungsurkunde der Regierung die Entlastung zu erteilen. Erstmals war daher verfassungsmäßig nicht nur die unabhängige Stellung des Rechnungshofs festgelegt, sondern auch die Pflicht der Regierung, nach gemeinsamer Vorlage der Rechnungsnachweise und des Berichts des Rechnungshofs die Entlastung durch den Landtag herbeizuführen. Freilich musste der Bericht des Rechnungshofs bei der Regierung und nicht beim Landtag eingereicht werden. Die unmittelbare Anbindung an den Landtag hatte der Rechnungshof 1919 also immer noch nicht erreicht.

Ein Entwurf eines Gesetzes über den Rechnungshof wurde dem Landtag am 1. März 1921 zusammen mit dem Entwurf eines Gesetzes über den Staatshaushalt vorgelegt,<sup>21</sup> fand aber nicht die Billigung des Landtags, da er im Wesentlichen nur die Positionen des Finanzministeriums berücksichtigte. 1929 (!) wurden die beiden Entwürfe wieder zurückgezogen.

### **3.2 Die Regelung des Rechnungswesens und der Finanzkontrolle in Bayern nach 1919**

In Bayern wie im Reich war traditionell eine Zweiteilung der Rechnungsprüfung üblich. Die sogenannte primäre Rechnungsprüfung wurde von den Finanzmittelstellen (Abrechnungs- und Prüfungsstellen) vorgenommen, die Rechnungsprüfung in zweiter Instanz (die so genannte Superrevision) stand dem Bayerischen Obersten Rechnungshof zu. Einschlägig war hier die Verordnung vom 11. Januar 1826 über die Finanzrechnungen.<sup>22</sup> Im Reich bildeten die Reichshaushaltsordnung vom 31. Dezember 1922<sup>23</sup> und die Reichskassenordnung (RKO) vom 6. August 1927<sup>24</sup> die gesetzlichen Grundlagen für die Abgrenzung der beiden Prüfungsverfahren.

Die staatlichen Kassen in Bayern legten ihrem Verfahren weiterhin die Vorschriften über die Kassen- und Buchführung in der Geschäftsanweisung für die Rentämter vom 4. Juni 1903<sup>25</sup> zugrunde. Zur Vereinfachung des Kassen- und Rechnungswesen erging eine EntschlieÙung des Finanzministeriums vom 5. Februar 1912.<sup>26</sup>

In der Gesetzgebung im Bereich Rechnungswesen, Rechnungsprüfung und Finanzkontrolle blieb man in Bayern trotz der Vorgaben der Verfassung sehr zum Unterschied zur Reichsgesetzgebung (Reichshaushaltsordnung 1922 und Reichskassenordnung 1927) auf dem Vorkriegsstand stehen, was natürlich mit dem Übergang eines Großteils der Finanzverwaltung an das Reich und den daraus resultierenden unklaren Verhältnissen zusammenhängt. Am 22. Februar 1924 erging eine Verordnung über die Vereinfachung des Rechnungswesens,<sup>27</sup> durch die man die Prüfungen des Rechnungshofs vor Ort beseitigte.

Damit wurde die Arbeit der regional zuständigen Abrechnungskommissäre nicht weniger. Sie hatten über wahrgenommene Mängel in der Verwaltung ein besonderes Vormerkungsbuch zu führen und die festgestellten Mängel, die nicht zwischen Rechnungshof und der jeweiligen Verwaltung ausgeräumt werden konnten, dem Finanzministerium mitzuteilen. Eine Beschlussfassung in dieser Angelegenheit kam dem Rechnungshof nicht zu. Darüber hinaus konnte er von den Ministerien auch als begutachtendes Organ in Anspruch genommen werden.

### **3.3 Die Überprüfung des Staatshaushalts durch den Rechnungshof nach 1919**

Eine der Reichshaushaltsordnung von 1922 vergleichbare „Staatshaushaltsordnung“, in der auch die Tätigkeit des Rechnungshofs festgelegt war, gab es in Bayern bis zur Übernahme der Reichshaushaltsordnung im Jahre 1936 nicht. Der vom Finanzministerium ausgearbeitete Entwurf zu einem Gesetz über den Staatshaushalt<sup>28</sup> fand nicht die Zustimmung des Landtags und wurde (wie das Gesetz über den Rechnungshof) 1929 zurückgezogen. Bis 1936 behalf man sich bei der Aufstellung und dem Vollzug des Staatshaushalts mit der Bekanntmachung

des Staatsministeriums der Finanzen über die Aufstellung und den Vollzug des Staatsbudgets vom 23. Juni 1907<sup>29</sup> und einer Bekanntmachung vom 13. Januar 1915.<sup>30</sup>

Dieses Provisorium hatte auch auf die Arbeit des Rechnungshofs Rückwirkungen, da dessen wichtigste Aufgabe von jeher die Überprüfung des Vollzugs des Staatshaushalts durch die Verwaltung (die sogenannte Verfassungskontrolle) war. Diese Kontrolle erfolgte (und erfolgt) auf der Basis der vom Finanzminister jedes Jahr zu erstellenden Haushaltsrechnung.

Die Pflicht der Regierung zur Rechnungslegung vor dem Landtag gehörte in Bayern bis 1919 zu den umstrittensten Themen des Verfassungsrechts. Zwar war die Regierung nach Tit. VII § 10 der Verfassungsurkunde von 1818 verpflichtet, *den Ständen des Reiches... bei einer jeden Versammlung eine genaue Nachweisung über die Verwendung der Staatseinnahmen vorzulegen*, sie hatte aber nach Meinung der Regierung und eines Teils der Staatsrechtslehre vor dem Landtag nicht Rechnung zu legen.<sup>31</sup>

Mit der Bamberger Verfassung von 1919 wurde die bis dahin umstrittene Pflicht der Regierung zur Rechnungslegung vor dem Landtag verfassungsmäßig festgelegt. Auf der Grundlage dieser Rechnungslegung und des Berichts des Rechnungshofs sollte der Landtag über die Entlastung der Regierung beschließen.

Bis zur Auflösung des Bayerischen Landtags am 3. April 1933 (Gesetz zur Gleichschaltung der Länder vom 31. März 1933) wurden die Rechenschaftsberichte des Bayerischen Obersten Rechnungshofs in den Landtagsdrucksachen zusammen mit einer Übersicht über die Beschlüsse des Rechnungshofs veröffentlicht. Da dies jedoch mit einer beträchtlichen Verzögerung geschah, blieb der Bericht ohne Einfluss auf die Tätigkeit des Landtags: Für das Rechnungsjahr 1919 fanden die letzten Abrechnungssitzungen erst am 22. und 23. Januar 1925 statt. Der entsprechende Rechenschaftsbericht des Rechnungshofs wurde (zusammen mit den Rechnungsnachweisungen für 1920 bis 1923) vom Finanzminister am 27. April 1927 dem Landtag mit dem Hinweis übergeben, dass die Rechenschaftsberichte des Rechnungshofs für die Haushaltsjahre von 1920 bis 1923 nachgereicht werden würden.<sup>32</sup> Dies geschah dann am 15. Oktober 1927.<sup>33</sup> Am 24. Februar 1928 beschloss der Landtag, den „Hauptnachweisungen zu den Hauptfinanzrechnungen“ und den „Nachweisungen über die besonderen Vermögensbestände“ für die Rechnungsjahre 1919 bis 1923 die Anerkennung zu erteilen.<sup>34</sup> Es war dies die erste und gleichzeitig die letzte vom Bayerischen Landtag vor seiner Auflösung 1933 ausgesprochene Entlastung einer Regierung. Der Rechenschaftsbericht für das Rechnungsjahr 1924 (erstellt am 18. September 1929) wurde am 20. November 1929,<sup>35</sup> der für die Jahre 1925 bis 1927 (erstellt am 23. Februar 1931) am 30. März 1931,<sup>36</sup> der für das Jahr 1928 (erstellt am 9. Februar 1932) am 11. Februar 1932<sup>37</sup> dem Landtag vorgelegt. Den letzten Rechenschaftsbericht des Rechnungshofs vor der Auflösung des Landtags 1933, denjenigen für

das Haushaltsjahr 1929 (beschlossen am 10. November 1932), konnte der Landtag am 22. März 1933 zur Kenntnis nehmen. Es war auch bis 1951 der letzte gedruckte und damit öffentliche Rechenschaftsbericht des Rechnungshofs. Auf Grund dieses Rechenschaftsberichts beantragte noch am 22. März 1933, kurz vor der Auflösung des Landtags,<sup>38</sup> Ministerpräsident und Finanzminister Siebert die Entlastung der Regierung. Sieberts Antrag blieb unerledigt. Die Entlastung für die Jahre 1924 - 1933 erfolgte erst durch Beschluss der bayerischen Staatsregierung vom 24. Mai 1937.<sup>39</sup>

Mit dem Wegfall des Landtags kamen auch die Rechenschaftsberichte des Bayerischen Obersten Rechnungshofs nicht mehr an die Öffentlichkeit. Sie wurden zwar, wie der Rechnungshof bis 1937 ausführte, immer noch gemäß § 84 der Verfassungsurkunde von 1919 erstattet, mangels Landtags aber nur dem Finanzministerium und vor allem jetzt „vertraulich“. Hier zeigten sich schon wichtige Elemente des NS-Verwaltungssystems: Die Vertraulichkeit und der Geheimnisschutz der Amtshandlungen, sowie die Abschottungen der einzelnen Verwaltungszweige nicht nur gegenüber der Öffentlichkeit, sondern auch untereinander. Die Betonung der Vertraulichkeit der Amtshandlungen und die Überstrapazierung des Dienstgeheimnisses kamen freilich den Neigungen der konservativen Beamtenschicht, die ihre Ausbildung noch vor dem 1. Weltkrieg erfahren hatte, sehr entgegen.

Seit den Gesetzen vom 5. Mai 1936 und 17. Juni 1936 bildete die Reichshaushaltsordnung die Grundlage für die Erstellung der Rechenschaftsberichte, die dort „Denkschriften“ heißen. Der Bayerische Oberste Rechnungshof legte jedoch am 26. Februar 1937 in seiner letzten Amtshandlung vor der Auflösung noch einen „Rechenschaftsbericht“ vor, der auf Grund der Bekanntmachung des bayerischen Finanzministers vom 23. Juni 1907 beschlossen worden war. Die ersten „Denkschriften“ des nach der Auflösung des Bayerischen Obersten Rechnungshofs am 1. April 1937 jetzt für Bayern zuständigen Rechnungshofs des Deutschen Reichs (Außenabteilung München) erschienen 1940. Diese waren nur noch für den Dienstgebrauch der Ministerien bestimmt. Andere Behörden bekamen sie nicht in die Hand.

#### **3.4 Der Bayerische Oberste Rechnungshof in der Krise 1931 - 1933**

Die Einsparmaßnahmen in der Verwaltung seit 1919, die auch das Kassenwesen betrafen, das Chaos in der Finanzverwaltung, die zum großen Teil an das Reich gekommen war, die Verwerfungen durch die Inflation und das etwas umständliche Verfahren des kollegial beschließenden Rechnungshofs führten in den 20er Jahren, wie ausgeführt, zu erheblichen Verzögerungen bei der Überprüfung der jeweiligen Haushaltsrechnungen. Die vom Rechnungshof vorgelegten Berichte bezogen sich auf Haushaltsjahre, die fast vier Jahre zurücklagen. In dieser Situation befand sich auch der Reichsrechnungshof, der mit seinen Denkschriften und Bemerkungen ebenfalls weit zurücklag. Im Jahre 1931 ergriff daher der Haushaltsausschuss

des Reichstags die Initiative, um eine Beschleunigung der Arbeit zu erreichen. Diese Initiative griff das bayerische Finanzministerium auf und richtete an den Bayerischen Obersten Rechnungshof am 6. April 1931 ein Schreiben, in dem es auf das Berliner Vorbild hinwies:<sup>40</sup> Im Reichstag sei der Wunsch geäußert worden, *dass die Organisation der legislativen Rechnungsprüfung so gestaltet werde, dass alljährlich im September die Denkschrift des Rechnungshofs zu der Haushaltsrechnung des vorvergangenen Rechnungsjahrs und die Haushaltsrechnung für das vergangene Rechnungsjahr gleichzeitig vorliegen und sofort nacheinander beraten werden können. Diese Beratung soll vor Beginn der Haushaltsberatungen erfolgt sein.* Beklagt wurde, dass beispielsweise die Denkschriften und Bemerkungen des Reichsrechnungshofs zur Reichshaushaltsrechnung 1927 erst im Januar 1930, die für 1929 erst im Januar 1931 dem Reichstag zugegangen seien.

Nach Meinung des bayerischen Finanzministeriums könne diese Situation auch auf Bayern übertragen werden. Die im Reichstag vorgetragenen Wünsche auf Beschleunigung seien mehr als berechtigt. *Nur dadurch kann erreicht werden, dass die parlamentarische Rechnungsprüfung noch einen Wert hat und zur Gegenwartsarbeit wird.* Daher sollte auch in Bayern eine solche Beschleunigung bei der Staatshaushaltsrechnung und beim Rechenschaftsbericht des Rechnungshofs ins Auge gefasst werden.

Auf die Entgegnung des Bayerischen Obersten Rechnungshofs vom 21. April 1931 hin, in der vor allem der etwas zögerlichen Arbeit der Abrechnungsstellen die Schuld für die verspäteten Rechnungshofsberichte gegeben wird, antwortete das Finanzministerium (Staatsrat Dr. Karl von Deybeck) am 28. April 1931 kurz und schroff und vor allem im Befehlston (*...Die noch ausstehende Prüfung bei 2 Landesfinanzamtszweigstellen ist mit aller Beschleunigung zu Ende zu führen; die Fertigstellung der Bemerkungen der Abrechnungskommissäre ist bis längstens 10.5.1931 anzuzeigen...*).

Am 5. Mai 1931 nahm der Bayerische Oberste Rechnungshof vergleichsweise ausführlich Stellung, vor allem wehrte man sich gegen den Befehlston des Ministeriums, der unter dem Blickwinkel der verfassungsmäßig garantierten Unabhängigkeit des Rechnungshofs unange messen sei: *Der Oberste Rechnungshof hat selbst ein größtes Interesse an der Beschleunigung der alljährlichen Rechnungsaufnahme und daher auch daran, die Überprüfung vorwärts zu bringen; er glaubt im übrigen, dass er als in Bezug auf den Rechnungsprozess unabhängige oberste Prüfungsbehörde so viel Vertrauen für sich in Anspruch nehmen darf, dass er die Einleitung der Überprüfung etc., die Bescheidung der Prüfungsverhandlungen und die weitere Behandlung bis zur baldmöglichen Erstellung des Rechenschaftsberichts wie in früheren Jahren so auch jetzt und künftig von sich aus nach Möglichkeit rechtzeitig durchführen wird, ohne dass es hierzu einer Überkontrolle kategorisch befehlender Aufträge mit ebensolchen Fristsetzungen oder - Zugeständnissen bedarf, die von den Mitgliedern als beschämend und krän-*

*kend peinlichst empfunden werden ... Soweit dem Obersten Rechnungshof bekannt ist, pflegt es auch im Bereiche der anderen Staatsministerien, wie bei den Reichsbehörden nicht üblich zu sein, Zentral- oder selbst Mittelstellen in der berührten Form und Art gegenüberzutreten, selbst wenn diese nicht die dem Obersten Rechnungshof verfassungs- und verordnungsmäßig zukommende besondere Stellung einnehmen...<sup>41</sup>*

Trotz entsprechender Bemühungen konnte der Rechnungshof zwischen 1931 und 1933 den Rückstand bei der Prüfung nicht einholen. Der letzte Rechenschaftsbericht vor dem Umsturz 1933 wurde vom Bayerischen Obersten Rechnungshof am 10. November 1932 festgestellt und betraf die Rechnungsnachweisungen für das Haushaltsjahr 1929.

#### **4. DER BAYERISCHE OBERSTE RECHNUNGSHOF UND DER UMSTURZ VON 1933**

##### **4.1 Das Personal**

Die dem Umsturz von 1933 folgenden personellen und strukturellen Veränderungen im öffentlichen Dienst, etwa die Entlassungen auf Grund des „Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ (Berufsbeamtengesetz) vom 7. April 1933,<sup>42</sup> trafen den Rechnungshof zunächst nur mittelbar in der Form verspäteter Rechnungsvorlagen bei den Behörden. Die Maßnahmen im Organisations- und Personalbereich (Fragebögen) und die oft chaotischen Entlassungen und Ruhestandsversetzungen behinderten die Arbeit fast aller Behörden. Erschwerend kam dazu, dass beim Rechnungshof die Stellen der zwei im Jahre 1932 pensionierten Staatsfinanzräte Dr. Heinrich Bachmair<sup>43</sup> und Friedrich Wochinger<sup>44</sup> zunächst nicht ersetzt wurden.<sup>45</sup> Die Prüfung der Haushaltsrechnung von 1930 verzögerte sich daher um über ein halbes Jahr. Der Rechenschaftsbericht konnte erst am 21. Juni 1934 dem Finanzministerium vorgelegt werden.

Durch das „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ (Berufsbeamtengesetz) vom 7. April 1933<sup>46</sup> war keiner der Staatsfinanzräte des Rechnungshofs betroffen (Entlassung wegen nichtarischer Abstammung oder politischer Unzuverlässigkeit). Erstaunlicherweise kam es auch nicht zur Ablösung des Präsidenten Stenglein, obwohl dieser seit 1919 (bis 1933) Mitglied der Bayerischen Volkspartei war.

Keiner der 1933 noch amtierenden sechs Finanzräte (Wilhelm Bauer, Theodor Berchtold, Nikolaus Krauß, Franz Simon, Albert Stenglein, Franz Winter) war Mitglied der NSDAP oder trat ihr später bei. Auch keiner der bis 1935 noch hinzugekommenen vier Staatsfinanzräte (Friedrich Cammerer, Anton Harzmann, Dr. Robert Mühlfeld, Gustav Schnabl) war Mitglied der NSDAP oder traten ihr später bei. Diese vier traten auch dann nicht der NSDAP bei, als sie am 1. April 1937 in den Reichsdienst als Ministerialräte übernommen wurden.



Dagegen waren alle acht nach dem 1. April 1937 neu an die Außenabteilung München des Rechnungshofs gekommenen Ministerialräte und Direktoren (Dr. Hans-Otto Hofmann, Karl Oskar Längle, Wilhelm Nehmeyer, Theodor Oppermann, Dr. Heinrich Schellhorn, Emil Stengel, Ludwig Thurn, Dr. Guido Wagner) entweder schon beim Eintritt in die Außenabteilung Mitglieder der NSDAP oder sie traten ihr wenig später bei. Bei den meisten dieser Beamten des höheren Dienstes wurde das Aufnahmedatum auf den 1. Mai 1937<sup>47</sup> (vor)datiert. Wagner, als Österreicher, trat der NSDAP erst 1940 bei. Zwei der Beamten, Ministerialrat Längle und Rechnungshofdirektor Thurn, waren „alte Parteigenossen“. Längle trat der NSDAP am 1. Dezember 1931, Thurn am 1. Oktober 1932 bei.

Die NSDAP-Mitgliedschaft, besonders bei Beitritten nach dem 30. Januar 1933 (Hitler wird Reichskanzler) bzw. 5. März 1933 (Wahlen), war freilich nur bedingt ein Indiz für die Gesinnung des Betroffenen. Selbst innerhalb der Partei wurden die „Märzgefallenen“ und „Konjunkturritter“ zunächst kritisch betrachtet. Die mangelnde Aussagekraft einer NSDAP-Mitgliedschaft zeigt sich besonders bei dem letzten Leiter der Außenabteilung München des Rechnungshofs, Dr. Hans-Otto Hofmann, der dem NS-Regime offensichtlich sehr kritisch gegenüberstand. Erstaunlich viele Beamte des höheren Dienstes innerhalb des Bayerischen Obersten Rechnungshofs bzw. der Außenabteilung München haben sich nach 1933 politisch neutral bzw. distanziert verhalten. Viele waren vor 1933 aktive Mitglieder der Bayerischen Volkspartei, wie etwa Stenglein, Schnabl oder Hofmann. Nikolaus Krauß war von 1922 bis 1933 Mitglied der deutschnationalen Partei. Wenn von Parteiseite selbst bei der Verreichlichung des bayerischen Rechnungshofes im Jahre 1937 und der Übernahme der bayerischen Staatsfinanzräte als Reichsbeamte und Ministerialräte im Jahre 1937 kein Wert auf Parteimitgliedschaft gelegt wurde, dann hängt das möglicherweise mit der vergleichsweise geringen Bedeutung des Rechnungshofs für die NS-Politik und darüber hinaus mit der wohlwollenden Haltung der Parteikanzlei gegenüber dem neu berufenen Leiter der Außenabteilung München Emil Stengel<sup>48</sup> zusammen.

Auf der Ebene der Amtsräte, deren Stellen fast ausschließlich nach dem 1. April 1937 in der Außenabteilung München geschaffen wurden, war der Anteil der NSDAP-Mitglieder vergleichsweise hoch. Das erklärt sich vor allem aus der Tatsache, dass der Dienst in der Außenabteilung München eine schnelle Beförderung (zum Amtsrat) versprach. Eine solche Beförderung wurde in der Regel nur bei „politischer Zuverlässigkeit“ ausgesprochen. Doch finden sich auch noch in den Kriegsjahren unter den Amtsräten einige wenige, die nicht in die NSDAP eingetreten sind. Beispielsweise waren von den 37 Amtsräten, die im Jahre 1942 bei der Außenabteilung München als Prüfungsbeamte tätig waren, drei keine Parteimitglieder.

Man geht aber nicht fehl, wenn man trotz dieser (mehr oder weniger formalen) Mitgliedschaften in der NSDAP die überwiegende Mehrzahl der Staatsfinanzräte, Oberregierungsräte, Re-

gierungsräte und Amtsräte als unpolitisch einstuft. Einige der Parteimitglieder scheinen der NSDAP sogar ausgesprochen kritisch gegenüber gestanden zu haben. Dies bezeugt der parteilose Ministerialrat Cammerer im Jahre 1945 gegenüber der amerikanischen Besatzungsmacht. Cammerer darf bei diesem Zeugnis als vertrauenswürdig gelten, weil er sich gegen nach seiner Meinung überzeugte NSDAP-Anhänger (wie etwa seinen Kollegen Längle) nach 1945 vergleichsweise unnachsichtig verhalten hat. Typisch ist etwa Cammerers Aussage über die Amtsräte Hans Zott und Alois Schnitzer.<sup>49</sup>

#### **4.2 Verfassungsmäßige Stellung, Prüfungsverfahren und Rechenschaftsberichte des Bayerischen Obersten Rechnungshofs 1933 - 1937**

Die verfassungsmäßigen Änderungen des Jahres 1933 betrafen die Stellung des Bayerischen Obersten Rechnungshofs vor allem insoweit, als der bayerische Landtag mit Wirkung vom 3. April 1933 aufgelöst worden war und daher die Rechenschaftsberichte des Rechnungshofs nach § 84 der Verfassungsurkunde nicht mehr dem Landtag vorgelegt werden konnten. Der letzte Antrag auf Entlastung durch den Landtag, der auf Grund eines Rechenschaftsberichts des Rechnungshofs am 22. März 1933 von Ministerpräsident Siebert dem Landtag vorgelegt wurde, blieb unerledigt. Im Reich war die Situation ähnlich, da durch das Ermächtigungsgesetz vom 24. März 1934<sup>50</sup> das Gesetzgebungsrecht an die Regierung übergegangen war und die vom Haushaltsausschuss des Reichstags beantragte Entlastung für die Rechnungsjahre 1927 bis 1929 unerledigt blieb.

Nach Meinung des Bayerischen Obersten Rechnungshofs blieb trotz der veränderten Verfassungslage die Pflicht zur Vorlage des Rechenschaftsberichts weiter bestehen. Dies wurde vom Bayerischen Obersten Rechnungshof ausdrücklich im Vorwort zu seinen Rechenschaftsberichten vom 21. Juni 1934 (für das Rechnungsjahr 1930) und vom 16. Mai 1935 (für das Rechnungsjahr 1931) betont.<sup>51</sup>

Der Rechnungshof arbeitete also weiter, ohne dass die Prüfung und der Rechenschaftsbericht die Grundlage einer Entlastung der Regierung durch ein parlamentarisches Gremium bildeten. Damit war der Rechnungshof wieder zum Instrument einer rein internen, vom Finanzministerium geleiteten und von der Regierung abhängigen Rechnungsprüfung geworden, wie schon vor dem Jahre 1907. Die Entlastung erteilte sich die Regierung bzw. das Finanzministerium mangels einer anderen Instanz selbst bzw. man verzichtete darauf. Strittig konnte nur sein, ob das Reich oder das Land für die Entlastung zuständig war, was offensichtlich den Vorgang verzögerte. Dies wurden dann durch Art. IV § 9 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1936 geregelt: Danach erteilte prinzipiell bis zum Rechnungsjahr 1935 die Staatsregierung die Entlastung, ab dem Rechnungsjahr 1936 nur dann, wenn nicht der Reichsfinanzminister die Entlastung zugunsten der Reichsregierung an sich zog. So erteilte die bayerische Staatsregie-

zung zunächst am 24. Mai 1937 die Entlastung für die Rechnungsjahre 1924 bis 1933<sup>52</sup>, da, wie oben aufgeführt, der Landtag nur noch die Entlastung für die Rechnungsjahre 1919 bis 1923 ausgesprochen hatte (24. Februar 1928).

Weitere Entlastungen beschloss die bayerische Regierung am 3. September 1940 für die Haushaltsrechnungen 1934 und 1935 und am 7. Oktober 1940 für die Haushaltsrechnung 1936 jeweils nach Kenntnisnahme der Denkschriften.<sup>53</sup> Die letzte Entlastung erteilte sich die bayerische Regierung am 23. Dezember 1943 auf Grund der am 18. Oktober 1943 dem bayerischen und dem Reichsfinanzminister vorgelegten Bemerkungen zu den Haushaltsrechnungen des Landes für die Rechnungsjahre 1939 und 1940. Eine Denkschrift zu den Bemerkungen hatte sich die Außenabteilung München gespart und der bayerische Finanzminister sah sich auch nicht mehr veranlasst, vorher den Präsidenten des Rechnungshofs gutachtlich zu hören, wie das nach Art. II § 2 Abs. 3 des Reichsgesetzes vom 13. Dezember 1933<sup>54</sup> notwendig gewesen wäre.<sup>55</sup> Noch am 17. Januar 1945 unterzeichnete Cammerer den Entwurf für sehr knappe Bemerkungen zu den Haushaltsrechnungen des Landes Bayern für die Rechnungsjahre 1941 und 1942. Die Zustellung an das Staatsministerium erfolgte erst nach Kriegsende im Februar 1946.<sup>56</sup>

Im Reich war schon durch die 2. Novelle zur Reichshaushaltsordnung vom 13. Dezember 1933 bestimmt worden (Art. 2, § 2), dass sich die Reichsregierung die Entlastung - nach Erörterung der Bemerkungen im Reichsrat und unter Hinzuziehung des Präsidenten des Reichsrechnungshofes zur gutachtlichen Äußerung - selbst zu erteilen hatte. Darauf wurde allerdings (im Unterschied zu Bayern) verzichtet. Auf einer Arbeitstagung über Organisationsaufgaben und Grundfragen des staatlichen Rechnungs- und Kontrollwesens im Jahre 1939 wurde konsequenterweise festgestellt, dass „im Führerstaat der Führer selbst die Entlastung ausspricht“.<sup>57</sup>

An der täglichen Arbeit des Bayerischen Obersten Rechnungshofs änderte der Wegfall des Landtags nichts. Wie der Prüfungsalltag ablief, bei dem die Staatsfinanzräte als regional zuständige Rechnungskommissäre die (abschließenden) Prüfungen der Erstprüfungsstellen begleiteten, schildert am 7. August 1936 Staatsfinanzrat Berchtold in einem Bericht an den Rechnungshof des deutschen Reichs:<sup>58</sup> *Die dem Obersten Rechnungshof, als der zweiten und letzten Instanz in Rechnungssachen zukommenden Aufgaben werden von den Staatsfinanzräten wahrgenommen. Ihnen obliegt als Abrechnungskommissären die Überprüfung des bereits erstgeprüften Rechnungsmaterials und die Würdigung der Tätigkeit der Erstprüfungsbehörden. Sie legen ihre Wahrnehmungen in einem von der Erstprüfungsstelle zu beantwortenden Geschäftsbuch nieder und geben dieses nebst einem Überprüfungsbericht mit den erforderlichen Anträgen an das Präsidium. Ein an dieser Überprüfung nicht beteiligt gewesener Staatsfinanzrat hat als Referent das Geschäftsbuch nebst Beantwortung und den Überprü-*

*fungsbericht durchzuarbeiten, hierüber in der Kollegialsitzung Vortrag zu erstatten, sodann den ersten und gegebenenfalls zweiten Bescheid zu entwerfen und den einschlägigen Stoff für den Rechenschaftsbericht vorzubereiten. Diese Dienstgeschäfte sind nach den bestehenden Vorschriften nicht nach Sachgebieten, sondern räumlich (Kreise bzw. Zentralstellen) gegliedert. Die Verteilung der Kommissorien und Referate erfolgt alljährlich durch das Präsidium, wobei ein angemessener Wechsel eintreten soll. Hieraus ergibt sich, dass für das Kollegium ein eigentlicher Geschäftsverteilungsplan nicht bestehen kann. In welcher Weise die Kommissorien und Referate bisher verteilt worden sind, zeigt die in der Anlage als Beispiel beigegebene Zusammenstellung. Nach diesen Gesichtspunkten werden überprüft die Staatshaushalts- und Forst-Einnahmerechnungen der Finanzämter, die verschiedenen Rechnungen der Kreiskassen, der besonderen Ämter und Verwaltungen, die Kreisfinanzrechnungen und die Rechnungen der zentralisierten Stellen und Kassen. Neuerdings sind hinzugekommen die Rechnungen auf dem Gebiet des Reichsstraßenbaus und der Arbeitsbeschaffungsprogramme sowie die Überprüfung der Landesgewerbeanstalt Nürnberg nach dem Beiträgegesetz. Endlich besteht ein besonderes Referat (Generalreferat) für das Entwerfen von Gutachten und den Rechenschaftsbericht. Das Generalreferat und die Angelegenheiten des Reichsstraßenbaus nimmt Staatsfinanzrat Schnabl wahr, die Angelegenheiten der Arbeitsbeschaffungsprogramme bearbeitet Staatsfinanzrat Harzmann, die Landesgewerbeanstalt Nürnberg Staatsfinanzrat Cammerer.*

*Beispiel Zweigstelle München: 1931: Abrechnungskommissär Harzmann, Referent Berchtold, 1932: Abrechnungskommissär Harzmann, Referent Mühlfeld. Jeder der Finanzräte war abwechselnd als Abrechnungskommissär und als Referent tätig. Geschäftsbuch und Überprüfungsbericht wurde also von jeweils zwei Mitgliedern des Rechnungshofs überprüft.*

Der erste Rechnungshofbericht nach dem Umbruch wurde erst am 21. Juni 1934 vorgelegt.<sup>59</sup> Er betraf das Rechnungsjahr 1930 und ist wie die folgenden Rechenschaftsberichte<sup>60</sup> des Rechnungshofs außerordentlich kurz gehalten. Aus all diesen Berichten geht nicht hervor, dass sich die politische Lage entscheidend verändert hatte. Auf die neuen Verhältnisse wird im ersten Bericht nur im Zusammenhang mit Haushaltsüberschreitungen hingewiesen, bei denen ein Vorbehalt (Kennzeichnung als unerledigt) ausgesprochen worden war, da hierfür die nachträglich Genehmigung der Volksvertretung erforderlich gewesen wäre: *Da dieser Vorbehalt auf unmöglich gewordenes abzielt, wird in diesen Fällen der Stelle, welche die Zuständigkeit des Landtags aus §§ 84, 85 VU künftig übernehmen wird, die Genehmigung anheimzugeben sein.*

#### 4.3 **Die letzten Prüfungen des „alten“ Bayerischen Obersten Rechnungshofs im Frühjahr 1937: Der Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 1933**

Auch der vierte und letzte Rechenschaftsbericht, den der Bayerische Oberste Rechnungshof kurz vor seinem institutionellen Ende (1. April 1937) vorlegte, war (verglichen vor allem mit den späteren Denkschriften der Außenabteilung München des Reichsrechnungshofs) außerordentlich kurz gefasst. Er wurde am 23. Februar 1937 beschlossen und vom damaligen kommissarischen Leiter des Rechnungshofs Berchtold dem Finanzministerium übersandt und betraf die Rechnungsnachweisungen für das Haushaltsjahr 1933.<sup>61</sup> Er ist der letzte Rechenschaftsbericht, der auf der Grundlage von § 27 Abs. 3 der Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 23. Juni 1907<sup>62</sup> in kollegialer Beratung festgesetzt wurde (Sitzung vom 26. Februar 1937). Er beschränkte sich *mit Rücksicht auf die Eilbedürftigkeit seiner Erstellung und die bevorstehende Umgestaltung des Rechnungsprüfungswesens* auf die notwendigsten Feststellungen.

Die Prüfungen für 1933 brachten den Bayerischen Obersten Rechnungshof erstmals mit den neuen Einrichtungen des NS-Staats in Berührung, die nicht nur wegen der Umstände ihrer Errichtung (Konzentrationslager Dachau), sondern auch wegen ihrer improvisierten Verwaltung (keine Rechnungslegung) den Rechnungshof vor größte Probleme stellten.<sup>63</sup> So erwies es sich als nicht möglich, wie der Rechenschaftsbericht an prominenter Stelle mitteilte, die Rechnungen der Bayerischen Politischen Polizei und des Konzentrationslagers Dachau zu überprüfen. *Wegen Prüfung und Überprüfung dieser Rechnungen mussten Vorbehalte bestellt werden, weil sie bis zum Abschluss der Überprüfung bei der Rechnungskammer von der Erstprüfung noch nicht verbeschieden waren.*

In allen anderen Verwaltungen gab es keine größeren Beanstandungen. Wie in den Vorjahren bestätigte der Rechnungshof den Verwaltungen, dass die Rechnungsaufnahme *im Ganzen geordnet* war.

#### 4.4 **Ein letzter Versuch zur Selbständigkeit? Das bayerische Gesetz über die Staatshaushaltsführung des Landes Bayern vom 5. Mai 1936**

Nachdem auf Grund des Art. 2 des Gesetzes über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934<sup>64</sup> die Hoheitsrechte der Länder und damit auch die Finanzhoheit auf das Reich übergegangen waren, wurden diese Hoheitsrechte nach § 1 der Ersten Verordnung über den Neuaufbau des Reichs vom 2. Februar 1934<sup>65</sup> den Landesbehörden *zur Ausübung im Auftrage und im Namen des Reichs insoweit übertragen, als das Reich nicht allgemein oder im Einzelfalle von diesen Rechten Gebrauch macht.* Am 10. Oktober 1934 erließen die Reichsminister der Finanzen und des Innern an die Finanz- und Innenministerien der Länder (außer Preußen) eine Bekanntmachung über die *Haushaltsführung der Länder und Aufstellung der Haushalts-*

*pläne für das Rechnungsjahr 1935*, in der Hinweise zur Vereinheitlichung der öffentlichen Haushalte gegeben wurden, insbesondere wurde die Übernahme der Reichshaushaltsordnung in der Fassung des Gesetzes vom 13. Dezember 1933 empfohlen sowie die Übernahme der Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden (RWB) vom 11. Februar 1929. Für die Aufstellung der Haushaltsentwürfe für das Rechnungsjahr 1935 gab man zwar einzelne bindende Anordnungen, aber man verzichtete zu diesem Zeitpunkt offensichtlich mit Rücksicht auf die Länderbefindlichkeiten auf eine reichseinheitliche gesetzliche Regelung des Haushaltsrechts. Doch es war nur eine Frage der Zeit, bis das Haushaltsrecht und vor allem auch die Finanzkontrolle im Reich einheitlich geregelt wurden. Besonders der dynamische Präsident des Reichsrechnungshofs Saemisch,<sup>66</sup> kein Nationalsozialist, aber ein Zentralist, ließ keinen Zweifel darüber aufkommen, dass die Finanzkontrolle „verreichlicht“ werden musste.

Die drohende Vereinheitlichung wollte man in Bayern verhindern, indem der Finanzminister am 22. März 1935 den Entwurf eines Gesetzes über die Staatshaushaltsführung in Bayern vorlegte.<sup>67</sup> Ganz offensichtlich versuchte hier das bayerische Finanzministerium unter dem Ministerpräsidenten Siebert die Selbständigkeit Bayerns wenigstens im Bereich der Finanzkontrolle zu wahren. Zusammen mit dem Gesetz wurde auch eine Staatshaushaltsordnung vorgelegt, die nichts anderes war, als die an bayerische Verhältnisse angepasste Reichshaushaltsordnung. In einer Bekanntmachung über den Vollzug der Staatshaushaltsordnung wurden die Wirtschaftsbestimmungen des Reichs (RWB) vom 11. Februar 1929 mit einigen Änderungen für anwendbar erklärt. Das Gesetz und die Bekanntmachung sollten am 1. April 1935 in Kraft treten. Doch dazu kam es nicht, da einige Ressorts (etwa das Kultusministerium unter Boepple) Sonderwünsche anmeldeten und auch das Reichsfinanzministerium sich zögerlich verhielt. Am 14. Oktober 1935 erließen die Reichsminister der Finanzen und des Innern *Grundsätze für die Aufstellung und die Ausführung der Haushaltspläne der Länder*, in denen die Vereinheitlichung der Bestimmungen teilweise angeordnet und teilweise gegenüber den Ländern angemahnt wurde.<sup>68</sup>

In Bayern reagierte man nun am 5. Mai 1936 mit dem „Gesetz über die Staatshaushaltsführung des Landes Bayern“.<sup>69</sup> Es war dies die reduzierte Form des Entwurfs von 1935, insbesondere verwies man jetzt pauschal auf die Gültigkeit der Reichshaushaltsordnung auch für Bayern. Auf deren Umwandlung in eine bayerische Staatshaushaltsordnung, wie noch 1935 geplant, verzichtete man jetzt. Wichtigster Inhalt des Gesetzes vom 5. Mai 1936 waren die Abänderungen der Reichshaushaltsordnung im Bereich der Rechnungsprüfung.<sup>70</sup> Das Gesetz bestätigte den Bayerischen Obersten Rechnungshof als *eine selbständige, nur dem Gesetz unterworfenen obersten Landesbehörde* und regelte seine Verfassung nach dem Vorbild der 1933 auf der Grundlage des Führerprinzips umgestalteten Reichshaushaltsordnung (§§ 18 - 126). Ganz offensichtlich war der Hauptzweck dieses Gesetz vom 5. Mai 1936, die Selbständigkeit des Bayerischen Obersten Rechnungshofs und das bewährte System der

bayerischen Vorprüfung durch zentrale Erstprüfungsstellen (etwa Rechnungskammer) gegenüber dem preußischen System der zersplitterten verwaltungsinternen Vorprüfung zu erhalten. Es ist nicht erkennbar, ob dieses Gesetz jemals die Zustimmung des Reichsfinanzministers erhalten hat, da es schon nach sechs Wochen Makulatur war. Am 17. Juni 1936 wurde das Reichsgesetz über die Haushaltsführung, Rechnungslegung und Rechnungsprüfung der Länder und über die vierte Änderung der Reichshaushaltsordnung<sup>71</sup> erlassen, das rückwirkend zum 1. April in Kraft trat. Nun wurde nicht nur für das ganze Reich ein einheitliches Haushaltsrecht normiert, sondern die Haushaltsführung der Länder sollte auch einheitlich durch den Rechnungshof des Deutschen Reichs überwacht werden.

## **5. DIE VERREICHLICHUNG DER RECHNUNGSPRÜFUNG UND DAS ENDE DES BAYERISCHEN OBERSTEN RECHNUNGSHOFS 1936/1937**

### **5.1 Die Beratungen im bayerischen Finanzministerium vom 14. bis 16. Juli 1936**

Zur Durchführung des Gesetzes vom 17. Juni 1936, das die bayerische Finanzverwaltung vor völlig neue Aufgaben stellte, wurden am 14., 15. und 16. Juli 1936 in München im Bayerischen Staatsministerium der Finanzen Besprechungen zwischen dem Reichsrechnungshof, dem bayerischen Finanzministerium und dem Bayerischen Obersten Rechnungshof abgehalten.<sup>72</sup> Als Vertreter des Reichsrechnungshofs nahmen an dieser Besprechung Präsident Friedrich Saemisch, Direktor Dr. Winzerling und Regierungsassessor Dr. Rippich und als Vertreter des bayerischen Finanzministeriums der Staatsrat Dr. Neumaier, die Ministerialräte Dr. Ringelmann, Blum und Dr. Traßl sowie der Oberregierungsrat Dr. Hofmann teil. Als Vertreter des Bayerischen Obersten Rechnungshofs waren die Staatsfinanzräte Berchtold (der seit 1935 für den verstorbenen Präsidenten Stenglein die Geschäfte leitete) und Gustav Schnabl anwesend, als Vertreter der Bayerischen Rechnungskammer Regierungsdirektor Dr. Johann Georg Kraus.<sup>73</sup>

Bei den Besprechungen sollte vor allem geklärt werden, inwieweit das Reichshaushaltsrecht in Bayern bereits Anwendung gefunden hat, welche Folgen die Rückwirkung (auf den 1. April) des Gesetzes vom 17. Juni 1936 hat, wie bisher in Bayern Vorprüfung und Erstprüfung organisiert waren und wie weit de facto die Rechnungsprüfung in Bayern fortgeschritten sei. Darüber hinaus sollten die Möglichkeiten geprüft werden, wo die zukünftige Außenabteilung in München untergebracht werden könne und wie im Einzelnen die Überleitung der Arbeit vom Bayerischen Obersten Rechnungshof auf die Außenabteilung zu bewerkstelligen sei.

Die bayerische Seite (Ministerialrat Blum vom Staatsministerium der Finanzen) beantwortete diese Fragen des Reichsrechnungshofes wie folgt: Die Reichshaushaltsordnung werde in Bayern praktisch schon seit dem Jahre 1935 angewandt, auch wenn sie gesetzlich erst durch

das Gesetz vom 5. Mai 1936 eingeführt worden sei. In diesem Gesetz sei (in Art. 1 Ziffer 4 - 6) auch das besondere bayerische Verfahren der Krediteröffnung (Zahlungsanweisungsermächtigung) und Kreditüberwachung des Finanzministeriums aufgenommen, das in Zukunft unbedingt beibehalten werden sollte. Durch Art. 3 dieses Gesetzes vom 5. Mai 1936 seien auch die Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden vom 11. Februar 1929 und die Reichskassenordnung vom 6. August 1927 in Bayern eingeführt worden. Die Wirtschaftsbestimmungen würden allerdings erst im Rechnungsjahr 1937 angewendet werden können. Noch nicht übernommen sei die Rechnungslegungsordnung für das Reich vom 3. Juli 1929. Man verfare in diesem Punkt wie folgt: Die Rechnungen werden durch die Kassen erstellt, von den Erstprüfungsstellen abgenommen und an den Bayerischen Obersten Rechnungshof geleitet; dort werden dann die Ergebnisse zusammengestellt. *Künftig werden zu den Kassenrechnungen noch Rechnungen der Verwaltungsbehörden zu treten haben, die die Grundlage für die Staatshaushaltsrechnung bilden. Die Staatshaushaltsrechnung stellt das Finanzministerium auf.*

Zum Stand der Rechnungsprüfung gaben das Finanzministerium und der Bayerische Oberste Rechnungshof einen wenig erfreulichen Bericht. Abgeschlossen war bisher lediglich die Überprüfung der Rechnungen des Jahres 1932.

Über das Verfahren bei der Rechnungsprüfung gab Ministerialrat Blum vom Finanzministerium dem Reichsrechnungshof die folgende Auskunft: Grundlagen seien die Verordnungen vom 1826 und 1924 sowie jetzt das Gesetz vom 5. Mai 1936. Der Unterschied zum zentralen System des Reichs (mit Außenprüfungen durch abgeordnete Beamte des Rechnungshofs des Deutschen Reichs) sei, dass man *bisher in Bayern eine dezentralisierte Prüfung durch die Erstprüfungsstellen (bayerische Rechnungskammer, Landesfinanzamtszweigstellen, Staatsschuldenverwaltung) unter Mitwirkung von Abrechnungskommissären des Bayerischen Obersten Rechnungshofs durchgeführt habe. Die Überprüfung werde durch einen Rat des Obersten Rechnungshofs (Abrechnungskommissar) am Sitze der Erstprüfungsstelle vorgenommen und schließt sich der Erstprüfung unmittelbar an. Nach Durchführung der Erst- und Überprüfung hat die Erstprüfungsstelle unter Vorsitz ihres Vorstandes in Gegenwart des Abrechnungskommissars eine kollegiale Beratung vorzunehmen und unter Vorbehalt des Rekurses Definitivbeschuß über die geprüften Rechnungen zu fassen (§ 21 der VO vom 11.1.1826). Der Abrechnungskommissär stellt in der Abrechnungssitzung den Schlussantrag. Falls diesem nicht entsprochen wird, kann er gegen den Definitivbeschluss Rekurs zum Obersten Rechnungshof erheben. Ebenso steht den Rechnern der Rekurs zu. In Ermangelung eines solchen Rekurses wird der Rechnungsprozeß als beendet angesehen (§§ 22 mit 32 der Verordnung). Den Anträgen des Abrechnungskommissärs wurde fast durchwegs entsprochen. Rekurse wurden selten eingelegt. Die letzte Bescheidserteilung des Obersten Rechnungshofs (§ 57 aaO) konnte sich deshalb im Allgemeinen auf die Stellungnahme zu dem Bericht des Abrechnungskom-*



missärs über das Ergebnis seiner Prüfungstätigkeit und die von ihm festgestellten Gebrechen in der Verwaltung beschränken. Hiernach besteht zwischen Erst- und Überprüfung keine strenge Scheidung; sie gehen ineinander über und bilden ein einheitliches Ganzes; praktisch gesehen handelt es sich um ein einziges Verfahren. Seit dem Jahre 1924 wurde nicht mehr ganz nach der VO vom 11. Januar 1826 verfahren, insofern, als seitdem die Superrevision am Sitze des Obersten Rechnungshofs erfolgt. Es ist zweifelhaft, ob die VO vom 22. Februar 1924 dem Geist der VO vom 11. Januar 1826 entspricht. Jedenfalls müsste man, wenn die Überprüfung beschleunigt werden soll, zu dem Verfahren der VO von 1826 zurückkehren.

Die Erstprüfung war früher sehr gründlich und wurde auch nach der wirtschaftlichen Seite hin ausgeübt. Das System der bayerischen Erstprüfung hat sich jedenfalls sehr gut bewährt. Es muss allerdings zugegeben werden, dass die Güte der Erstprüfung bei den Landesfinanzamtszweigstellen seit Jahren immer mehr dadurch Schaden gelitten hat, dass die Reichsfinanzverwaltung die besten Kräfte von den Landesfinanzamtszweigstellen weg genommen hat, die Landesfinanzamtszweigstellen zum Teil auch zahlenmäßig nicht mehr ausreichend besetzt sind und sich den Verwaltungsbehörden gegenüber nicht mehr in der gleichen Weise wie die früheren Regierungsfinanzkammern durchsetzen können. Hingegen muss die Erstprüfung durch die Bayerische Rechnungskammer als sehr gut beurteilt werden.

Eine Vorprüfung bestand bisher nur für einige wenige Rechnungsgebiete, nämlich für die Sachbedarfsrechnungen der Bezirks- und Bauämter sowie für die Mittelschulrechnungen (Vorprüfungsstellen: die Regierungen, Kammern des Innern) und für die Einnahmen und Ausgaben der Forstämter (Vorprüfungsstellen: die Regierungen, Kammern der Forsten - jetzt Regierungsforstämter)

Es erhebt sich nunmehr die Frage, ob es zweckmäßiger ist, entweder die Bayerischen Erstprüfungsstellen so zu belassen, wie sie sind oder die Erstprüfungsstellen - wenigstens die Bayerische Rechnungskammer - dem Bayerischen Obersten Rechnungshof, künftig der Außenabteilung des Reichsrechnungshofs, anzugliedern und dann bei den einzelnen Verwaltungen Vorprüfungsstellen im Sinne des § 92 RHO neu aufzuziehen. Es wird jedenfalls auch weiterhin davon auszugehen sein, dass zwei Prüfungen durchgeführt werden müssen. Der wirtschaftlichere und billigere Weg wäre allerdings, den derzeitigen Zustand, d.h. die Erstprüfungsstellen und den Bayerischen Obersten Rechnungshof mit verhältnismäßig wenigen Staatsfinanzräten, denen Prüfungsbeamte beizugeben wären, zu belassen. Sollte sich aber dieser Zustand mit den Absichten der reichsgesetzlichen Regelung vom 17. Juni 1936 nicht vereinbaren lassen, dann sollte über die notwendig werdenden Änderungen in der Organisation der Bayerischen Rechnungskammer und der Landesfinanzamtszweigstellen baldmöglichst Klarheit geschaffen werden, um eine Unruhe in der beteiligten Beamtenschaft hintanzuhalten.

In weiteren Besprechungen wurde noch über die Unterbringung der Außenabteilung diskutiert und Staatsfinanzrat Berchtold berichtete über die derzeitige Besetzung des Bayerischen Obersten Rechnungshofs. Zur Frage der Gültigkeit des bayerischen Gesetzes vom 5. Mai 1936 meinte Direktor Winzerling vom Reichsrechnungshof, dass sich dieses Gesetz praktisch nur noch für die Rechnungsprüfung 1935 auswirken würde: *Im Übrigen hat auch für Bayern das Reichsgesetz vom 17. Juni 1936 die Rechtsgrundlage für die Einführungen des Reichshaushaltsrechts zu bilden. Nach diesem Reichsgesetz haben auch bereits die Reichskassenordnung, die Wirtschaftsbestimmungen und die Rechnungslegungsordnung in den Ländern Anwendung zu finden.* Ministerialrat Blum vom bayerischen Finanzministerium verwies darauf, dass die Reichswirtschaftsbestimmungen und die Reichskassenordnung in Bayern bereits eingeführt seien. Dies müsse aber noch in Form einer Überleitungsbekanntmachung geschehen. Auch die Rechnungslegungsordnung des Reichs sollte in Bayern eingeführt werden. Eine entsprechende Bekanntmachung sollte im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Reichsrechnungshofs ergehen.

Wegen dieser Form der Bekanntmachung, die rechtstechnisch ja nicht notwendig war, da das Reichsrecht automatisch galt, gab es später Kontroversen zwischen dem Reichsrechnungshof und dem bayerischen Finanzministerium. Nach Meinung des Reichsrechnungshofs (Vermerk vom 10. März 1937)<sup>74</sup> konnte Zweck einer solchen Bekanntmachung nur sein, die Reichsvorschriften zu erläutern. Es sollte auf keinen Fall der Eindruck entstehen, es handle sich um selbständige bayerische Bestimmungen.

Direktor Winzerling vom Reichsrechnungshof wollte wissen, inwieweit im Beamtenrecht die bayerischen Regelungen schon an die Reichsregelungen angepasst seien. Dies war im bayerischen Beamtenrecht nach Mitteilung von Ministerialrat Blum vom Finanzministerium bisher nicht der Fall. Doch sollte die Beamtenbesoldungsordnung des Reichs im Laufe des Rechnungsjahrs übernommen werden. Was die Frage der Rückwirkung des Reichsgesetzes betraf, einigte man sich hinsichtlich der §§ 19 Abs. 2, 23 RHO<sup>75</sup> darauf, dass das Bayerische Finanzministerium sich verpflichtete, den Gesamthaushaltsplan 1936 in Einzelplänen (je 5 Stück) mit dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 1936 dem Präsidenten des Reichsrechnungshofs zuzuleiten. Für die kommenden Rechnungsjahre sollten die Entwürfe der Haushaltspläne gleichzeitig dem Reichsfinanzminister und dem Präsidenten des Reichsrechnungshofs übersandt werden.

## **5.2 Die Rechnungskammer - „nur noch ein Schatten ihrer bisherigen Bedeutung“: Die Intervention vom 17. Februar 1937 des Leiters der Rechnungskammer Dr. Johann Georg Kraus**

Bei der Besprechung am 5. Oktober 1936 in München hatte der Leiter der Rechnungskammer Dr. Johann Georg Kraus gebeten, die Organisation der Rechnungsprüfung so *zu gestalten*,

*dass auch für die Bayerische Rechnungskammer noch Lebens- und Wirkungsmöglichkeiten im Sinne ihrer bisherigen Tätigkeit bestehen blieben.*<sup>76</sup> Seine Hoffnung, dass die Rechnungskammer völlig unangetastet bleiben würde, erfüllte sich freilich nicht. In einem Schreiben an den für die Organisation zuständigen Mitarbeiter des Reichsrechnungshofs Winzerling vom 17. Februar 1937<sup>77</sup> beklagte er sich: *Der vorliegende Entwurf der Vorprüfungsordnung und die von berufener Seite hierzu abgegebenen Erklärungen haben diese Erwartungen bitter enttäuscht. Aus den Besprechungen haben alle Beteiligten den Eindruck gewonnen, dass die Tätigkeit der Rechnungskammer durch die vorgesehenen Bestimmungen derart eingeengt und ausgehöhlt werde, dass sie schließlich nur noch einem Schatten ihrer bisherigen Bedeutung gleichkommen würde.* Auch im Bayerischen Finanzministerium sei man, so Kraus, bestürzt gewesen. In seinem Schreiben bat Kraus auch der ihm anvertrauten Beamten zuliebe, um eine Übergangsbestimmung, die den Erhalt der Bayerischen Rechnungskammer sichern würde.

Tatsächlich wurde es dann nicht so schlimm, wie Kraus befürchtet hatte, da das bayerische System der Erstprüfungsstellen mit der Rechnungskammer als Flaggschiff weitgehend bestehen blieb. Eine *Bekanntmachung* des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 1. Februar 1938<sup>78</sup> stellte dies ausdrücklich fest. Es kam weder zur Eingliederung der bayerischen Erstprüfungsstellen in den Rechnungshof noch zu einer Rückgliederung in die einzelnen Verwaltungen (Verwaltungsvorprüfung). Lediglich personell mussten sich die Rechnungskammer sowie die Erstprüfungsstellen bei den Oberfinanzpräsidenten, Zweigstellen für bayerische Angelegenheiten (in München, Augsburg, Landshut, Ansbach, Regensburg, Würzburg und Speyer), nach dem 1. April 1937 zugunsten der Außenabteilung München des Reichsrechnungshofs einschränken. Mehrere Prüfungsbeamte wurden in die Außenabteilung transferiert, wo sie im übrigen weit bessere Aufstiegschancen hatten als in der bayerischen Finanzverwaltung, da sie im Reichsdienst sehr bald zu Amtsräten befördert wurden.

### **5.3 Das Gesetz vom 17. Juni 1936 und das Ende der Selbstständigkeit des Bayerischen Obersten Rechnungshofs**

Als Folge des Gesetzes über den Neuaufbau des Reichs vom 15. Dezember 1934,<sup>79</sup> das die Hoheitsrechte der Länder, damit auch die Finanzhoheit und die eigenständige Finanzkontrolle der Länder bereits de jure beseitigte, wurde durch das Gesetz über die Haushaltsführung, Rechnungslegung und Rechnungsprüfung der Länder und über die vierte Änderung der Reichshaushaltsordnung vom 17. Juni 1936<sup>80</sup> der Bayerische Oberste Rechnungshof aufgehoben und die Finanzkontrolle an den Rechnungshof des Deutschen Reichs (mit Wirkung vom 1. April 1937) übergeleitet. Gleichzeitig galten (rückwirkend seit dem 1. April 1936) nun für die Länder die Vorschriften der Reichshaushaltsordnung (RHO), die Reichskassenordnung (RKO) und die Reichswirtschaftsbestimmungen (RWB). Nähere Bestimmungen zur Einführung der Reichswirtschaftsbestimmungen (RWB) und der Reichskassenordnung (RKO) wurden vom

bayerischen Finanzministerium, obwohl es dafür nicht mehr zuständig war, am 14. Dezember 1936<sup>81</sup> getroffen. Es folgte eine Bekanntmachung über die Haushaltsrechnung und Rechnungslegung der Kassen des Landes Bayern vom 27. Februar 1937<sup>82</sup> und die vorläufigen Vollzugsbestimmungen zur Reichskassenordnung für die Kassen des Landes Bayern vom 31. März 1937.<sup>83</sup> Ministerpräsident und Finanzminister Ludwig Siebert und seine Beamten wollten es offensichtlich noch nicht wahr haben, dass der Reichsfinanzminister und der Reichsrechnungshof für die bayerischen Behörden und Ministerien ab jetzt (und de jure schon seit 1934) übergeordnete Instanzen waren. Der Reichsfinanzminister und der Präsident des Reichsrechnungshofs wiesen daher Siebert mehrfach darauf hin, dass solche Bekanntmachungen nur erläuternden, aber keinen gesetzgeberischen Charakter haben konnten.

Mit der gleichzeitig zum Gesetz über die Haushaltsführung der Länder am 17. Juni 1936 ergangenen Verordnung über die Bildung von Außenabteilungen<sup>84</sup> wurde neben Karlsruhe, Koblenz, Hamburg und Leipzig auch eine Außenabteilung in München eingerichtet.

Auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 1936 erging am 16. Oktober 1936<sup>85</sup> eine erste Durchführungsverordnung (1. DVHL), in der es in § 1 hieß: *Die obersten Rechnungsprüfungsbehörden der Länder beenden ihre Tätigkeit am 31. März 1937; an ihre Stelle tritt im Verhältnis zu den Ländern als Amtsnachfolger der Rechnungshof des Deutschen Reiches.* Nach § 2 dieser 1. DVHL waren die Länder verpflichtet, die bisher benutzten Akten und Sachmittel dem Reichsrechnungshof zur Verfügung zu stellen. Nach § 3 der 1. DVHL erhielt der Reichsrechnungshof auch ein über die RHO hinausgehendes Prüfungsrecht, soweit dieses bisher im jeweiligen Land üblich war. Nach § 6 der 1. DVHL mussten die Länder zwingend Vorprüfungsstellen (Rechnungsämter) einrichten. Diese waren Bestandteile der Behörden, bei denen sie eingerichtet waren. Diese Bestimmung wurde in Bayern nicht durchgeführt, da man dann etwa die für mehrere Behörden (Ministerien) zuständige Rechnungskammer hätte auflösen müssen. Man beließ es bei den bisherigen Erstprüfungsstellen. Eine Verwaltungsvorprüfung, wie sie in Preußen üblich war, wurde in Bayern als Rückschritt empfunden und abgelehnt.

Die Beamten des Bayerischen Obersten Rechnungshofs wurden, soweit sie am 1. Januar 1936 planmäßig angestellt waren, mit Wirkung vom 1. April 1936 in den Reichsdienst übernommen.

#### **5.4 Am 1. April 1937: Aus dem Bayerischen Obersten Rechnungshof wird die Außenabteilung München des Reichsrechnungshofs**

Am 1. Februar 1937 konnte der Bayerische Oberste Rechnungshof ein neues Domizil in der Konradstr. 6 in München beziehen. Am 1. April 1937 ging die Finanzkontrolle in Bayern im

Rahmen einer kleinen Feier vom 125 Jahre alten Bayerischen Obersten Rechnungshof auf die Außenabteilung München des Reichsrechnungshofs über.

Am 6. April 1937 fand dann auf Einladung des bayerischen Ministerpräsidenten Siebert am 6. April 1937 im großen Saal der Staatskanzlei (Ritter-von-Epp-Platz 2)<sup>86</sup> ein Festakt statt.<sup>87</sup> Er stand unter dem Motto: „Einheit des Reichs“, wie die Münchner Zeitung am 7. April 1937 titelte. Auch der Völkische Beobachter begründete in seiner Berichterstattung die Auflösung des Bayerischen Obersten Rechnungshofs mit der zwingenden Notwendigkeit der Reichseinheit: *Wir wollen Deutschlands ewiges Leben. Dazu brauchen wir ein Volk aus einem Guss, ein Reich aus einem Guss. Alle Reformen auf sämtlichen Gebieten des Verwaltungswesens der Gemeinden, der Länder und des Reichs sind aus diesem Wissen geboren, zu diesem Ziele geschaffen, sind Pfeiler des Baues der vollkommenen Reichseinheit. Einer dieser Pfeiler gründet auf dem Reichsgesetz vom 17. Juni 1936 über die Haushaltsführung, Rechnungslegung und Rechnungsprüfung der Länder. Nach diesem Gesetz ging die Rechnungsprüfung in Bayern am 1. April vom Bayerischen Obersten Rechnungshof auf den Rechnungshof des Deutschen Reichs, Außenabteilung in München über.*

In seinen einleitenden Worten gab Ministerpräsident Siebert einen Abriss der Geschichte des Bayerischen Obersten Rechnungshofs, wobei er betonte, dass sich der Rechnungshof weniger als verfassungspolitisches Kontrollorgan, sondern mehr als Instrument der Finanzverwaltung angesehen hätte. Er habe über das staatliche Rechnungswesen in Bayern getreulich Wache gehalten, *wobei freilich seiner Tätigkeit in den unseligen Zeiten des Parlamentarismus, namentlich in den Nachkriegsjahren, nicht immer der angestrebte Erfolg beschieden war ... Das neue Deutschland hat gewaltige Aufgaben zu lösen, und es bedarf, um diese Aufgaben erfüllen zu können, straffer und einheitlicher Zusammenfassung aller Kräfte. In diesem Sinne haben wir das Gesetz vom 17. Juni 1936 als einen bedeutungsvollen Akt der staatspolitischen Neugestaltung des Reichs begrüßt und in dieser Gesinnung begrüße ich heute für die bayerische Landesregierung die Außenabteilung München des Rechnungshofs des Deutschen Reichs hier auf das herzlichste. Wenn von nun an der Rechnungshof des Deutschen Reiches die Rechnungsprüfung in Bayern in seine Obhut nimmt, so ist mein Wunsch nur der, dass er in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den Behörden des Landes und wirksam unterstützt von den dem Lande verbliebenen Vorprüfungsbehörden die Ziele erreichen möge, die ihm der Reichsgesetzgeber gesteckt hat zum Heile Deutschlands im Dienste unseres Führers.*

Der Präsident des Rechnungshofs des Deutschen Reichs Saemisch lobte die gute Zusammenarbeit mit Bayern (genannt wird vor allem Ministerialrat Blum vom Finanzministerium) bei der Umsetzung des Gesetzes vom 17. Juni 1936. Dieses Gesetz stelle eine *große staatsrechtliche Maßnahme* für die innere Entwicklung des Reichs dar. Er verwies darauf, dass die Außenabteilung München die einzige Außenabteilung sei, die ein gesamtes Land umfasse.

Daher trete sie zumindest territorial nahtlos an die Stelle des alten Bayerischen Obersten Rechnungshofs, dessen sämtliche Mitglieder man übernommen habe. Er dankte dem wegen Erreichung der Altersgrenze ausgeschiedenen Staatsfinanzrat Berchtold, der wertvolle Vorarbeiten bei der Übernahme geleistet habe. Er begrüßte vor allem den Rechnungshofdirektor Emil Stengel, einen gebürtigen Bayern, als würdigen Leiter der Außenabteilung. Der Rechnungshof des Reichs werde volles Verständnis für die Belange der Länder zeigen.

Ganz so harmonisch, wie es die Reden beim Festakt vom 6. April 1937 beschrieben, fand der Übergang freilich nicht statt. Die "Verreichlichung" der Rechnungsprüfung bedeutete für Bayern eine einschneidende Neuerung. Dies macht ein Schreiben deutlich, das nach über einem Jahr Erfahrung mit den neuen Verhältnissen am 24. Juni 1938 Ministerialrat Anton Harzmann von München nach Potsdam richtete. Der Reichsrechnungshof hatte damals bei seinen Außenabteilungen angefragt, ob und wie sich die Einführung der §§ 93 und 96 des RHO (Überlassung oder Beschränkung der Prüfung von Rechnungen) bei den Ländern ausgewirkt habe. Harzmann beschrieb, welche neuen Welten sich 1937 für die ehemaligen Staatsfinanzräte des Bayerischen Obersten Rechnungshofs aufgetan hätten: *Zunächst erforderte schon die Einführung der RHO, RKO, RRO und RWB, dass der Rechnungshof selbst überwachte, ob und wie diesen in Bayern neuen Bestimmungen entsprochen worden ist. Des weiteren wurde durch die völlige Umformung und Neugestaltung der obersten Rechnungsprüfungsbehörde in Bayern, indem an die Stelle des Bayerischen Obersten Rechnungshof die Außenabteilung München des Rechnungshofs getreten ist, notwendig, vor allem Erfahrungen auf Grund dieser Neugestaltung zu sammeln. Hatten doch bis zum 1. April 1937 in Bayern 6 Staatsfinanzräte die Superrevision vorzunehmen, wobei die Geschäfte regional aufgeteilt waren und keinerlei Hilfskräfte zur Verfügung standen, während nunmehr der Personalstand der Außenabteilung ein Vielfaches des Personalstands des Bayerischen Obersten Rechnungshofs beträgt und außerdem die Geschäfte der Außenabteilung nach sachlichen Gesichtspunkten auf Prüfungsgebiete (Ministerialräte) und Prüfungssparten (Amtsräte) aufgeteilt wurden. Durch diese Veränderungen wurde in vieler Hinsicht eine intensivere Prüfung möglich und damit auch ein tieferer Einblick in die Verhältnisse der geprüften Verwaltungen. Unter diesen Umständen empfahl sich die Delegation von Rechnungen auf die Rechnungsämter für die Rechnungsjahre 1936 und 1937 noch nicht; aber ab Rechnungsjahr 1938 wird die Delegation bezüglich der Sachbedarfsrechnungen der Bezirks-, Gesundheits- und Bauämter und wohl auch einiger anderer Rechnungen ... in Erwägung zu ziehen sein ...*<sup>88</sup>

## **5.5 Kontinuität oder Wechsel? Personalfragen bei der Einrichtung der Außenabteilung München**

### **5.5.1 Die ehemaligen Staatsfinanzräte und neuen Ministerialräte**

In den Jahren von 1933 bis zur „Verreichlichung“ am 1. April 1937 arbeiteten beim Bayerischen Obersten Rechnungshof in München insgesamt zehn Staatsfinanzräte, nämlich Wilhelm Bauer, Theodor Berchtold, Friedrich Cammerer, Anton Harzmann, Nikolaus Krauß, Dr. Robert Mühlfeld, Gustav Schnabl, Franz Simon, Albert Stenglein und Franz Winter. Von diesen zehn schieden zwei, Wilhelm Bauer und Franz Simon 1934 aus, Bauer ging zum Verwaltungsgerichtshof und Simon wurde pensioniert. Franz Winter (Jahrgang 1866) wurde am 1. Januar 1935 in den Ruhestand versetzt. Präsident Albert Stenglein starb am 21. Februar 1935, seine Stelle wurde nicht mehr besetzt. Theodor Berchtold wurde im Februar 1937 und Nikolaus Krauß (Jahrgang 1869) im April 1937 in den Ruhestand versetzt. Damit waren bei der „Verreichlichung“ des Bayerischen Obersten Rechnungshofs nur noch vier Staatsfinanzräte aktiv, nämlich Friedrich Cammerer, Anton Harzmann, Dr. Robert Mühlfeld und Gustav Schnabl. Leiter der Außenabteilung München wurde der Potsdamer Rechnungshofdirektor Emil Stengel. Stengel, der Parteimitglied war und auch das Vertrauen der Parteikanzlei besaß,<sup>89</sup> war über seine Versetzung nach München offensichtlich nicht besonders erfreut und wurde schon im Juni 1938 als Leiter der Außenabteilung durch den aus Unterfranken stammenden Ludwig Thurn abgelöst. Neben Stengel kam am 31. Dezember 1937 noch Ministerialrat Theodor Oppermann als Stellvertreter des Direktors aus Potsdam nach München. Er übernahm die Leitung des Prüfungsgebiets FW = Finanzen und wirtschaftliche Betriebe. Damit war die Außenabteilung mit fünf Ministerialräten und einem Rechnungshofdirektor besetzt, hatte also im Vergleich zum Bayerischen Obersten Rechnungshof im Bereich des höheren Dienstes keine personellen Einbußen erlitten. Im gehobenen Dienst (Amtsräte), der vorher im Bayerischen Obersten Rechnungshof nicht vertreten war, kam es, wie unten zu zeigen sein wird, sogar zu einer bedeutenden Personalvermehrung.

Mit Stengel und Oppermann hatte der Präsident des Reichsrechnungshofs Saemisch zwei Mitarbeiter seines Vertrauens in München installiert, die auch politisch unangreifbar waren. So konnte er problemlos auch die vier bayerischen Staatsfinanzräte übernehmen, obwohl diese keine Parteimitglieder waren. Die Parteikanzlei (Stab des Stellvertreters des Führers) hatte bei ihrer obligatorischen Stellungnahme keine Einwendungen gegen deren Ernennungen.<sup>90</sup> Staatsfinanzrat Dr. Mühlfeld, jetzt Ministerialrat im Reichsdienst, erhielt das Prüfungsgebiet IB = Innere Verwaltung und Bauwesen, Staatsfinanzrat Harzmann, jetzt Ministerialrat im Reichsdienst, erhielt das Prüfungsgebiet U = Unterrichtswesen, Staatsfinanzrat Schnabl, jetzt Ministerialrat im Reichsdienst, erhielt das Prüfungsgebiet B = Besoldungen und Staatsfinanzrat Cammerer, jetzt Ministerialrat im Reichsdienst, erhielt das Prüfungsgebiet LFG = Landwirtschaft, Forsten, Domänen, Gewerbe.

Damit hatte sich die Ankündigung von Saemisch bewahrheitet, dass im Wesentlichen alle Beamte des bayerischen Rechnungshofs auch in der Außenabteilung des Reichsrechnungshofs weiterarbeiten würden.

Die zunehmende Verreichlichung der Verwaltung verstärkte den Austausch zwischen dem Land Bayern und dem Reich. Dabei gab es jetzt für bayerische Landesbeamte die Chance, im Reichsdienst Karriere zu machen. So wurde die vergleichsweise günstige Personalausstattung des Reichsrechnungshofs, wo bis in die Kriegszeit hinein eine Stellenvermehrung zu beobachten ist,<sup>91</sup> auch mit Hilfe von bayerischen Kräften bewerkstelligt. In einem Fall diente der Reichsrechnungshof unter tatkräftiger Mithilfe von Reichsinnenminister Frick und Präsident Saemisch sogar als Ausweichmöglichkeit für einen bayerischen Beamten, der sich in Bayern bei Gauleiter und Staatsminister Wagner missliebig gemacht hatte: Gemeint ist der Fall des Ministerialdirektors im bayerischen Innenministerium Karl Freiherr von Imhoff, der seit 1935 zunächst kommissarisch und seit 1. April 1937 endgültig im Reichsrechnungshof in Potsdam arbeitete,<sup>92</sup> nachdem er mit Gauleiter und Staatsminister Wagner in Konflikt geraten war.

### **5.5.2 Die sonstigen Prüfungsbeamten**

Zu Beginn des Jahres 1937 bestand der Bayerische Oberste Rechnungshof aus insgesamt 7 Beamten, seit dem 1. April 1937 verfügte die Außenabteilung des Rechnungshofs des Deutschen Reichs über 46 Beamte.<sup>93</sup> Allein diese Verfünffachung des Personalstands zeigt den Umbruch, der bei der „Verreichlichung“ der Rechnungsprüfung in Bayern stattfand.

Der alte Bayerische Oberste Rechnungshof hatte über keinen Unterbau verfügt. Er bestand im März 1937 lediglich aus den vier Staatsfinanzräten Gustav Schnabl, Dr. Robert Mühlfeld, Anton Harzmann und Friedrich Cammerer sowie aus dem Verwaltungsinspektor Heinrich Hermann, dem Kanzleiobersekretär Georg Wurzelbauer und dem Oberoffiziant Franz Grüneis. Zu diesem Kernbestand kamen im Laufe des Jahres 1937 nun 10 Beamte aus Potsdam, 28 Beamte aus bayerischen Stellen und ein Beamter aus Wuppertal hinzu.

Aus Potsdam kamen der neue Leiter der Außenabteilung Stengel und sein Stellvertreter Oppermann sowie die Amtsräte Bruno Dressler, Friedrich Wolf, Heinrich Vollmer, Erich Fromm (Oberrechnungskammer) und Alfons Dietz, dann der Regierungsoberinspektor Karl Lutz, der Verwaltungssekretär Hermann Reichert und der Rechnungsoberinspektor Josef Wagner.

Aus bayerischen Ämtern kamen laut Plan (der im April 1937 dann noch leicht geändert wurde) der Ministerialrechnungsrat Johann Schaumberg (Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus),<sup>94</sup> die Rechnungsräte Hans Wuenschel (Bayerisches Staatsministerium des Innern), Heinrich Sieber (Bayerisches Staatsministerium der Finanzen), der Regierungsrech-



nungsrat Nikolaus Stoll (Regierung von Unterfranken),<sup>95</sup> der Verwaltungsoberinspektor Karl Schwarz (Bayerisches Staatministerium für Wirtschaft), die Rechnungsüberinspektoren Willy Geyer (Bayerisches Finanzministerium), Adam Meyer, Alois Schnitzer und Johann Steinkirchner (jeweils Bayerische Rechnungskammer), Karl Albrecht (Bayerisches Staatministerium des Innern), Franz Feldigl und Wilhelm Lacher (jeweils Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus), Friedrich Becker (Regierung von Oberbayern), Johann Stegner (Regierung von Oberfranken und Mittelfranken), Gustav Weber (Regierung von Schwaben und Neuburg), Rudolf Haag (Regierungsvorstand Ober- und Mittelfranken), der technische Oberinspektor Johann Frank (Regierung von Unterfranken), der Verwaltungsamtmann Ignaz Krebs (Technische Hochschule, Verwaltungsstelle Weihenstephan), die Rechnungsinspektoren Maximilian Oberneder und Josef Grünerbel (jeweils Regierungsvorstand Oberbayern), die Obersteuerinspektoren Johann Herker, Ludwig Lehmayr und August Rothe (jeweils Landesfinanzamt), Johann Zott (Finanzamt für Körperschaften) und der Steuerinspektor Friedrich Walther (Landesfinanzamt).

Von außerhalb Bayerns kam ab 3. Mai der Regierungsbauinspektor Max Haupt (Staatshochbauamt Wuppertal).

Bei einigen dieser „einberufenen“ Beamten, die sich in der Regel alle beruflich verbesserten und daher sehr gerne zum Rechnungshof des Reiches gingen, machten die Stammdienststellen Bedenken geltend, da sie selbst dringend Bedarf an geeigneten Rechnungsbeamten hatten. Prinzipiell musste der Rechnungshof auf diese Bedenken der Landesbehörden zwar keine Rücksicht nehmen. In einigen Fällen gewährte man jedoch einen entsprechenden Aufschub. Politische Gründe haben bei den Einstellungen keine Rolle gespielt.

## **5.6 Die Mitglieder des Rechnungshofs und das Beamtenrecht im NS-Staat**

Seit 1933 unterstanden Entlassungen, Ernennungen und Beförderungen innerhalb des Rechnungshofs den Bestimmungen des von Anfang an stark nationalsozialistisch geprägten Beamtenrechts. Gleich nach der „Machtergreifung“ schaltete man politisch und rassistisch unerwünschte Beamte durch das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933<sup>96</sup> aus. Nach zeitgenössischen Kommentaren diente es der *Säuberung des Berufsbeamtentums von Elementen, die in ihm keinen Platz haben dürfen*.<sup>97</sup>

Wichtig war für die Nationalsozialisten, dass sie nach 1933 das Ernennungsrecht für Beamte in die Hand bekamen und parteipolitisch instrumentalisieren konnten. Durch die Erlasse über die Ernennung und Entlassung der Landesbeamten und der Reichsbeamten vom 1. Februar 1935<sup>98</sup> behielt sich Hitler die Ernennung und Entlassung aller Beamten von der Besoldungsgruppe A 2 c aufwärts vor. Nach dem Erlass vom 24. September 1935<sup>99</sup> mussten bei diesen

Ernennungen das Amt des Stellvertreters des Führers (Parteikanzlei) beteiligt werden. Jeder Beförderungsvorschlag musste nun mit entsprechenden Gründen über den Schreibtisch des Stellvertreters des Führers (Rudolf Heß) (nach 1941 Parteikanzlei unter Bormann) gehen, dem es aber nicht gelang, jede Ernennung und Beförderung davon abhängig zu machen, dass der Betreffende Parteimitglied war.<sup>100</sup> So wurden beispielsweise die Oberinspektoren Franz Feldigl, Hans Herkert und Hans Steinkirchner bei der Außenabteilung München, obwohl sie keine Parteimitglieder waren, anstandslos am 1. Oktober 1937 zusammen mit zahlreichen anderen Oberinspektoren zu Amtsräten befördert.

Zur Durchführung des Führererlasses über die Ernennung und Entlassung der Reichs- und Landesbeamten vom 1. Februar 1935 wurden am 14.10.1936 sog. „Reichsgrundsätze über die Einstellung, Anstellung und Beförderung der Reichs- und Landesbeamten“ erlassen,<sup>101</sup> die vor allem vergleichsweise lange Dienstzeiten für Anstellungen und Beförderungen vorsahen. Eine Beförderung setzte darüber hinaus nach § 6 voraus, dass der Beamte *unter Berücksichtigung seiner früheren politischen Einstellung die unbedingte Gewähr dafür biete und seit dem 30. Januar 1933 bewiesen hat, dass er jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat eintritt und ihn wirksam vertritt*. Außerdem musste urkundlich der Nachweis erbracht werden, dass der Beamte und sein Ehegatte *deutschen oder artverwandten Blutes ist*. Bei Abweichungen von den Grundsätzen musste das Verfahren nach § 17 eingehalten werden: Danach konnten Innen- und Finanzminister gemeinsam Abweichungen entscheiden, mussten aber dem Chef der Reichskanzlei die beabsichtigte Entscheidung mitteilen, der eine etwaige persönliche Entscheidung des Führers und Reichskanzlers innerhalb von zwei Wochen herbeiführen konnte. Wurde die Entscheidung (auch) darauf gestützt, dass es sich um einen Angehörigen der NSDAP handelte, der sich vor dem 30. Januar 1933 um die nationalsozialistische Bewegung verdient gemacht hatte, so musste eine Stellungnahme des Stellvertreters des Führers (Parteikanzlei) eingeholt werden.

Mit dem Deutschen Beamtengesetz vom 26. Januar 1937,<sup>102</sup> das am 1. Juni 1937 in Kraft trat, regelte man erstmals in der deutschen Geschichte die Rechtsverhältnisse der deutschen Beamten einheitlich und zwar „nach den Erfordernissen des nationalsozialistischen Staates.“<sup>103</sup> Für die Reichsbeamten und Landesbeamten sollte in Zukunft einheitliches Recht gelten.

Wie sehr durch das neue Beamtengesetz (§ 3 Abs. 2 Satz 1) der Beamte Teil der nationalsozialistischen Bewegung werden sollte, verdeutlichen die einschlägigen Kommentare zum Beamtengesetz:<sup>104</sup> *Das Beamtentum stimmt also mit der Politik des Führers in jeder Hinsicht überein. Es hat daher die Aufgabe, echte Vaterlandsliebe zu zeigen, dem Führer Treue bis zum Tode zu halten und mitzuhelfen, den Sieg der nationalen Revolution zu sichern. Die Beamten haben also die Pflicht zum politischen Handeln. Der Beamte darf sich daher nicht darauf beschränken, Anhänger des neuen Staates zu sein, d.h. mit ihm zu sympathisieren; viel-*

*mehr muss er für den Staat kämpferisch tätig sein.* Die Mitgliedschaft in der Partei oder ihren Gliederungen durfte sich nicht auf das Zahlen der Mitgliedsbeiträge oder den Besuch von Pflichtveranstaltungen beschränken, vielmehr hatte der Beamte mitzuarbeiten. Die Verweigerung des Hitlergrußes galt als schweres Dienstvergehen.<sup>105</sup>

Für die Beamten des Rechnungshofs galten nach § 171 Abs. 2 Beamtengesetz die für die Richter in § 171 Abs. 1 aufgezählten Bestimmungen, so etwa § 6 Abs. 2 (Einem richterlichen Beamten darf die Führung seiner Dienstgeschäfte nur dann verboten werden, wenn gegen ihn ein Untersuchungsverfahren nach § 71 eingeleitet und nach den Umständen die Versetzung in den Ruhestand mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, oder wenn seine Ernennung nach § 32 Abs. 2, 3 für nichtig zu erklären ist oder erklärt werden kann). Wichtig war, dass § 71 des Beamtengesetzes von 1937 (Beamte können in den Ruhestand versetzt werden, *wenn der Beamte nicht mehr die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für den nationalsozialistischen Staat eintreten wird.*) für die richterlichen Beamten, also auch für die Beamten des Rechnungshofs nur eingeschränkt galt. Nach § 171 Abs. 1 Satz 3 durfte die Versetzung in den Ruhestand nicht auf den sachlichen Inhalt einer in Ausübung der richterlichen Tätigkeit getroffenen Entscheidung gestützt werden. Ein Mitglied des Rechnungshofs konnte aber immer dann entlassen werden, wenn eine entsprechende Äußerung (etwa Kritik an der Behandlung der Juden) nichts mit dem Inhalt der Entscheidung zu tun hatte.<sup>106</sup>

Für die Beamten des Rechnungshofs wie für Richter galten aber ansonsten alle anderen diskriminierenden Regelungen des Beamtengesetzes und des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933, insbesondere galten für sie die diesem Gesetz nachgebildeten Bestimmungen des Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937, etwa § 25 Art. 1<sup>107</sup> und § 26 Art. 1 Nr. 3.<sup>108</sup>

Die Sonderstellung des richterlichen Beamten genossen nur die unabhängigen Beamten des Rechnungshofs. Das waren nicht alle Beamte des Rechnungshofs: *Zu den unabhängigen Beamten des Rechnungshofs des Deutschen Reiches gehören der Präsident, sein Stellvertreter, die Direktoren und Ministerialräte, soweit sie nicht ausschließlich der Präsidialabteilung angehören.*

## **5.7 Die obersten Rechnungsprüfer Bayerns 1933 - 1945: Präsident Stenglein (Bayerischer Oberster Rechnungshof) und die Direktoren Stengel, Thurn und Hofmann der Außenabteilung München des Rechnungshofs des Deutschen Reichs.**

Am Beispiel des Anfang 1935 verstorbenen Präsidenten des Bayerischen Obersten Rechnungshofs Stenglein sowie der seit 1. April 1937 amtierenden drei Direktoren der Außenabteilung München des Rechnungshofs des Deutschen Reichs Stengel, Thurn und Hofmann lässt sich aus dem Blickwinkel der obersten Beamten ein etwas „intimeres“ Bild der Finanzkontrolle

in Bayern in den Jahren 1933 bis 1945 zeichnen. Während Stenglein wie kein zweiter den Typ des kgl. bayerischen Juristen und Beamten verkörperte, der in fast aristokratischer Weise den Bayerischen Obersten Rechnungshof als unabhängiges Kollegium der Staatsfinanzräte nach außen vertrat, haben wir es bei einem Direktor wie Thurn schon mit einem typischen „Konjunkturritter“ der NS-Zeit zu tun, der seine Karriere (er war „alter Parteigenosse“) auch seinem politischen Bekenntnis verdankte. Sein Nachfolger Dr. Hans-Otto Hofmann gehört zu denjenigen Beamten, die trotz äußerer Anpassung dem Regime eher kritisch gegenüber standen und ihre Karriere in der NS-Zeit zunächst ihrer hohen fachlichen Qualifikation, aber auch persönlichen Beziehungen verdankten. Gerade bei den letzten beiden Direktoren der Außenabteilung München des Rechnungshofs des Deutschen Reichs bleibt festzuhalten, dass sie in keiner Hinsicht „politisiert“ oder fanatisch agiert haben, obwohl ihr Vorgesetzter, der Präsident des Reichsrechnungshofs, Dr. Heinrich Müller, doch als überzeugter Nationalsozialist auftrat.

### 5.7.1 **Albert Stenglein**<sup>109</sup>

Albert Stenglein war, als er mit Wirkung zum 1. Januar 1925 vom Gesamtministerium zum Präsidenten des Bayerischen Obersten Rechnungshofes ernannt wurde, einer der fähigsten Beamten des Bayerischen Finanzministeriums, der wahrscheinlich auch in der freien Wirtschaft eine große Karriere gemacht hätte. Als Prädikatsjurist schlug er schon 1895 die Finanzaufbahn ein und machte dann eine steile Karriere im Finanzministerium. Er gehört zu denjenigen Fachleuten, die von Kurt Eisner Ende 1918 in die Kommission zur Ausarbeitung einer Bayerischen Verfassung berufen wurden. Von 1919 bis 1933 war er Mitglied der Bayerischen Volkspartei und dürfte daher dem Nationalsozialismus eher kritisch gegenüber gestanden haben. Der NSDAP trat er niemals bei. Seine gesellschaftliche Heimat war der Akademische Gesangsverein München.

Nach seinem plötzlichen Tod am 21. Februar 1935 bemühte sich der bayerische Ministerpräsident und Finanzminister Siebert sehr bald um einen Nachfolger. Am 29. Mai 1935 schlug er dem Reichsstatthalter Ministerialrat Viktor Blum<sup>110</sup> aus seinem Ministerium vor, der als Haushaltsreferent des Ministeriums für diesen Posten nach Meinung des Ministerpräsidenten als besonders geeignet gelten konnte. Der Reichsstatthalter Franz von Epp übernahm den Vorschlag des Ministerpräsidenten in einem Schreiben an den Reichsfinanzminister vom 5. Juli 1935 und stellte wegen der positiven Beurteilung durch den Ministerpräsidenten seine Bedenken zurück, *einen langjährigen Angehörigen der Bayerischen Volkspartei für diese Stelle vorzuschlagen*.<sup>111</sup> Da die Stelle des Präsidenten mit einem vergleichsweise hohen Grundgehalt von 19.000 RM dotiert war, für die Stelle eines Direktors einer eventuell zu bildenden bayerischen Abteilung des Rechnungshofs aber nur die Reichsbesoldungsstufe B 7 vorgesehen war, verhandelte das Reichsfinanzministerium mit Blum, der sich mit einer entsprechenden Herabstufung dieser Stelle einverstanden erklärte. Das Finanzministerium hielt die Angele-

genheit zunächst zurück. Die Ernennung scheiterte schließlich am Einspruch von Hitlers Adjutanten Wilhelm Brückner. Am 19. August 1936 schlug der bayerische Ministerpräsident und Finanzminister Siebert in einem Schreiben an den Staatssekretär Reinhardt im Reichsfinanzministerium noch einmal Blum als Kandidaten für das Amt des Präsidenten des Rechnungshofs vor. Inzwischen war aber das Gesetz vom 17. Juni 1936 erlassen worden und Saemisch erklärte dem Finanzministerium, dass er die Entscheidung über die Besetzung der Außenabteilungen ab 1. April 1937 nur einheitlich treffen wolle. Dem schloss sich das Reichsfinanzministerium an und bemerkte gegenüber dem bayerischen Ministerpräsidenten, dass Blum auch nicht zu den Beamten gehören würde, die nach § 10 des Gesetzes von 17. Juni 1936 in den Reichsdienst übernommen werden können.<sup>112</sup> So blieb die Stelle über zwei Jahre lang unbesetzt. Die Geschäfte des Präsidenten versah bis zu seiner Pensionierung im Frühjahr 1937 Staatsfinanzrat Berchtold.

### 5.7.2 Emil Stengel<sup>113</sup>

Stengel war bei der Übernahme der Leitung der Außenabteilung München des Reichsrechnungshofs am 1. April 1937 Geheimer Regierungsrat, Rechnungshofdirektor und Leiter der Abt. I (Präsidialabteilung) beim Reichsrechnungshof. Obwohl gebürtiger Bayer (genauer: Unterfranke aus Lohr am Main) übernahm er den Münchner Posten offensichtlich nicht allzu gerne und nur kommissarisch. Doch scheinen seine Kenntnisse für den Aufbau der größten Außenabteilung für Saemisch unverzichtbar gewesen zu sein. Stengel war erst am 1. Mai 1937 der NSDAP beigetreten. Nach seiner Rückkehr nach Potsdam am 1. Februar 1938 wurde er 1942 noch stellvertretender Präsident des Reichsrechnungshofs.

### 5.7.3 Ludwig Thurn<sup>114</sup>

Thurn, der am 1. Februar 1938 Stengel als Direktor in München ablöste, musste schon am 3. Februar 1940 zum Wehrdienst einrücken. Damals monierte er bei Präsident Müller, dass *bei dem gegenwärtigen außerordentlich schlechten Personalbestand der Außenabteilung nicht einmal die Erfüllung der für den Kriegsfall schon stark eingeschränkten Aufgaben gewährleistet ist*. Die Außenabteilung München hätte den weitaus geringsten Personalbestand von allen Außenabteilungen und leide vor allem unter den Einberufungen zur Wehrmacht und Versetzungen.<sup>115</sup> Thurn hatte sich in Landshut bei seinem Kriegseinsatz eine Verletzung zugezogen und zögerte seine Rückkehr in den Dienst des Rechnungshofs unter oft fadenscheinigen Vorwänden hinaus. Müller ersetzte ihn daher durch Hofmann, um die Arbeit der Außenabteilung München einigermaßen zu gewährleisten.

#### 5.7.4 Dr. Hans-Otto Hofmann<sup>116</sup>

Der Franke Hofmann kannte sehr wahrscheinlich den Rechnungshofpräsidenten Müller aus der gemeinsamen Freikorpszeit in Würzburg. Ähnlich wie Stenglein war Hofmann bis 1933 Mitglied der Bayerischen Volkspartei gewesen. Hofmann hatte, bevor er zur Außenabteilung des Rechnungshofs kam, eine beachtliche Karriere in der Finanzverwaltung hinter sich. Die Überstellung von Hofmann vom Finanzministerium an die Außenabteilung München des Reichsrechnungshofs geschah auf Ersuchen des Rechnungshofpräsidenten Müller, der sich am 4. Mai 1939 dafür bei Siebert bedankte. Auf die persönliche Freundschaft mit Müller ist wohl auch die Ernennung Hofmanns zum Direktor der Außenabteilung im Juni 1943 zurückzuführen. Die Frage, ob Hofmann die Stelle wegen seiner Mitgliedschaft in der NSDAP erhalten hatte, wurde im Entnazifizierungsverfahren Hofmanns diskutiert. Nach Aussage des unbelasteten Amtrats Steinkirchner (30. August 1946) hatte der Präsident des Reichsrechnungshofs Müller bei der Amtseinführung Hofmanns im Juni 1943 bemerkt, dass die Zurückberufung des bisherigen Leiters der Außenabteilung München, Rechnungshofsdirektor Thurn, in die Zentrale nach Potsdam aus sachlichen und persönlichen Gründen schon seit längerer Zeit beschlossen worden war. Dr. Hofmann, so Müller, sei für die Zeit des Krieges vor allem wegen seiner Qualifikation, die er sich als langjähriger Haushaltsreferent im Finanzministerium erworben hatte, zum Chef der Außenabteilung berufen worden. Außerdem habe Hofmann schon bei den Verhandlungen von 1936/37 aktiv mitgewirkt und sei daher schon damals von Müllers Amtsvorgänger Saemisch für den Rechnungshof in Aussicht genommen worden. Müller hob das ausgleichende Wesen Hofmanns und die Tatsache hervor, dass er Schwerkriegsbeschädigter sei. Weder Müller noch Hofmann erwähnten laut Steinkirchner bei der Amtseinführung die Partei oder den Führer.

Nach dem Urteil der Spruchkammer vom 7. Juni 1948, die Hofmann als „entlastet“ einstufte, hatte Hofmann gegenüber der NSDAP eine eher ablehnende Haltung eingenommen. Er sei 1933 Mitglied des „Stahlhelms“ geworden, weil er in dieser Organisation die letzte organisierte Opposition gegenüber der NSDAP und der SA sah. Ende 1935/36 wurde der Stahlhelm zwangsweise der SA-Reserve eingegliedert. Auf Grund dieser formalen Mitgliedschaft zur SA-Reserve wurde der Betroffene ohne sein eigenes Zutun im üblichen Verfahren im Jahre 1938 in die NSDAP als Mitglied übernommen und mit dem Datum vom 1. Mai 1937 als in die Partei aufgenommen geführt. Die Spruchkammer kam zu folgendem Ergebnis: *Auf Grund der der Kammer vorliegenden eidesstattlichen Erklärungen und der durch die Kammer gemachten Ermittlungen und Erhebungen kommt sie zu dem Beschluss, dass der Betroffene mit allen Mitteln gegen die NSDAP arbeitete unter Hintansetzung seiner eigenen Person. Mit größtem Mut setzte er sich für die rassistisch und politisch Verfolgten ein. Er unterstützte in den besetzten Gebieten die stark unterdrückte Zivilbevölkerung und gab, entgegen allen bestehenden Befehlen, eigenmächtig den Befehl, die Bevölkerung und auch die Juden mit Nahrungsmitteln zu*

*versehen, ihnen ärztliche Hilfe angedeihen zu lassen usw. Er duldete, dass die unter die Nürnberger Gesetze gefallenen Personen in seiner ihm unterstellten Abteilung in der Wehrmacht bleiben konnten und beförderte diese trotz ausdrücklichem Verbot, in einem Fall zum Unteroffizier. Er beteiligte sich, wo immer es ging, an der Widerstandsbewegung innerhalb der Wehrmacht an der Front und im Lazarett. Dass all dieser Widerstand dem Betroffenen nicht nur schwere wirtschaftliche und gesundheitliche, sondern auch materielle Schäden brachte, geht eindeutig aus eingangs erwähnten Gründen und Beweisen hervor...<sup>117</sup>*

## **5.8 Die Stellung des Präsidenten des Rechnungshofs des Deutschen Reichs**

Durch die Umwandlung des Bayerischen Obersten Rechnungshofs in eine Außenabteilung des Rechnungshofs des Deutschen Reichs mit Wirkung vom 1. April 1937 hatte das letzte Wort bei der Rechnungsprüfung in Bayern der Präsident des Rechnungshofs des Deutschen Reichs in Potsdam Dr. h.c. Friedrich Saemisch<sup>118</sup> bzw. der seit 1938 amtierende Präsident Dr. Heinrich Müller.<sup>119</sup> Im Folgenden soll daher *noch* kurz erörtert werden, wie sich seit dem 1. April 1937 die Zusammenarbeit zwischen den Außenabteilungen und der Zentrale und ihrem Präsidenten in Potsdam entwickelte. Darüber hinaus wäre auch zu überprüfen, in welchem Bereich beim Reichsrechnungshof noch Kollegialentscheidungen eine Rolle spielten und inwieweit diese vom Präsidenten ersetzt oder verhindert wurden.

Die Stellung des Präsidenten des Rechnungshofs des Deutschen Reichs war seit dem Gesetz vom 13. *Dezember* 1933 in Abänderung der Reichshaushaltsordnung von 1922 im Sinne des Führerprinzips gestärkt worden. Geplant war damals wohl eine noch stärkere Beschränkung des Kollegialprinzips, was man aber zum damaligen Zeitpunkt vermied. Bei der Diskussion des Gesetzes im Reichskabinett wurde die Frage aufgeworfen, wie und ob in Kollegien der Führergrundsatz zur Geltung gebracht werden könne, nachdem nach den §§ 126 und 126a des Entwurfes eine Entscheidung durch Mehrheitsbeschluss in den Senaten herbeizuführen war. Der Reichsjustizminister Dr. Franz Gürtner gab damals zu bedenken, dass eine völlige Ausschaltung von richterlichen Kollegien (bzw. deren Beschränkung auf bloße Beratung) der Rechtsprechung schade, da die Richter damit aus der Verantwortung entlassen würden. Besser sei ein Einspruchsrecht des Vorsitzenden, damit dieser nicht überstimmt werden könne. Dem schloss sich auch Finanzminister Graf Schwerin von Krosigk an, der die Vorlage eingebracht hatte. Die Gesetzesänderung begnügte sich daher mit der Streichung des § 119 Abs. 1 Satz 1 RHO („Der Rechnungshof bildet ein Kollegium“). § 124 RHO wurde dahingehend geändert, dass der Präsident in Zukunft die Geschäfte leitete und die Aufsicht führte; die Geschäftsordnung wurde nicht mehr vom Rechnungshof beschlossen, sondern vom Präsidenten erlassen (§ 126 f RHO n.F.). Eine eigene Präsidentialabteilung zur Vorbereitung und Durchführung der dem Präsidenten vorbehaltenen Geschäfte wurde eingerichtet (§ 125 RHO) und die bisherige Vollversammlung durch kleinere Beschlussgremien ersetzt. Wichtig war das Bean-

standungsrecht des Präsidenten gegenüber Beschlüssen der Senate. Völlig beseitigt wurde die bisherige Verbindung (Berichtspflicht) des Rechnungshofs zum Reichstag. Doch sollten nach Art. II § 2 des Änderungsgesetzes die Bemerkungen des Rechnungshofs im Reichsrat (der dann am 14. Februar 1934 aufgehoben wurde) erörtert werden. Die Entlastung erteilte sich die Regierung selbst. Diese Regelung sollte nur vorläufig sein, war aber bis zum Ende der NS-Zeit wirksam mit der Folge, dass auf Reichsebene seit 1933 niemals mehr eine formelle Entlastung erfolgte, weder durch Reichstag, noch durch Reichsrat, noch durch die Reichsregierung, noch durch das Finanzministerium. Lediglich in den Ländern, etwa in Bayern, fand nach 1933 (bis 1943) hin und wieder der absurde Vorgang der Selbstentlastung statt.

Der Staatssekretär in der Reichskanzlei Dr. Hans Heinrich Lammers, der dem Reichsrechnungshof vergleichsweise wohlwollend gegenüberstand, schickte das Gesetz vom 13. Dezember 1933 mit einem *Begleitschreiben* an den Reichsrechnungshof. In diesem Begleitschreiben betonte er die zukünftige wichtige Aufgabe des Rechnungshofs als Teil der anstehenden Reform und betonte abschließend: *In diesem Geiste das oberste Kontrollorgan für die ihm im neuen Staate zufallenden Aufgaben wirksam zu gestalten, ist der Zweck des heute beschlossenen Gesetzes. Der Rechnungshof ist eine der Reichsregierung gegenüber selbständige, nur dem Gesetz unterworfen oberste Reichsbehörde. Daran soll nichts geändert werden. Das Ziel der Vereinfachung und Beschleunigung nötigt nur dazu, Formen der Geschäftsführung zu finden, die den gegenwärtigen Bedürfnissen besser als die bisherigen angepasst sind. Zugleich wird die verantwortliche Führung des Prüfungsgeschäfts durch den Präsidenten gestärkt. Schließlich wird der Aufgabenkreis der Behörde dadurch erweitert, dass die Befugnisse des Sparkommissars zu einem wesentlichen Teil auf die neugeschaffene Präsidialabteilung des Rechnungshofs übergehen.*<sup>120</sup>

1940 ließ Präsident Müller dieses Schreiben veröffentlichen, um gegenüber allen Bestrebungen auf *Abschaffung* der Rechnungsprüfung im Krieg zu zeigen, wie unabdingbar wichtig die Tätigkeit des Reichsrechnungshofs auch in Kriegszeiten sei.

Nach § 126b RHO Abs. 1 n.F. entschied der Rechnungshof in Senaten, sofern der Präsident die *Angelegenheit* dem Senat zuwies, oder sofern der zuständige Ministerialrat oder Direktor die Senatsentscheidung beantragt. In der Praxis hatte der Präsident es also in der Hand, ob eine Sache überhaupt vor einen Senat kam. Falls eine Senatsentscheidung gegen sein Votum ausfiel, konnte er sie beanstanden und damit aussetzen. Soweit ist es zwischen 1937 und 1945 nie gekommen. Auch hat der jeweilige Direktor der Außenabteilung München, soweit ersichtlich, niemals von sich aus eine Senatsentscheidung beantragt.

Die Beseitigung der Kollegialverfassung 1933 ist noch 1940 von Stengel in seinen auf Veranlassung Müllers verfassten *Erinnerungen* an Saemisch bedauert worden: *Es mag dahingestellt*



*bleiben, aus welchen Gründen das Kollegium des Rechnungshofs und der Oberrechnungskammer durch die Novelle zur RHO beseitigt wurde. Durch den Wegfall geht die Möglichkeit, die grundlegenden Fragen zu erörtern und einheitlich auszurichten, fast vollständig verloren. Damit hat Saemisch, der der geistige Urheber der Novelle war, das, was er in jahrelangen Bemühungen stark gefördert hatte, selbst wieder aufs ernsteste gefährdet.*<sup>121</sup>

Dagegen sind *viele* kritische Prüfungsentscheidungen, die von der Außenabteilung München ausgingen, in Potsdam aus sachlichen oder politischen Gründen nicht mehr weiterverfolgt worden. In einigen Fällen (Beanstandungen beim Reichsstatthalter und beim Gauleiter) scheinen dem Präsidenten in Potsdam die Ermittlungen der Münchner Außenabteilung zu weit gegangen zu sein. Nur in wenigen anderen Fällen (Reichsnährstand) hat man die Anregungen aus München aufgegriffen und verschärft weiterverfolgt.

Seit einem Erlass des Präsidenten vom 20. Januar 1939<sup>122</sup> waren die Direktoren und Ministerialräte der Außenabteilungen in Bezug auf Umfang und Dauer der jeweiligen Prüfungen in ihrer Tätigkeit dem Präsidenten bzw. der Präsidiabteilung des Reichsrechnungshofs unmittelbar unterstellt. Sie durften nur noch nach näherer Weisung des Präsidenten bzw. der Präsidiabteilung tätig werden. Vorausgegangen waren mehrere Erlasse Müllers, mit denen er sich um einheitliche Entscheidungen innerhalb des Rechnungshofs bemühte. Der Erlass vom 20. Januar 1939 beendete die bis dahin vergleichsweise große Selbständigkeit der Außenabteilungen im Sinne des Führerprinzips, auch wenn die Direktoren der Außenabteilungen prinzipiell den anderen Direktoren in Potsdam und deren Abteilungen gleichgestellt waren.

## **5.9 Die Gliederung der Außenabteilung München (1937)**

Bei den Vorbesprechungen, die Saemisch vor der Übernahme in den einzelnen Ländern führte, stellte sich heraus, dass die Geschäftsverteilungspläne der Rechnungsprüfungsbehörden in den einzelnen Ländern, so auch in Bayern, für den neuen Zweck unbrauchbar waren *und zwar aus dem einfachen Grunde, weil beim bayerischen Rechnungshof die Aufgaben nicht materiell aufgeteilt sind, sondern regional nach Verwaltungsbezirken. Damit ist nichts anzufangen. Es ist für uns eine Selbstverständlichkeit, dass die Geschäftsverteilung nach sachlich voneinander abgegrenzten Gebieten erfolgen muss ...*<sup>123</sup> Die Außenabteilung München erhielt die folgende Gliederung (6. April 1937):<sup>124</sup>

- FW Finanz- und Wirtschaftswesen (sowie der wirtschaftlichen Betriebe, an denen das Reich oder die Länder beteiligt sind): Ministerialrat Oppermann
- IB Angelegenheiten der Inneren Verwaltung (einschließlich Fürsorgewesen) und des Bauwesens: Ministerialrat Dr. Harzmann
- LFG Forst- und Gewerbeangelegenheiten: Ministerialrat Cammerer

- U Unterrichtswesen (Universitäten, Hochschulen, dazugehörige Kliniken, Schulen, Theater, Bibliotheken, Archive, Kunstsammlungen): Ministerialrat Mühlfeld
- B Besoldungen (Dienstbezüge der Beamten und Angestellten des Reichs und der Länder einschließlich Versorgungsbezüge, Arbeiterlöhne): Ministerialrat Schnabl

Später kam noch eine Abteilung G für allgemeine Angelegenheiten dazu. In der Folgezeit blieb es bei dieser Gliederung der Prüfungsgebiete, lediglich die jeweiligen Bearbeiter wechselten.<sup>125</sup>

### 5.10 Die Gebäude des Rechnungshofs in München: Räumliche Ausweitung

Der Rechnungshof hatte bei seiner Gründung 1812 wie die meisten Finanzbehörden seinen Sitz im Alten Hof in München. Am Ende des 19. Jahrhundert bezog er das Gebäude Von-der-Tann-Str. 16 (vorher Frühlingsstraße), den nördlichen Flügelbau des Prinz-Carl-Palais. In diesem Gebäude hatten vorübergehend auch Ministerpräsident Siebert und Staatsminister Wagner ihre Dienstwohnungen. Das Finanzministerium an der Ludwigstraße Nr. 31 (Galeriestr. 1) war nur durch den Finanzgarten getrennt. Im Zuge der Baumaßnahmen in der „Hauptstadt der Bewegung“ wurde auf Weisung Hitlers ab 1937 die Von-der-Tann-Straße von bisher 13,5 m auf 27 m verbreitert und die komplette historische Bebauung auf der südlichen Seite (Haus Nr. 16 - 27) bis zur Ludwigstraße abgerissen. Abgerissen wurde auch das Gebäude der Reichsbank an der Ecke Ludwigstraße und Von-der-Tann-Straße. An dieser Stelle der Ludwigstraße entstand seit 1938 nach dem Abbruch der damaligen Hausnummern 28 - 31 (31 = Finanzministerium) das Gebäude des Zentralministeriums (heute Landwirtschaftsministerium). Der Erweiterung der Von-der-Tann-Straße fiel auch das von Klenze erbaute Herzog-Max-Palais zum Opfer, das Herzog Wilhelm in Bayern verkaufte und in dem die Reichsbank ihren neuen Sitz finden sollte. Trotz der Intervention des für die Planung des Areals zuständigen Prof. Friedrich Gablonsky<sup>126</sup> wurde der Klenze-Bau auf Befehl Hitlers abgerissen und mit einem Neubau begonnen, der erst nach dem Krieg vollendet wurde.

Die Finanzverwaltung musste nun 1936 neue Gebäude für den Rechnungshof suchen. Dabei war zu berücksichtigen, dass die Außenabteilung München des Rechnungshofs des Deutschen Reichs erheblich mehr Räume für Personal benötigte, als der vormalige Bayerische Oberste Rechnungshof. Ursprünglich dachte man an eine Aufnahme der Außenabteilung in den zwischen 1938 und 1942 entstandenen Neubau (Architekt Franz Stadler) des Landesfinanzamts München an der Sophienstraße 6. Dann fasste man einen Gebäudekomplex Ecke Arco-/Barerstraße ins Auge, der, wie das Gelände an der Sophienstraße, dem Wittelsbacher Ausgleichsfonds gehörte. Dieser Gebäudekomplex (Arcostr. 6) wurde am 6. Juli 1936 besichtigt. Der Wittelsbacher Ausgleichsfonds war jedoch nur dann bereit zu verkaufen, wenn ihm die Enteignung drohte.<sup>127</sup> Das war dem Reichsfinanzministerium wohl zu aufwändig und so

kaufte die Reichsfinanzverwaltung am 19. August 1936 das (1907 fertig gestellte) Haus Konradstr. 6 für 160.000 RM.<sup>128</sup> Eigentümer des Gebäudes waren der Arzt Dr. Alfred Mayer und seine Schwester Paula Julia Mayer, die das Gebäude 1930 erworben hatten.<sup>129</sup> In dem vergleichsweise großen dreistöckigen Gebäude konnten 41 Diensträume eingerichtet werden. Wegen der umfangreichen Aktenzulieferung baute man noch einen Aktenaufzug ein. Im Keller wurde eine Amtswohnung für den Amtsoffizianten Grüneis eingerichtet, der sich im Vergleich zur bisherigen Hausmeisterwohnung in der Von-der-Tann-Str. 16 erheblich verschlechterte und sich auch deswegen (vergebens) beschwerte. Der Auszug aus der Von-der-Tann-Str. 16 und der Einzug in die Konradstr. 6 erfolgten am 1. Februar 1937.

Bei den Luftangriffen vom 11. bis 13. Juli 1944 auf München wurde auch das Gebäude Konradstr. 6 getroffen. Obwohl Brandbomben auf das Gebäude fielen, konnten die Brände von den Mitarbeitern, die im Luftschutzkeller untergebracht waren, gelöscht werden.<sup>130</sup> Cammerer beantragte beim Gauleiter für Amtsrat Karl Paulus und den inzwischen zum Verwaltungsassistenten aufgestiegenen Franz Grüneis wegen ihres tapferen Verhaltens (Unschädlichmachung der Brandbomben während des Luftangriffs) das Kriegsverdienstkreuz 2. Klasse mit Schwertern. Das Haus blieb dann auch in der Folgezeit im Wesentlichen unbeschädigt, doch wurde die Büro- und Prüfungstätigkeit schließlich eingestellt, da ein großer Teil der Gefolgschaftsmitglieder ausgebombt wurde und München verlassen hatte.

## **6. DIE PRÜFUNGEN UND SONSTIGEN AUFGABEN DER AUSSENABTEILUNG MÜNCHEN DES RECHNUNGSHOFS DES DEUTSCHEN REICHS**

### **6.1 Neue Dimensionen der Prüfung in Bayern: die „Prüfungsrevolution“ von 1937**

Der 1. April 1937 brachte für das Prüfungswesen in Bayern eine kleine Revolution, die von den betroffenen Verwaltungen erst schrittweise wahrgenommen wurde. Bisher hatte ein fast aristokratisch agierender Kreis von fünf bis sieben Staatsfinanzräten, über die Regierungsbezirke verteilt, mehr oder weniger distanziert die „Superrevision“ der Ergebnisse der Vorprüfung durchgeführt und das vergleichsweise magere Ergebnis durch mehrere Kollegialbeschlüsse festgestellt. Als Ergebnis dieser Prozedur legte der Präsident einen knappen Rechenschaftsbericht mit der Auflistung der Beschlüsse des Rechnungshofs und einer Aufstellung der Staatsgelder vor, die auf Grund strafbarer Handlungen veruntreut worden waren.

Seit dem 1. April 1937 war alles anders. Jeder der ehemaligen Staatsfinanzräte, jetzt Ministerialräte, hatte einen nicht mehr regional, sondern sachlich abgegrenzten Prüfungsbereich, insgesamt waren es fünf, mit - und das war das eigentlich Neue - einer beträchtlichen Anzahl von bis zu 20 Planstellen für Mitarbeiter pro Prüfungsbereich.

Verglichen mit dem Bayerischen Obersten Rechnungshof als Landeseinrichtung konnte die Außenabteilung München des Reichsrechnungshofs als Einrichtung des Reiches gegenüber den de jure untergeordneten Landesministerien und dem bayerischen Ministerpräsidenten ungleich anders auftreten als der Bayerische Oberste Rechnungshof vor dem 1. April 1937. Dies galt wenigstens, soweit man sich auf die Hilfe des Reichsfinanzministers und der sonstigen Reichsminister in Berlin verlassen konnte, die ja seit 1934 die vorgesetzten Behörden der bayerischen Ministerien waren, so etwa Reichsinnenminister Frick für die bayerische Polizei oder für das bayerische Innenministerium unter Adolf Wagner. Nur diese Stellung des Reichsrechnungshofs als Einrichtung des Reichs macht es erklärlich, warum die bayerischen Ministerien und Behörden die vermehrte Prüfungstätigkeit nach dem 1. April 1937 zunächst klaglos akzeptierten. Im Vergleich zu der Zeit vor dem 1. April 1937 erfasste die Rechnungsprüfung jetzt konsequent alle Zweige der Verwaltung.

In einem Bericht des Leiters der bayerischen Rechnungskammer Dr. Johann Georg Kraus vom 23. Februar 1937 wird deutlich gemacht, zu welcher Zunahme der Prüfungstätigkeit die Änderungen des Jahres 1937 geführt hatte: *Die Neuordnung der Rechnungsprüfung bringt für die Rechnungskammer vermehrte Aufgaben, die mit dem vorhandenen Prüfungspersonal ohnehin nicht erledigt werden können. Die Besetzung der freiwerdenden Stellen stellt die Verwaltung vor ein kaum zu lösendes Problem, da geeignete Beamte für den Prüfungsdienst kaum zu finden sind und wenn ja, diese meist Jahr und Tag brauchen, um als vollwertige Mitglieder angesehen zu werden.*<sup>131</sup> Gegen die Zunahme der Prüfungen („Hypertrophie der Kontrolleinrichtungen“) hatte Kraus im Übrigen schon als Regierungsrat im Finanzministerium angekämpft, etwa in seinen Ausführungen im Finanzarchiv 1925 und 1926 („Die Staatshaushaltskontrolle in Bayern seit dem Ausgang des 18. Jahrhunderts“) hat er in diesem Punkt deutlich Stellung bezogen.

Die vermehrten Prüfungen führten dazu, dass nun erstmals auch Details der teilweise chaotischen und gegen alle Regeln des Haushaltsrecht verstoßenden Verwaltung der neuen Amtsträger geprüft wurden. Dies wird im Folgenden an einigen markanten Beispielen aufgezeigt werden.

## **6.2 Übernahme von Reichsaufgaben durch die Außenabteilung München des Reichsrechnungshofs**

Die Prüfungszuständigkeit der Außenabteilung München überstieg in beachtlicher Weise diejenige des vormaligen Bayerischen Obersten Rechnungshofs und zwar vor allem deswegen, weil man der Außenabteilung nach § 4 Satz 1 des Reichsgesetzes vom 17. Juni 1936 auch die Prüfung von Reichsangelegenheiten übertrug.<sup>132</sup> Die Übertragung der Prüfung auf der Grundlage dieses Gesetzes stieß zunächst auf Bedenken der betroffenen Ministerien, die eine

Aufsplitterung der Rechnungsprüfung für schädlich hielten. Aus "staatspolitischen" Gründen hielt man jedoch an der Aufteilung fest und begann in der Folgezeit, weitere Prüfungsgebiete (etwa Bau der Reichs- und Landstraßen) an die Außenabteilungen abzugeben.

Im Februar 1937 übertrug man der zu bildenden Außenabteilung München die folgenden bisher vom Rechnungshof in Potsdam ausgeübten Geschäftsaufgaben:<sup>133</sup>

1. Prüfung der Landesbauernschaften Bayern und Saarpfalz,
2. Prüfung sämtlicher Personalausgaben der Reichsfinanz-, Reichsjustiz-, Reichsversorgungs- und Reichsarbeitsverwaltung im Bereiche des Landes Bayern einschl. der Pfalz, der Reichspostdirektionen Augsburg, Bamberg, Landshut, München, Nürnberg, Regensburg, Speyer und Würzburg einschl. ihrer nachgeordneten Behörden,
3. Prüfung der Versorgungsbezüge im Bereiche der oben genannten Verwaltungen, sowie des Wehrkreises und der Wehrkreisverwaltung VII,
4. Prüfung der gesamten Einnahmen und Ausgaben der Reichsliegenschaftsverwaltung der Landesfinanzämter München, Nürnberg und Würzburg,
5. Prüfung der sämtlichen Einnahmen und Ausgaben des Reichsfinanzhofs.

Im Mai 1937 erhielten sämtliche Außenabteilungen die folgenden Geschäftsaufgaben überwiesen:

1. Zuwendungen des Reichs zur Förderung der Landwirtschaft, soweit die Länder für die Weiterleitung an den endgültigen Empfänger zuständig und an den Beihilfemaßnahmen beteiligt waren,
2. Beihilfen zur Förderung landwirtschaftlicher Grundstückszusammenlegungen (Feld- und Flurbereinigung),
3. Beihilfen zur Förderung der Landeskultur,
4. Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, soweit die Länder selbst Verfahrensträger sind und soweit es nach dem Stande der Abrechnung der einzelnen Maßnahmen sowie der Prüfung angezeigt erscheint,
5. Versorgung der neuen Wehrmacht,
6. Versorgung der alten Wehrmacht,
7. Zivilversorgung,
8. Familienunterstützungen für Heeresdienstpflichtige, soweit die Länder hierfür Abrechnungsstellen sind,
9. Reichszuschüsse zur Vereinheitlichung des Gesundheitswesens,
10. Zuwendungen des Reichs an Anstalten, Vereine, Theater und ähnliche Einrichtungen, an Theater insoweit, als sie als Landestheater der Prüfung durch die Außenabteilung unterliegen oder einen Landeszuschuss erhalten,

11. Unterstützungen für die Beamten der Reichsjustizverwaltung vom Rechnungsjahr 1937 an.

Speziell der Außenabteilung München wurden zur Prüfung zugewiesen:

- a) Die Deutsche Akademie in München,
- b) Die Verwaltungseinnahmen und die sächlichen Verwaltungsausgaben der Versorgungskrankenhäuser, Versorgungs-Kuranstalten und versorgungsärztlichen Untersuchungsstellen im Bezirk des Hauptversorgungsamts Bayern in München,
- c) Die Grenzlandfürsorge, Osten und Westen,
- d) Das Deutsche Museum in München,
- e) Das Germanische Nationalmuseum in Nürnberg,
- f) Einnahmen und Ausgaben der Reichsliegenschaftsverwaltung für die Liegenschaften des Reichs in Bayern,
- g) Die Bayerische Notariatskasse (bisher beim Reichsjustizministerium),
- h) Rechnungen der Oberfinanzpräsidenten.

Weitere Prüfungszuweisungen erfolgten noch im Jahre 1937. Völlig neu im Unterschied zur bisherigen Praxis des Bayerischen Obersten Rechnungshofs war auch die Prüfung der Stiftungen auf Grund von § 88 Abs. 1 Nr. 4b RHO in Verbindung mit § 3 der 1. DVHL. Gemäß § 44 der 2. DVHL (*Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Präsidenten des RH anordnen, dass auch die Rechnungen von Anstalten, Stiftungen und anderem Vermögen, bei denen die Voraussetzungen des § 88 Abs. 1 Nr. 4 der RHO nicht gegeben sind, der Prüfung durch den Rechnungshof unterliegen*) wurden der Außenabteilung München etwa die Prüfung der Julius-Spitalstiftung in Würzburg und der Coburger Landesstiftung in Coburg übertragen.<sup>134</sup> Den Großteil der Stiftungen überließ man freilich zur abschließenden Prüfung den Vorprüfungsstellen, da ein größeres Vermögen nicht vorhanden war.

### **6.3 Beteiligung des Rechnungshofs an gesetzlichen Maßnahmen und Organisationsmaßnahmen**

Nicht nur die Prüfungen in Bayern vermehrten sich erheblich; die Außenabteilung wurde in steigendem Maße auch (vor allem als Gutachter) für sonstige zentrale und teilweise neue Aufgaben des Reichsrechnungshofs herangezogen. So war die Außenabteilung München immer auch an den Vorarbeiten zu denjenigen Gesetzen und Verordnungen beteiligt, an denen laut RHO der Reichsrechnungshof mitwirken musste, meistens in Zusammenarbeit mit dem Landes- und Reichsfinanzministerium und seit 1936 mit dem Reichsrechnungshof in Potsdam. Schon die Bekanntmachung vom 14. Dezember 1936<sup>135</sup> über die Haushaltsführung des Landes Bayern wurde zusammen mit dem Landes- und Reichsfinanzministerium sowie

Mitgliedern des Reichsrechnungshofs in Potsdam/Berlin vom 12. bis 14. Oktober 1936 in München vorbesprochen.<sup>136</sup>

Besonders zeitaufwendig waren die Neuordnung der Rechnungsprüfung in den Ländern und die dazugehörige Umsetzung der Reichsbestimmungen auf den bayerischen Fall. Zusammen mit dem Reichsfinanzministerium erarbeitete der Reichsrechnungshof Ende 1938 die am 5. Mai 1939 erlassene Erste Anweisung zum Vollzug des Reichshaushaltsrechts in den Ländern,<sup>137</sup> die für die Erarbeitung der Länderhaushalte entscheidend war, da sie die RHO, die seit 1936 für die Länder verpflichtend war, fortbildete. Vor allem ging es um eine weitere Vereinheitlichung der Haushaltsführungen, die man u.a. durch eine konsequentere Unterstellung der Landesfinanzminister unter den Reichsfinanzminister erreichen wollte.

Auch allgemeine Rationalisierungsmaßnahmen im Bereich der Kassenverwaltung oder der Rechnungslegung beschäftigten die Außenabteilung München, in zunehmendem Maße seit dem Jahre 1939. So wurde beispielsweise 1940<sup>138</sup> auf Veranlassung des Reichsfinanzministeriums und des Reichsrechnungshofs die Außenabteilung München angewiesen, die Verringerung der Zahl der Titelbücher bei den Regierungshauptkassen und bei der Regierungshauptkasse in Bayern zu prüfen. Auch in den Einzelverwaltungen kümmerte man sich um geeignete Bestimmungen.

Die seit der Geltung der RHO auch für Bayern steigende Beteiligung des Rechnungshofes an vielen Maßnahmen der Verwaltung überforderte die bayerischen Ministerien vielfach. So war der Rechnungshof beispielsweise nach dem durch Gesetz vom 13. Dezember 1933 neu eingefügten § 64 a RHO und dem § 33 der 2. DVHL bei der Bestimmung über den Nachweis der Verwendung von Mitteln zu beteiligen.<sup>139</sup> Dies wurde beispielsweise vom Innenministerium bei Zuschüssen von Parteiseite zur Förderung der Bauernhofforschung versäumt, was zu einem forschenden Schreiben der Außenabteilung München führte, die mit Schreiben vom 29. November 1937 der vom Innenministerium getroffenen Bestimmung *ausnahmsweise nachträglich* zustimmte.<sup>140</sup>

#### **6.4 Begrenzung der Prüfung bei Führerentscheidungen**

Eine zentrale Besonderheit des Verfassungs- und Verwaltungsrechts des Dritten Reichs war die Tatsache, dass seit Errichtung des „Führerstaats“ alle „Führerentscheidungen“ Gesetzeskraft hatten, auch wenn sie formlos ergangen waren. Darüber hinaus waren Führerentscheidungen nicht gerichtlich nachprüfbar und unterlagen damit auch nicht der Kontrolle des Rechnungshofs. Das führte dazu, dass sich nachgeordnete Verwaltungsbehörden bei der Beantwortung von Beanstandungen mehr und mehr auf Führerentscheidungen beriefen, deren Exis-

tenz oder Inhalt nicht nachprüfbar waren. Einmal hat der Rechnungshof bei der Reichskanzlei nachgefragt, ob diese oder jene Führerentscheidung ergangen war und erhielt die Antwort, dass es durchaus möglich sei, dass der Führer eine solche Entscheidung getroffen habe. Weitere Anfragen unterließ man. So kam es dazu, dass der Rechnungshof bei der Prüfung von Bauvorhaben die in den Reden des „Führers“ geforderte „neue Baugesinnung“ als verbindliches ungeschriebenes „Führergesetz“ anerkennen musste. Technisch-wirtschaftlich nicht notwendige Ausgaben wie solche „für die Schönheit und architektonische Ausgestaltung der Reichsautobahnen, ihrer Bauten und in gewissen Grenzen sogar Ausgaben für die landschaftliche Gestaltung außerhalb, aber in Blickweite der Reichsautobahnen“ konnten nicht mehr beanstandet werden.<sup>141</sup>

## **6.5 Das erste Jahr der Außenabteilung: Erfahrungen aus dem Jahr 1938**

Das Jahr zwischen dem 1. April 1937 und dem Sommer 1938 war für die Bediensteten der neuen Außenabteilung des Reichsrechnungshofs wohl dasjenige, das die größten Veränderungen seit der Begründung des Rechnungshofs im Jahre 1812 gebracht hatte. Dabei war es nicht nur die Verreichlichung des Bayerischen Obersten Rechnungshofs allein, sondern vor allem die damit verbundene Einführung völlig neuer gesetzlicher Bestimmungen und Prüfungsverfahren, die für die Mitglieder der Außenabteilung die Situation so schwierig machte. Die Intensität der Prüfungen hatte auf Grund der neuen Bestimmungen sowie auf Grund einer erheblichen Personalvermehrung im Bereich des gehobenen Dienstes erheblich zugenommen. Als am 18. Mai 1938 von Potsdam aus (Mussehl) nachgefragt wurde, in welcher Weise § 93 RHO<sup>142</sup> und § 94 RHO<sup>143</sup> in den Außenabteilungen angewandt wurden, kam es zu einer Art ersten zusammenfassenden Bericht der vier bayerischen Ministerialräte, die der seit Juni 1938 neu amtierende Rechnungshofdirektor Thurn mit einem eigenen Bericht in Potsdam vorlegte. In seinen Ausführungen<sup>144</sup> übte Thurn Kritik an der zögerlichen Haltung des bayerischen Finanzministeriums, das die Regelung der Vorprüfung sehr schleppend behandelt und erst durch die Bekanntmachung vom 1. Februar 1938<sup>145</sup> gelöst hätte. Bis zu diesem Zeitpunkt gab es, so Thurn, Streit zwischen den verschiedenen Erstprüfungsstellen über die Zuständigkeit. Daher sei eine Übertragung gem. § 93 Abs. 1 RHO nicht in Frage gekommen, vielmehr musste vielfach gem. § 92 Abs. 3 RHO<sup>146</sup> auf die Vorprüfung verzichtet werden, um einen rechtzeitigen Abschluss der Rechnungsprüfung sicherzustellen. Auch sei derzeit bei den Vorprüfungsstellen noch eine erhebliche Personalknappheit zu beklagen.

## **6.6 Was wurde geprüft? Die Außenabteilung des Rechnungshofs und die bayerischen Ministerien**

In der NS-Zeit hat sich in Bayern weder die Zahl der Beamten, noch die Zahl der Ministerien wesentlich verändert. Zu beobachten ist lediglich eine Zusammenlegung und Kumulierung der einzelnen Institutionen unter wenigen Führungspersonen, gleichzeitig aber auch ein Anwachs-



sen von Stäben, Adjutanturen und Parteistellen, die staatliche Funktionen an sich zogen und die es sowohl dem Bayerischen Obersten Rechnungshof, als auch der Außenabteilung München des Reichsrechnungshof schwer machten, die richtigen Ansprechpartner zu finden. Besonders Kopfzerbrechen bereiteten der Außenabteilung München in diesem Zusammenhang die von Gauleiter Adolf Wagner verwalteten Ministerien und Behörden.

Wie entwickelte sich die bayerische Ministerialorganisation im Dritten Reich? Am 12. April 1933 ernannte Reichstatthalter Franz von Epp Ludwig Siebert<sup>147</sup> zum Ministerpräsidenten und Finanzminister, Adolf Wagner<sup>148</sup> zum Staatsminister des Innern und Stellvertreter des Ministerpräsidenten, Dr. Hans Frank zum Staatsminister der Justiz, Hans Schemm zum Staatsminister für Unterricht und Kultus und Hermann Esser<sup>149</sup> zum Staatsminister ohne Geschäftsbereich.<sup>150</sup> In einem gleichzeitigen von dieser Regierung erlassenen Gesetz betr. die Staatsverwaltung wurde das Bayerische Staatsministerium des Äußeren aufgelöst und eine Staatskanzlei errichtet, auf die der Geschäftsbereich des aufgelösten Ministeriums überging. Die Abteilung Wirtschaft dieses Ministeriums wurden durch den Ministerpräsidenten wahrgenommen, die Abteilung Arbeit durch den Staatssekretär der bisherigen Abteilung Arbeit. Durch eine Bekanntmachung vom selben Tag wurden die Staatskommissare Ernst Röhm und Georg Luber<sup>151</sup> im Amt und in ihrem Geschäftsbereich gelassen und Hermann Esser zum Chef der Staatskanzlei bestimmt.

Das am 24. April 1933 ins Leben gerufene Wirtschaftsministerium wurde zunächst von dem Reichstagsabgeordneten der Bayerischen Volkspartei (BVP) Graf Quadt-Isny besetzt, der dann nach dem zunehmenden Druck auf die BVP schon am 27. Juni 1933 wieder zurücktrat. Daraufhin übernahm Siebert das Ministerium, um es am 1. März 1934 an Esser zu übergeben, der es ein Jahr lang, bis zum 23. März 1935 führte, dann wegen einer Intrige gegen Wagner „auf eigenes Ansuchen“ seinen Posten aufgeben musste. Das Ministerium wurde in der Folge vertretungsweise durch den Staatssekretär Hans Dauser<sup>152</sup> geführt.

Seit der Gleichschaltung der Länder 1934 und dem Übergang aller Hoheitsrechte auf das Reich unterstanden alle bayerischen Ministerien den jeweiligen Reichsministerien. Ihnen wurden in begrenzter Weise gewisse Kompetenzen zurückübertragen. Die Justiz wurde am 1. Januar 1935 vollständig verreichlicht. Der bayerische Justizminister Hans Frank wurde Reichsminister ohne Geschäftsbereich.

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wurde nach dem Tode des Ministers Hans Schemm (5. März 1935) vertretungsweise durch den Staatsrat Dr. Ernst Boepple<sup>153</sup> geführt.

Durch Gesetz über die Landesforstverwaltung vom 7. Februar 1935<sup>154</sup> wurde mit Wirkung vom 1. April 1935 die Landesforstverwaltung gebildet. Die Ministerial-Forstabteilung trat aus dem

Bereich des Staatsministeriums der Finanzen zur Landesforstverwaltung über. Die Regierungen, Kammern der Forsten, wurden aus dem Verband der Regierungen herausgelöst und erhielten die Bezeichnung Regierungsforstämter. Sie wurden unmittelbar der Landesforstverwaltung unterstellt.

Durch Entschließung Hitlers vom 28. November 1936 wurde die Führung des Staatsministeriums für Wirtschaft dem Ministerpräsidenten Ludwig Siebert und die Führung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus dem Staatsminister des Innern und Gauleiter Wagner übertragen. Der Staatsrat Dr. Boepple im Staatsministerium für Unterricht und Kultus, der gerne selbst Minister geworden wäre, wurde auf Wunsch Hitlers am 1. März 1937 zum Staatssekretär ernannt. Auf ausdrücklichen Wunsch Wagners, der Boepple nicht leiden konnte, wurde gleichzeitig auch Max Köglmaier<sup>155</sup> zum Staatssekretär im Innenministerium ernannt. Am 25. Oktober 1939 wurde Boepple schließlich von Wagner beurlaubt.

Damit gab es seit 1936 im Wesentlichen nur noch zwei Personen in Bayern, die alle Ministerposten in ihrer Hand vereinigten, den Ministerpräsidenten Siebert und den Gauleiter und Innenminister Adolf Wagner.

Ministerpräsident Siebert hatte seit 1936 die folgenden Ressorts in seiner Hand:

- Staatskanzlei (Ministerialdirektor von Stengel)
- Landesforstverwaltung
- Staatsministerium der Finanzen
  - Rechnungskammer
  - Landesvermessungsamt
  - Landeshauptkasse
  - Oberfinanzpräsidenten (Zweigstellen für bayerische Angelegenheiten)
    - Direktion der Staatsschuldenverwaltung
    - Direktorium der Bayerischen Staatsbank
    - Hauptmünzamt
    - Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen
    - Verwaltung des Gebäudes des ehem. Landtags
- Staatsministerium für Wirtschaft (Staatssekretär Hans Dauser)
  - Zentralstelle
  - Abt. für Handel, Industrie und Gewerbe
  - Abteilung für Arbeit und Fürsorge
  - Abteilung für Landwirtschaft

Der Gauleiter und Innenminister Adolf Wagner hatte 1936 die folgenden Ressorts in seiner Hand:

Staatsministerium des Innern (Staatssekretär und SA-Brigadeführer Max Köglmaier)

Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Staatsrat und Staatssekretär Boepple)

Charakteristisch für die bayerische Politik in der NS-Zeit war der Gegensatz zwischen Siebert und Wagner. Während Siebert, vorher Oberbürgermeister in Lindau, der eher ruhige Fachmann war, gerierte sich der jähzornige Wagner als aktiver Nationalsozialist. Dieser Gegensatz wurde offensichtlich von Hitler bewusst geduldet. Im Februar 1938 erklärte Wagner dem Reichsfinanzminister, dass es ihm *nachgerade unmöglich wird, weiter mit dem Bayerischen Finanzminister zusammenzuarbeiten.*<sup>156</sup> Im April 1938 gab Hitler seinem Stellvertreter Heß in München den Auftrag, die Spannungen zwischen beiden zu beheben. Aufschlussreich ist der Aktenvermerk von Siebert vom 22. April 1938<sup>157</sup> über die einschlägige Besprechung: Heß lud Siebert zu sich, nachdem er mit Wagner gesprochen hatte. Nach Heß hätte Wagner darüber geklagt, so Siebert, *dass ich so unkameradschaftlich sei. Ich würde keine Fühlung mit ihm haben wollen, unterrichte ihn über nichts, was in meinen Ministerien ginge, hätte ihm auf eine Anfrage vor einem Jahr wegen der Schuldentilgung keine Mitteilung gegeben und würde seine Versuche, in ein kameradschaftliches Verhältnis zu kommen, immer verneinen. Ich erklärte Herrn Heß, dass ich geradezu verblüfft sei über diese Äußerungen des Herrn Innenministers, genau über das gleiche hätte nämlich ich zu klagen. Herr Wagner nehme überhaupt keine Notiz von den anderen Ministerien, handle nach seinem augenblicklichen Impuls, sei, was ich an einer großen Zahl von Fällen nachweisen könne, in persönlicher Hinsicht sehr wenig rücksichtsvoll, meint in sachlicher Hinsicht, dass alles nach seinen Wünschen gehen müsse. Ich könne hierfür ungezählt Beweise beibringen. Wenn sich das nicht ändere, würde ich eine Zusammenarbeit nicht mehr für möglich halten...*

Im Jahre 1942 wurden durch den Tod Sieberts am 1. November 1942 und die Krankheit Wagners (seit Juni 1942, stirbt am 12. April 1944) in Bayern die Karten neu gemischt. Paul Giesler,<sup>158</sup> Gauleiter von Westfalen-Süd wurde im Juni 1942 für den erkrankten Wagner geschäftsführender Gauleiter für München-Oberbayern, geschäftsführender Innen- und Kultusminister sowie geschäftsführender Reichsverteidigungskommissar für Bayern. Nach dem Tode Sieberts wurde Giesler dann auch geschäftsführender Ministerpräsident, Finanz- und Wirtschaftsminister. Im April 1944 erhielt er alle diese Posten voll übertragen.

Unter Giesler kam im Juli 1943 die Abt. XI (Arbeit und Fürsorge) des Wirtschaftsministeriums unter Staatssekretär Hans Dauser an das Innenministerium.

Die Kompetenzen des Reichsstatthalters Franz Ritter von Epp, der das Ernennungsrecht für alle Regierungsmitglieder und Beamte in Bayern sowie das Recht der Gesetzesverkündung in Bayern hatte, wurden durch das *Neuaufbaugesetz* vom 30. Januar 1934 stark einge-

schränkt, das die Reichsstatthalter dem Reichsinnenminister unterstellte. Sowohl mit Siebert als auch mit Wagner hatte Epp ein schlechtes Verhältnis. 1936 setzte er sich dafür ein, dass das Wirtschaftsministerium an Hans Dauser fallen sollte, musste aber nach einem Gespräch mit Hitler und Reichsinnenminister Frick nachgeben.

## **6.7 Abgrenzung der Rechnungsprüfung zwischen Rechnungshof und Reichsschatzmeister der NSDAP**

Am 18. März 1941<sup>159</sup> wurde zwischen dem Präsidenten Müller des Rechnungshofs des Deutschen Reichs und dem Reichsschatzmeister der NSDAP Franz Xaver Schwarz eine Vereinbarung über die Abgrenzung der Prüfungsrechte getroffen. Danach war der Reichsschatzmeister allgemein zuständig für die Prüfungen der Einrichtungen des Parteirechts und zwar auch dann, wenn die Parteieinrichtung staatliche Mittel empfangen hatte, was die Regel war. Dem Reichsschatzmeister hatte Adolf Hitler angeblich erklärt: „Für die Partei sind Sie der oberste Rechnungshof.“<sup>160</sup> Umgekehrt prüfte der Rechnungshof auch dann alle staatlichen Einrichtungen, wenn diese Gelder von Einrichtungen des Parteirechts bezogen.

Zu den Einrichtungen des Parteirechts gehörten nach dem Wortlaut des Vertrags die Partei und die folgenden Parteigliederungen:

- SA (einschl. SA-Wehrmannschaften),
- Allgemeine SS (einschließlich SD),
- NSKK (ausgeschlossen die Motorsportschulen),
- Hitler-Jugend (einschl. des Jungvolks, des Bundes Deutscher Mädel, der Jungmädel und des HJ-Landdienstes),<sup>161</sup>
- NS-Altherrenverband der Deutschen Studenten,
- NS-Deutscher Dozentenbund,
- NS-Deutscher Studentenbund,
- NS-Frauenschaft,
  
- die folgenden der Partei angeschlossenen Verbände:
  - NS-Deutscher Ärztebund e.V.,
  - NS-Rechtswahrerbund e.V.,
  - NS-Lehrerbund e.V.,
  - NS-Volkswohlfahrt e.V.,
  - NS-Kriegsopferversorgung e.V.,
  - Reichsbund der Deutschen Beamten e.V.,
  - NS-Bund Deutscher Technik,

- Deutsche Arbeitsfront (einschließlich NS-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“),
- Winterhilfswerk des Deutschen Volkes,
- „Tag der Deutschen Kunst“.

Zu den Einrichtungen staatlichen Rechts - und damit grundsätzlich vom Rechnungshof prüfbar - zählten im Sinne der Vereinbarung diejenigen Einrichtungen, die zwar mit Einrichtungen des Parteirechts im Zusammenhang standen, für die aber die erforderlichen Mittel im Haushalt einer Einrichtung staatlichen Rechts bereitgehalten wurden:

- die Waffen SS und die Konzentrationslager,
- die Versorgung der Waffen SS,
- die Motorsportschulen des NSKK,
- NSFK (Nationalsozialistisches Fliegerkorps),
- der Reichsführer SS als Reichkommissar für die Festigung deutschen Volkstums nebst angeschlossenen Einrichtungen.

Ferner:

- der Zweckverband „Reichsparteitag Nürnberg“,
- die Deutsche Studentenschaft,
- das Reichsstudentenwerk,
- der NSRL (Nationalsozialistischer Reichsbund für Leibesübungen).

Der Rechnungshof und die Preußische Oberrechnungskammer (diese für den preußischen Bereich) waren damit für die Prüfungen aller Einrichtungen staatlichen Rechts zuständig, auch wenn diese Parteimittel empfangen hatten. In der Denkschrift vom 31. Juli 1941 zur Reichshaushaltsrechnung von 1938 wird dazu weiter ausgeführt:<sup>162</sup> *Soweit Mittel von Einrichtungen staatlichen Rechts an Einrichtungen der Partei gegeben werden oder umgekehrt, findet, um Doppelarbeit zu vermeiden, nur eine Prüfung statt. Es prüft diejenige der vereinbarenden Stellen, die für die Prüfung der mittelempfangenden Stellen allgemein zuständig ist. Demgemäß prüft der Reichsschatzmeister die Verwendung aller Mittel im Einzelnen, die von Einrichtungen staatlichen Rechts Einrichtungen des Parteirechts zur Verfügung gestellt werden. Der Rechnungshof oder die Preußische Oberrechnungskammer prüfen die Verwendung der Mittel, die von einer Einrichtung des Parteirechts einer Einrichtung staatlichen Rechts zur Verfügung gestellt werden. Der Reichsschatzmeister und der Rechnungshof sowie die Preußische Oberrechnungskammer teilen sich nach der Prüfung eines jeden Rechnungsjahres das Ergebnis der Prüfung und der besonderen Feststellungen gegenseitig mit. Soweit von der Vereinbarung Bewilligungen von Reichs- und Landesmitteln an Einrichtungen des Parteirechts betroffen werden, ersetzt sie die Mitwirkung des Rechnungshofs oder der Preußischen Oberrechnungskammer bei der Bestimmung des Nachweises der Verwendung der Mittel in den Fällen des § 64a RHO (in den außerpreußischen Ländern in Verbindung mit § 33 der 2. DVHL). Die Prü-*

*fangsvereinbarung bringt also eine wesentliche Vereinfachung der Verwaltung mit sich. Darüber hinaus stellt sie einen weiteren Schritt zu dem vom Rechnungshof angestrebten Ziel dar, jegliche Doppelprüfung auszuschalten.*

Der Reichsschatzmeister und Reichsleiter Franz Xaver Schwarz hatte seinen Sitz in München (Verwaltungsbau der NSDAP, Arcisstr. 10). Zuständig für die Rechnungsprüfung war das Hauptamt VI (Reichsrevisionsamt) unter dem Hauptamtsleiter H. Häußgen (München, Karolinenplatz 3).

## **6.8 Bayerische Angelegenheiten in Berlin/Potsdam: Vollversammlungen des Reichsrechnungshofs und Senatsentscheidungen**

Das Verfahren in den Senaten wurde durch die am 13. Dezember 1933 erfolgte Neufassung der Reichshaushaltsordnung (vor allem durch § 126b und c) geregelt. Dabei wurden für jedes Prüfungsgebiet eigene Senate gebildet (z.B. 16. Senat = Postsenat, 18. Senat = Wasserbau). Beschlossen wurde dabei vor allem über die Aufstellung von Bemerkungen nach § 107 RHO, soweit diese sich als strittig oder politisch relevant erwiesen.

Es gab mehrere Senatsentscheidungen, die bayerische Themen betrafen, aber offensichtlich nur zwei Senatsentscheidungen, die auf Antrag der Außenabteilung München herbeigeführt wurden. Die erste vom Mai 1939 richtete sich gegen den bayerischen Ministerpräsidenten Siebert. Es ging dabei um die Aufstellung einer Bemerkung zu den Rechnungen der Bayerischen Staatsbank für 1934 und 1939 (um die Nebenbezüge für Staatsbankbeamte in Höhe von 341.635 RM für 1934 und 445.420 RM für 1935).<sup>163</sup> Bei der zweiten Entscheidung vom 10. Januar 1943 ging es um den Zuständigkeitsbereich der Obersten Theaterbehörde in Bayern. Damals beschloss der 11. Senat in schriftlicher Form die Zustimmung zu einem Schreiben der Außenabteilung München an das Bayerische Staatsministerium des Innern wegen Niederschlagung eines Rechnungsfehlbetrags von 15.100 RM bei der Bayerischen Staatsopernrette.<sup>164</sup>

Erwähnt seien noch zwei Entscheidungen des 16. Senats (Postsenat) vom 26. Mai und 18. Juli 1939, die zwar nicht von der Außenabteilung München veranlasst wurden, aber bayerische Angelegenheiten, nämlich die Forderungen des Münchner Hitler-Photographen Heinrich Hoffmann<sup>165</sup> betrafen. Im ersten Fall (Entscheidung des Postsenats vom 26. Mai 1939)<sup>166</sup> ging es um die Ausstattung aller Diensträume der Post mit Hitlerbildern, die über Heinrich Hoffmann bezogen wurden. Der Auftrag hatte ein Volumen von über 630.000 RM. Schon allein die Tatsache, dass alle Bilder (Drucke und Ölbilder) exklusiv über Heinrich Hoffmann bezogen wurden, beanstandete der Rechnungshof, nicht zuletzt wegen des offensichtlich überhöhten Preises. Der Reichspostminister Ohnsorge, einer der schärfsten Gegner des Rech-

nungshofs, machte zu seiner Rechtfertigung die folgenden Ausführungen: *Bei der Beschaffung guter Führerbilder, die porträtähnlich sein und künstlerischen Anforderungen entsprechen müssen, bestehen folgende Schwierigkeiten: Der Führer sitzt den Malern nicht, die deshalb bei der Herstellung von Ölgemälden auf erstklassiges Photomaterial zurückgreifen müssen, das sich nur im Besitz des Reichsbildberichterstatters, Professor Heinrich Hoffmann, befindet, der bei seiner engen Fühlungnahme mit dem Führer allein die Eignung und den Wert der nach den Malern von ihm zur Verfügung gestellten Photos gemalten Bilder beurteilen kann. Dass Professor Hoffmann sein Photomaterial nur einem engeren Kreis von Künstlern zur Verfügung stellt und ihnen die Aufträge zum Malen unmittelbar erteilt, wird nach Lage der Verhältnisse nicht zu beanstanden sein. Professor Hoffmann hat erklärt, dass er nur wenige Porträtmaler kenne, die den Führer nach Photos in so befriedigender Weise malen können, dass auch die Gesichtszüge des Gemalten gut zu erkennen sind. Zur Preisfrage hat Professor Hoffmann erklärt, dass es bei der Eigenart dieser Bilderbeschaffung nicht anders möglich sei, den geeignet befundenen Künstlern feste Aufträge zu erteilen und die Bilder auch dann zu erwerben, wenn sie den Ansprüchen nicht voll genügen. Andererseits bürge er (Professor Hoffmann) dafür, dass der Deutschen Reichspost aus der großen Zahl der von ihm erworbenen Bilder im Hinblick auf den besonderen Zweck nur das Beste angeboten werde. Die von Prof. Hoffmann geforderten Preise erscheinen im Hinblick auf die geschilderten Schwierigkeiten in der Bilderbeschaffung angemessen ... Im Übrigen kann der Reichspostminister ein Eingreifen des Rechnungshofs in diese politisch wichtige Sache nicht anerkennen.* In seiner Antwort, bzw. in seiner Bemerkung verwies der Rechnungshof darauf, dass es sich nicht um eine politische, sondern um eine wirtschaftliche Frage handle. Denn gegen die Beschaffung von Führerbildern erhebe der Rechnungshof keine Einwände. Vielmehr seien die Beschaffung der Bilder und die exklusive Beauftragung von Prof. Heinrich Hoffmann zu beanstanden, da es noch andere Photographen gebe, die Photographien des Führers gefertigt haben. Damit ergebe sich ein Verstoß gegen das im § 26 der Reichshaushaltsordnung festgelegte Prinzip der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung. Die nach Meinung des Rechnungshofs überhöhten Zahlungen des Reichspostministers an Hoffmann hatten Tradition: Schon 1937 war vom Rechnungshofs gerügt worden, dass Heinrich Hoffmann für die Mitwirkung bei der Herstellung von Postwertzeichen mit dem Bild Hitlers mit 18.000 RM (Abgeltung für das Urheberrecht) zu hoch vergütet worden sei.

In der zweiten Senatsentscheidung vom 18. Juli 1939<sup>167</sup> ging es ebenfalls um Bilder von Heinrich Hoffmann. Die Reichsdruckerei hatte für das 1. Halbjahr 1937 12.000 RM an die Firma Heinrich Hoffmanns (Firma "Presse-Illustrationen Heinrich Hoffmann, Berlin") bezahlt und zwar auf Grund einer mündlichen Vereinbarung des Reichspostministers, der für Reichstagspostkarten 8 Bilder von Heinrich Hoffmann aufgekauft hatte und auf zwei Posten (Direktion der Reichsdruckerei 8000 RM und Werbestelle des Reichspostministeriums 4000 RM) verbuchen

ließ. Sowohl der allzu hohe Gesamtbetrag als auch die Buchung auf zwei Posten verstießen nach Meinung des Rechnungshofs gegen Grundsätze der Reichshaushaltsordnung.

## **6.9 Die Prüfungen der Außenabteilung München in Bayern: Die Haushaltsrechnungen des Landes Bayern für die Jahre ab 1934**

Die Außenabteilung München nahm ihre Tätigkeit am 1. April 1937 auf und begann mit der Prüfung der Rechnungsjahre 1934 und 1935, obwohl nach der Gesetzeslage mit dem Rechnungsjahr 1936 hätte begonnen werden sollen.<sup>168</sup> Aber die vorhergehenden Rechnungsjahre waren noch nicht erledigt. Für 1936 scheint noch keinerlei Vorprüfung vorgelegen zu haben. Da man die Rechnungsprüfung nach der Geschäftsordnung des Reichsrechnungshofs rechtzeitig abschließen und mit der Prüfung des Rechnungsstoffs für 1937 rechtzeitig beginnen wollte, war man gezwungen, den gesamten Prüfungsstoff in einer vergleichsweise kurzen Zeit zu bearbeiten. Das bedeutete, dass man für das Haushaltsjahr 1936 das Ausmaß der Prüfungen erheblich beschränken musste. Auch die Vorprüfungsstellen, insbesondere die Bayerische Rechnungskammer, musste in großem Ausmaß auf die Vorprüfung der Rechnungen verzichten. Aber der Kraftakt wollte nicht gelingen. Den Vorprüfungsstellen fehlte vielfach das benötigte Personal und darüber hinaus hielten viele Kassen die in Abschnitt III der Bekanntmachung vom 27. Februar 1937 für den Abschluss der Kassenbücher und die Rechnungslegung vorgeschriebenen Termine nicht ein und stellten die Rechnungen verspätet zur Verfügung. Entschuldigt wurden diese Verzögerungen mit Personalmangel und mit der Umstellung auf die Reichsvorschriften sowie mit fehlenden Kassenanweisungen der Ministerien, die man noch abwarten musste. Tatsächlich dürfte in Bayern ähnlich wie im Reich eine große Rolle gespielt haben, dass der bisherige Termindruck zur Rechnungsablegung vor den Parlamenten und dem Reichstag durch die Ausschaltung dieser Institutionen weggefallen war.

Die Nachlässigkeit der bayerischen Ministerien seit 1936 prangert die 1940 (!) verfasste und von Präsident Müller unterschriebene Denkschrift wie folgt an: *Verschiedene Kassen haben zur Rechtfertigung der verzögerten Rechnungslegung darauf hingewiesen, dass ihnen der gesetzlich festgestellte Haushaltsplan und die Kassenanschlüsse für 1937 erst nach Ablauf des Rechnungsjahres zugegangen und dass infolgedessen Umbuchungen und Berichtigungen in großer Zahl notwendig geworden seien und dadurch der Abschluss wesentlich verzögert worden sei. Ich kann mich der Berechtigung dieses Vorbringens nicht verschließen. Das Haushaltsgesetz für 1937 ist erst am 18. März 1938, das Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zu diesem Haushaltsplan am 7. September 1938 erlassen worden. § 10 der 2. DVHL schreibt nunmehr zwingend vor, dass der Haushaltsplan regelmäßig vor Beginn des Rechnungsjahres festzustellen ist, und dass Ausnahmen nur beim Vorliegen besonderer Gründe statthaft sind.*



So ergaben sich statt der Beschleunigung erhebliche Verzögerungen bei der Rechnungsablage und Prüfung für das Rechnungsjahr 1936 und für die folgenden Rechnungsjahre. Zunächst musste der Rechnungshof noch die Bemerkungen und die Denkschrift für die Rechnungsjahre 1934 und 1935 verfassen, die er erst im März 1940 vorlegen konnte. Die Bemerkungen und die Denkschrift für die Haushaltsrechnung des Landes Bayern für 1936 wurden im April 1940, diejenige für 1937 und 1938 am 1. Juli 1941 vorgelegt. Die letzten Bemerkungen (ohne Denkschrift), die der Reichsrechnungshof für das Land Bayern verfasst hat und die der Regierung (die damals nur noch aus dem Gauleiter und Ministerpräsidenten Giesler bestand) am 18. Oktober 1943 vorgelegt wurden, betrafen die Rechnungsjahre 1939 und 1940.<sup>169</sup> Noch am 17. Januar 1945 unterzeichnete Ministerialrat Cammerer den Entwurf für sehr knappe Bemerkungen zu den Haushaltsrechnungen des Landes Bayern für die Rechnungsjahre 1941 und 1942. Die Zustellung an die Regierung erfolgte erst ein Jahr nach dem Ende der NS-Herrschaft im Februar 1946.<sup>170</sup>

Diese Verzögerungen bei den Rechnungsprüfungen waren, wie die einzelnen Verwaltungen richtig vorbrachten, bedingt durch die verspätete Vorlage des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplans. Nach § 10 der 2. DVHL (RGBl. II 195) hätte der Haushaltsplan vor Beginn des Rechnungsjahrs vorgelegt werden müssen, tatsächlich hinkte die Bayerische Staatsregierung bei der Vorlage des Haushaltsplans auch ohne Parlament (oder vielleicht auch gerade deswegen) empfindlich hinterher. Das sollte auch die Mahnung in der Denkschrift von 1940 nicht ändern. Für das Rechnungsjahr 1939 wurden Haushaltsgesetz und Haushalt am 7. März 1940 festgestellt (GVBl. S. 33) und für das Rechnungsjahr 1940 am 13. Februar 1941 (GVBl. S. 31). 1942 holte man dann etwas auf, indem man am 20. Mai 1942 (GVBl. S. 77) Haushaltsgesetz und Haushaltsplan für 1941 und am 24. November 1942 (GVBl. S. 171) auch Haushaltsgesetz und Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1942 feststellte. 1943 erreichte man dann das erwünschte Ziel. Der Haushalt für 1943 wurde schon am 24. März 1943 verabschiedet (GVBl. S. 43).

#### **6.10 Rechenschaftsberichte des Bayerischen Obersten Rechnungshofs und Denkschriften des Reichsrechnungshofs**

Die Rechenschaftsberichte, die der Bayerische Oberste Rechnungshof erstellte, wurden seit der „Verreichlichung“ durch die Bemerkungen und Denkschriften des Reichsrechnungshofs nach § 107 Abs. 6 der RHO abgelöst. Rechenschaftsberichte und Denkschriften hatten identische Funktionen: Sie fassten die jeweiligen Prüfungsergebnisse für ein Rechnungsjahr zusammen. Umstritten war, wie öffentlich oder wie vertraulich Rechenschaftsberichte und Denkschriften sein mussten, an wen sie zu adressieren waren (Parlament oder Regierung) und welche verfassungsmäßige Bedeutung ihnen zukam (Grundlage für die Entlastung der Regierung).

Gerade am Schicksal der Rechenschaftsberichte und Denkschriften lässt sich ab 1933 der Bedeutungsverlust der Rechnungshöfe ablesen.

Der Rechenschaftsbericht für 1931 wurde 1935<sup>171</sup> erstellt, der für 1932 im Jahre 1936,<sup>172</sup> der für 1933 am 23. Februar 1937<sup>173</sup> Es war dies der letzte Rechenschaftsbericht des „alten“ Bayerischen Obersten Rechnungshofs.

Die Vorlage von Denkschriften des Reichsrechnungshofs und seiner Außenabteilung München erfolgte auf Grund des § 107 Abs. 6 der RHO. In den Denkschriften wurden die wichtigsten Ergebnisse der jeweiligen Prüfungen zusammengefasst. Die Denkschriften waren nur für den Dienstgebrauch gedacht bzw. seit 1943 als vertraulich eingestuft. Über *die Aufstellung der Bemerkungen des Rechnungshofs zu der Reichshaushaltsrechnung, des Berichts des RH über wesentliche Anstände aus der Prüfung von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit und der Denkschrift des Präsidenten des RH über die hauptsächlichsten Prüfungsergebnisse nach § 107 sowie der Mitteilungen an die Reichsregierung nach § 109 RHO* erließ der Präsident des Rechnungshofs am 12. August 1936 umfangreiche Richtlinien.<sup>174</sup>

Da der Reichsrechnungshof seit 1937 nicht nur die Rechnungen des Reichs, sondern auch der Länder, in Bayern beginnend mit dem Jahr 1934, prüfte, legte er in der Folgezeit nicht nur Denkschriften für das Reich, sondern auch für die jeweiligen Länder und deren Haushalte vor. Die Denkschriften für die Länder, etwa für Bayern, wurden im Wesentlichen von den jeweiligen Außenabteilungen verfasst, aber vom Präsidenten des Rechnungshofes unterschrieben und an den Landes- und den Reichsfinanzminister übermittelt. Die Denkschriften für das Reich einerseits und für die Länderhaushalte andererseits erschienen getrennt und zu unterschiedlichen Zeitpunkten, so kam die Denkschrift für Bayern immer um etwa ein Jahr später. Beispielsweise präsentierte Präsident Müller seine Denkschrift für die Haushaltsrechnung des Landes Bayern von 1936 am 16. April 1940, wenig später, am 20. Mai 1940, legte er die Denkschrift für die Haushaltsrechnung des Reiches für 1937 vor. Die Verzögerung bei der Prüfung der bayerischen Angelegenheiten erklärte sich durch die Schwierigkeiten bei der Umstellung des bayerischen Rechnungswesens 1936/37.

Die Adressaten der beiden Denkschriften waren unterschiedlich. Im ersten Fall war für die Entlastung die Reichsregierung zuständig, im zweiten Fall die Landesregierung, außer der Reichsminister der Finanzen nahm innerhalb einer gewissen Ausschlussfrist die Entscheidung über die Entlastung für das Reich in Anspruch.

Die (gedruckte) Denkschrift zu den Haushaltsrechnungen des Landes Bayern für 1934 und 1935 legte der Rechnungshof des Deutschen Reichs im März 1940 vor, also erst 3 Jahre nach der Errichtung der Außenabteilung München des Reichsrechnungshofs. Die Denkschrift für

die Haushaltsrechnung des Landes Bayern von 1936 wurde dann am 16. April 1940 und die Denkschrift für 1937 und 1938 am 1. Juli 1941 vorgelegt. Dann trat kriegsbedingt wieder eine größere Pause ein. Für die Haushaltsjahre 1939 und 1940 wurden für das Land Bayern am 18. Oktober 1943 nur noch knappe Bemerkungen vorgelegt. Das Rechnungsjahr 1941 blieb unerledigt. So auch auf Reichsebene. Für das Reich legte der Rechnungshof (für das Rechnungsjahr 1940) am 3. Mai 1944 seine letzte Denkschrift vor.<sup>175</sup>

#### **6.11 „Führerunmittelbare Behörde“? Der Kampf um die Selbstständigkeit des Rechnungshofes in der letzten Phase des Dritten Reichs**

In Ernst Rudolf Hubers Verfassungsrecht des Großdeutschen Reiches von 1939<sup>176</sup> wird der Rechnungshof des Deutschen Reiches an erster Stelle der *dem Führer unmittelbar unterstellten Obersten Reichsbehörden* genannt. *Die Leiter dieser Reichsbehörden werden, ohne kraft Amtes Mitglieder der Reichsregierung zu sein, für ihren Geschäftsbereich als unmittelbare Berater und Mitarbeiter des Führers tätig.*

Diese Umformung des Rechnungshofes zur „führerunmittelbaren“ Behörde wurde schon von Präsident Saemisch eingeleitet, von Präsident Müller aber konsequent weiterverfolgt, besonders dann, als mit Beginn des Krieges jeder Zweig staatlicher Tätigkeit auf seine Notwendigkeit hin überprüft wurde und dabei auch der Rechnungshof Gefahr lief, als überflüssige Einrichtung abgeschafft zu werden. Auf einer Arbeitstagung über Organisation, Aufgaben und Grundlagen des staatlichen Rechnungs- und Kontrollwesens am 30. Juni und 1. Juli 1939 machte Präsident Müller, dem es wegen seiner guten Verbindungen zum Chef der Reichskanzlei Lammers gelungen war, den Rechnungshof zentral und damit weitgehend unangreifbar zu positionieren, entsprechende Ausführungen über sein Verständnis von der Stellung des Rechnungshofs im Dritten Reich: Er meinte, der Rechnungshof sei ein Werkzeug des Führers und mehr Führerbehörde als Reichsbehörde, er habe nicht nur abgeschlossene Vorgänge zu prüfen, sondern auch - vor allem bei dem Aufbau der Verwaltung - zu raten, vorzusorgen, zu planen, kurz ein wahrer Helfer im Sinne des § 3 der preußischen Instruktion vom 16. Dezember 1823 zu sein.<sup>177</sup>

Kurz zuvor hatte Müller eine rang- und besoldungsmäßige Gleichstellung der Spitzenstellen des Reichsrechnungshofs mit den entsprechenden Stellen in den Ministerien beantragt. In seiner Stellungnahme meinte Finanzminister Schwerin von Krosigk, dass eine sachliche Stärkung des Rechnungshofs und eine Erhöhung der Wirkungsmöglichkeiten zwar erwünscht seien, doch könne man dies nicht durch rang- und besoldungsmäßige Erhöhungen bei den Spitzenstellen des Rechnungshofs erreichen. Vielmehr müsse die verfassungsrechtliche Stellung des Reichsrechnungshofs grundlegend geklärt werden, was freilich derzeit nicht möglich sei.<sup>178</sup>

Von größter Bedeutung für die Stellung des Rechnungshofs im Verfassungssystem des Dritten Reichs war sicher auch der Erlass vom 23. November 1938<sup>179</sup> über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses im Geschäftsbereich des Rechnungshofes des Deutschen Reichs: In Zukunft mussten alle Vorschläge für die Ernennung der Beamten, ihre Versetzung in den Ruhestand und Entlassung (mit Ausnahme der Fälle, in denen der Präsident selbst entscheiden konnte) dem Reichsminister und Chef der Reichskanzlei übermittelt werden, der die entsprechenden Urkunden mit unterzeichnete. Der Erlass ersetzte die Bestimmungen des § 119 Art. 3 und 4 der RHO und ging vor allem zu Lasten des bisher für die Mitzeichnung zuständigen Finanzministers. Veranlasst hatte diesen Erlass vom 23. November 1938 noch Saemisch, bevor er am 31. März 1938 in den Ruhestand getreten war. Er hatte sich nämlich bei Lammers, dem Chef der Reichskanzlei beschwert, dass der Finanzminister Mitzeichnungen an Ernennungsvorgängen hinauszögerte und auch die Haushaltsplanverhandlungen dazu missbrauche, dem Rechnungshof unbequem gewordene Beamte aus anderen Ministerien aufzudrängen. Saemisch bat darum, den Finanzminister von der Mitwirkung auszuschließen. Diese (erfolgreiche) Initiative hat Finanzminister Schwerin von Krosigk Saemisch sehr übel genommen.<sup>180</sup>

#### **6.12 Der Rechnungshof und seine Präsenz bei der Parteikanzlei seit 1942**

Mit der Parteikanzlei (Stab des Stellvertreters des Führers) und den Dienststellen der NSDAP in München, die im Verwaltungsgebäude der NSDAP in der Arcisstraße und in den umliegenden Gebäuden ihren Sitz hatten, kam der Bayerische Oberste Rechnungshof nur insoweit in Berührung, als seit 1935<sup>181</sup> die Parteikanzlei bei Ernennungen und Beförderungen von Beamten beteiligt werden musste. Diese hatte vor allem die politische Zuverlässigkeit der Beamten im Sinne der nationalsozialistischen Bewegung zu prüfen. Dabei zeigte sich schon im Februar 1937 eine gewisse Großzügigkeit, als bei der Umwandlung des Bayerischen Obersten Rechnungshofs in die Außenabteilung München des Reichsrechnungshofs mit Wirkung vom 1. April 1937 und bei der Umwandlung der Stellen der damaligen vier bayerischen Staatsfinanzräten in Stellen von Ministerialräten im Reichsdienst kein Einspruch der Parteikanzlei erfolgte, obwohl keiner der in Frage kommenden bayerischen Staatsfinanzräte (Gustav Schnabl, Dr. Robert Mühlfeld, Anton Harzmann, Fritz Cammerer), Parteimitglied war.

Über besonders gute Beziehungen zur Partei und ihrem Münchner Dienststellen verfügte offenbar Präsident Dr. Heinrich Müller. Ihm gelang es nicht nur, 1941 mit dem Reichsschatzmeister der NSDAP Schwarz ein Abkommen über die Abgrenzung der Rechnungsprüfung bei Partei- und Staatsstellen zu schließen,<sup>182</sup> sondern auch in der Parteikanzlei einen eigenen Stab des Rechnungshofs aufzubauen. Da die Parteikanzlei nicht nur bei den Beamtenernennungen, sondern auch bei allen Gesetzgebungsmaßnahmen mitwirkte und damit der Leiter der Parteikanzlei (zuletzt Bormann) auch die Stellung eines beteiligten Reichsministers und

damit Sitz und Stimme im Reichskabinett hatte, besaß die Parteikanzlei eine eigene Abteilung (III) für Staatsaufgaben, in die alle Reichsministerien ihre Beamten abordneten. Diese hatten dann im Auftrag der Parteikanzlei die sie betreffenden Angelegenheiten zu bearbeiten und die Parteikanzlei zu beraten. Diese Abteilung III galt als staatliche Dienststelle, da die (abgeordneten) Mitarbeiter von ihren jeweiligen Ministerien bezahlt wurden. 1942 gelang es Müller, auch den Rechnungshof in dieser Abteilung für Staatsaufgaben zu verankern und einen eigenen Stab zu installieren.<sup>183</sup> Zu diesem Zweck wurde am 1. Februar 1942 der Rechnungshofdirektor Dr. Dr. Arno Hillebrecht von Potsdam nach München zur Abteilung III der Parteikanzlei abgeordnet. Am 1. Februar 1943 kam aus der Außenabteilung München noch der Amtsrat Blankenburg dazu und im Frühjahr 1944 wurden auch noch die Amtsräte Dietsch und Lutz zur Parteikanzlei abgeordnet.<sup>184</sup>

Die Bildung des Verbindungsstabs war nach Auskunft Hillebrechts für den Rechnungshof des Deutschen Reichs vor allem deswegen wichtig, weil dieser als unpolitische Behörde eine sehr schwache Stellung innerhalb der Ministerien und bei der Partei hatte: *Nur durch seinen Verbindungsstab bei der Parteikanzlei hat er es in den letzten Jahren vermocht, Übergriffe in seine Zuständigkeit (z.B. seitens des Reichsrevisionsamts der Partei) abzuwehren, Beschwerden gegen seine Prüfungstätigkeit zu widerlegen und vor allem die ständigen Bestrebungen, ihn gänzlich aufzuheben oder stillzulegen, zu vereiteln. Noch im Herbst 1944 konnte ein allseitig unterstützter Antrag auf Stilllegung des Rechnungshofs nur mit Hilfe seines Verbindungsstabs bei der Parteikanzlei mühsam abgewehrt werden.*<sup>185</sup>

Gefahr drohte dem Rechnungshof vor allem von den Institutionen, die sich mit der von den Nationalsozialisten propagierten, aber nur halbherzig durchgeführten Verwaltungsvereinfachung zu befassen hatten. Zu nennen ist hier einer der größten Gegner der Institution Reichsrechnungshof, Reichsinnenminister Frick, der am 4. September 1938 zum „Reichsbevollmächtigten für die Reichsverwaltung“ ernannt worden war und in dieser Eigenschaft die „Straffung“ der Verwaltung zu besorgen hatte. Nach der Entmachtung Fricks 1943 war die Gefahr der Auflösung für den Rechnungshof im Wesentlichen gebannt, doch wurde 1944 durch die Ernennung Goebbels zum Reichsbevollmächtigten für den totalen Kriegseinsatz eine neue Stelle geschaffen, die sich um Verwaltungsvereinfachung zu kümmern hatte. Die Gefahr für den Rechnungshof war aber weniger bedrohlich als sie Hillebrecht schilderte. Dies zeigt das Protokoll einer Referentenbesprechung im Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda vom 14. September 1944,<sup>186</sup> bei der es um die Frage der Stilllegung oder Vereinfachung des Rechnungshofs und anderer Prüfungseinrichtungen ging. Schon zu Beginn der Besprechung stellte Senatspräsident Hans Fabricius,<sup>187</sup> Vorsitzender des Planungsausschusses des Bevollmächtigten für den totalen Kriegseinsatz fest, dass eine völlige Stilllegung des Rechnungshofes ausscheide, weil nach Meinung der Leiter der Parteikanzlei (Bormann) und der Reichskanzlei (Lammers), sowie des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD (Himmler) und

des Reichsbevollmächtigten für den totalen Kriegseinsatz (Goebbels) gerade im Krieg, wo die Gefahr der Korruption und Verschwendung besonders groß sei, ein zentrales Prüfungsorgan wichtig sei. Diskutiert und gebilligt wurden die Vereinfachungsvorschläge des Rechnungshofpräsidenten Müller, die dieser am 2. August 1944 vorgelegt hatte. Sie sahen vor, dass man die Prüfungen bei den alteingesessenen Verwaltungen des Altreichs in den nächsten 6 Monaten einstellen sollte, außer es sei ein besonderer Anlass vorhanden. Diese Einschränkung ging auf einen Einwurf Hillebrechts zurück, der meinte, man dürfe dem Rechnungshof im Altreich nicht vollständig das Recht zum Eingreifen nehmen.<sup>188</sup> Tatsächlich hat der Rechnungshof mit seiner Außenabteilung München seine Prüfungen bis in die letzten Tage des Krieges hinein fortgesetzt.

Die Karriere Hillebrechts<sup>189</sup> ist bemerkenswert und einer näheren Betrachtung wert, da sie typisch ist für die Geschichte des Rechnungshofs des deutschen Reichs und seiner Außenabteilung München im Dritten Reich. Hillebrecht war persönlicher Referent des Rechnungshofpräsidenten Dr. Heinrich Müller. Er machte weniger auf Grund seiner Stellung innerhalb der Partei, sondern vor allem auf Grund seiner Freundschaft mit Müller Karriere. Müller kannte Hillebrecht seit 1934/35. Damals war Müller Finanzpräsident in Köln und Hillebrecht sein Mitarbeiter. Als Müller dann 1938 zum Präsidenten des Rechnungshofs ernannt wurde, kam Hillebrecht als persönlicher Referent Müllers nach Potsdam mit. Hillebrecht, der bis zum 31. Februar 1937 noch Obersteuerinspektor, dann Steueramtmann war, wurde durch die Protektion Müllers sehr schnell befördert und zwar am 1. Februar 1939 zum Regierungsrat, am 18. Dezember 1940 zum Oberregierungsrat und am 1. Juli 1942 zum Ministerialrat.<sup>190</sup> Die Fürsorge Müllers für Hillebrecht ging sogar so weit, dass Müller den aus München nach Berlin verzogenen Ministerialrat im Rechnungshof Öxle 1942 anwies, einen Teil seiner Münchner Wohnung (die er offensichtlich noch beibehalten hatte) in der Versailler Str. 13/II an Hillebrecht abzutreten. Gegen die schnellen Beförderungen Hillebrechts hatte vor allem das Reichsfinanzministerium Einwände erhoben. Als Hillebrecht etwa 1940 zum Oberregierungsrat befördert werden sollte, verfasste die Abteilung IV des Reichsfinanzministeriums eine strikt ablehnende Stellungnahme. Der zuständige Referent Wever ließ der Abteilung I. am 6. November 1940 wissen:<sup>191</sup> *Dem Präsidenten des Rechnungshofs ist darin beizutreten, dass ein Beamter wie Regierungsrat Dr. Dr. Hillebrecht jede Förderung verdient. Diese Förderung hat er indessen bisher schon in reichem Maße erfahren. In einer Zeit der ungünstigsten Beförderungsverhältnisse in der Reichsfinanzverwaltung ist er bereits 2 1/2 Jahre nach bestandener Verwaltungsprüfung zum Inspektor, nach 7 1/2 Jahren zum Oberinspektor und nach weiteren 2 Jahren zum Amtmann ernannt worden. Er ist somit innerhalb von 12 Jahren vom Praktikanten zum Amtmann aufgestiegen, eine Laufbahn, die als ganz außergewöhnlich günstig bezeichnet werden muss. Nach nur 22monatiger Tätigkeit als Steueramtmann wurde er am 1. Februar 1939 in Abweichung von § 15 der Reichsgrundsätze zum Regierungsrat ernannt. Nunmehr soll er nach 1 Jahr und 9 Monaten zum Oberregierungsrat ernannt werden. Das Reichsministerium des*

*Innern lässt Abweichungen von § 10 der Reichsgrundsätze nur in ganz besonders gelagerten Ausnahmefällen zu. Ein solcher scheint hier nicht vorzuliegen. Ein zwingender Sachgrund für die sofortige Ernennung des Beamten zum Oberregierungsrat wird in dem Schreiben des Präsidenten des Rechnungshofs nicht erwähnt...Politische Gründe für die bevorzugte Beförderung sind nicht geltend gemacht...*

Nachdem der für Ausnahmewilligungen von den Beförderungsregeln (Reichsgrundsätzen)<sup>192</sup> federführende Reichsminister des Innern zugestimmt hatte, stimmte schließlich auch das Reichsfinanzministerium am 17. Dezember 1940 der Beförderung mit der Begründung zu, dass *der Beamte als persönlicher Referent des Präsidenten und Organisationsreferent des Rechnungshofs eine herausgehobene Stellung innehat.*

Die steile Karriere Hillebrechts setzte sich in der Folgezeit im Zwei-Jahres-Rhythmus fort: Nachdem er am 1. Februar 1942 zur Parteikanzlei abgeordnet worden war, beförderte man ihn am 1. Juli 1942 zum Ministerialrat. Ab 1. September 1943 war er dem Reichsführer SS zur Verfügung gestellt worden, wo er sich wie bei der Parteikanzlei offensichtlich sehr bewährte. Im April 1944 wollte ihn Müller zum Rechnungshofdirektor befördern, obwohl Hillebrecht immer noch bei der Parteikanzlei in München tätig war. Der Reichsfinanzminister machte nun wieder seine Bedenken geltend, musste aber schließlich gegenüber dem Reichsinnenministerium (Frick war zugunsten Himmlers seit 1943 entmachtet) und dem für die Ernennung zuständigen Leiter der Reichskanzlei Lammers nachgeben. Vergebens monierte der Reichsfinanzminister Schwerin von Krosigk in einem Schreiben vom 13. April 1944 an die Reichskanzlei (Lammers), dass Hillebrecht nun innerhalb von fünf Jahren zum vierten Mal befördert werden sollte und dies dreimal unter Abweichung von den Beförderungsgrundsätzen: *Es ergibt sich die Frage, inwieweit dies mit einer gesunden Handhabung der Personalpolitik und der Beförderungsvorschriften überhaupt vereinbar ist und welche zwingenden Gründe für eine so außergewöhnliche Behandlung vorliegen. Ich halte es im Übrigen nicht für vertretbar, dem Beamten eine Direktor-Stelle beim Rechnungshof zu verleihen, obwohl er dort keine Abteilung übernehmen und führen soll, für deren Leiter die Direktoren-Stellen seinerzeit zugestanden wurden. Es ergibt sich aus dieser Tatsache der Schluss, dass der Rechnungshof über eine zu große Anzahl von Direktoren-Stellen verfügt, was ich bei den künftigen Haushaltsverhandlungen berücksichtigen werde.*<sup>193</sup> In seiner Antwort an Schwerin von Krosigk vom 25. April 1944 schilderte Dr. Heinrich Müller die hohe Qualität Hillebrechts, der neben seiner dienstlichen Tätigkeit noch drei akademische Diplome erworben habe. Die Beförderung zum Ministerialrat sei von Reichsleiter Bormann angeregt worden, nachdem sich Hillebrecht in der Parteikanzlei besonders bewährt habe. Auch bei seiner Tätigkeit beim Reichsführer SS und Reichsinnenminister habe er nach persönlicher Mitteilung Himmlers wertvolle Dienste geleistet. Ende Februar 1944 sei Hillebrecht auf dringendes Ersuchen vom Reichsführer SS wieder an die Parteikanz-

lei zurückgekommen. Es sei beabsichtigt, Hillebrecht wieder nach Potsdam zurückzuholen und ihm die Leitung der Abteilung I zu übertragen.<sup>194</sup>

Nach diesen Ausführungen lenkte der Reichsfinanzminister mehr oder weniger zähneknirschend und mit entsprechender Verzögerung am 16. Juni 1944 ein. Hillebrecht wurden zum Rechnungshofdirektor befördert, ging aber nicht, wie von Müller angekündigt, nach Berlin/Potsdam, sondern blieb bis zum Kriegsende in München bei der Parteikanzlei.<sup>195</sup> Nach dem Einmarsch der Amerikaner stand er Cammerer für Auskünfte über die politische Haltung derjenigen Amtsräte zur Verfügung, die mit ihm in der Parteikanzlei gearbeitet hatten.

### **6.13 Personalprobleme bei Kriegsbeginn**

Mit Kriegsbeginn 1939 verschärften sich die Personalprobleme des Rechnungshofes durch Einberufungen zum Wehrdienst. Der Leiter der Außenabteilung Thurn, Ministerialrat Dr. Hofmann und drei Fünftel der Prüfungsbeamten waren laut Denkschrift vom 2. Juli 1941 zur Wehrmacht eingezogen worden.<sup>196</sup> Deshalb versuchte der Reichsrechnungshof Ende 1940, beim bayerischen Finanzministerium für seine Außenabteilung München Beamte der Bayerischen Rechnungskammer zu gewinnen, stieß dabei aber auf den Widerstand des Ministeriums.<sup>197</sup> Das Finanzministerium (Ministerpräsident Siebert) verwies darauf, dass der Reichsrechnungshof der Rechnungskammer nach § 7 der Durchführungsverordnung vom 16. Oktober 1936 eine große Zahl von Rechnungen zur abschließenden Vorprüfung überlassen und diesen damit voll ausgelastet habe. Von den angeforderten drei Beamten des gehobenen Dienstes gab man schließlich einen ab. Als ein halbes Jahr später (März 1941) der Rechnungshof noch einmal anfragte, lehnte Ministerpräsident Siebert in seiner Eigenschaft als Finanzminister wiederum ab und vertröstete den Reichsrechnungshof auf die Zeit nach dem Krieg. Inzwischen waren nach Auskunft des Finanzministeriums 2/3 der Prüfungsbeamten der Rechnungskammer beim Wehrdienst.

### **6.14 Einschränkung der Rechnungsprüfung in den Kriegsjahren**

Seit dem Jahre 1940 wurde die Rechnungsprüfung entscheidend eingeschränkt. Allein der Personalmangel wegen der zur Wehrmacht eingezogenen Prüfungsbeamten machte entsprechende Maßnahmen erforderlich. Einschlägig war vor allem das sogenannte Kriegskontrollgesetz vom 5. Juli 1940 (Verordnung über die Rechnungslegung und Rechnungsprüfung während des Krieges),<sup>198</sup> mit dem (§ 1 Abs. 1) der Rechnungshof des Deutschen Reichs ermächtigt wurde, *für die Rechnungslegung über die Einnahmen und Ausgaben des Reichs und der Länder Erleichterungen anzuordnen oder auf die Rechnungslegung im einzelnen zu verzichten* sowie (Abs. 2) *die Prüfung von Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben den Verwaltungsbehörden und den Rechnungsämtern zu übertragen...* In § 2 des Gesetzes wurden all-



gemeine Anweisungen mit deutlich mahndem Unterton in Richtung Rechnungshof gegeben: (1) *Die Prüfung des Rechnungshofs soll möglichst gegenwartsnahe sein.* (2) *Bei der Prüfung hat der Rechnungshof insbesondere festzustellen, ob die Ausgaben verringert oder die Einnahmen erhöht werden können.* (3) *Feststellungen dieser Art hat der Rechnungshof dem zuständigen Reichsminister, dem Reichsminister der Finanzen und, jeweils für ihren Geschäftsbereich, dem Beauftragten für den Vierjahresplan und den Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung und für die Wirtschaft zur Kenntnis zu bringen und zugleich Vorschläge zu einer anderen Handhabung zu machen...*

Erstaunlicherweise findet sich in diesem Reichskontrollgesetz aber auch eine Ausweitung der Prüfungskompetenzen. So heißt es in § 4: (1) *Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts unterliegt der Prüfung durch den Rechnungshof des Deutschen Reichs.* Damit wurden alle Zweifel beseitigt, die vorher in diesem Bereich die Prüfungen des Rechnungshofs noch behindert hatten.

Der Präsident des Rechnungshofs machte von seiner im Reichskontrollgesetz eingeräumten Befugnis, die Prüfungen einzuschränken in der Folgezeit in mehreren Anordnungen (21. November 1940, 3. August 1944) und Runderlassen<sup>199</sup> (Nr. 81 vom 27. Oktober 1940, Nr. 91 vom 5. März 1942, Nr. 103 vom 23. September 1944, Nr. 104 vom 19. Oktober 1944) reichlich Gebrauch. Dabei war natürlich der zunehmende Druck auf die Verwaltung durch entsprechende Bestimmungen (Erlass des Führers über die weitere Vereinfachung der Verwaltung vom 25. Januar 1942) und durch Einzelentscheidungen unterschiedlichster Institutionen spürbar, die berufen waren oder sich berufen fühlten, während des Krieges eine Vereinfachung der Verwaltung voranzutreiben. Dazu gehörte vor allem der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung Innenminister Frick, der beispielsweise dem Rechnungshofpräsidenten selbstherrlich mitteilte, dass ab 1942 die örtlichen Prüfungen im Altreich auf die Fälle beschränkt werden sollten, in denen entweder die zuständigen Obersten Reichs- oder Preußischen Landesbehörden eine örtliche Prüfung selbst erbitten oder aber ganz besondere Umstände des Falls eine solche ausnahmsweise unbedingt erforderten. Die Vorprüfungen sollten ebenfalls weitgehend eingestellt werden. Daraufhin ordnete der Präsident des Rechnungshofs neue Reisepläne an, die die Dienstreisen drastisch einschränkten. *Noch mehr als bisher sind Rechnungen von Altreichsverwaltungen ungeprüft zu lassen, wenn nach den bisher gesammelten Erfahrungen angenommen werden kann, dass die Verwaltung ordnungsmäßig wirtschaftet... Anträgen der Verwaltungen auf Erleichterungen in der Rechnungslegung ist soweit wie möglich stattzugeben; durch die beantragten Erleichterungen darf nur die Ordnung in der Verwaltung nicht gefährdet sein...*<sup>200</sup>

Durch die allgemeine Hektik wurde auch die Außenabteilung München angesteckt. Man agierte nun vielfach über die Vorprüfungsstellen hinweg, so dass sich beispielsweise 1942 die

Rechnungskammer darüber beschwerte, dass sie von den Verzichten gemäß § 1 Abs. 1 des Kriegskontrollgesetzes nicht benachrichtigt wurde. Doch die Außenabteilung blieb dabei, die Vorprüfungsstellen nicht mehr einzuschalten.

Eine wichtige Einschränkung für die Prüfungstätigkeit der Außenabteilung München bildete die Verlagerung der Zuständigkeiten für die Pfalz (Regierungshauptkasse Speyer und deren zugehörige Amtskassen) seit dem 6. Juli 1942<sup>201</sup> an die neu errichtete Außenabteilung Metz.

Unter dem Stichwort „Totaler Krieg“ wurden die Prüfungen bis in die letzten Kriegstage von Potsdam aus einschränkend reglementiert. Vor allem wollte man immer auch wissen, welche Rechnungen die Außenabteilungen kriegsbedingt nicht geprüft hatten. Offensichtlich wollte man das Versäumte nach dem Krieg nachholen. Einer der letzten Runderlasse (Nr. 104) des Präsidenten Müller vom 19. Oktober 1944 macht die Stimmung und die Zielrichtung der Rechnungsprüfung im totalen Krieg deutlich:<sup>202</sup> *Die Erfordernisse der totalen Kriegsführung machen weitere Änderungen im Prüfungswesen des RH und der ORK notwendig, wenn von beiden Behörden durch die Freigabe von Arbeitskräften für die Front und die Rüstung einerseits und durch die Nutzwirkung ihrer Prüfungsarbeit andererseits der größtmögliche Beitrag geleistet werden soll. Leitender Gesichtspunkt muss die Kriegswichtigkeit des Einsatzes des RH sein. Die Kriegswichtigkeit der Prüfung ist nicht schon dann gegeben, wenn die zu prüfende Verwaltung kriegswichtige Aufgaben zu lösen hat; die Kriegswichtigkeit der Prüfung selbst muss vielmehr zu bejahen sein... Ziel der Prüfungen des RH und der ORK muss es derzeit sein, der Gefahr von Korruption, Unsauberkeit und Verschwendung bei der Verwaltung vorzubeugen und da, wo sich solche Erscheinungen gezeigt haben, sie zu beseitigen. Es ist darauf zu achten, dass die Verwaltungen in ihrer Arbeit den Erfordernissen des totalen Kriegs nachkommen. Ziel der Prüfung ist es weiter, den Gedanken, dass eine zentrale Kontrolle durchgeführt wird, in der Verwaltung wach zu halten. Bei dieser Zielsetzung ist die Prüfung des RH kriegswichtig. Andere Prüfungsziele, so das, darüber zu wachen, dass die Finanzgebarung der Staatsverwaltung bis zum letzten finanziell geordnet ist, müssen demgegenüber z. Zt. zurücktreten.*

#### **6.15 Neue Aufgaben des Rechnungshofs des Deutschen Reichs im Krieg**

Nach dem Ausbruch des Krieges 1939 weitete sich die Prüfungszuständigkeit des Rechnungshofs des Deutschen Reiches erheblich aus, obwohl gerade im „Altreich“ durch die Einziehung der Prüfungsbeamten zur Wehrmacht die Prüfungstätigkeit immer mehr eingeschränkt werden musste. Neu geprüft werden mussten die Dienststellen in den eingegliederten und besetzten Gebieten, aber auch die im Zusammenhang mit dem Kriegsausbruch neu entstandenen Behörden, wie etwa das am 17. März 1940 geschaffene Reichsministerium für Bewaffnung und Munition (seit 1943 Reichsministerium für Rüstung und Kriegsproduktion).

Für die Außenabteilung München waren vor allem die neuen gesetzlichen Bestimmungen wichtig, die Entschädigungsleistungen für Kriegsschäden vorsahen (Kriegsschadenverordnung vom 30. November 1940).<sup>203</sup> Darüber hinaus übernahm der Rechnungshof durch das Kriegskontrollgesetz vom 5. Juli 1940<sup>204</sup> zusätzlich die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung einer größeren Anzahl juristischer Personen des öffentlichen Rechts (§ 4 Abs. 1 Satz 1), die bisher nicht geprüft worden waren. Neu zu prüfen waren beispielsweise große Wasser- und Bodenverbände, sodann die Handwerkskammern, die Reichsstelle für Holz oder die dem Reichsnährstand angegliederte Saatgutstelle.

Um der drohenden Auflösung des Rechnungshofs während des Krieges zuvorzukommen, betonte Präsident Müller in den in den Jahren 1940 bzw. 1941 verfassten Denkschriften zu den bayerischen Haushaltsrechnungen von 1937 bzw. 1938 sehr stark die Kriegswichtigkeit des Rechnungshofs. In der Denkschrift von 1941 (für das Rechnungsjahr 1938) schreibt er: *In der Denkschrift zur Reichshaushaltsrechnung 1937 (S. 15) habe ich als meine Auffassung zum Ausdruck gebracht, dass die Rechnungsprüfung auch während des Krieges nicht ruhen darf. Ich bin durch die in der Zwischenzeit gewonnenen Erfahrungen darin bestärkt worden. Die Tätigkeit des Rechnungshofs bietet die beste Gewähr für eine sachgemäße Haushaltswirtschaft und Kassen- und Rechnungsführung. Sie wird zudem, wie ich immer wieder beobachtet habe, von der Verwaltung nicht nur als eine Kontrolle, sondern auch als eine Unterstützung in der Bewältigung der oft schwierigen Aufgaben empfunden. Dies gilt insbesondere von den örtlichen Prüfungen, wo die Beauftragten des Rechnungshofs einen erheblichen Teil ihrer Zeit den Beamten der Verwaltung zur Erteilung von Auskünften und Ratschlägen zur Verfügung stellen. Es kann sonach kein Zweifel bestehen, dass die Tätigkeit des Rechnungshofs als kriegswichtig anzusehen ist.*<sup>205</sup>

Müller ging davon aus, dass die Bedeutung des Rechnungshofs im Kriege sogar zunehmen würde. Er begann daher im April 1941 bei den Landesverwaltungen Prüfungsbeamte „einzusammeln“. Ministerpräsident und Finanzminister Siebert richtete daher am 17. April 1941<sup>206</sup> ein Rundschreiben an die Ministerien: *Nach einer Mitteilung des Präsidenten des Rechnungshofs des Deutschen Reichs hat der Rechnungshof infolge neu zugewiesener großer Aufgaben sowohl jetzt als auch in den kommenden Jahren einen großen Bedarf an Prüfungsbeamten des gehobenen Dienstes und ist daher bereit, spätestens nach Beendigung des Krieges eine Anzahl von Beamten der bayerischen Landesverwaltung in seinen Geschäftsbereich zu übernehmen. Die Beamten rücken in verhältnismäßig kurzer Zeit in die Spitzengruppe ihrer Laufbahn, die Amtratsgruppe (Reichsbesoldungsgruppe A 2 d) auf. Die Aufstiegsmöglichkeiten sind wesentlich besser als im Bereich der bayerischen Landesverwaltung.*

## 6.16 Die Außenabteilung München in den letzten Kriegsmonaten

Die letzte große Maßnahme der Außenabteilung München war die Aufstellung eines Kriegsgeschäftsplans auf Grund eines Runderlasses vom 19. Oktober 1944 und eines Präsidialerlasses vom 25. Januar 1945. Um diese Zeit war ein großer Teil der Mitarbeiter bereits außerhalb Münchens, in der Außenstelle in Wallmühle (Post Atting) bei Straubing, tätig. Der Geschäftsplan wurde am 9. März 1945 in Potsdam vorgelegt und am 24. März 1945 genehmigt. Der Kriegsgeschäftsplan sollte ab 1. April 1945 gelten und verfolgte das Ziel, die Prüfungen „auf den totalen Kriegseinsatz“ einzurichten.<sup>207</sup> Cammerer hatte vorher den Mitarbeitern der Außenabteilung München mitgeteilt, dass der neue Geschäftsplan nur diejenigen Einzelrechnungen aufzählte, die als kriegswichtig zu prüfen seien. Die Prüfungen sollten nach den folgenden Gesichtspunkten ausgerichtet werden: *a) Vor allem muss der Gefahr von Korruption, Unsauberkeit und offensichtlicher Verschwendung vorgebeugt werden. Verwaltungen, bei denen die ordnungsgemäße Kassen- und Buchführung nach den Erfahrungen der letzten Jahre nicht gewährleistet erscheint, sind im Auge zu behalten... b) Den Prüfungswünschen der Ministerien, Zentralbehörden und der Vorstände von Körperschaften, Anstalten, Gesellschaften usw., die sich vielfach darauf stützen, den Gedanken an eine zentrale Kontrolle weiterhin wach zu halten, ist bei der Auswahl der Einzelrechnungen stattgegeben worden...*<sup>208</sup>

In den letzten Monaten seines Bestehens konzentrierte sich der Reichsrechnungshof in Potsdam unter seinem Präsidenten Müller auf Verstöße gegen die Grundsätze einer ordentlichen sparsamen Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie auf Verstöße gegen Sauberkeit und Lauterkeit bei Verwaltungshandlungen. So steht es in einem der letzten Präsidialerlasse Müllers vom 2. März 1945, der die Außenabteilung München am 13. März 1945 erreichte. Darin forderte Müller Kurzberichte über wesentliche Prüfungsfeststellungen.<sup>209</sup> Zur Erstellung dieser Kurzberichte kam es nicht mehr, interessant ist aber, welche Punkte am Ende der NS-Zeit für den Reichsrechnungshof noch als wichtig galten. Müller wollte in diesen Kurzberichten vor allem folgende Verstöße behandelt sehen, denen er jeweils eine eigene Aktengruppe zuwies: *Vergeudung öffentlicher Mittel. Geschenke. Übertriebener Aufwand. Übertriebener Repräsentationsaufwand. Übertriebene Honorare, Gehälter, Dotationen, Löhne. Abgabe von öffentlichem Vermögen an private Hand und für zweckwidrige Verwendung. Missachtung haushaltsrechtlicher u.a. Bestimmungen zum Schaden des Reichs. Umgehung der Staatskontrolle. Mangelhafte Aufsicht zum Schaden des Reichs. Bestimmungswidrige Verwendung von Reichsmitteln. Korruptionsfälle (Bestechung, Unterschlagung usw.). Bewirtschaftungsvergehen. Devisenvergehen. Schwarze Fonds und schwarze Kassen. Unwirtschaftliche Vermögensanlagen und Mittelverwendung. Befremdliche Firmenbevorzugung zum Schaden des Reichs. Unregelmäßigkeiten bei der Erfassung und Verwendung von Feindvermögen. Unzulängliche Preisprüfungen. Mangelnde Zusammenarbeit zum Schaden des Reichs. Käufe auf dem schwarzen Markt. Volksschädlicher Betrug bei öffentlichen Aufträgen.*

*Rechnungshofpräsident* Dr. Heinrich Müller, der sich bei Einmarsch der Russen in Potsdam mit seiner Familie vergiftete, hatte im Frühjahr 1944 der Außenabteilung München noch einen Koffer zur Aufbewahrung in deren Ausweichunterkunft in Wallmühle (Post Atting) bei Straubing übergeben,<sup>210</sup> in dem sich Kleidungsstücke befanden, die darauf schließen lassen, dass Müller eine Evakuierung des Rechnungshofs aus Berlin nach Süden, möglicherweise auch seine eigene Übersiedlung nach Süden geplant hat.

## **7. EINZELFÄLLE: DIE MATERIELLEN PRÜFUNGEN DER AUSSENABTEILUNG MÜNCHEN**

### **7.1 ALLGEMEINE FRAGEN DER VERWALTUNG**

#### **7.1.1 Besoldung des bayerischen Ministerpräsidenten Siebert und des Staatsministers Adolf Wagner**

Nach dem Tode des bayerischen Kultusministers Hans Schemm bei einem Flugzeugabsturz am 5. März 1935 waren die einzigen Minister in Bayern der Ministerpräsident und Finanzminister Ludwig Siebert<sup>211</sup> und der Innenminister und Gauleiter Adolf Wagner.<sup>212</sup> Deren Besoldungen kamen ins Visier des Reichsrechnungshofs, als die Außenabteilung München im Jahre 1939 die persönlichen Verwaltungsausgaben für das Rechnungsjahr 1936 prüfte. Dabei beanstandete man, dass sowohl Ministerpräsident Siebert als auch Staatsminister Adolf Wagner zu hohe Besoldungen bezogen und forderte deren Rückzahlung.<sup>213</sup> Die beiden bayerischen Minister waren in ihren Besoldungen den Reichsministern gleichgestellt, doch kassierten sie zusätzlich noch eine jährliche Ministerialzulage von 840 RM, die von den Reichsministern nicht bezogen wurde. Dies widersprach nach Ansicht des Reichsrechnungshofs dem Gesetz zur Änderung von Vorschriften des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933,<sup>214</sup> das die Länder verpflichtete, die Bezüge ihrer Minister herabzusetzen, wenn diese höher waren als die Bezüge der Reichsminister. Mit Schreiben vom 15. Mai 1939 wandte sich die Außenabteilung München direkt an den bayerischen Ministerpräsidenten und Staatsminister der Finanzen Ludwig Siebert und bat um Aufklärung, doch ohne Erfolg. Das Schreiben war nach Mitteilung von Direktor Thurn in München im Januar 1940 noch immer nicht beantwortet worden. Darüber hinaus stellte man fest, dass auch 1939 die Zulage neben einer Dienstaufwandsentschädigung von 400 RM an die beiden Minister ausbezahlt worden war. Eine Rückzahlung war nicht erfolgt. Am 30. November 1940 schließlich wandte sich der Präsident des Reichsrechnungshofs Müller selbst an Ministerpräsident Siebert und bat ihn um eine Stellungnahme. Aber auch er erhielt keine Antwort. Als er am 19. März 1941 bei anderer Gelegenheit mit Siebert zusammentraf, brachte er die Angelegenheit wieder zur Sprache. Der Aktenvermerk Müllers macht deutlich, dass Siebert und Wagner nicht daran dachten, ihre Ministerialzulage zurückzuzahlen: *Am Montag, dem 17. März 1941, 16.30 Uhr war ich bei Min. Präsidenten Siebert. U a.. wurde auch die Frage der Zahlung der*

*Ministerialzulage an die bayerischen Minister besprochen. Anlass war die Nichtbeantwortung meines Schreibens vom 30.11.1940 durch den Ministerpräsidenten.*

*Min. Präsident Siebert sagte mir, dass bei der Zusammenlegung der Bayerischen Ministerien auf 2 der Führer in Anbetracht der gesteigerten Verantwortung und Arbeitslast entschieden habe, dass die bayer. Minister genau dieselben Bezüge bekommen sollten wie die Reichsminister. Trotzdem habe der Reichsfinanzminister den Bayer. Ministern die 3% Gehaltszuschlag nicht gewährt, die die Reichsminister in Berlin bekommen. Staatsminister Adolf Wagner wollte die Frage erneut dem Führer vorlegen. Min. Präsident Siebert wollte davon absehen und noch einmal in einem persönlichen Schreiben an den Reichsfinanzminister die Sachlage klarlegen und betonen, dass den Bayer. Ministern diese 3% zuständen. Als Ausgleich hierfür haben die Bayerischen Minister sich die Ministerialzulage in Höhe von 840 RM jährlich zahlen lassen. Dieser Betrag ist um etwa 50 RM geringer als die 3% vom Gehalt.*

*Ministerpräsident Siebert bat mich, noch etwa 2-3 Monate zu warten, bis sein Antrag vom Reichsfinanzminister entschieden sei. Ich sagte das zu.*

Da die Angelegenheit später nicht mehr zur Sprache kam, ist davon auszugehen, dass sich der Rechnungshof der Argumentation Sieberts anschloss. Insbesondere der Hinweis Sieberts auf den Willen des Führers hat wohl auch in diesem Fall wie in vielen anderen die Weiterverfolgung der Angelegenheit beendet.

### **7.1.2 Zahlungen an den bayerischen Ministerpräsidenten anlässlich eines Kameradschaftsabends der Gefolgschaften der bayerischen Ministerien**

Bei den nicht seltenen Verstößen gegen die Haushaltsordnung von Seiten der bayerischen Minister schaltete die Außenabteilung München fast immer die Zentrale in Potsdam ein, damit die Erinnerungen ein entsprechendes Gewicht bekamen. Auch wusste man, dass die Minister, wie etwa im oben behandelten Falle, der Außenabteilung vielfach keine Antwort gaben. Freilich war man in Potsdam offensichtlich auch konzilianter gegen Verstöße gegen die Haushaltsordnung, wie etwa in dem Fall der gesetzwidrigen Finanzierung eines Kameradschaftsabends im Geschäftsbereich Sieberts, den die Außenabteilung am 12. Januar 1940 an die Präsidialabteilung des Reichsrechnungshofs berichtete:<sup>215</sup> *Betr: Zahlungen aus Dispositionsfonds. Bei der Prüfung der Rechnung der Bayerischen Staatskanzlei für das 4. Viertel des Rechnungsjahrs 1938 wurde folgendes festgestellt:*

*Der Bayerische Ministerpräsident hat am 17. Februar 1939 einen Kameradschaftsabend für die Gefolgschaften der ihm unterstehenden obersten Landesbehörden, nämlich der Staatskanzlei, des Staatsministeriums der Finanzen, des Staatsministeriums für Wirtschaft und der*

*Landesforstverwaltung, veranstaltet, an dem 372 Personen teilgenommen haben. Die Kosten dieser Veranstaltung betragen 3.234,99 RM und zwar... (folgen Details). Die wehrwirtschaftliche Abteilung des Wirtschaftsministeriums hat einen Kostenbeitrag von 100 RM geleistet. Der verbleibende Betrag von 3.134,99 RM wurde aus Haushaltsmitteln des Landes Bayern gedeckt und wie folgt verrechnet:*

- a) auf die Mittel zur Förderung der Betriebsgemeinschaft....1118.- RM,*
- b) auf die Mittel für Repräsentationsausgaben des Landes 288,99 RM,*
- c) auf die Dispositionsfonds... 1728.- RM.*

*Die Inanspruchnahme der Mittel für Repräsentationsausgaben des Landes stellt eine Verletzung der Vorschrift in § 30 Abs. 1 Satz 1 RHO dar, da die Veranstaltung eines Kameradschaftsabends für die Gefolgschaften einzelner Ministerien wohl nicht als eine Angelegenheit der Staatsrepräsentation im Sinne der Zweckbestimmung des Titels 32 angesehen werden kann. Sie verstößt ferner gegen § 43 RHO und, da die Ausgabe, für die ein unabweisbares Bedürfnis keinesfalls bestand, aus überplanmäßig zur Verfügung gestellten Mitteln geleistet wurde, auch gegen § 33 RHO...*

*Art und Ausmaß der Förderung der Betriebsgemeinschaft mit öffentlichen Mitteln sind für alle öffentlichen Verwaltungen und Betriebe durch die Erlasse des Reichsministers der Finanzen vom 17. Mai 1937... und v. 23. Juli 1937... einheitlich geregelt. Hiernach müssen aus den vom Rechnungsjahr 1938 an nach einem Kopfsatz von 3 RM berechneten Haushaltsmitteln sämtliche Ausgaben, die der Förderung der Betriebsgemeinschaft dienen, bestritten werden. Die Bereitstellung von besonderen Mitteln für Einzelmaßnahmen kommt nicht in Betracht. Der Verwendungszweck ist so weit gefasst, dass der Dienststellenleiter die nötige Bewegungsfreiheit hat...*

*Die Außenabteilung München trägt Bedenken, die Angelegenheit auf sich beruhen zu lassen.*

*Der Rechnungshof in Potsdam wiegelte ab. Er teilte die Ansicht der Außenabteilung München hinsichtlich der Repräsentationsausgaben, nicht aber was die Dispositionsfonds betraf: Im Übrigen dürfte der Sachverhalt nach Ansicht des RH in Potsdam wegen der besonderen Verhältnisse des Falles nicht geeignet sein, begründete Berufungen von Angehörigen anderer Verwaltungen zu veranlassen. Unter diesen Umständen werden, soweit sich von hier aus überblicken lässt, nach dem im Runderlass B 1 dargelegten Grundsatz Bedenken nicht geltend zu machen sein. Eine Fühlungnahme mit dem Reichsminister der Finanzen erscheint hiernach nicht erforderlich.*

### 7.1.3 Staatsminister Adolf Wagner und die Nutzung der Kaulbachstr. 15 (Kaulbachvilla)

Nicht ohne politische Brisanz waren Prüfungen der Außenabteilung bei der Dienstwohnung des Gauleiters und Innenministers Adolf Wagner im Jahre 1941. Es ging dabei um die Aufwendungen für die Kaulbachvilla in der Kaulbachstr. 15, die Gauleiter Wagner seit dem Mai 1937 als Amtssitz und als Dienstwohnung bezogen hatte.<sup>216</sup> Am 4. November 1941 berichtete die Münchner Außenabteilung dem Reichsrechnungshof, dass das Bayerische Staatsministerium des Innern (Staatsminister Adolf Wagner) die Landeshauptkasse in München angewiesen hatte, vom 1. April 1939 an für die Unterhaltung der repräsentativen Zwecken dienenden Räume und Einrichtungsgegenstände im Anwesen Kaulbachstr. 15 an den Staatsminister monatlich 250.- RM zu bezahlen.<sup>217</sup> Diese Zahlungen würden nach Meinung des Reichsrechnungshofs ohne Rechtsgrundlage geleistet.

Auf Anfrage begründete das Staatsministerium diese Anweisung wie folgt: *Im Dienstwohngebäude Kaulbachstr. Nr. 15 stehen nach bauamtlicher Feststellung 800 qm nutzbare Fläche für Repräsentationszwecke zu Verfügung, während lediglich 148,5 qm dem privaten Wohnbedarf des Herrn Staatsministers dienen. Die Repräsentationsräume samt ihrer Einrichtung werden laufend auf Kosten des Herrn Staatsministers durch dessen Personal instand gehalten. Diese, im einzelnen ziffernmäßig nicht ausscheidbaren laufenden Aufwendungen sollen durch die mit obigen Kassenanweisungen angewiesenen monatlichen Pauschvergütungen von 250 RM abgegolten werden. Rechtsgrundlage bilden die Vorschriften in §§ 2 ff. der entsprechend anzuwendenden Vorschriften über die Verwaltung und Bewirtschaftung der Amtswohnungen des Reichskanzlers, der Reichsminister und der Reichstatthalter vom 29. September 1933 (RBBl. S. 133).*

Die Außenabteilung München meldete ihre Beobachtungen und Bedenken nach Potsdam und verwies darauf, dass es in Bayern keine Regelung über Verwaltung und Bewirtschaftung von Dienstwohnungen der Staatsminister gebe. Das bayerische Gesetz vom 19. Dezember 1919 über die Besoldung der Staatsminister und Staatssekretäre<sup>218</sup> verweise in Art. 4 darauf, dass sich die Minister wegen ihrer Dienstwohnungen mit dem Finanzminister einigen müssten und dabei die Vorschriften über die Benützung von Dienstwohnungen zu beachten hätten. Die Bestimmungen über die Verwaltung der Amtswohnungen des Reichskanzlers, der Reichsminister und der Reichstatthalter seien nicht auf die Dienstwohnungen bayerischer Minister anwendbar, darüber hinaus würde auch diese Bestimmung nicht auf den vorliegenden Fall passen. Damit erscheine es zweifelhaft, ob die Vergütung gewährt werden könne.

Des Weiteren war nach Meinung der Außenabteilung zu beanstanden, dass auch die Kosten für die Reinigung der Fenster im privaten Teil des Anwesens in Höhe von monatlich 50 RM vollständig von der Staatskasse bezahlt würden.



Als daraufhin der Reichsrechnungshof in dieser Sache beim Reichsfinanzminister vorstellig wurde, erklärte dieser, dass er gegen die Anwendung der Vorschriften für Reichsminister auf den Fall Wagner keine Bedenken trage, worauf die Münchner Außenabteilung von Potsdam aus am 31. Januar 1942 die Anweisung erhielt, *die Angelegenheit auf sich beruhen zu lassen*.

#### **7.1.4 Bayerisches Innenministerium (Gauleiter Adolf Wagner) gegen Rechnungshof: Die Prüfung der Stiftungen und der Versicherungskammer**

Zu Differenzen zwischen dem bayerischen Innenminister und Gauleiter Adolf Wagner auf der einen Seite und dem bayerischen Finanzminister und dem Reichsrechnungshof, Außenabteilung München auf der anderen Seite kam es auch wegen der Frage, ob die Rechnungen der Bayerischen Bezirksverbände und Landesfürsorgeverbände samt der von diesen verwalteten Stiftungen vom Reichsrechnungshof überprüft werden dürfen.<sup>219</sup> Der Innenminister widersprach unter Hinweis auf § 3 der 1. DVHL, da nach seiner Meinung die dortigen Voraussetzungen nicht gegeben waren, und rief die Entscheidung der Reichsminister des Innern und der Finanzen an. Daraufhin wies der Rechnungshof durch ein Gutachten nach, dass schon dem vormaligen Bayerischen Obersten Rechnungshof ein entsprechendes Prüfungsrecht zugestanden hatte. Der Reichsminister der Finanzen bestimmte daraufhin durch Erlass vom 30. Juni 1939, dass die entsprechenden Rechnungen dem Rechnungshof zur Prüfung vorzulegen seien. Dem stimmte der Reichsminister des Innern zu - unter Vorbehalt der noch ausstehenden grundsätzlichen Regelung. Daraufhin erließ dann das Bayerische Staatsministerium der Finanzen am 23. Oktober 1939<sup>220</sup> eine Bekanntmachung, durch die die Rechnungsämter bei den Oberfinanzpräsidenten, Zweigstellen für die bayerischen Angelegenheiten, auch die Vorprüfung der Haushaltsrechnungen der Bayerischen Bezirksverbände und Landesfürsorgeverbände einschließlich der Rechnungen über die Stiftungen zu übernehmen hatten. Durch diese Kontroverse verzögerte sich die Prüfung der Rechnungen der Jahre 1936 bis 1938 mit der Folge, dass es wegen der Kriegszeit schließlich zu keiner endgültigen Überprüfung kam.

Differenzen zwischen dem bayerischen Innenministerium und der Außenabteilung München des Reichsrechnungshofs gab es bei der Prüfung der Rechnungen des Haushaltsjahrs 1936 auch bei der Frage, ob die Rechnungen der Bayerischen Versicherungskammer und der von ihr verwalteten Anstalten des öffentlichen Rechts der Prüfung durch den Rechnungshof unterlagen. Dieser nahm das Prüfungsrecht unter Hinweis auf § 88 Abs. 1 Nr. 4 b RHO für sich in Anspruch, was vom bayerischen Innenministerium bestritten wurde, das jedoch nach einer Besprechung die vom Rechnungshof vorgetragene Rechtsanschauung anerkannte. Auch hier bewirkte der Widerstand des Innenministeriums eine Verzögerung der Prüfung mit dem Ergebnis, dass das Ergebnis der Prüfung in der Denkschrift vom 4. April 1940 (für das Rechnungsjahr 1936) noch nicht vorgelegt werden konnte.<sup>221</sup>

### 7.1.5 Der Reichsstatthalter in München und sein großzügiger Lebensstil

Das Amt eines Reichsstatthalters wurde durch das 2. Gleichschaltungsgesetz vom 7. April 1933<sup>222</sup> (Reichsstatthaltergesetz) geschaffen, das nicht zuletzt ein Werk des bis heute umstrittenen Juristen Carl Schmitt war. In Bayern wurde durch Reichspräsident Hindenburg Franz Ritter von Epp<sup>223</sup> zum Reichsstatthalter ernannt. Die Ernennung von Reichsstatthaltern stellte einen entscheidenden Schritt zur Beendigung der Eigenstaatlichkeit der Länder dar. Besoldungsmäßig waren sie den Reichsministern gleichgestellt. In Preußen gab es keinen Reichsstatthalter. Hier nahm dessen Funktionen der Reichskanzler Adolf Hitler selbst wahr bzw. übertrug sie dem preußischen Ministerpräsidenten Hermann Göring. Starke Einbußen erlitt das Amt des Reichsstatthalters, der als Reichsorgan, nicht aber als Reichsbeamter galt, durch das Neuaufbaugesetz vom 30. Januar 1934. An Stelle des persönlichen Verhältnisses zum Reichskanzler trat nun die Unterstellung unter die Dienstaufsicht des Reichsinnenministers, so dass Carl Schmitt die Frage stellte, ob der Begriff „Reichsstatthalter“ überhaupt noch gerechtfertigt sei. Am 30. Januar 1935 wurde ein (neues) „Reichsstatthaltergesetz“<sup>224</sup> erlassen, das den Reichsstatthalter als den ständigen Vertreter der Reichsregierung in seinem Amtsbezirk bezeichnete.

Da also der Reichsstatthalter Epp in München dem Reichsinnenminister unterstellt war und in dessen Haushalt mitgeführt wurde, oblag die Rechnungsprüfung<sup>225</sup> prinzipiell dem Reichsrechnungshof und nicht dem Bayerischen Obersten Rechnungshof. Nach 1937 wurde die Prüfung der Außenabteilung München übertragen. Die Prüfungen zeigen eine vergleichsweise großzügige Ausgabepraxis des Reichsstatthalters. Moniert wurde vor allem die Ausstattung der Amtsräume in der Prinzregentenstr. 7 (ehemalige preußische Gesandtschaft), die der Reichsstatthalter benutzte. In der Endfassung der Erinnerung, die an den Reichsstatthalter geschickt wurde, entschärfte man auf Anweisung der Potsdamer Zentrale die Vorwürfe, insbesondere wurde auf eine Einzelaufstellung derjenigen Gegenstände verzichtet, die nach Meinung des Rechnungshofs überflüssig oder zu teuer waren (angemahnt als Verstoß gegen § 26 RHO = Die Haushaltsmittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwalten).

Bei der Jahresrechnung 1935 wurden vor allem die hohen Reisekosten des Reichsstatthalters gerügt und auch die Tatsache, dass Epp seine Teilnahme an der Vermählung des preußischen Ministerpräsidenten Göring als Dienstreise abgerechnet habe. Beantwortet wurden die entsprechenden Erinnerungen des Reichsrechnungshof vom Staatssekretär des Reichsstatthalters Hans Georg Hofmann<sup>226</sup> am 17. August 1937 wie folgt: *Die Ausgaben für Reisekosten des Reichsstatthalters in Bayern werden immer wesentlich höher sein als die der anderen Reichsstatthalter, weil bei diesen Amtsbereich und Gaugebiet sich decken, der Amtsbereich des Reichsstatthalters in Bayern aber 6 Gaue umfasst und er außerdem nicht wie die anderen Reichsstatthalter Gauleiter ist... Was endlich die am Schlusse des Schreibens berührte Reise*

*des Reichsstatthalters zur Teilnahme an der Vermählung des preußischen Ministerpräsidenten anlangt, so darf ich ergebenst zur Erwägung geben, dass bei der Stellung, die der Preußische Ministerpräsident in Reich und Staat einnimmt, die Vermählungsfeier wohl als Staatsakt angesprochen werden kann, dass General Epp als Reichsstatthalter zur Feier eingeladen war und es für ihn daher eine aus seinem Amte fließende Pflicht war, dieser Einladung Folge zu leisten. Über die Notwendigkeit der Begleitung des Reichsstatthalters durch einen Adjutanten, in diesem Fall durch den als Verbindungsoffizier des Reichsheeres bei ihm dienstuenden damaligen Major Hübner, habe ich mich bereits eingangs geäußert.<sup>227</sup>*

Da der Reichsstatthalter keine Vertretung besaß und daher auch im Urlaub verfügbar sein musste, stand ihm auch in seinen Ferienorten, etwa in seiner Jagdhütte in Vorderriss eine Hilfskraft zur Verfügung. Dies wurde vom Rechnungshof zwar moniert, aber nicht weiter verfolgt.<sup>228</sup>

#### **7.1.6 Dienstlich oder privat? Geldaufwendungen für Vorgesetzte bei privaten Feiern, Jubiläen und Geburtstagen**

Der bündische Charakter der NSDAP und deren Verflechtung mit der Staatsorganisation sowie das in allen Lebensbereichen wirksame Führerprinzip brachten es mit sich, dass persönliche Feiern, Jubiläen und Geburtstage von NS-Größen nicht nur von Seiten der Partei, sondern auch von staatlicher Seite oder von der „Gefolgschaft“ der jeweiligen staatlichen Institution häufig aufwändig zelebriert wurden. Hingewiesen sei nur auf die jährliche Feier des Geburtstages des Führers am 20. April. Dabei flossen vielfach Gelder aus öffentlichen Haushalten, was im Widerspruch zum Haushaltsrecht stand, nach dem die bereitgestellten Mittel nur zur Erfüllung öffentlicher Ausgaben dienen dürfen.

Bei der Beanstandung solcher Ausgabepraktiken geriet die Rechnungsprüfung meistens in Gegensatz zu hohen NSDAP-Parteifunktionären, wobei man sich - wie sonst auch - bei allen Vorgängen, die im Zusammenhang mit dem Führerkult im engeren Sinn standen, spürbar zurückhielt. Die Frage, ob etwa die jährlichen Feierlichkeiten zum Jahrestag des Hitlerputsches am 9. November aus der Parteikasse oder aus der Staatskasse bezahlt wurden, stellte sich der Rechnungshof etwa nicht.

In diesen Zusammenhang gehörte auch die Praxis, Geschenke an Vorgesetzte aus Anlass von Jubiläen und Geburtstagen aus staatlichen Mitteln zu bestreiten. Wohl veranlasst durch das Bekanntwerden entsprechender Praktiken bei Prüfungen versandte die Präsidialabteilung (Abteilung I) des Reichsrechnungshofs in Potsdam am 26. Mai 1941 eine Rundfrage an die Außenabteilungen, ob durch nachgeordnete Beamte Geschenke aus Reichs- oder Landesmitteln an Spitzen der Verwaltung erfolgt seien. Da solche Ausgaben in der Regel die Grenzen

der Zweckbestimmung der Mittel (Erfüllung staatlicher Aufgaben) überschreiten würden, wollte sich die Präsidialabteilung vergewissern, ob der Erlass einer allgemeinen Anordnung des Reichsministers der Finanzen notwendig sei, die derartige Geschenke (Aufmerksamkeiten) an Vorgesetzte als unerwünscht ablehne.<sup>229</sup>

In München wurde in allen Prüfungsgebieten Fehlanzeige erstattet, nur das Prüfungsgebiet LFG (Landwirtschaft) berichtete über zwei, freilich eher marginale Fälle. So hätte die Landesbauernschaft Saarpfalz 1936 ein Geburtstagsgeschenk für den Reichsbauernführer und Gauleiter (nämlich u.a. einen Zinnteller "Winterschweigen" zu 90 Reichsmark) aus dem Haushalt verausgabt. Dies sei beanstandet worden und die Landesbauernschaft habe zugesichert, dass in Zukunft derartige Ausgaben nicht mehr auf den Haushalt der Landesbauernschaft übernommen würden. Ferner hätte man bei der Prüfung der Kreisbauernschaft Roth im Jahre 1938 festgestellt, dass als Hochzeitsgeschenk für eine Jugendwartin ein Wandührchen und ein Literkrug zum Preis von 13,80 RM aus Selbstbewirtschaftungsmittel gekauft worden seien. Die Landesbauernschaft hätte die Kreisbauernschaft Roth angewiesen, derartige Ausgaben in Zukunft zu unterlassen.

## **7.2 POLIZEI UND REICHSFÜHRER SS**

### **7.2.1 Heinrich Himmler, die Bayerische Politische Polizei und das Konzentrationslager Dachau**

Am 15. März 1933 ernannte der kommissarische Innenminister und Gauleiter Adolf Wagner den kommissarischen Polizeipräsidenten von München Heinrich Himmler zum „Politischen Polizeikommandeur Bayerns“ und damit zum Leiter einer noch zu schaffenden „Bayerischen Politischen Polizei“ (BPP).<sup>230</sup> Diese rekrutierte sich zunächst aus der politischen Abteilung (Abt. VI) der Polizeidirektion München, aus der der überwiegende Teil der damals 194 Mitarbeiter übernommen wurde. Zum Leiter dieser Abteilung wurde der Chef des Sicherheitsdienstes (SD) der SS Reinhard Heydrich ernannt. Im Herbst zog die Bayerische Politische Polizei vom Polizeipräsidium in der Ettstraße in das Wittelsbacher Palais in der Brienner Str. 30 um. 1935 begann die Verreichlichung der bayerischen Landespolizei und der von ihr organisatorisch getrennten, aber formal noch dem bayerischen Innenministerium unterstehenden Bayerischen Politischen Polizei. Im Oktober 1935 musste jedoch Innenminister und Gauleiter Wagner seinen Regierungskollegen bekennen, dass die von Berlin aus geleitete Bayerische Politische Polizei „tatsächlich keine Landesbehörde mehr“ war.<sup>231</sup> 1936 wurde nach preußischem Vorbild die einheitliche Bezeichnung „Geheime Staatspolizei“ eingeführt. Sie wurde dem preußischen Geheimen Staatspolizeiamt unterstellt, das wiederum in letzter Instanz dem Reichsinnenminister unterstand. Im Juni 1936<sup>232</sup> wurde Heinrich Himmler zum Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern ernannt und die beiden Hauptämter Ordnungspolizei und Si-

cherheitspolizei errichtet. Erst 1938 wurde die Geheime Staatspolizei dem Hauptamt Sicherheitspolizei eingegliedert.

Seit dem Rechnungsjahr 1933 war die damals gegründete Bayerische Politische Polizei für den Bayerischen Obersten Rechnungshof und seit dem Rechnungsjahr 1936 für den Reichsrechnungshof mehrfach Gegenstand von Prüfungen und Beanstandungen. Noch im Jahre 1940 beanstandete der Rechnungshof bei der Prüfung des Rechnungsjahrs 1936 (Einzelplan VII 12) das Verhalten der Bayerischen Politischen Polizei und sah von einer Weiterverfolgung nur ab, weil der entsprechende Ausgabenposten im Jahre 1937 nicht mehr auftauchte. Der Rechnungshof hatte moniert, dass die für den Nachrichtendienst (Tit. 11) vorgesehenen Ausgaben in Höhe von 150.000 RM nicht belegt worden waren: *Die Mittel sind durch den Haushaltsplan weder zur Selbstbewirtschaftung überwiesen (§ 16 RHO), noch ist bestimmt, dass sie der Prüfung durch den RH nicht unterliegen sollen (§ 89 RHO). Der bewilligte Betrag ist voll verausgabt worden. Der RH konnte die Verwendung der Mittel nicht prüfen, weil sich bei den Belegen nur eine Bescheinigung des Leiters der Polizeileitstelle befand, dass er die Beträge richtig erhalten habe. In einem Falle lag außerdem noch eine Bescheinigung des Kassenaufsichtsbeamten vor, dass die Haushaltsausgaben durch Rechnungsbelege ordnungsmäßig belegt sind; die Belege selbst aber fehlten. Der RH hat diese Sachbehandlung beanstandet. Er hat um Mitteilung ersucht, auf welche Weise unter Wahrung der Geheimbehandlung die Prüfung im Rahmen des § 96 RHO ermöglicht werden könne. Die Prüfungserinnerungen wurden dahin beantwortet, dass nach einer Entschließung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 5. November 1933, ergangen an die Bayerische Politische Polizei, „eine Rechnungsbedeckung mit Einzelbelegen hinsichtlich der für den Nachrichtendienst verwendeten Beträge unterbleibt“, und dass deshalb Belege über die verausgabten Nachrichtermittel bei den Polizeileitstellen nicht mehr vorhanden sind.*

*...Der RH ist der Auffassung, dass die genannte Anordnung des Staatsministeriums des Innern mit der Vorschrift des § 64 Satz 1 RHO, die nach § 1 des Gesetzes über die Haushaltsführung, Rechnungslegung und Rechnungsprüfung der Länder usw. vom 17. Juni 1936 auch für Bayern vom Rj. 1936 an geltendes Recht darstellt, nicht mehr vereinbar ist, und dass die Nichtbelegung der Ausgaben für den Nachrichtendienst der Politischen Polizei einen Verstoß gegen § 64 Satz 1 RHO darstellt. Der RH stellt diesen Verstoß gemäß § 107 Abs. 1 Nr. 1 RHO fest. Von einer Weiterverfolgung der Angelegenheit hat der RH abgesehen, weil für das Rechnungsjahr 1937 Mittel dieser Art im Landeshaushaltsplan nicht mehr ausgebracht sind.*

Zu den vom Rechnungshof geprüften Einrichtungen im Umkreis der Bayerischen Politischen Polizei gehörte auch das Konzentrationslager Dachau. Hier zeigte sich besonders deutlich, wie schwer es war, *manche* Institutionen des NS-Staats in staats- und öffentlichrechtliche Kategorien einzuordnen und sie auf der Grundlage der Haushaltsbestimmungen zu prüfen.

Schon die Entstehung des Konzentrationslagers Dachau lief völlig irregulär und war an den Kategorien des Verwaltungsrechts nicht mehr messbar: Am 20. März 1933 gab der kommissarische Polizeipräsident für *München* und politische Polizeikommandeur für Bayern in München und Reichsführer SS Heinrich Himmler die Errichtung eines Konzentrationslagers bei Dachau bekannt. Dieses wurde in den Baracken der ehemaligen Pulverfabrik Dachau am 22. März 1933 als so genanntes „Schutzhaftlager“ für politische Gegner eröffnet, um, laut Zeitungsankündigung, Kommunisten „durch Gewöhnung an Arbeit“ wieder in das Arbeitsleben einzugliedern.<sup>233</sup> Erster Lagerkommandant war der SS-Hauptsturmführer Hilmar Wäckerle. Nach ungeklärten Todesfällen, bei denen die Staatsanwaltschaft München tätig wurde, wurde Wäckerle abgelöst. Zu seinem Nachfolger bestimmte Himmler im Juni Theodor Eicke, der später die Organisation sämtlicher Konzentrationslager übernehmen sollte. Während anfangs noch eine Hundertschaft der bayerischen Landespolizei die Bewachung des Lagers übernommen hatte und damit der organisatorische Zusammenhang mit der bayerischen Polizei gegeben war, übernahm schon am 11. April 1933 die SS den Wachdienst und am 30. Mai auch die Leitung des Lagers. Ab diesem Zeitpunkt war also nicht mehr das Innenministerium als Polizeiministerium zuständig, sondern eine Parteiorganisation der NSDAP.

Das *Konzentrationslager* Dachau wurde als neugeschaffene Einrichtung routinemäßig auch von der Rechnungskammer in München überprüft. Die Überprüfung erfolgte mit einiger Verzögerung im Laufe des Jahres 1936 durch die Rechnungskammer, also noch unter der Ägide des Bayerischen Obersten Rechnungshofs, der kurz vor seinem Ende und seiner Eingliederung in den Reichsrechnungshof noch das Rechnungsjahr 1933 abarbeitete. Die Rechnungskammer monierte vor allem die mangelhafte Rechnungslegung.<sup>234</sup> Der Reichsführer SS ging auf die Beanstandung mit der Begründung nicht ein, dass seine laufende Arbeit gefährdet sei, wenn er Einzelheiten preisgebe. Man habe die staatlichen Mittel nach bestem Wissen und Gewissen verwendet. In einer weiteren Erklärung bat die Reichsführung SS auf „kleinliche und überflüssige Beanstandungen“ zu verzichten. Die Rechnungskammer konnte damit den Fall nicht verbescheiden und bat das Finanzministerium um eine Stellungnahme, das seinerseits den Rechnungshof mit einer Stellungnahme beauftragte. Dieser konnte jedoch nicht eindeutig entscheiden, ob es sich beim Konzentrationslager Dachau um eine zur Abrechnung verpflichtete staatliche Stelle oder nur um eine nichtstaatliche Stelle handelte, die Zuschüsse erhalten hatte.<sup>235</sup>

Der für das Konzentrationslager Dachau bestellte Vorbehalt erledigte sich erst 1940. In seiner von Präsident Dr. Heinrich Müller unterzeichneten Denkschrift für die Haushaltsjahre 1934 und 1935 vom 4. April 1940 erklärte die Außenabteilung des Rechnungshofs des Deutschen Reiches, dass man nach entsprechenden Zusicherungen des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen (Einholung einer nachträglichen Zustimmung der Regierung zu den nicht belegten Ausgaben) die Angelegenheit Konzentrationslager Dachau für erledigt betrachte.<sup>236</sup> Auf

den Sinn und den Hintergrund dieser Einrichtung, für die jedes Jahr über eine Million aus staatlichen Kassen floss, ist weder der Bayerische Oberste Rechnungshof, noch die Außenabteilung München des Reichsrechnungshofs eingegangen.

### 7.2.2 Polizeiverwaltung und Kassenführung der Polizei

Ein Sorgenkind des Bayerischen Obersten Rechnungshofs und der Außenabteilung München des Rechnungshofs des Deutschen Reichs waren die Rechnungen der Polizei. Bei der Prüfung der Polizeirechnungen für das Rechnungsjahr 1936 stellte der Rechnungshof in seiner Denkschrift von 1940 resigniert fest, dass er in formeller und sachlicher Beziehung zahlreiche Verstöße gegen haushaltsrechtliche Bestimmungen feststellen musste. Die entsprechenden Beanstandungen seien anerkannt und die Beachtung der einschlägigen Vorschriften in Zukunft zugesichert worden. Es waren auch wohl politische Gründe, wenn der Rechnungshof in seiner Denkschrift im *Hinblick auf die Schwierigkeiten der Übergangszeit* davon absah, *auf Einzelheiten einzugehen*.<sup>237</sup>

Was in der Denkschrift nicht ausgeführt wurde, findet sich detailliert in den Akten der Außenabteilung München. Es ist erstaunlich, wie beharrlich und minutiös, manchmal fast schikanös sich die Außenabteilung um die Rechnungen der Polizei in Bayern kümmerte. So prüfte sie beispielsweise noch im Frühjahr 1940, also während des Krieges, die Skihütten der Polizei.<sup>238</sup> Mit Schreiben vom 25. Januar 1940 des Rechnungshofs Potsdam an die Außenabteilung München heißt es dazu: *Da der Reichsführer SS seit der Verreichlichung der Polizei anscheinend dazu übergeht, Polizeierholungsheime zu schaffen, hat sich das Prüfungsgebiet IV G für die Bewirtschaftung dieser Heime interessiert. Im dortigen Bereich kommen die Ski-Heime „Am Oberjoch“ und „Am Sudelfeld“ in Betracht. Die Bewirtschaftung beider Ski-Hütten ist dem Kameradschaftsbund Deutscher Polizeibeamten übertragen worden und zwar auf Grund der mit der Bitte um Rückgabe beigefügten Verträge. Es hat den Anschein, als ob diese Verträge für das Reich nicht besonders günstig sind. Jedenfalls aber enthalten sie verschiedene Unklarheiten, die später zu Unstimmigkeiten Anlass geben könnten...* Tatsächlich ergab eine örtliche (!) Wirtschaftsprüfung der „Polizeiskischule Am Oberjoch“ erhebliche Unregelmäßigkeiten (etwa unterlassene Buchung von Gewinnen auf ein Sonderkonto und Kauf eines Autos aus dem erzielten Gewinn).

Mit Hilfe der Außenabteilung München kam es auch zu einer Neuordnung der Polizeikassen in Bayern, die sich in einem unbefriedigenden Zustand befanden. Dies zeigte sich vor allem dadurch, dass sich nach der Bekanntmachung der vorläufigen Vollzugsbestimmungen zur Reichkassenordnung (RKO) für die Kassen des Landes Bayern vom 31. März 1937 der Reichsführer SS über die Bestimmungen beschwerte, da sie zu kompliziert seien und von den Beamten den Kassen der Gendarmerie-Abteilungen nicht angewandt werden könnten. Die

Beschwerden über die angeblich unbrauchbaren Regelungen des Finanzministeriums, hinter denen möglicherweise auch Vorbehalte des Reichsführer SS gegen eine zu weitreichende Kontrolle Dritter steckten, führten dazu, dass das Kassawesen bei der Gendarmerie in Bayern 1938 selbständig geregelt wurde.

### 7.2.3 Ansprüche staatlicher Stellen gegen die SS

Wie wir aus einem Schreiben des Präsidenten Müller an die Außenabteilung München vom 6. Juni 1940 (Entwurf)<sup>239</sup> erfahren, waren Zahlungsrückstände der SS schon mehrfach Gegenstand der Mitteilungen des Reichsrechnungshof Außenabteilung München an das Bayerische Staatsministerium der Finanzen gewesen. Diesmal ging es um die Niederschlagung einer Forderung von 1847, 86 RM, die dem bayerischen Staat aus der Vermietung von Räumen an die SS zustand. Aus dem Schreiben wird deutlich, dass die Einnahmen der NSDAP seit Kriegsbeginn zurückgingen und wie schwierig es offensichtlich für staatliche Institutionen war, Forderungen gegen die Partei (die SS galt als Gliederung der Partei) durchzusetzen. Müller schreibt: *Es muss daher angenommen werden, dass der Rechnungshof die Grundlage für die Forderung des Landes, nämlich den Mietvertrag für die von der 1. SS-Standarte benutzten Räume, geprüft hat. Ich halte es unter diesen Umständen nicht für angängig, nunmehr auf das Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 4.5.1940 hin die Frage aufzuwerfen, ob die SS oder die NSDAP zur Zahlung der Rückstände verpflichtet ist, da dem Rechnungshof unter Umständen der Vorwurf gemacht werden könnte, er habe die Sach- und Rechtslage nicht ausreichend geklärt.*

*Im übrigen kann der in dem Antrag vom 4.5.1940 angeführte Umstand, dass die SS "keine Zuwendung seitens der Partei" für die Zahlung der Forderungen aus dem Mietvertrag erhalte, dass mit Kriegsbeginn 50% ihres Haushalts gestrichen worden seien und dass der Sachhaushalt der 1. SS-Standarte jetzt nur noch 200 RM monatlich betrage, an sich nicht als ausreichender Grund für eine Niederschlagung angesehen werden. Es wird vielmehr davon auszugehen sein, dass die Partei den Haushalt ihrer Gliederungen so gestalten muss, dass die Gliederungen den vertraglich übernommenen Verpflichtungen nachkommen können; es kann aber nicht ohne weiteres unterstellt werden, dass die Partei hierzu nicht in der Lage wäre oder dass sie den Rückstand, falls sie die nach dem Mietvertrag übernommenen Lasten etwa unmittelbar zu tragen hätte, nicht zahlen könnte. Zu berücksichtigen ist aber, dass die Partei seit Kriegsausbruch ohne Zweifel erhebliche Ausfälle an Mitgliedsbeiträgen erleidet und demgegenüber erhebliche Aufwendungen für neue Aufgaben zu leisten hat. Unter diesen Verhältnissen wird die Heranziehung der SS oder der Partei zur Entrichtung der Rückstände in dem gegenwärtigen Augenblick, zumal das Gebäude von der SS bereits geräumt ist, als eine Härte angesehen werden können. Wenn die Außenabteilung etwa aus diesen Erwägungen heraus der Niederschlagung zustimmen will, erkläre ich mich schon jetzt damit einverstanden, so*



*dass es meiner weiteren Beteiligung nicht mehr bedarf. Dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen würde in diesem Falle unter Angabe von Gründen mitzuteilen sein, dass der RH gegen die Niederschlagung Bedenken nicht erhebt.*

### **7.3 STAATSKANZLEI**

Bei der 1933 an Stelle des aufgelösten Staatsministeriums für Äußeres, für Wirtschaft und Arbeit eingerichteten Staatskanzlei gab es kaum größere Ausgaben, die zu kritischen Bemerkungen hätten Anlass geben können. In der Staatskanzlei wurden 1 Ministerialdirektor, 3 Ministerialräte, 1 Oberregierungsrat und weitere 23 Personen besoldet. Zuständig war die Staatskanzlei u. a. für die Vertretung Bayerns in Berlin (Uhlandstr. 192), die von einem Regierungsrat 1. Klasse geführt wurde und für die Verwaltung der (unbedeutenden) vormaligen bayerischen militärischen Stiftungen (ein Verwaltungsinspektor und ein Kanzleisekretär), letzter Rest der nach 1919 verloren gegangenen „Militärkompetenzen“ Bayerns. Interessanter und politisch bedingt waren die einmaligen Ausgaben, die für die „besondere Betreuung der Not- und Grenzgebiete in der Pfalz“ (30.000 RM) und für die „Hilfsmaßnahmen für die Bayerische Ostmark“ (Bayerische Ostmarkhilfe) in Höhe von 4 Millionen Mark zur Verfügung standen. Der Ministerpräsident verfügte auch über den Fonds „Pfalzhilfe“ in Höhe von 850.000 Reichsmark, der für kulturelle Zwecke der Pfalz (250.000 RM) und für Darlehen (600.000 RM) verwendet wurde (Rechnungsjahr 1938).

#### **7.3.1 Ostmarkhilfe**

1937 hatte die bayerische Landesregierung *zur Beseitigung der schlimmsten Notstände in der bayerischen Ostmark* (darunter verstand man die Regierungsbezirke Niederbayern, Oberpfalz, Mittel- und Oberfranken) einen Fünfjahresplan aufgestellt. Jährlich sollten 4 Millionen Mark aufgewandt werden. Im Rechnungsjahr 1938 wollte man beispielsweise in einem etwa 60 km tiefen Gürtel längs der tschechoslowakischen Grenze den Wohnungsbau mit 2 Millionen, die Landwirtschaft mit 640.000 und das Gesundheitswesen und den Straßenbau mit 1 Million Reichsmark fördern. Der Reichsminister der Finanzen stellte im Juni 1938 den vollen Betrag für Wohnungsbau und Straßenbau zur Verfügung.<sup>240</sup> 1939 erhielten auch die neu zu Bayern gekommenen Böhmerwaldgemeinden vor allem auf Initiative des Ministerpräsidenten Siebert erhebliche Zuschüsse aus der Ostmarkhilfe zur Förderung der Landwirtschaft, des Wohnungsbaus und des Fremdenverkehrs. Die Außenabteilung München monierte in diesem Zusammenhang, dass die für die bayerische Ostmark bestimmten Mittel begrifflich nicht auf die zu Bayern gekommenen Böhmerwaldgemeinden passten. Ostmarkhilfen wurden noch bis 1943 von der bayerischen Staatskanzlei verausgabt.

### 7.3.2 Fonds Pfalzhilfe

Vom 1. Dezember 1918 bis zum 1. Juli 1930 war die Pfalz von französischen Truppen besetzt. Die Besetzung (des gesamten linksrheinischen Gebietes) erfolgte zunächst auf der Grundlage des Waffenstillstandsabkommens vom 11. November 1918, dann auf Grund des Versailler Vertrags vom 28. Juni 1919. Dieser sah vor, dass die „Mainzer Zone“, zu der die Pfalz gehörte, 15 Jahre lang zur Sicherung des Vertrags besetzt bleiben sollte. Zur Unterstützung der Pfalz bewilligte schon der damals in Bamberg versammelte Bayerische Landtag am 16. August 1919 einen Betrag von 10 Millionen als pfälzischen Hilfsfonds. Am 20. Februar 1925 ermächtigte der Landtag die Staatsregierung, zur Durchführung von Maßnahmen zu Gunsten der Pfalz einen Betrag von 10 Millionen Reichsmark bereitzustellen, um in wirtschaftlicher und kultureller Beziehung die in der Pfalz durch die Besetzung entstandenen Schäden möglichst auszugleichen. Von diesem Betrag sollten 8 Millionen Reichsmark zur Gewährung von Darlehen zu ermäßigtem Zinsfuß für wirtschaftliche Zwecke in der Pfalz verwendet werden. Sie sollten Staatsvermögen bleiben und auf die Dauer der Besetzung als besonderer Vermögensbestandteil mit der Bezeichnung „Pfalzhilfe“ zur Verfügung stehen. Der Rest von zwei Millionen sollte zur Gewährung von Zuschüssen und unverzinslichen Darlehen für besonders dringende Zwecke in der Pfalz verwendet werden. Das Kapital wurde an Kreditinstitute in der Pfalz als Darlehen zur Weitergabe an die Kreditsuchenden hinausgegeben. Über die Darlehensempfänger entschied zwar der Regierungspräsident der Pfalz, Schuldner der Darlehen bei der Pfalzhilfe waren aber die Kreditinstitute.

Schon 1934 regte der Bayerische Oberste Rechnungshof an, den Pfalzhilfefonds abzubauen. Dem pflichtete das Staatsministerium der Finanzen mit Schreiben vom 9. November 1934 bei, ohne dass die Staatskanzlei darauf reagierte. Erst 1938/40 brachte der Rechnungshof bei der Prüfung der Rechnungen von 1937 die Frage der Auflösung des Pfalzhilfefonds oder seine Überführung in eines der in den §§ 17 und 18 der 2. DVHL vorgesehenen Sondervermögen wieder zur Sprache. Nach Meinung des Rechnungshofs konnten die mit dem Fonds verfolgten Zwecke ebenso gut über den ordentlichen Haushalt verwirklicht werden. Die Form eines Fonds sei aus außenpolitischen Gründen gewählt worden, um den Besatzungsbehörden eine Überwachung der Verwendung dieser Beträge zu erschweren. Die Staatskanzlei meinte freilich, dass mit Rücksicht auf die ungünstige Wirtschaftslage der Pfalz eine zusätzliche Hilfe nicht entbehrt werden könne. Aus politischen Gründen wolle sie der Auflösung des Fonds nicht näher treten. Möglicherweise wollten sich die Ministerpräsidenten Siebert und Giesler mit diesem Fonds noch einen Rest Einfluss auf die Pfalz sichern, die durch das selbstherrliche Agieren des Gauleiters Josef Bürckel mehr und mehr ihre Verbindungen mit dem bayerischen Kernland verlor.<sup>241</sup> Der Rechnungshof verzichtete daraufhin 1941 auf eine Weiterverfolgung der Angelegenheit.<sup>242</sup>

Neben diesen allgemeinen Erwägungen brachten die Prüfer auch in Detailfragen erhebliche Bedenken an: Da vor allem die Kreditvergabe durch die Kreditinstitute in der Pfalz immer undurchschaubarer wurde, ließ die Bayerische Staatskanzlei 1936 die Verhältnisse überprüfen. Dabei ergab sich, dass ein großer Teil der Darlehen schon seit Jahren zur Rückzahlung fällig war. Man vereinbarte nun eine schrittweise Rückzahlung der Darlehen innerhalb von 5 Jahren. Ausgenommen von diesen Regeln waren landwirtschaftliche Darlehen, die im Rahmen einer Entschuldung gewährt wurden. Als der Rechnungshof 1938 mit der Prüfung begann, war freilich nicht festzustellen, welche Darlehen zum landwirtschaftlichen Entschuldungsverfahren angemeldet waren, und welche Ausfälle die Pfalzhilfe erfahren hatte oder erfahren würde. Grundsätzlich wollte man auch von Seiten der Staatskanzlei die Einschaltung der Kreditinstitute beenden, da man überhaupt keine Übersicht mehr über die gewährten Darlehen hatte. Als nun seit 1937 die Staatskanzlei begann, selbständig Darlehen zu vergeben, etwa an die Stadt Speyer (350.000 RM) oder an die Stadt Landau (900.000 RM), wurde vom Rechnungshof sofort beanstandet, dass die Staatskanzlei nach den Bestimmungen des § 23 Abs. 3 Satz 3 der 2. DVHL<sup>243</sup> nach dem 16. Juli 1937 keine Kredite mehr ohne Zustimmung des Reichsministers der Finanzen vergeben dürfe. Dagegen machte die Staatskanzlei geltend, das Sondervermögen Pfalzhilfe sei in den Haushaltsplänen 1936 und 1937 enthalten gewesen und diese dem Reichsminister der Finanzen vorgelegt worden. Darüber hinaus wäre durch den Erlass vom 30. November 1939 für die Dauer des besonderen Einsatzes der Wehrmacht die Ausübung der Zuständigkeit des Reichsfinanzministers an die obersten Finanzbehörden der Länder übertragen worden.<sup>244</sup>

Dem stimmte der Rechnungshof nicht zu und zwar mit einer Argumentation, die die Problematik des nur halben Übergangs der Finanzhoheitsrechte von den Ländern auf das Reich aufzeigte und vor allem den latenten Widerstand des bayerischen Finanzministeriums gegen eine Kontrolle durch das Reichsfinanzministerium. Der Rechnungshof belehrte die Staatskanzlei und das bayerische Finanzministerium dahingehend, dass laut Haushalt nur Darlehen bis 500.000 RM ohne Genehmigung des Reichsfinanzministers gegeben werden durften und dass der Erlass vom 10. November 1939 die Länder nicht ermächtige, *die unter Verletzung dieser Bestimmung in der Vergangenheit abgeschlossenen Verträge nachträglich zu genehmigen. Im Übrigen erfordert der Zweck der Bestimmung, wie auch aus ihrer Fassung hervorgeht, die vorherige Zustimmung. Durch eine nachträgliche Genehmigung würde der Verstoß gegen die Bestimmung nicht geheilt werden.*<sup>245</sup>

Am Ende lenkten der Reichsrechnungshof und die Außenabteilung München ein. Da die Städte Speyer und Landau ihre Darlehen 1940 wieder zurückgezahlt hatten, sah der Rechnungshof davon ab, eine Bemerkung aufzustellen.

## 7.4 FINANZEN UND WIRTSCHAFT

### 7.4.1 Die Bayerische Staatsbank und die Tantiemen für die Staatsbankbeamten

Die traditionsreiche Bayerische Staatsbank<sup>246</sup> war nach der Beseitigung der Eigenstaatlichkeit der Länder zu einer „Staatsbank ohne Staat“ geworden. Eine Bankenverordnung vom 24. März 1920, mit der auch die Staatsbank von Nürnberg nach München verlegt worden war, hatte die Staatsbank enger als bisher an das Finanzministerium angebunden und definierte die Staatsbank als eine „unter der Aufsicht und obersten Leitung des Finanzministeriums stehende Staatsanstalt“. Da nun das bayerische Finanzministerium dem Reichsfinanzministerium unterstellt war, ging auch die Bayerische Staatsbank mittelbar an das Reich über. Das am 18. Oktober 1935 erlassene Gesetz über die Staatsbanken gab dem Reichswirtschaftsministerium die direkte Aufsicht über die Bayerische Staatsbank. Das Reichswirtschaftsministerium übertrug aber bald seine Aufsichtsbefugnis an das Bayerische Staatsministerium der Finanzen zurück und behielt sich lediglich die Ernennung der leitenden Beamten vor.

Seit dem Jahre 1937 unterlag die Staatsbank gemäß der „Verordnung über die Prüfungspflicht der Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand“ der Prüfung der Außenabteilung des Reichsrechnungshofs, die Vorprüfung lag bei einer privaten Berliner Treuhandgesellschaft. Bisher hatte die Revisions- und Treuhandabteilung der Bank selbst zusammen mit einem „Kommissär“ des Bayerischen Obersten Rechnungshofs die Prüfung vorgenommen.

Bei der im Jahre 1938 durchgeführten Prüfung der Rechnungen der Bayerischen Staatsbank für die Geschäftsjahre 1934 und 1935 kam es zu einer schwerwiegenden Beanstandung, die schlaglichtartig die Zustände in der bayerischen Regierung beleuchtete. Es ging dabei um die Zahlung von Nebenbezügen an die Beamten der Bayerischen Staatsbank seit dem Jahre 1934. Schon bei einer Ministerratssitzung vom 19. Dezember 1933 hatte sich der Ministerpräsident und Finanzminister Siebert für eine Streichung dieser Nebenbezüge ausgesprochen.<sup>247</sup> *Bei der Bayer. Staatsbank und den ihr geschichtlich vorausgehenden Bankanstalten sei die Gewährung von Nebenbezügen schon seit 1784 üblich. Die Einrichtung habe bedeutende Aufwendungen erfordert, so im Jahre 1932 insgesamt 343.000 RM. Dies sei im Hinblick auf die notwendige Einheitlichkeit in der Behandlung aller Staatsbeamten heute nicht mehr vertretbar, zumal da eine Reihe von Beamten der Staatsbank noch feste Vergütungen neben den Gehältern erhalte. Wenn der Entzug der Tantiemen auch bei den Betroffenen Verstimmung hervorrufen werde, so muss die Staatsregierung doch ihre Grundsätze durchführen; er schlage daher vor, diese Sonderbezüge der Staatsbankbeamten für alle Zeiten zu streichen. Wenn sich besondere Härten ergeben, wolle er Beihilfen im Einzelfall in Erwägung ziehen.* Am 6. Februar 1934 wurde die Angelegenheit noch einmal im Ministerrat besprochen und der Mi-

nisterrat hielt auf Vortrag des Ministerpräsidenten an seinem Beschluss vom 19. Dezember 1933 grundsätzlich fest.

Merkwürdigerweise setzte sich der Ministerpräsident und Finanzminister in der Folgezeit über seine eigenen Anträge und den Beschluss des Kabinetts hinweg, und genehmigte weiterhin die Nebenbezüge, ohne dass dafür auf den ersten Blick Gründe erkennbar waren. Eine Zustimmung des Kabinetts holte er nicht ein. Als sich der Rechnungshof mit der Sache befasste,<sup>248</sup> meinte das Finanzministerium in seiner Stellungnahmen, dass die Beschlüsse des Ministerrats nicht bindend gewesen seien. Dieser hätte die Sachlage nur erörtert, aber nicht bindend geregelt. Damit sei der § 4 der Besoldungsordnung für die Bayerische Staatsbank vom 13. Juni 1928 nicht berührt worden. Das Bayerische Finanzministerium könne also den Beamten der Staatsbank auch weiterhin selbständig aus dem Reingewinn Nebenbezüge gewähren. Dem widersprach die Außenabteilung München des Rechnungshofs. Diese stellte am 18. November 1938 ausdrücklich fest, dass die vom Finanzminister gewährten Bewilligungen an die Staatsbankbeamten der nachträglichen Beschlussfassung durch den Ministerrat bedurft hätten.

Die strittige Angelegenheit wurde auf Antrag der Außenabteilung München durch einen Beschluss des 1. Senats des Reichsrechnungshofs in Potsdam vom 9. Oktober 1939<sup>249</sup> entschieden. Dieser stimmte der von der Außenabteilung München vorgeschlagenen Bemerkung zu den Rechnungen der Bayerischen Staatsbank von 1934 und 1935 zu und bestätigte damit, dass die Bezahlung von Tantiemen (Nebenbezügen) an die Beamten der Bayerischen Staatsbank in Höhe von jährlich über 400.000 RM ohne Rechtsgrundlage erfolgt war. Die entsprechenden Beträge seien vom Finanzminister (und Ministerpräsidenten) Siebert ausbezahlt worden, obwohl dies nach den Beschlüssen des Kabinetts nach 1934 nicht mehr oder nur mit Genehmigung des Kabinetts hätte erfolgen dürfen. 1940 stellte Siebert schließlich die Zahlungen ein.

Bei dieser doch deutlichen Stellungnahme gegen das Verhalten des bayerischen Finanzministers Siebert stellt sich die Frage, warum dieser die Beamten der Staatsbank (im Widerspruch zu seinen eigenen Äußerungen innerhalb des Kabinetts) so eindeutig begünstigte. Tatsächlich spielte die Bayerische Staatsbank seit 1933 für die bayerischen und die Reichsfinanzen eine immer wichtigere Rolle. Der zunehmende Reingewinn ermöglichte es der Bank, erhebliche Gewinnanteile (bis 1939 40 Millionen Reichsmark) an das bayerische Finanzministerium abzuführen. Inwieweit der Finanzminister und Ministerpräsident bei seinem Verhalten auch besondere Rücksicht auf Personen nahm, etwa auf den von ihm 1934 zum Staatsbankpräsidenten ernannten Dr. Paul Hammer (Präsident 1934 - 1942), der vorher Ministerialdirektor im Finanzministerium war, bedarf noch näherer Untersuchungen.

#### **7.4.2 Prüfung von Aktiengesellschaften, an denen Bayern oder das Reich als Aktionär oder Gesellschafter beteiligt war**

Mit Schreiben vom 16. Juli 1938 beschwerte sich das Bayerische Staatsministerium der Finanzen bei der Außenabteilung München des Reichsrechnungshofs über die Erinnerungen, die der Rechnungshof anlässlich der Prüfungen der Geschäftsabschlüsse der Bayernwerk AG, der Mittleren Isar AG und der Walchenseewerk AG angebracht hatte. Nach Meinung des Ministeriums hätte mit einem Teil der Erinnerungen der Rechnungshof seine Kompetenzen überschritten, die ihm gem. § 113 Abs. 1 RHO (seit Einführung der RHO in Bayern) zustehen würden.<sup>250</sup> Die Prüfung dürfe sich nur gegen das Land als Gesellschafter bzw. als Aktionär und nicht gegen die Gesellschaft selbst richten. Prüfungsthema sei allein die Frage, ob von Seiten des Reichs oder des Lands im Rahmen der Betätigung als Aktiengesellschaft mit den investierten Mitteln ordentlich gewirtschaftet worden sei. Die Erinnerungen würden aber weit darüber hinausgehen und sich in die kaufmännische Geschäftsführung der Firmen mischen, wofür allein die Geschäftsleitung zuständig sei.

In einer Direktorenkonferenz diskutierte der Reichsrechnungshof das Problem. Man war der Meinung, dass der Rechnungshof berechtigt und verpflichtet ist, bei seiner Prüfung nach § 113 Abs. 1 RHO stets auch zu untersuchen, ob die "Geschäftsführung" des Unternehmens mit Reichs- oder Länderbeteiligung zu "wesentlichen Anständen" (vgl. § 107 Abs. 2 RHO) Anlass gegeben hat. Wenn dies der Fall sei, hätte der Rechnungshof zu prüfen, ob die zuständigen Ministerien und ihre Vertreter in den Gesellschaften darauf hingewirkt haben, dass die zu beanstandenden gesetzlichen Maßnahmen unterblieben oder vorhandene Mängel abgestellt wurden.

Auch hier prallten die Länderegoismen und der Prüfungsanspruch des Rechnungshofs aufeinander, wobei das Bayerische Finanzministerium in seinem Schreiben von 16. Juli 1938<sup>251</sup> vor allem darauf hinwies, welche Beeinträchtigungen die zusätzlichen Prüfungen des Rechnungshofs neben den Prüfungen durch die Bilanzprüfer (§ 262a Handelsgesetzbuch) bzw. durch die finanzamtlichen Betriebsprüfer (§ 162 Abs. 10 Abgabenordnung) verursachen würden.

Wichtig war für den Rechnungshof auch, dass in den Satzungen der jeweiligen Gesellschaften die Prüfungsbefugnis des Rechnungshofs festgeschrieben war, bzw. dass überhaupt der § 48 RHO (Festschreibung gewisser Rechte für das Reich bzw. das Land in den Satzungen der Gesellschaft) beachtet wurde, da es die Gesellschaften mit Staatsbeteiligung vielfach unterlassen hatten, in ihren Satzungen die notwendigen Formulierungen einzufügen.

## 7.5 LANDWIRTSCHAFT

### 7.5.1 ***Dass aber das Land Bayern eifersüchtig über seinen Besitzstand wacht: Reichsnährstand und bayerische Staatsregierung als konkurrierende Einrichtungen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft***

Für das landwirtschaftlich geprägte Bayern kam der Überprüfung der Institutionen der Landwirtschaft und der Forstverwaltung eine besondere Bedeutung zu. Sehr intensiv wurden die Haushaltsrechnungen der Landesbauernschaft des Reichsnährstands<sup>252</sup> geprüft (1936 - 1942),<sup>253</sup> da dieser sowohl Reichsmittel als auch Landesmittel zuflossen.

Dem Rechnungshof fiel bei diesen Prüfungen vor allem das Nebeneinander von staatlichen Institutionen (bayerisches Wirtschaftsministerium, Abteilung Landwirtschaft und Landesforstverwaltung) und Institutionen des Reichsnährstands (in Bayern vertreten durch die Landesbauernschaft) auf. Dabei wurde auch deutlich, dass der Reichsnährstand nicht nur Selbstverwaltungsorgan der Bauernschaft war, sondern auch Mittel zur Zentralisierung und „Verreichlichung“ der Landwirtschaftspolitik. Der Reichsnährstand war bemüht, sämtliche Einrichtungen der Landwirtschaftsverwaltung zu übernehmen, was nur teilweise gelang, da die bayerische Staatsregierung, besonders aber Ministerpräsident Siebert in seiner Eigenschaft als Wirtschaftsminister, Widerstand leisteten. Immerhin kam es am 21. Mai 1937 zu einer Vereinbarung, wonach die Landwirtschaftsstellen dem Reichsnährstand zur Verfügung gestellt wurden, aber als staatliche Stellen bestehen blieben.<sup>254</sup> Dieses zähe und teilweise erfolgreiche Beharren auf einer eigenen bayerischen Landwirtschaftsverwaltung ist umso bemerkenswerter, als der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft die vorgesetzte Behörde für die bayerische Landwirtschaftsverwaltung war. Reichsminister für die Landwirtschaft war vom 29. Juni 1933 bis zu seiner zwangsweisen Beurlaubung am 13. Mai 1942 Reichsbauernführer Richard Walter Darré (1895 - 1953), der zugleich Führer des Reichsnährstands war.<sup>255</sup> Eine ähnliche Verquickung von Reichsnährstand und Staatsbehörden finden wir auch in Bayern, wo der von 1933 bis 1937 als Landesbauernführer amtierende Fritz Schuberth von 1935 bis 1940 auch Staatssekretär und Leiter der Abteilung Landwirtschaft im bayerischen Wirtschaftsministerium war.

Bei der Prüfung der Haushaltsrechnung 1939 der Landesbauernschaft<sup>256</sup> nahm die Außenabteilung München des Reichsrechnungshofs das Nebeneinander bayerischer staatlicher Landwirtschaftseinrichtungen und von Einrichtungen des Reichsnährstands ins Visier und berichtete darüber an das Präsidium nach Potsdam (19. März 1941). Dem Bericht wurde ein kleiner Abriss der Geschichte der bayerischen Landwirtschaftsorganisation vorangestellt: *In Bayern war die Betreuung der Landwirtschaft bis kurz nach dem Weltkriege Aufgabe des Staates. Zur Durchführung und Unterstützung seiner Aufgaben bestanden ein zentraler landwirtschaftlicher Verein und eine größere Anzahl von landwirtschaftlichen Kreis- und Bezirksvereinen auf frei-*

williger Grundlage. Erst durch das Gesetz vom 20. März 1920 (GVBl. S. 67) ist für die Landwirtschaft eine Berufsvertretung eingerichtet worden.

*Die Aufgaben der Vertretungskörper (Landesbauernkammer, Kreisbauernkammern und Bezirksbauernkammern) sind in Art. 5 des Gesetzes näher bestimmt. Nach § 6 der Ersten VO über den vorl. Aufbau des Reichsnährstands vom 8. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1060) ist an die Stelle der Bauernkammern als deren Rechtsnachfolger der Reichsnährstand getreten.*

*Im Lauf der Jahrzehnte hat das Land Bayern zahlreiche landwirtschaftliche Betriebe, Lehr- und Versuchsanstalten mit verschiedenen Zweckaufgaben eingerichtet. In der letzten Zeit wurde wahrgenommen, dass das Land trotz des Bestehens des Reichsnährstands den Besitz an solchen Einrichtungen nicht nur erhält, sondern auch durch Erwerb erweitert. Daneben strebt der Reichsnährstand dem Ziele zu, in den einzelnen Landesbauernschaften die zur Erfüllung seiner Aufgaben als notwendig erachteten Lehr-, Versuchs- und Beispielanstalten einzurichten. Die Bezirksverbände in Bayern haben ihren Besitz an landwirtschaftlichen Betrieben und Anstalten mit verschiedenen Zweckaufgaben beibehalten.*

*Die im Bereich der Landesbauernschaft Bayern vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe und Anstalten des Landes und des Reichsnährstand sind in lfd. Nr. 6 der Niederschrift aufgeführt.*

*Die Außenabteilung hat versucht, in der Schlussbesprechung eine Stellungnahme des Reichsnährstands darüber herbeizuführen, in welcher Weise eine Verwaltungsvereinfachung möglich ist. Sie hat dabei angenommen, dass vor Errichtung neuer Anstalten durch den Reichsnährstand im Hinblick auf die Einrichtungen des Landes die Bedürfnisfrage eingehend geprüft und die Frage einer Zusammenlegung oder Nutzbarmachung vorhandener Betriebe und Anstalten der öffentlichen Hand für den erstrebten Zweck in Erwägung gezogen wird.*

*Der Vertreter des Reichsnährstands konnte eine bestimmte Erklärung nicht abgeben. Er glaubte, dass die aufgeworfene Frage von politischer Bedeutung sei. Aus der Besprechung konnte der Eindruck gewonnen werden, dass die eine oder andere Anstalt des Landes sich sehr wohl zur Nutzbarmachung für Zweckaufgaben des Reichsnährstandes eignen würde, dass aber das Land Bayern eifersüchtig über seinen Besitzstand wacht.*

*Da die Angelegenheit von Bedeutung ist, wird gebeten, sie von der Rechnungshof-Zentrale aus weiter zu verfolgen.*

Dem stimmte der Rechnungshof in Potsdam zu und beauftragte die Außenabteilung München mit einer Prüfung der *bayerischen* Einrichtungen des Reichsnährstands und der bayerischen Regierung. Die entsprechenden Bemerkungen blieben freilich ohne Resonanz.

Bei der Prüfung der Haushaltsrechnung 1940 der Landesbauernschaft sprach der Rechnungshof noch einmal das Nebeneinander von Einrichtungen des Reichsnährstands und der bayerischen Landwirtschaftsverwaltung an und listete die zahlreichen Außendienststellen der Landesbauernschaft (Reichsnährstand) sowie die ebenso zahlreichen Einrichtungen des Lan-



des Bayern auf, um dann zu bemerken: *Das Land Bayern fördert die Landwirtschaft aber auch noch durch die unmittelbare Gewährung von Beihilfen an Züchterverbände, Vattertierhaltungen, Wasser- und Bodenverbände usw. sowie durch Prämien an Züchter.*

*Diese Vielfältigkeit in der landwirtschaftlichen Verwaltung, über die Beamte der Landesbauernschaft allgemein klagen, behindert nach deren Ansicht die einheitliche und straffe Betreuung der Landwirtschaft.*

*Auf diese Überorganisation in der Betreuung der Landwirtschaft in Bayern hat der Rechnungshof bereits anlässlich der Prüfung der Oberrechnungen der Landesbauernschaft Bayern für 1934 und 1935 und im Schreiben an den Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft vom 17. August 1938... hingewiesen. Im Jahre 1937 wurde daher zwischen der bayerischen Landesregierung und dem Reichsnährstand eine Vereinbarung getroffen, nach der die in der Wirtschaftsberatung tätigen staatlichen Organe und Einrichtungen bis auf weiteres dem Reichsnährstand zur Verfügung gestellt wurden. Der Rechnungshof hat bereits in dem erwähnten Schreiben vom 17. August 1938 den Standpunkt vertreten, dass diese vorläufige Regelung nicht für längere Zeit geeignet sei, die bestehenden Schwierigkeiten und die Doppelorganisation zu beheben und die Gefahr unwirtschaftlicher Verwendung öffentlicher Mittel zu beseitigen. Seit jener Zeit ist es zu einer Neuregelung nicht gekommen, so dass die allseitig als unzweckmäßig erkannten Verhältnisse fortbestehen...Die vorhandene Überorganisation in der landwirtschaftlichen Verwaltung in Bayern hat in den vergangenen Jahren auch dazu geführt, dass Reichsbeihilfen in erheblichem Umfange doppelt zur Auszahlung gelangten...*

Moniert wurde vom Rechnungshof auch die Überbesetzung von Stellen bei der Landesbauernschaft. Dort waren 1942 insgesamt 1628 und ein Jahr später schon 1762 „Gefolgschaftsmitglieder“ beschäftigt. Der Rechnungshof hielt eine sofortige Herabsetzung des Personalstands der Landesbauernschaft für notwendig (5. März 1943).

Besonders ausführlich beschäftigte sich der Rechnungshof mit den Aktivitäten des Reichsnährstands im Bereich der Forstverwaltung und mit dem umfangreichen Netz der Forstberater der Landesbauernschaft, die sich vor allem um den bäuerlichen Waldbesitz kümmerten. Der Reichsnährstand verfügte 1937 über 58 Bezirksförster und zehn Forstämter in Bayern, 1938 waren es, wie aus einem Bericht der Außenabteilung München nach Berlin vom 10. März 1938 hervorgeht, bereits 13 Forstämter und am Ende des Jahres schon 26.<sup>257</sup> Insgesamt waren sogar 58 neue Forstämter geplant, eines für jede der 58 Kreisbauernschaften. Dem Reichsnährstand standen erhebliche Mittel für die Einrichtung einer solchen Organisation zur Verfügung.

Nach Meinung des bayerischen Ministerpräsidenten Siebert, Leiter der 1935 eingerichteten Landesforstverwaltung, war diese Organisation des Reichsnährstands *vollkommen überflüs-*

sig, wie er am 20. Juli 1937 gegenüber dem Landesbauernführer Johann Deininger äußerte.<sup>258</sup> Der Reichsnährstand machte dagegen geltend, dass sich seine Förster vor allem um die (bäuerlichen) Privatwälder kümmern würden, die von den staatlichen Einrichtungen bisher vernachlässigt worden waren. Außerdem habe, so die Argumentation des Reichsnährstands, der Bauer zu den staatlichen Forstbeamten kein Vertrauen. Deswegen sei seit 1935 diese Forstorganisation des Reichsnährstands aufgebaut worden. Reichsbauernführer Darré war im Übrigen der Meinung (Schreiben an den Rechnungshof vom 18. September 1937), dass durch die VO über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstands vom 8. Dezember 1933<sup>259</sup> alle landesrechtlichen Regelungen über die Betreuung von Privatwäldern (außer was die forstthoitlichen Angelegenheiten betraf) außer Kraft gesetzt worden seien. Damit seien auch die rechtlichen Grundlagen für die bayerische Forstberatung entfallen.

Die bayerische Forstverwaltung räumte in einem Schreiben an den Rechnungshof in München vom 15. September 1937 gewisse Defizite bei der Beratung von privaten Waldbesitzern ein. Diejenigen bayerischen Forstämter, die man vor allem zur Betreuung von Privatforsten errichtet habe, seien *der Verbilligung der Staatsverwaltung zum Opfer gefallen*. Durch die Überlastung der bayerischen Forstämter sei jede Tätigkeit auf diesem Gebiet seit Jahren eingeschränkt worden.<sup>260</sup>

Bei dem Bericht der Außenabteilung München nach Berlin vom 10. März 1938<sup>261</sup> wurde ergänzend darauf hingewiesen, dass man bei der Prüfung der Haushaltsrechnung 1934 festgestellt habe, dass am 11. November 1933 der damalige Kreisbauernführer Johann Deininger in Augsburg dem damaligen Landesbauernführer Georg Luber als Geschenk den landwirtschaftlichen Besitz "Schloss Hirschwang" vermacht habe. Dieser Skandal kostete damals Luber seinen Staatssekretärsposten im Wirtschaftsministerium und seine Stellung als Landesbauernführer.<sup>262</sup> Sein Nachfolger als Landesbauernführer, seit 1935 auch als Staatssekretär im Wirtschaftsministerium, Abteilung Landwirtschaft, wurde der Kulmbacher Fritz Schuberth (1897 - 1977)<sup>263</sup> und kurioserweise vom 24. März 1937 bis 1945 Johann Deininger (1896 - 1973)<sup>264</sup> aus Burtenbach (Landkreis Günzburg), der damals die Schenkung an Luber eingefädelt hatte. Inwieweit diese Schenkungsaffäre innerhalb des Reichsnährstands durch Prüfungen des Rechnungshofs bekannt geworden ist, wie es der Bericht der Außenabteilung München des Rechnungshofs von 1938 offensichtlich glaubhaft machen will, sei dahingestellt. Der Skandal war auf jeden Fall gut dazu geeignet, den laxen Umgang mit Geldern innerhalb des Reichsnährstands zu brandmarken. Die Schenkung an Luber, der als SA-Brigadeführer im Zuge des „Röhm-Putsches“ von der politischen Bühne verschwand, wurde gegen Zahlung eines Betrags von 50.000 RM an Luber rückgängig gemacht.<sup>265</sup>

Ein anderer Streitpunkt, der in diesem Zusammenhang von der Außenabteilung München als ungeklärt und regelungsbedürftig aufgegriffen wurde, war die Frage, wer in Bayern die Forst-

polizei ausüben durfte und inwieweit landesrechtliche Vorschriften noch galten. Hier vertraten der Ministerpräsident als Chef der Landesforstverwaltung, der Reichsforstmeister und der Reichsnährstand mit seiner Forstorganisation kontroverse Ansichten. Insbesondere die Reichsgesetzgebung gab Anlass zu entsprechenden Erörterungen, etwa die VO über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstands vom 13. September 1933 und das Gesetz über die Überleitung des Forst- und Jagdwesens auf das Reich vom 3. Juli 1934.<sup>266</sup> In der Durchführungs-VO zu diesem Gesetz vom 12. Juli 1934<sup>267</sup> hieß es in § 2 Abs. 2: *Der Reichsforstmeister kann für die Führung der Staatsaufsicht über Forsten, die im Privateigentum stehen, den aufsichtführenden Landesbehörden Weisungen geben. Bis zum Erlass eines Reichsforstgesetzes bleiben die Vorschriften der Landesgesetze über den Umfang und die Art der Staatsaufsicht unberührt.* Da es nie zu einem Reichsforstgesetz kam, blieb die Frage bis zum Ende der NS-Zeit ungeklärt

### **7.5.2 Der bayerische Ministerpräsident gegen den Reichsbauernführer und Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft Darré: Die Frage der Zuschüsse für die Eigenhaltung von Bullen**

Ein charakteristisches Bild der Parallelstrukturen der NS-Verwaltung auf Reichs- und Landesebene wie auf Staats- und Parteiebene bietet eine von der „Schadenshöhe“ her eher marginale Beanstandung des Rechnungshofs im Kriegsjahr 1940: Es ging um Landes- und Reichszuschüsse für die Eigenhaltung von Bullen, die sowohl über das Land Bayern (Wirtschaftsministerium Abteilung, Landwirtschaft), als auch über das Reich, bzw. den Reichsnährstand (Landesbauernschaft Bayern) an die Bauern floss. Dabei waren dem Rechnungshof wie schon vorher im Forstbereich und bei der Beratung von Waldbesitzern die doppelten Strukturen der Landesverwaltung und des Reichsnährstands störend ins Auge gefallen: Bei der Prüfung der Haushaltsrechnung 1938 der Landesbauernschaft Bayern im Frühjahr 1940<sup>268</sup> bemerkte die Außenabteilung Münchens des Rechnungshofs: *Die Einrichtung der Eigenhaltung von Bullen hat im Rechnungsjahr 1938 sowohl die Landesbauernschaft Bayern als auch das Staatsministerium für Wirtschaft, Abt. Landwirtschaft, durch Gewährung von Zuschüssen gefördert. So hat z.B. die Landesbauernschaft am 10.9.38 dem Bürgermeister der Gemeinde Oberhochstett für diesen Zweck einen Zuschuss im Betrag von RM 1.000.- und das Staatsministerium für Wirtschaft, Abt. Landwirtschaft dem gleichen Bürgermeister und für denselben Zweck einen Zuschuss von RM 1.000.- bewilligt.*

*Durch die Gesuchstellung an zwei verschiedene Stellen, durch die Bescheidung der Gesuche und durch die Erbringung der Verwendungsnachweise für die Zuschüsse sowohl für die Landesbauernschaft als auch für das Wirtschaftsministerium entsteht eine erhebliche Verwaltungsmehrarbeit; sie könnte vermieden werden, wenn das Staatsministerium für Wirtschaft, Abt. Landwirtschaft, die haushaltsmäßigen Mittel für den angegebenen Zweck in jedem Rechnungsjahr der Landesbauernschaft zur Verfügung stellen würde. Über den rechnermäßigen Nachweis der Mittel und die Erbringung des Verwendungsnachweises könnten vom Land*

*Bayern die gleichen Bestimmungen getroffen werden, wie sie das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft für die der Landesbauernschaft zur Verfügung gestellten Mittel für verschiedene Zwecke erlassen hat.*

*Der Rechnungshof ersucht, hierwegen an das Staatsministerium für Wirtschaft, Abt. Landwirtschaft heranzutreten und ihm über das Ergebnis zu berichten.*

Daraufhin wandte sich der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft Walther Darré, zugleich Reichsbauernführer, an das bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, das in Personalunion von Ministerpräsident Siebert wahrgenommen wurde. Doch dieser war nicht gewillt, seine Mittel dem Reichsnährstand zur Verfügung zu stellen. Seine Antwort wirft ein bezeichnendes Licht auf die latente Rivalität zwischen Landes- und Reichsbehörden, bzw. zwischen Landesregierung und Reichsnährstand. Siebert schrieb am 1. Oktober 1940 an Darré: *Ein weiterer wichtiger Grund aber, die Mittel des Landes an die Antragsteller unmittelbar zur Auszahlung zu bringen, ist, wie Sie selbst ja anerkannt haben, die notwendige Klarheit über die Herkunft der Mittel zu schaffen. In dem Bauernland Bayern erwartet man nun einmal von der Landesregierung, dass sie etwas Besonderes für die Landwirtschaft tut. Es ist nicht das Gleiche, ob die vom Lande Bayern aus seinem bestimmt nicht sehr üppigen Haushalt freige-machten Mittel zur Förderung der Landwirtschaft über den Reichsnährstand oder unmittelbar ausgegeben werden. Die Verbindung zwischen Landesregierung und Landwirtschaft ist in Bayern - und darauf bin ich besonders stolz - eine außerordentlich enge und sie soll es auch bleiben. Unter diesem Gesichtspunkt habe ich im vorigen Jahr 1 Million RM für außerordentliche Zuschüsse zur Beschaffung arbeitssparender Maschinen bereitgestellt und habe in diesem Jahr trotz der durch Krieg gebotenen Sparmaßnahmen erhebliche Mittel freigemacht zur Gewährung von Prämien und Ehrenpreisen an besonders erfolgreiche Tierzüchter, für Prämien an besonders verdiente Bäuerinnen und Dienstboten, die den vor dem Feinde stehenden Bauern vertreten mussten. Ich kann als Wirtschaftsminister auf diese auf gegenseitiges Vertrauen gegründete unmittelbare Verbindung mit dem Bauerntum nicht verzichten....<sup>269</sup>* Der Streit zog sich noch längere Zeit hin, Siebert beharrte aber auf der selbständigen Verfügung über seine Mittel und trotzte damit auch in diesem Punkt beharrlich den Berliner Zentralisierungsversuchen. Auch hier zeigte sich, dass der Reichsnährstand nicht nur ein Selbstverwaltungsorgan der Bauernschaft war, sondern auch eine Organisation zur zentralen Wirtschaftslenkung, die versuchte, den Führerstaat gegen regionale Bestrebungen durchzusetzen, was in Bayern freilich nur sehr bedingt gelang. Noch im November 1944 bemühte sich das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft beim Reichsbevollmächtigten für den totalen Kriegseinsatz vergeblich um die Stilllegung der 104 staatlichen Landwirtschaftsstellen, der 20 staatlichen Tierzuchtinspektionen und der 5 staatlichen Pferdezuchtinspektionen und um die Übertragung von deren Aufgaben an den Reichsnährstand.<sup>270</sup>

### 7.5.3 „In Parteikreisen nicht verstanden“ - Spenden an Parteiinstitutionen durch das Staatsgut Hübschenried

1937 erwarb das Land Bayern das Gut Romenthal (heute Gemeinde Dießen am Ammersee, Landkreis Landsberg) und vereinigte es mit dem ebenfalls heute in der Gemeinde Dießen liegenden Staatsgut Hübschenried (Pferde- und Rinderzucht, Schweinezucht), zu dem auch das Gut Engenried gehörte. Aus diesem Anlass wurde die Verwaltung des gesamten Staatsguts Hübschenried 1938 von der Rechnungskammer überprüft.<sup>271</sup> Dabei ergaben sich zahlreiche Unregelmäßigkeiten bei der Verwaltung. Die Rechnungskammer äußerte darüber hinaus den Verdacht, dass der Kassenführer Hörger Geld unterschlagen hatte, was dazu führte, dass das zuständige Wirtschaftsministerium, Abteilung Landwirtschaft, Anzeige bei der Staatsanwaltschaft erstattete.

Von Interesse sind in diesem Zusammenhang eine Beanstandung und ihre Beantwortung. Der Vorgang zeigt, wie manche Dienststellen das oft ungeklärte Verhältnis zwischen Parteiinstitutionen und Staatsinstitutionen als Entschuldigung bei Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen geltend machten. So beanstandete die Rechnungskammer 1941, dass die Verwaltung des Staatsguts 1940 an die NSV-Ortsverwaltung<sup>272</sup> Riederau eine Geldspende von 30 RM und 1939 zum Winterhilfswerk an die NSV-Kreisamtsleitung eine Geldspende von 300 RM und im Vorjahr 30 Zentner Weizen in natura gegeben hatte. *Diese Spenden stehen im Widerspruch zum Erlass des Reichsministers der Finanzen vom 1.8.1938 ... wonach Behörden des Reichs und der Länder Spenden zum Winterhilfswerk weder in Geld noch in Naturalien leisten dürfen...* Das zuständige Wirtschaftsministerium, Abteilung Landwirtschaft, verwies nun gegenüber dem Staatsgut darauf, dass zwar nach bayerischem Recht (Nr. 6 der Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Bayern für 1938 vom 27. März 1939) Naturalspenden gegeben werden können, auf keinen Fall aber Geldspenden. Dem Oberverwalter wurde vom Ministerium deswegen die *schärfste Missbilligung ausgesprochen*. Von einer Rückerstattung wurde zwar Abstand genommen, aber bei weiteren Verstößen würde man, so das Ministerium, Rückgriff nehmen. Der Hinweis des Oberverwalters des Staatsguts, dass diese Anordnungen *in Parteikreisen nicht verstanden werden*, wurde vom Wirtschaftsministerium als *unzutreffend und überflüssig* zurückgewiesen. Alle Anordnungen hätten ihre Grundlage in gesetzlichen Bestimmungen.

## 7.6 HOCHSCHULEN UND WISSENSCHAFTLICHE EINRICHTUNGEN

### 7.6.1 Überprüfung von Gebührenergüssen bei Philosophisch-theologischen Hochschulen und für Priesterseminarzöglinge

Inwieweit sich zwei vom Rechnungshof angemahnte und 1939 vom Kultusministerium durchgeführte Streichungen von Gebührenermäßigungen bei Studenten der Philosophisch-

theologischen Hochschulen bzw. bei Alumnen des Würzburger Priesterseminars auf die Genauigkeit der Rechnungsprüfungsbeamten oder auf eine dem Regime gefällige antiklerikale Haltung zurückführen lassen, sei dahingestellt. Sie passen jedenfalls ins Bild antiklerikaler Maßnahmen des NS-Regimes, denen einige kirchliche Hochschulen und Priesterseminare zum Opfer fielen.

Bei den Philosophisch-theologischen Hochschulen gab es sogenannte Hörgelderlassfonds, aus denen Hörgeldbefreiungen gewährt wurden. Diese Befreiungen hatten auch die Befreiung von der allgemeinen Gebühr zur Folge. Bei der Prüfung der Rechnungen der Philosophisch-theologischen Hochschulen hatte sich ergeben, dass bei der Gewährung der Gebührenbefreiung uneinheitlich verfahren wurde. Auf Veranlassung des Rechnungshofs wurden nun vom Ministerium entsprechende Verfügungen erlassen, die im Ergebnis zu einer Einschränkung der Gebührenbefreiungen führten. Darüber hinaus wurde mit Wirkung vom 1. April 1939 die Auflösung der Hörgelderlassfonds bei den Philosophisch-Theologischen Hochschulen angeordnet. In Zukunft durften die zu Lasten der Staatskasse zu gewährenden Nachlässe nicht mehr als 15 % des Sollaufkommens der gesamten Gebühren betragen. Insgesamt hatte der Rechnungshof, so seine Denkschrift, mit diesen Maßnahmen dem Land Bayern jährlich 24.000 Reichsmark erspart.<sup>273</sup>

Bei der Prüfung der Haushaltsrechnungen der Universität Würzburg vom Jahr 1936 fiel dem prüfenden Beamten auf, dass von einer größeren Anzahl Studierender nur 1/10 der allgemeinen Gebühr verlangt wurde. Auf Befragen erklärte der Rektor, dass es sich um die Alumnen des Priesterseminars (Bischöfliches Klerikalseminar) handle, die nach einer 100 Jahre alten Ministerialentschließung (vom 26. August 1834) Hörgeldbefreiung genießen würden. Auf Anregung des Rechnungshofs beendete das Staatsministerium durch Entschließung vom 24. Juli 1939 diese Praxis: Die Entschließung von 1834 wurde aufgehoben. Vom Wintersemester 1939/40 an sollten die Alumnen Gebührennachlass nur noch nach der Gebührenerlassordnung für die Deutschen Hochschulen vom 10. Juli 1937 beziehen.<sup>274</sup>

## **7.6.2 Die Deutsche Akademie**

Die Deutsche Akademie (Hauptzweck: Erforschung und Pflege der deutschen Sprache im Inland und Förderung sowie Verbreitung der deutschen Sprache im Ausland) wurde im Jahre 1925 als e.V. gegründet. Mit Führererlass vom 15. September 1941<sup>275</sup> wurde sie mit Wirkung vom 23. November 1941 in eine Körperschaft des öffentlichen Rechts umgewandelt.

Seit 1939 kümmerte sich der Rechnungshof um die Akademie, allerdings wollte er zunächst nur vom Auswärtigen Amt wissen, wie die von dort bewilligten Mittel abgerechnet wurden. Bis 1941 kam eine Prüfung nur im Rahmen des § 64a RHO<sup>276</sup> in Frage, doch hat der Rechnungs-

hof des Deutschen Reichs diese Prüfungskompetenz nur zögernd in Anspruch genommen. Präsident der Akademie war seit 1939 der bayerische Ministerpräsident Siebert, dessen Dienstvorgesetzter bei der Akademie war Propagandaminister Goebbels. Beide haben es verstanden, die Existenz der Akademie auch im Kriege zu sichern. Am 1. Dezember 1941 formulierte Siebert in der Aula der Friedrich-Wilhelm Universität Berlin den Anspruch der Akademie wie folgt: *So wird zu der Macht, die der Führer mit dem deutschen Schwerte errungen hat, auch die deutsche Kultur kommen und ihre Züge dem neuen geistigen Gesicht des Abendlands einprägen.* Im Rechnungsjahr 1941, also mitten im Krieg, erhielt die Akademie noch Zuschüsse vom Auswärtigen Amt in Höhe von 3.129.291 RM!

Da die Deutsche Akademie ihren Sitz in München hatte, wäre die Außenabteilung München laut Geschäftsplan für das Kalenderjahr 1938 für die Prüfung der aus dem Reichshaushalt stammenden Zuschüsse für die Deutsche Akademie zuständig gewesen. Nachdem die Akademie seit dem 15. September 1941 eine Körperschaft des öffentlichen Rechts geworden war, fand eine uneingeschränkte Prüfung statt. Diese wurde erstmals 1942 durchgeführt (Ministerialrat Dr. Wagner und Amtsrat Wagner). Dabei stießen die Prüfer auf erhebliche Mängel. Mit ihrer Umwandlung in eine Körperschaft des öffentlichen Rechts wäre die Akademie nämlich zur Anwendung der RHO verpflichtet gewesen. Dies blieb aber weitgehend unbeachtet. Der Rechnungshof monierte: *So wurde beispielsweise 1941 überhaupt kein Titelbuch geführt. Die Belege sind vielfach unvollständig und mangelhaft und fehlen teilweise überhaupt. Die Gehaltszahlungen erscheinen nur mit dem Nettobetrag.* Die Deutsche Akademie begründete in ihrer Antwort auf die Beanstandungen die Mängel mit dem Fehlen von geeignetem Personal, was die Akademie angesichts der gravierenden Mängel (wie sie bei künstlerischen und wissenschaftlichen Einrichtungen unter hoher Protektion im Dritten Reich typisch waren), nur bedingt gelten ließ.<sup>277</sup> Weitere Prüfungen verhinderte die Kriegszeit.

## **7.7 THEATER UND MUSEEN IN MÜNCHEN**

### **7.7.1 Die Oberste Theaterbehörde**

Nach dem Tode des Kultusministers Hans Schemm am 3. März 1935 wurden auf Anordnung Hitlers vom 4. Dezember 1935 die Bereiche Kunst und Theaterwesen aus dem Kultusministerium gelöst und in das Innenministerium seines Münchner Vertrauten Adolf Wagner überführt. Daraufhin organisierte Wagner das gesamte Theaterwesen am 11. August 1936 als selbständige Verwaltungseinheit „Oberste Theaterbehörde“<sup>278</sup> innerhalb des Innenministeriums (Abteilung IX) unter Leitung des Generalintendanten Oskar Walleck.<sup>279</sup> Walleck führte die „Oberste Theaterbehörde“ und die Generalintendanz in Personalunion bis zum 1. September 1938. Dann ließ er sich beurlauben.<sup>280</sup> Nach dem Ausscheiden Wallecks 1938 leitete Ministerialrat

Richard Mezger, der 1939 vom Kultusministerium in das Innenministerium abgeordnet wurde, vertretungsweise die „Oberste Theaterbehörde“.

Die „Oberste Theaterbehörde“ blieb auch dann noch Teil des Innenministeriums, nachdem Wagner mit Führererlass vom 28. November 1936 ab 1. Dezember mit der Leitung des Ministeriums für Unterricht und Kultus beauftragt worden war. Das hängt wohl mit dem kritischen Verhältnis Wagners zum Staatsrat Ernst Boepple zusammen, der nach dem Tode von Schemm das Kultusministerium führte. Boepple wurde zusammen mit Max Köglmaier (Innenministerium) 1937 zwar noch Staatssekretär, wurde aber von Wagner kaltgestellt und schließlich 1939 seines Dienstes enthoben.

Wie alle neueingerichteten Behörden wurde auch die „Oberste Theaterbehörde“ vom Rechnungshof überprüft, wobei die Außenabteilung München bzw. die Rechnungskammer vor allem Beanstandungen wegen Verstößen gegen § 26 Abs. 1 RHO (Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit) vorzubringen hatte. Insgesamt wurden für die Einrichtung der neuen Amtsräume der Obersten Theaterbehörde fast 16.000 RM aufgewandt. Dazu bemerkte die Rechnungskammer in ihrem Vorlagebericht an den Rechnungshof vom 21. Januar 1939:<sup>281</sup> *Wenn auch gegen die repräsentative Ausgestaltung des Amtsräumes des Leiters der Obersten Theaterbehörde, soweit sie sich in angemessenen Grenzen hält, nichts einzuwenden sein wird, so dürfte doch kein Anlass bestanden haben, bei der Einrichtung der übrigen Amtsräume über das unbedingt erforderliche Maß hinauszugehen. Nach § 26 RHO sind die Haushaltsmittel wirtschaftlich und sparsam zu verwenden... Im Hinblick auf diese Bestimmung wäre näher zu begründen, inwiefern die vorbezeichneten Anschaffungen zur Fortführung des Betriebes unabweisbar notwendig waren. Auch darüber wäre sich zu äußern, weshalb die Einrichtungen der seitherigen Amtsräume, die doch bisher allen billigen Anforderungen genügt haben dürfen, nicht in die neuen Amtsräume übernommen und für die freigewordenen Räume, falls überhaupt erforderlich, einfache Möbel nachbeschafft wurden.*

Die Generalintendanz der bayerischen Staatstheater beantwortete die Beanstandung dahingehend, dass der Generalintendant Oskar Walleck seine bisher benutzten Diensträume für die Oper freigegeben habe, da diese mehr Diensträume für den nach München berufenen Bühnenausstatter Professor Sievert benötigt hätte. Walleck wäre daraufhin in besonders geeignete Räume in der Maximiliansstr. 41 /III umgezogen. Die Staatsoper hätte gebeten, die Einrichtungsgegenstände in den alten Räumen zu belassen. Die neuen Amtsräume der Obersten Theaterbehörde hätte man repräsentativ ausgestattet, damit bei einer etwaigen Verlegung der Diensträume in das neue Ministerial-Zentralgebäude entsprechende Einrichtungsgegenstände vorhanden seien. Nach dem Weggang des Generalintendanten Walleck seien viele Einrichtungsgegenstände der Staatsoper (Intendant Prof. Clemens Krauss) zugeteilt worden. Die Ausstattung der Diensträume des Generalintendanten Oskar Walleck sei keinesfalls über den



Rahmen hinaus erfolgt, in dem sie für andere führende Persönlichkeiten üblich wären: Gerade für führende Persönlichkeiten im Theater- und Musikleben sei es notwendig, *die Diensträume repräsentativ und würdig zu gestalten. Bei den vorgeschilderten Verhältnissen wird gebeten, es bei den vorgelegten Darlegungen zu belassen und von Weiterungen abzusehen.*<sup>282</sup>

Ein besonders kritischer Punkt bei der Beurteilung der „Obersten Theaterbehörde“ war die Beurlaubung Oskar Wallecks am 1. September 1938. Walleck hatte dem Rechnungshof mitgeteilt, dass er München am 15. September 1938 verlassen würde und daher nicht mehr in der Lage sein werde, die Anregungen etc. des Rechnungshofs weiterzuverfolgen. Dies veranlasste den Rechnungshof am 27. März 1939 (Ministerialrat Mühleck als Leiter des Prüfungsgebiets U) zu einigen kritischen Fragen: Walleck war nämlich unter Fortzahlung seiner Bezüge beurlaubt worden. Diese Bezüge waren darüber hinaus noch mit Rückwirkung zum 1. April 1938 erhöht worden und außerdem war ihm auf Anordnung des Staatssekretärs Köglmaier der 1936 aus Reichsmitteln beschaffte Dienstkraftwagen der Obersten Theaterbehörde nebst dem aus Haushaltsmitteln besoldeten Kraftwagenführer für die Dauer der Beurlaubung zur Verfügung gestellt worden. Auch die Kosten für den Unterhalt des Autos sowie der Treibstoff wurden aus Haushaltsmitteln der bayerischen Staatstheater bestritten, obwohl Walleck seit 1. September 1938 beurlaubt war und sich in Berlin befand. Der Rechnungshof stellte daher die Frage, ob eine baldige Wiederverwendung Wallecks beabsichtigt sei, warum man nach seiner Beurlaubung die Leistungen rückwirkend erhöht habe und warum auch nach der Beurlaubung Dienstaufwandsentschädigungen bezahlt würden, obwohl Walleck keinen Dienst für die bayerischen Staatstheater leiste und schließlich, warum Walleck ein Dienstkraftwagen zur Verfügung gestellt werde. Diese letzte Erinnerung wurde von der Obersten Theaterbehörde am 5. Mai 1940 wie folgt beantwortet: *Herr Staatsminister und Gauleiter Adolf Wagner hatte dem Generalintendanten Walleck während der Dauer der Beurlaubung den Dienstkraftwagen der Obersten Theaterbehörde zur persönlichen Benutzung zur Verfügung gestellt. Generalintendant Walleck hatte sich während der in Betracht kommenden Zeit dem Propagandaministerium und der Reichstheaterkammer zur Verfügung gestellt. Er benütze den Dienstkraftwagen zu notwendigen Fahrten zwischen seiner Wohnung und den Berliner Dienststellen, wie auch bei auswärtigen Gastspielen (Regiegastspielen).*<sup>283</sup>

Der Hinweis auf die persönlichen Anordnungen Wagners sowie der pauschale Hinweis, dass Walleck in Berlin auch für bayerische Belange tätig sei, ersetzte schließlich jede weitere Begründung. Immerhin trennte man sich daraufhin in Bayern von Walleck. Am 15. April 1939 schied er gegen eine Abfindung aus dem Dienst des Landes Bayern aus und stellte den Dienstwagen wieder zur Verfügung.<sup>284</sup> Wenig später übernahm er eine neue Stelle als Intendant in Prag.<sup>285</sup>

Welche Freiräume die unter der Obersten Theaterbehörde zusammengefassten drei Intendanten (der Bayerischen Staatsoper, des Bayerischen Staatsschauspiels und der Bayerischen Staatsoperette) besaßen, zeigen die vielen außerplanmäßigen und überplanmäßigen Haushaltsausgaben, die der Rechnungshof anmahnte, und zwar vor allem deswegen, weil sie entgegen § 33 RHO nicht zwingend waren und darüber hinaus auch ohne vorherige Zustimmung erfolgten. Auf Veranlassung des Rechnungshofs, der bei der Prüfung der Rechnungen der Staatstheater von 1938 auf solche Haushaltsüberschreitungen gestoßen war, sah sich die Oberste Theaterbehörde schließlich veranlasst, den jeweiligen Intendanten in scharfem Ton mit persönlicher Haftung bei eigenmächtiger Anordnung von Haushaltsüberschreitungen zu drohen (28. November 1940).<sup>286</sup> Betroffen war besonders Alexander Golling, der seit 23. April 1938 die Intendanz des Bayerischen Staatsschauspiels übernommen hatte und die Haushaltsüberschreitungen für das geprüfte Rechnungsjahr 1938 zu verantworten hatte. Golling, der als Intendant und als Schauspieler das besondere Wohlwollen Adolf Wagners genoss, kam auch wegen seiner Bezüge ins Visier der Rechnungsprüfer. Als Adolf Wagner die Bezüge Gollings am 1. August 1941 rückwirkend zum 1. April 1941 auf 53.000 RM erhöhte, verweigerte der Reichsfinanzminister zunächst seine Zustimmung und ließ die Sache liegen, so dass dann der Leiter der Obersten Theaterbehörde Mezger selbstständig (!) im Juli 1943 die Bezüge auf 53.000 RM (rückwirkend zum 1. April 1941) festsetzte.<sup>287</sup>

Beanstandet wurden vom Rechnungshof auch die überplanmäßigen und vielfach nicht belegten Ausgaben des Generalintendanten der Staatsoper Clemens Krauss,<sup>288</sup> der als besonderer „Liebling“ Hitlers galt, sowie von dessen Operndirektor Rudolf Hartmann. Ähnlich wie man sich bei Walleck und Golling gegenüber den Beanstandungen des Rechnungshofs auf Anordnungen des Gauleiters Adolf Wagner berief, so waren es bei Clemens Krauss zusätzlich noch Führerbefehle, die eine ausreichende Begründung liefern mussten.

Die Liste der Beanstandungen des Rechnungshofs in Richtung Clemens Krauss ist lang. Einige Beispiele seien herausgegriffen.<sup>289</sup> Am 22. Juni 1943, Adolf Wagner war inzwischen erkrankt, machte die Oberste Theaterbehörde nach Hinweisen des Rechnungshofs die wohl von Clemens Krauss veranlasste Schenkung eines Pkws durch Wagner an Operndirektor Hartmann rückgängig, da dieser Pkw 1938 mit Haushaltsmitteln gekauft worden war und daher im Eigentum des Landes Bayern stand. Am 15. Juli 1943 musste das Bayerische Staatsministerium des Innern mit Zustimmung des Rechnungshofs einen Fehlbetrag in Höhe von 18.047 RM niederschlagen, der im Jahr 1941 durch Sondervergütungen entstanden waren, die der Generalintendant Clemens Krauss ohne ministerielle Zustimmung anlässlich eines Gastspiels der Bayerischen Oper in Wien gewährt hatte. Von einer Haftbarmachung des Generalintendanten wurde abgesehen. Am 4. September 1943<sup>290</sup> beantwortete die Oberste Theaterbehörde in Bayern (Mezger) die Beanstandungen des Rechnungshofs wegen Änderung laufender Verträge zugunsten von Sängern (Trude Eipperle, Karl Ostertag, Horst Taubmann) im Jahre

1942 mit Hinweisen auf entsprechende Führerbefehle: *Überdies entsprach die Erhöhung der Vertragsbezüge des Taubmann und dessen langfristige Bindung an die Bayerische Staatsoper den besonderen Weisungen des Führers, die er in längeren Besprechungen mit dem Generalintendant Professor Clemens Krauss für die Bayerische Staatsoper gegeben hatte... Ferner darf ich noch bemerken, dass die Verbesserung der Vertragsbezüge der drei genannten Künstler im Zuge der Angleichung der Gagen der Bayerischen Staatsoper an die Gagen der Berliner Staatsoper erfolgte, für die Generalintendanten Professor Clemens Krauss im Rahmen der Durchführung eines Sonderauftrags des Führers besondere Mittel zur Verfügung gestellt wurden. Das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda leistete zu diesen besonderen Aufwendungen 60 v. H. als Zuschuss.*

Damit galten die Beanstandungen als erledigt.

### 7.7.2 Das Gärtnerplatztheater

Ein besonderes Sorgenkind der Rechnungskammer und des Rechnungshofs war das Gärtnerplatztheater<sup>291</sup> in *München* (Intendanz der Bayerischen Staatsoperette), das sich ebenfalls der besonderen Protektion des Innenministers und Gauleiters Adolf Wagner erfreute. Das 1864 als Aktienunternehmen gegründete Gärtnerplatztheater ging 1870 in Hofbesitz über. Nach dem 1. Weltkrieg litt das Theater unter wirtschaftlichen Schwierigkeiten und musste schließen. Auf Wunsch Adolf Hitlers wurde dann das Gebäude dem Wittelsbacher Ausgleichsfonds abgekauft und am 22. November 1937 als staatliches Operettentheater wieder eröffnet (Bayerische Staatsoperette), nachdem es im Sommer 1937 unter erheblichen Kosten umgebaut worden war. Finanziert wurde der Umbau vom Land Bayern und der Stadt München sowie aus Zuschüssen des Führers und Reichskanzlers und der Deutschen Arbeitsfront. Wie üblich, wurde auch das Gärtnerplatztheater als neue staatliche Einrichtung vom Rechnungshof intensiv geprüft. Dabei führten die Rechnungen der Jahre 1937 und 1938 zu zahlreichen Beanstandungen.

Der damalige Intendant des Gärtnerplatztheaters Fritz Fischer, auf dessen Konto vor allem die *Unregelmäßigkeiten* gingen, gehört zu den schillernden Figuren des Münchner Theaterlebens in der NS-Zeit.<sup>292</sup> 1898 in Backnang geboren, wanderte er 1923 nach Amerika aus und leitete dort zwischen 1925 und 1930 ein Theater. Dann kehrte er nach Deutschland zurück, übernahm in Dresden ein Theater (Komödie), machte aber nach zwei Jahren Bankrott. Er ging dann nach Düsseldorf (Apollotheater) und schließlich nach Berlin (Scala). 1937 holte ihn Gauleiter und Innenminister Adolf Wagner nach München, nachdem er dort im gleichen Jahr mit der Revue „Tausendundzweite Nacht“ rauschende Erfolge erzielt hatte. Wagner machte Fischer in seinem Stab zum Adjutanten für Kleinkunst und sicherte ihm völlige künstlerische Freiheit zu. Er sollte zunächst das Künstlerhaus in einen repräsentativen Club umwandeln,

gab aber dieses Projekt wegen der von ihm aufgedeckten Unterschlagungen des Geschäftsführers Reich bald auf. Nachdem er mit großem Erfolg am Gärtnerplatztheater das Stück „Der große Pierrot“ als ein *echtes Münchner Faschingsstück* inszeniert hatte, ernannte ihn am 1. Januar 1939 Wagner zum Intendanten der Staatsoperette mit einem Jahresgehalt von 52.000 RM. In der Folgezeit hatte Fischer einen Erfolg nach dem anderen und als er die „Lustige Witwe“ inszenierte, kam sogar Hitler nach München. Dieser besuchte das Gärtnerplatztheater fünfmal und hielt Fischer für eine „phantastische Begabung“. Angebote aus dem Ausland nahm Fischer nicht an, angeblich weil ihn der jüdische Theaterunternehmer Rotter in Berlin beschworen hatte: *Fischer, gehen Sie nicht in die Emigration, Sie nehmen uns armen Juden noch das letzte Brot weg* (so die Aussage Fischers in seinem Entnazifizierungsverfahren). Anfang 1940 kam es zu einem Ereignis, das fast das Ende der Karriere Fischers bedeutet hätte. Im Regina-Palast-Hotel, wo Fischer ein Appartement bewohnte (und wo die dort geführten Telefongespräche nach den Prüfungsbeanstandungen der Rechnungskammer immer als dienstlich deklariert wurden!) hatte Fischer die neunzehnjährige Balletttänzerin Helma Knoll zu vergewaltigen versucht. Der zuständige Oberstaatsanwalt Dr. Resch erließ Haftbefehl. Noch am gleichen Tag ließ Wagner Dr. Resch zu sich kommen und brüllte ihn angeblich eine Stunde lang an: *Wie können Sie sich unterstehen, den genialsten Operettenregisseur Deutschlands zu verhaften?*<sup>293</sup> Als Resch auf einer Strafverfolgung beharrte, tobte Wagner angeblich weiter und drohte: *Ich werde mich beim Führer über Sie beschweren!* 24 Stunden später wurden Dr. Resch und sein Referent Dr. Schmitz ins Reichsjustizministerium zitiert. Im gleichen Zug nach Berlin fuhr auch Wagners Staatssekretär Max Köglmaier mit. In Berlin rief Justizminister Dr. Schlegelberger nach dem Vortrag von Dr. Resch eine Konferenz der Abteilungsdirektoren ein, die es jedoch nicht wagte, gegen Wagner zu entscheiden. Schlegelberger, Resch, Schmitz und Köglmaier gingen in die Reichskanzlei zu Bormann, der aber auch nicht selbst entscheiden wollte und Hitler im Führerhauptquartier anrief. Hitler entschied, dass Fischer, (der sich im Hotel Regina in einer Art „Ehrenhaft“ befand) aus der Haft zu entlassen und zur Wehrmacht einzuziehen sei. Das Strafverfahren war einzustellen und Helma Knoll musste München mit einer Abfindung von 10.000 RM sofort verlassen. Während Fischer in die Marine einrückte, wurden Oberstaatsanwalt Dr. Resch und Staatsanwalt Dr. Schmitz wenig später entlassen. Der Leiter der Münchner Kriminalpolizei, Oberregierungsrat Dr. Böhme, der in einem Bericht an Heydrich gefordert hatte, *München vom übelberüchtigten Sexualpathologen Fischer zu befreien* wurde als *Kriminalchef ohne Fingerspitzengefühl* seines Postens enthoben und zur Wehrmacht einberufen. Fischer wurde nach einem halben Jahr Dienst bei der Marine als dienstuntauglich entlassen und kehrte am 1. Mai 1941 als Intendant an das Gärtnerplatztheater zurück. In der Zwischenzeit hatte Operndirektor Rudolf Hartmann die Operettenintendanz übernommen. Mit dem körperlichen Zusammenbruch Wagners 1942 (+1944) sank auch der Stern Fischers sehr rasch. 1943 wurde er von der SA und der Partei, der er seit 1933 angehörte, ausgeschlossen. Als er 1944 zum Volkssturm eingezogen wurde, machte er sich wie schon 1941 wehruntauglich.<sup>294</sup> Im Entnazifizierungsverfahren wurde Fischer in 1. In-

stanz zum Vermögenseinzug, 2 Jahren Arbeitslager und Berufsverbot als Hauptnutznießer des Regimes verurteilt, wurde aber in der Revision weitgehend rehabilitiert und begann 1951 mit dem Aufbau eines Operettentheaters am Spielbudenplatz in Hamburg.

Unter der Leitung Fischers fiel das Gärtnerplatztheater bei den Vorprüfungen der Rechnungskammer vor allem wegen Fischers sorglosem Umgang mit den Haushaltsmitteln und wegen seiner fehlenden *Rechnungsnachweisungen* auf. Bezeichnenderweise findet sich in einer der einschlägigen Akten<sup>295</sup> der Außenabteilung München des Reichsrechnungshofs ein Zeitungsausschnitt vom 5./6. Dezember 1942 mit dem Bericht über eine Uraufführung einer üppig ausgestatteten Operette („Der Liebling der Welt“) der Staatsoperette am Gärtnerplatz. Darin wird nach der Schilderung der großartigen Bühnenbilder und der echten Kostüme des in Bulgarien (dem Kriegsverbündeten) spielenden Stückes auch erklärt, warum in Kriegszeiten so großzügig inszeniert wurde. Der wohlwollende Kritiker der Aufführung schrieb: *Die seit längerer Zeit im Gärtnerplatz-Theater geübte Sparsamkeit gestattete, wie wir hören, diese einmalige Ausstattung.* Das schien den Rechnungsbeamten des zuständigen Prüfungsgebiets (U) im Rechnungshof wie ein Hohn geklungen zu haben, denn sie kommentierten diesen Satz auf dem bei den Akten liegenden Zeitungsausschnitt mit drei Ausrufezeichen.

Die Großzügigkeit des Intendanten, der angeblich auf Veranlassung des Gauleiters und Staatsministers Wagner im März und April 1938 ohne ausdrückliche Genehmigung des Finanzministeriums gegen alle Haushaltsregeln 15.100 RM an die Mitglieder des Ensembles anlässlich der 50. Aufführung der Operette „Der goldene Pierrot“ zusätzlich ausgezahlt hatte,<sup>296</sup> beschäftigte sogar 1942 den Senat des Reichsrechnungshofs in Potsdam. Das bayerische Finanzministerium (unter Siebert) hatte am 23. Dezember 1938 seine Zustimmung mit folgender Begründung versagt (wobei wohl auch der Gegensatz zum Innenminister Wagner eine Rolle gespielt hat): *Die gepflogene Verrechnung des Aufwands für Geschenke an die Gefolgschaftsmitglieder der Bayerischen Staatsoperette verstößt gegen § 44 RHO. Die Genehmigung einer Abweichung von dieser Vorschrift könnte nur auf Grund einer Ermächtigung im Haushaltsplan erfolgen. Da dies nicht der Fall ist, muss die Entscheidung über das Vorgehen der Intendanz der Bayerischen Staatsoperette dem Verfahren bei der Rechnungsprüfung überlassen bleiben.*

Im Februar 1942 schließlich stimmte der Rechnungshof (Beschluss des 11. Senats der Oberrechnungskammer) unter Beteiligung der beiden Münchner Vertreter Rechnungshofdirektor Thurn und Ministerialrat Dr. Wagner der Niederschlagung des Rechnungsfehlbetrags von 15.100 RM zu. Die entsprechende Entschließung des Bayerischen Staatsministers des Innern datiert vom 12. April 1943.

Neben diesen unzulässigen persönlichen Verwaltungsausgaben standen auch noch nicht belegte sächliche Verwaltungsausgaben und allgemeine Haushaltsausgaben für das Rechnungsjahr 1938 in Höhe von 21.985 RM zur Debatte. Dabei handelte es sich um sogenannte „Empfangsabende“ des Staatsministers, sowie um Gastspiele und sonstige künstlerische Darbietungen im Künstlerhaus, die Intendant Fischer in der Annahme durchführte, dass ihm die Kosten (vor allem Sondervergütungen für die Künstler) erstattet werden würden. Angeblich hatte Fischer versäumt, diese Ausgaben unmittelbar nach Durchführung der Veranstaltungen in Rechnung zu stellen. Es handelte sich dabei um Empfangsabende von Staatsminister Wagner im Hotel Regina am 17. und 24. Mai 1938, um Veranstaltungen anlässlich des Tages der Deutschen Kunst 1938 (Eröffnung des Künstlerhauses am 9. Juli 1938, Fest am Gärtnerplatz am 10. Juli 1938, Empfang General Russe am 14. Juli 1938), um einen Empfang (Richard-Strauß-Abend) des Staatsministers Wagner am 24. Juli 1938 und einen Empfangsabend des Führers am 21. Februar 1939. Von der NSDAP erhielt Fischer nur 2.868 RM erstattet. Auf Befragen des Rechnungshofs, wer den Auftrag für diese Veranstaltungen gegeben habe, berichtete Fischer: *Die Übernahme der angeführten Beträge auf den Haushalt der Staatsoperette erfolgte auf Weisung des im Auftrag des Herrn Staatsministers Gauleiter Adolf Wagner handelnden Adjutanten Regierungsrat Dr. Stoll. Begründung hierfür war, dass diese repräsentativen Veranstaltungen nur geeignet sein konnten, das Ansehen der neu errichteten Staatsoperette zu heben und anlässlich des Tages der Deutschen Kunst auch einem größeren Kreis mit dem Wirken des neuen staatlichen Kunstinstituts vertraut zu machen. Aus dem gleichen Grund und ebenfalls auf Anordnung des Adjutanten Dr. Stoll unterblieb auch der weitere Rückersatz der noch offenen Beträge durch die Gauleitung der NSDAP bzw. durch den Tag der Deutschen Kunst.*<sup>297</sup>

Dieser Hinweis auf Dr. Wilhelm Stoll,<sup>298</sup> der 1938 die Adjutantur<sup>299</sup> des Innenministeriums leitete, sollte sich in ähnlicher Weise später wiederholen.<sup>300</sup> Dabei ist nicht festzustellen, inwieweit die Adjutantur tatsächlich im Auftrag des Gauleiters und Staatsministers tätig wurde oder ob sie auch, wie es scheint, weitgehend selbstständig entscheiden konnte. Ähnliches galt für den Vorgänger Dr. Stolls in der Leitung der Adjutantur Max Köglmaier und für den Nachfolger Stolls Karl Oberhuber.

Innenministerium, Finanzministerium und Rechnungshof waren sich einig, dass die Einziehung der fehlenden Beträge bei Fischer eine Härte bedeuten würde. So verzichtete man also schließlich am 20. Juli 1943 auf die Haftbarmachung des *unerfahrenen* Intendanten.

Wie ungeniert Innenminister Wagner in die Einzelheiten der Inszenierungen des Gärtnerplatztheaters eingriff, zeigt eine weitere Erinnerung der Rechnungskammer vom 17. Januar 1941. Dabei ging es um Ausgaben für Damenkleider, die von der Firma R. Mannert-Merkens in München geliefert worden waren. Diese Kleider waren für eine Modeschau angefertigt wor-

den, die Teil des Stückes „Glückliche Reise“ war. Da für jedes Abendkleid 370 RM in Rechnung gestellt wurden und der Vorstand der Garderobenabteilung auch die sachliche Richtigkeit bestätigt hatte, fühlte sich die Rechnungskammer veranlasst, auf § 78 Rechnungslegungsordnung (Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit) hinzuweisen und darauf, dass Bescheinigungen nach §§ 77 ff. RRO keine bloßen Förmlichkeiten darstellten und dass derjenige, der solche Bescheinigungen ausstellt, auch haftbar gemacht werden kann. Außerdem seien in solchen Fällen Konkurrenzangebote einzuholen. In ihrer Antwort betonte die Intendanz der Staatsoperette (Gärtnerplatztheater), dass der Preis der Kleider nach vielen Verhandlungen mit Herrn Intendanten Fischer und Frau Direktor Kaiser festgelegt worden sei. *Ein Konkurrenzangebot konnte nicht eingeholt werden, da Herr Intendant Fischer ausdrücklich betonte, es sei der Wunsch des Gauleiters, dass die Firma Mannert-Merkens die Ausführung der Modellkleider übernehme.*<sup>301</sup> Da sich die Firma zu einem nachträglichen Preisnachlass von 660 RM bereit erklärte, ließ der Rechnungshof die Sache auf sich beruhen.

Sehr großzügig erwies sich Wagner gegenüber dem Intendanten Fritz Fischer auch und vor allem bei dessen Gehalt. Zunächst musste die Rechnungskammer feststellen, dass die Anstellung des Intendanten ohne schriftlichen Vertrag, sondern nur durch mündliche Vereinbarung mit dem Gauleiter und Staatsminister Wagner erfolgt war. Er erhielt neben seinem Gehalt Vorschüsse, Sonderhonorare und Urheberrechtsvergütungen, ohne dass klar war, auf welche Beträge er Anspruch hatte.<sup>302</sup> Typisch ist auch, dass Fischer mit ausdrücklicher Genehmigung des Gauleiters und Ministers im August 1938 als „betriebsnotwendigen“ Dienstwagen einen Mercedes Typ 320 Cabriolet erhielt, was zu einer überplanmäßigen (und sicher nicht zwingenden) Haushaltsausgabe in Höhe von 12.000 RM führte, der das Finanzministerium nolens volens zustimmen musste. Beanstandet wurden von der Rechnungskammer auch die immens hohen Benzinkosten, die für diesen Dienstwagen verausgabt wurden. In der Begründung für diese Ausgaben berief sich die Intendanz typischerweise wieder auf Gauleiter und Staatsminister Wagner: *Der Dienstkraftwagen des Intendanten wird in erster Linie benutzt, um Aufträge, die Herr Intendant Fischer in seiner Eigenschaft als Adjutant des Herrn Staatsministers erhält, auszuführen.*<sup>303</sup>

Diese Stellung des Intendanten Fischers als Adjutant des Staatsministers führte zu merkwürdigen Insichgeschäften. So wurden etwa einem Musiker nach seinem Ausscheiden wegen seiner kritischen finanziellen Verhältnisse noch drei Monatsgagen bezahlt, eine Leistung, die der ministeriellen Genehmigung bedurft hätte. Diese Genehmigung wurde nachträglich von der Intendanz des Gärtnerplatztheaters in Form eines Schreibens der Adjutantur im Staatsministerium des Innern beigebracht, in dem stand, dass die drei Monatsgehälter schenkungsweise bezahlt werden sollten. Die Rechnungskammer meinte dazu: *Es muss dem Ermessen des Rechnungshofs des Deutschen Reichs überlassen bleiben zu entscheiden, ob mit Rück-*

sicht auf die §§ 17, 30 I, 38 III RHO die nachträgliche Erklärung der Adjutantur die erforderliche Genehmigungsschließung ersetzt.<sup>304</sup>

Viele Auszahlungen wurden auch auf mündliche Anordnung des Gauleiters und Staatsministers Wagner vorgenommen. In solchen Fällen ließ es die Rechnungskammer auf einer entsprechenden Mitteilung beruhen, wies aber darauf hin, dass in Zukunft schriftliche Genehmigungsschließungen erforderlich seien.<sup>305</sup>

Aus den beanstandeten Buchungen des Gärtnerplatztheaters geht auch hervor, dass Gauleiter und Staatsminister Wagner 1938 die Aufstellung eines eigenen Bayerischen Staatsballetts plante. Dabei sollte bis zur Aufstellung und Genehmigung eines selbstständigen Etats die Bayerische Staatsoperette die anfallenden Kosten vorschussweise übernehmen. Der Plan zerschlug sich aber in der Folgezeit.<sup>306</sup>

Auch sonst hatten die Rechnungskammer und die Außenabteilung des Reichsrechnungshofs mit den hohen Ansprüchen und den oft überkauften Anschaffungen des Gärtnerplatztheaters zu kämpfen. Auch das Reichsfinanzministerium, das die Reichszuschüsse auszahlte und damit erhebliche Kosten der bayerischen Theater abdeckte, monierte die übertriebenen Forderungen des Gärtnerplatztheaters, so etwa 1938, als es sich gegen die beantragte Verstärkung des Orchesters von 38 auf 60 Mann aussprach. Das Reichsfinanzministerium wollte höchstens 48 Stellen zugestehen. Darüber hinaus waren für das Reichsfinanzministerium die am Gärtnerplatztheater bezahlten Vergütungen viel zu hoch. Wagners Staatssekretär Max Köglmaier hatte hart zu kämpfen, um die Ansprüche des Theaters und des Gauleiters und Staatsministers auf der einen Seite und die Bedenken der Finanzbehörden, der Rechnungskammer und des Rechnungshofs auf der anderen Seite unter einen Hut zu bringen.<sup>307</sup>

Da das Gärtnerplatztheater nicht nur bei Gauleiter und Staatsminister Wagner, sondern auch bei Hitler, der bei seinen Aufenthalten in München gerne Vorstellungen in Begleitung Wagners besuchte, hoch in der Gunst stand, sprang häufig auch die NSDAP durch Zuschüsse ein, wenn Ausgaben nicht gedeckt waren. Als für das Rechnungsjahr 1937 beispielsweise von der Rechnungskammer Sonderzuwendungen an Künstler und Arbeiter beanstandet wurden, weil diese der ministeriellen Genehmigung bedurft hätten und die entsprechende Genehmigung nicht beigebracht werden konnte, wurde der Fehlbetrag 1939 durch einen Zuschuss der NSDAP gedeckt.<sup>308</sup> Strittig war freilich, wie mit solchen und anderen Parteispenden an das Theater umgegangen werden sollte. Der Reichsschatzmeister der NSDAP hatte im April 1938 dem Intendanten des Gärtnerplatztheaters eine Spende von 20.000 RM überwiesen, von der niemand wusste, ob diese Spende überhaupt einer Überprüfung durch den Rechnungshof unterliegt.



Die Häufung der Beanstandungen beim Gärtnerplatztheater seit seiner Eröffnung im November 1937 begründete man von Seiten der Intendanz auch damit, dass die aus Privattheatern kommende damalige Mannschaft mit den staatlichen Bestimmungen nicht vertraut war. Dazu äußerte sich die Bayerische Rechnungskammer in ihrem Bericht an die Außenabteilung München vom 12. Juni 1941 wie folgt:<sup>309</sup> *Ein erheblicher Teil der Beanstandungen wurden von der Intendanz in der Weise beantwortet, dass darüber nähere Feststellungen nicht getroffen werden können, ob Anweisungen erteilt wurden, ob ein Vertrag vorlag, warum erhöhte Bezüge gewährt wurden, wie die Berechnungen erfolgten usw. Der Grund hierfür ist wohl teilweise darin zu erblicken, dass die Verwaltungsleitung im Rechnungsjahr 1939 in den Händen eines weiblichen Verwaltungsdirektors - Frau Luise Kaiser - lag, welche vordem nur bei Privatbühnen tätig war und sich mit den einschlägigen Vorschriften über die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln nicht vertraut machte (Anm.: und eine solche Kraft erhielt monatlich 800 RM Vergütung!) Ein Teil der Anordnungen wurde von ihr mündlich getroffen, die Amtskasse bzw. deren Zahlstelle leistete unter Nichtbeachtung des § 37 Abs. 1 RKO Zahlung.*

Das Ausgabenchaos am Gärtnerplatztheater unter der Intendanz von Fischer konnte vom Rechnungshof nicht in geordnete Bahnen gelenkt werden. Trotzdem listete die Rechnungskammer weiterhin beharrlich und erfolglos jeden Blumenstrauß auf, für den man eine Notwendigkeit vom Standpunkt der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht erkennen konnte. Ab und zu verloren die Prüfer die Geduld: *Wenn bei einem derart einfachen Rechnungsbeleg gleich 3 Mängel festgestellt werden müssen, dann lässt dies darauf schließen, dass sich die beteiligten Kassenbeamten mit den Grundsätzen der Reichskassenordnung (§ 37 Abs. 1: Keine Zahlung ohne Auszahlungsanordnung, § 76 Abs. 2: Prüfung der Auszahlungsanordnung durch den Buchhalter; §§ 39, 40: Zahlung an den richtigen Empfänger) noch nicht genügend vertraut gemacht haben.*<sup>310</sup>

Eine einigermaßen geordnete Haushaltsführung beim Gärtnerplatztheater scheint erst erreicht worden zu sein, nachdem im Juli 1940 der u.k. gestellte Regierungsamtmann Georg Fischer (vorher Staatsoper) Verwaltungsdirektor der Staatsoperette wurde. Als aber am 1. Mai 1941 der im Mai 1940 wegen der „Affäre Knoll“ auf Befehl Hitlers strafweise zum Heeresdienst einberufene Fritz Fischer wieder als Leiter der Staatsoperette zurückkehrte, begannen die Querelen von neuem.

Um nun die lästigen detaillierten Prüfungen der Rechnungskammer, die sich schon auf das Gärtnerplatztheater eingeschossen hatte, zu stoppen, kam das Innenministerium auf die Idee, die Rechnungskammer zu übergehen. Die Intendanz der Staatsoperette erhielt am 27. November 1941 Anweisung vom Staatsministerium des Innern, sich bei der Beantwortung der Erinnerungen direkt an den Rechnungshof des Deutschen Reichs in Potsdam zu wenden. Dieser offensichtliche Versuch, die vergleichsweise kritische und rechtskonform arbeitende

Münchner Rechnungskammer auszuschalten, konnte natürlich mit den besonderen Verhältnissen der Kriegszeit begründet werden.

Die Rechnungskammer war mit diesem Verfahren jedoch keineswegs einverstanden, da sie vermutete, die Intendanz der Staatsoperette wolle sich der genauen Beantwortung der Beanstandungen entziehen: *Wir bitten den Rechnungshof des Deutschen Reichs, aus sachlichen Gründen und auch aus allgemeinen dienstlichen Erwägungen auf dieses Verfahren nicht einzugehen, aus sachlichen Gründen mit Rücksicht auf § 18 VPOL,<sup>311</sup> im übrigen aber im Hinblick auf die Wahrung der Stellung der Rechnungskammer und nicht zuletzt auch mit Rücksicht auf die Arbeitsfreudigkeit unserer mit der Sacherledigung befassten Beamten...*<sup>312</sup> Auch der Intendanz der Staatsoperette erklärte die Rechnungskammer ihr Befremden über dieses Verfahren und über die allgemeine Passivität der Intendanz, die auch dann nicht reagierte, wenn die Rechnungskammer „umgehende Erledigung dringend“ anmahnte. Es müsse befremden, *wenn das einzig und allein im staatlichen Interesse gelegene Bestreben der Rechnungsprüfung, bestehende Mängel zu beheben, eine derartig schwache Förderung erfährt.*<sup>313</sup>

Ganz offensichtlich empfand zunehmend auch das Staatsministerium des Innern die minutiöse Prüfung der Bayerischen Staatsoperette durch die Rechnungskammer (etwa Beanstandung eines Geburtstagsstraußes für den Adjutanten des Führers Julius Schaub auf Anordnung des Intendanten Fischer)<sup>314</sup> mehr und mehr als schikanös und glaubte sich offenbar beim Rechnungshof des Deutschen Reiches, der unter Leitung des Altparteigenossen Dr. Heinrich Müller stand, besser aufgehoben.

Gauleiter und Staatsminister Wagner sollte sich durchsetzen. Die Rechnungskammer in München musste schließlich das verkürzte Verfahren und die direkte Prüfung des Gärtnerplatztheaters durch den Rechnungshof akzeptieren. Der Rechnungshof hatte mit der Passivität der Obersten Theaterbehörde freilich die gleichen Probleme wie die Rechnungskammer. Bis zu den letzten Prüfungen bei der Staatsoperette und dem entsprechenden Briefwechsel im Juni 1944 war es der Obersten Theaterbehörde trotz jährlicher Mahnungen der Rechnungskammer und des Rechnungshofs beispielsweise nicht möglich, einen Vertrag mit dem Intendanten vorzulegen, obwohl dieser jährlich 53.000 RM ohne Auszahlungsanordnung erhielt.<sup>315</sup> Zusätzlich erhielt Fritz Fischer noch beträchtliche Urheberrechtsvergütungen.

Inwieweit das Staatstheater am Gärtnerplatz bzw. der zuständige Staatssekretär Max Kögler die zahlreichen Beanstandungen dem Gauleiter und Staatsminister Wagner vorlegte, geht aus den Akten nicht hervor. Der jähzornige Wagner, der als ein ausgesprochener Feind der Bürokratie bekannt war, hätte sich bei der Lektüre der Prüfungsunterlagen wahrscheinlich in allen seinen Vorurteilen bestärkt gefühlt.

### 7.7.3 Das Haus der Deutschen Kunst in München

Ein besonders aufschlussreiches Kapitel zum Thema Finanzgebaren und Rechnungsprüfung im NS-Staat stellt auch die Finanzierung des Hauses der Deutschen Kunst in München dar.<sup>316</sup> Das auf Initiative Adolf Hitlers seit 1933 anstatt des am 6. Juni 1931 abgebrannten Glaspalastes auf einem vom Land Bayern zur Verfügung gestellten Grundstück an der Nordwestseite der Prinzregentenstraße nach den Plänen des Architekten Prof. Paul Ludwig Troost errichtete Haus der Kunst verursachte Baukosten von insgesamt 11.734.400 RM (Kostenvoranschlag 1933 5.800.000 RM). 1933 wurde von der bayerischen Staatsregierung eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts „Haus der Deutschen Kunst (Neuer Glaspalast)“ ins Leben gerufen, die unter der Schirmherrschaft von Adolf Hitler stand. Zur Wahrnehmung der Aufsicht wurde als Staatskommissar der Staatsminister und Gauleiter Adolf Wagner bestellt. Der Grundstein zu diesem ersten Monumentalbau des Dritten Reichs wurde am 15. Oktober 1933 (zugleich Tag der Deutschen Kunst) von Adolf Hitler gelegt. Eröffnet wurde das Haus der Deutschen Kunst in Anwesenheit Adolf Hitlers am 18. Juli 1937. Gleichzeitig wurde die erste große Deutsche Kunstausstellung eröffnet.<sup>317</sup>

Die Baukosten sollten vor allem aus Spenden gedeckt werden, wobei der Begriff der Spende weit ausgelegt wurde, da der Großteil der Gelder in der Folgezeit aus öffentlichen Haushalten kam. Der Wert des vom Land Bayern unentgeltlich zur Verfügung gestellten Grundstücks (33.000 qm) betrug beispielsweise 1.778.000.- RM. Darüber hinaus stellte das Land Bayern 1934 einen im Haushaltsplan ausgewiesenen Barzuschuss von 500.000 RM und die Stadt München einen Zuschuss von 400.000 RM zur Verfügung. Die erste größere „Spende“ stellte ein zinsloses Darlehen in Höhe von 1,5 Millionen RM dar, das die Deutsche Gesellschaft für öffentliche Arbeiten AG (Öffa) bereitstellte. Diese Gesellschaft erhielt die Mittel aus dem Sondervermögen III (Spende zur Förderung der nationalen Arbeit) vom Reichsminister der Finanzen und sollte das Darlehen zunächst für 5 Jahre an das Bayerische Staatsministerium des Innern auszahlen.

Das Reichsfinanzministerium stellte in einem Schreiben vom 5. Dezember 1933 an die Deutsche Gesellschaft für öffentliche Arbeiten AG (Öffa), in dem die Modalitäten der Auszahlung geregelt wurden, fest, dass über die verausgabten Beträge Rechnung zu legen sei. Das Prüfungsrecht des Rechnungshofs des Deutschen Reichs wurde vorbehalten. Eine entsprechende Bestimmung sollte in die Darlehensverträge zwischen Öffa und Bayerischem Staatsministerium des Innern aufgenommen werden, was aber dann nicht geschah.

Mit Schreiben des Staatssekretärs im Reichsfinanzministerium Reinhardt vom 19. Juni 1937 an das Haus der Deutschen Kunst wurde im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister das Darlehen mit Wirkung vom 1. Juli 1937 in einen verlorenen Zuschuss umgewandelt und

der Reichsrechnungshof mit der Prüfung beauftragt. Diese wurde in der Zeit vom 2. bis 6. Mai 1939 in der Außenabteilung München vor allem von Amtsrat Ignaz Krebs durchgeführt.

Durch § 4 des Kriegskontrollgesetzes vom 5. Juli 1940<sup>318</sup> wurde die gesamte Haushaltsführung der Anstalt „Haus der Kunst“ der Prüfung durch den Rechnungshof des Deutschen Reichs unterstellt. Da diese Prüfungen laut Satzung des Hauses der Kunst durch den Bayerischen Prüfungsverband öffentlicher Kassen durchgeführt wurde, beantragte der Rechnungshof am 7. Juni 1941 eine Satzungsänderung und forderte das Haus der Kunst auf, den Prüfungsstoff auf Anforderung zur Verfügung zu stellen. Gegen diese neue Zuständigkeit lief das Haus der Kunst Sturm und sicherte sich dabei das Einverständnis des Gauleiters und Innenministers Wagner und des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda. Dabei wurde vom Vorstand des Hauses der Deutschen Kunst in fast beleidigender Weise die Prüfung durch den Rechnungshof als mehr oder weniger unerwünscht und gegen das Interesse des Hauses verstoßend bezeichnet.<sup>319</sup> Der Vorstand „Bankherr“ von Finck, der hinter der Ablehnung stand, traf sich im Januar 1942 in München mit dem Präsidenten und erklärte, dass der bestehende Bau fast ganz aus Beiträgen der Wirtschaft finanziert worden sei, was natürlich nur sehr bedingt der Wahrheit entsprach. Finck betonte, dass man ungern den Prüfer wechseln würde, außerdem sei, so Finck, dazu die Zustimmung des Führers notwendig, der ja der Bestellung des ersten Prüfers (Bayerischer Prüfungsverband öffentlicher Kassen) zugestimmt habe. Er befürchte, dass die Wirtschaft sich mit ihren Spenden (vor allem für den zweiten Bau des Hauses der Deutschen Kunst) zurückhalten würde, wenn sie erfahren würde, dass der Rechnungshof prüft.

Man einigte sich schließlich darauf, dass der Vorstand des Hauses der Kunst in einem neuen Schreiben an alle Beteiligten von seinen (beleidigenden) Angriffen gegen den Rechnungshof abrücken werde. Die Befreiung von der Prüfung sollte mit dem Hinweis beantragt werden, dass ein Wechsel des Prüfers während der Kriegszeit bei den Förderern des Hauses aus der Wirtschaft auf Unverständnis stoßen würde. Nach Auslaufen dieses Schreibens erklärte dann Müller am 25. Februar 1942, dass das Haus der Deutschen Kunst von der Prüfung durch den Rechnungshof ausgenommen wird.<sup>320</sup>

## **7.8 KRIEGSBEDINGTE PRÜFUNGEN**

### **7.8.1 Prüfung der Ausgaben nach der Kriegssachschädenverordnung vom 30. November 1940**

Ein umfangreiches Prüfungsfeld während der Kriegszeit stellten die vom Reich gewährten Entschädigungen für Kriegsschäden nach der Kriegssachschädenverordnung (KSSchVO) vom 30. November 1940<sup>321</sup> dar. Hier floss sehr viel Geld, dessen rechtmäßige Verteilung an-

gesichts der nach Fliegerangriffen herrschenden chaotischen Verhältnisse nur schwer kontrollierbar war. Es gehörte zu einem der Hauptanliegen des Rechnungshofs im Krieg, in diesem Bereich einigermaßen Klarheit zu schaffen. Nach der KSSchVO konnte für Schäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen, die durch einen Angriff auf das Reichsgebiet oder auf Grund eines Einsatzes der bewaffneten Macht entstanden waren, Entschädigung gewährt werden. Entschädigung wurde nach § 1 Abs. 2 der KSSchVO auch für Aufwendungen gewährt, die zur Abwendung eines drohenden Kriegssachschadens gemacht wurden. Für den Antrag auf Entschädigung oder auf Feststellung des Entschädigungsanspruchs war die untere Verwaltungsbehörde, bei Ansprüchen über 100.000 RM bzw. bei Schäden am Eigentum juristischer Personen des öffentlichen Rechts war die höhere Verwaltungsbehörde (in Bayern der Regierungspräsident) zuständig.<sup>322</sup>

Die entsprechenden Prüfungen wurden vom Rechnungshof bis zum Ende des Jahres 1944 durchgeführt, also auch noch dann, als durch die schweren Luftangriffe, etwa auf Augsburg oder München, die zuständigen Feststellungsbehörden schon völlig überfordert waren. Die Stadthauptkasse Augsburg berichtete beispielsweise an den Regierungspräsidenten von Schwaben am 8. Juli 1944, dass durch den "Terrorangriff" auf Augsburg vom 25./26. Februar 1944 so viele Familien und Einzelpersonen geschädigt worden waren, dass man in den Monaten April und Mai bei monatlich durchschnittlich 2.500 Einzelzahlungen nicht mehr die üblichen Empfängerlisten führen konnte. Ab Juni 1944 war man dann zur maschinellen Buchung übergegangen.<sup>323</sup> Vom 12. September bis 15. Oktober 1944 prüfte der Rechnungshof bei der Regierungshauptkasse die Ausgaben nach der KSSchVO. In seinem Prüfungsbericht vom 26. Oktober monierte er, dass die Feststellungsbehörde (Stadt Augsburg) mehrfach Vorauszahlungen geleistet hatte, ohne dass später Schadensanträge mit Aufstellungen über die beschädigten oder zerstörten Hausratsgegenstände eingereicht worden wären. *In einigen Schadensfällen sind zweite und weitere Vorauszahlungen ohne Nachprüfung der Verwendung der vorausgegangenen Zahlungen gewährt worden... Mehrfach sind größere Bargeldverluste antragsgemäß entschädigt worden. Aus den Akten war nicht zu ersehen, ob zur Prüfung der Schadensursache und Höhe entsprechende Beweise erhoben worden sind... Die Angaben der Geschädigten in den Schadensaufstellungen sind in manchen Fällen als für die sichere Feststellung der Schadenshöhe unzureichend anzusehen.* Moniert wurde auch die großzügige Handhabung der Nutzungsentschädigungen für Mietausfälle sowie die großzügigen Dotierungen von Architekten, Einsatzleitern, Bauunternehmern und Handwerkern bei "Sofortmaßnahmen".

Umfangreicher waren die Erinnerungen bei den örtlichen Prüfungen bei der Stadt München und beim Regierungspräsidenten für Oberbayern.<sup>324</sup> Am 25. September 1941 schrieb der Rechnungshof an den Regierungspräsidenten u.a.: *Der Stadthauptkasse der Hauptstadt der Bewegung haben sie am 27. 1. 41 einen Vorschuss von 500.000 RM überwiesen, aus dem*

die Stadt zunächst die von ihr festgestellten Kriegsschäden zu begleichen hat... Der Vor-  
schuss übersteigt... erheblich die zur alsbaldigen Befriedigung der Geschädigten notwendigen  
Geldmittel... Vor allem aber bedurften die Kosten, die die Stadt für ihr Personal geltend ge-  
macht hatte, nach Meinung des Rechnungshofs (12. Mai 1943) der Überprüfung. Insgesamt  
beschäftigte die städtische Feststellungsbehörde 180 Personen. In den einzelnen Stadtteilen  
waren sogenannte Notdienststellen der Feststellungsbehörde eingerichtet, die insbesondere  
nach Luftangriffen Fliegergeschädigte betreuten und eventuell Barvorschüsse auf die zu er-  
wartende Entschädigung auszahlten. Die erste große Bewährungsprobe musste die Feststel-  
lungsbehörde nach dem Angriff vom 20. September 1942 bestehen. Zur Durchführung von  
Sofortmaßnahmen war die Stadt in 60 Schadensbezirke eingeteilt, für die je ein freischaffen-  
der Architekt als so genannter Treuhänder abgestellt war. Deren Vergütungsansprüche waren  
nach Meinung des Rechnungshofs in der Regel zu hoch, was auch für die Rechnungen der  
beigezogenen Handwerker galt. Noch im Januar und Februar 1944 wurde ähnlich umfang-  
reich geprüft, dabei ging es vor allem um den Personalaufwand bei der Schadensfeststellung  
und wer die zusätzlich anfallenden Personalkosten zu übernehmen hatte (Stadt oder Reich).  
Noch im Juli 1944 bemühte sich der Rechnungshof darum, die nach seiner Ansicht überhöhten  
Kosten für die Mitarbeiter der Feststellungsbehörden zu senken. Es war dies die letzte  
Maßnahme in diesem Bereich seiner Tätigkeit.

### 7.8.2 Rüstungsbauten

Geprüft wurden vom Rechnungshof während des Kriegs auch Bauvorhaben der Rüstungsindus-  
trie, wobei es vor allem um überhöhte Abrechnungen der beteiligten Baufirmen, etwa in  
den Orten Kraiburg und Röthenbach ging.<sup>325</sup> Noch 1944 prüfte der Rechnungshof die ord-  
nungsmäßige Abrechnung von Bauvorhaben, die der Verlagerung von kriegswichtigen Betrie-  
ben dienten, wie etwa der Messerschmitt-Flugzeugwerke Regensburg<sup>326</sup> in den Olympia-  
Tunnel der Olympia-Straße bei Eschenlohe (Landkreis Garmisch-Partenkirchen). Die entspre-  
chende Prüfungsbemerkung lautete: *Es handelt sich um den Ausbau und die Verlängerung  
des im Zuge der Reichsstraße 2 in Eschenlohe bei Garmisch liegenden Straßentunnels  
(Olympiatunnels) zur Verlagerung von Werkstätten der Firma Messerschmitt, Regensburg.  
Der Tunnel besteht aus zwei getrennt voneinander liegenden Teilen, von denen der nördliche  
60 m und der südliche 230 m lang ist. Beide Tunnelteile wurden durch Eisenbetonbauwerke  
verlängert und gegen Bombenwirkung durch 17 m lange Torbauwerke gesichert. Außerdem  
wurden je 2 Heizungs- und Lagerstollen von 20 und 25 m Länge hergestellt. Weiter ist der Bau  
eines Luftschutzstollens für die Bevölkerung des Ortes Eschenlohe vorgesehen. Das Bauvor-  
haben war ursprünglich in erheblich kleinerem Umfange geplant und hat durch Erweiterungen  
und Ergänzungen auf Anordnung der zuständigen Stellen (RmfRUK, Jägerstab)<sup>327</sup> das jetzige  
Ausmaß angenommen. Demgemäß sind die Baukosten von anfangs 0,9 Mio RM auf 4,7 Mio  
RM gestiegen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Summe sich noch erhöhen wird. Die*

Oberbauleitung obliegt dem Architekten Winkler, München als Treuhänderarchitekten. Die ausführende Firma Moll in München, Klug in Regensburg und Unglert in Memmingen haben die Arbeiten im März 1944 in Angriff genommen. Zur Zeit der örtlichen Prüfung (November 1944) waren die Sprengarbeiten zu 100 %, der Ausbau der vorhandenen Tunnel zu 80 % und die Betonarbeiten der Erweiterungsbauwerke zu 60 % fertig gestellt. Es lagen aber zu diesem Zeitpunkt noch keine Verträge vor, obgleich die Firmen bereits Abschlagszahlungen von zusammen 700.000 RM erhalten hatten. Die Firmen Moll und Klug hatten zwar ihre Kalkulationsunterlagen aufgestellt, dem Treuhandarchitekten aber noch keine Preisangebote eingereicht. In den Kalkulationen der Firmen sind 8 % für Wagnis und Gewinn enthalten.

Hierzu ist zu bemerken:

Die Durchführung des Bauvorhabens widerspricht in vertragsrechtlicher und preisrechtlicher Hinsicht den im Runderlass Nr. 94/42 des RfPr<sup>328</sup> vom 22.10.1942 gegebenen Richtlinien. Danach müssen die Verträge baldmöglichst, spätestens alsbald nach Beginn der Arbeiten abgeschlossen werden. Wenn der Unternehmer seinen Kostenanschlag erst nach teilweiser Ausführung der Arbeiten vorlegt, wird der Vertrag in seiner kostenmäßigen Auswirkung zu einem Selbstkostenerstattungsvertrag. Infolgedessen hat der Unternehmer in diesem Falle keinen Anspruch auf Wagniszuschläge.

Der Treuhandarchitekt wurde ersucht, diese Ausführungen zu beachten.

#### 8. **EINE BILANZ: DIE MITGLIEDER DES BAYERISCHEN OBERSTEN RECHNUNGSHOFS UND DER AUSSENABTEILUNG MÜNCHEN DES REICHSRECHNUNGSHOFS UND DIE NSDAP**

Bei den NSDAP-Mitgliedschaften muss unterschieden werden zwischen den vor 1933 beigetretenen Mitgliedern (den alten Kämpfern bzw. Altparteigenossen), dann den Mitgliedern, die nach dem 30. Januar 1933 bzw. der Reichstagwahl vom 5. März 1933 der Partei beitraten (die sogenannten „Märzgefallenen“) (sie *erhielten* in der Regel - auch rückwirkend - das Eintrittsdatum 1. Mai 1933) und schließlich denjenigen, die seit 1937 (Beamtengesetz, Aufhebung der Eintrittssperre der Partei) der NSDAP beitraten (sie erhielten in der Regel das Eintrittsdatum 1. Mai 1937). Innerhalb der Partei galten diejenigen, die nach dem 30. Januar 1933 der Partei beitraten, als „Konjunkturritter“ und mussten sich erst bewähren. Das galt natürlich erst recht für diejenigen, die erst 1937 und später beitraten.

Der Rechnungshof und die Außenabteilung des Reichsrechnungshofs gehörten zu den Institutionen des NS-Staates, bei denen im höheren Dienst die Zugehörigkeit zur NSDAP eher die Ausnahme war. Bis zur „Verreichlichung“ des Bayerischen Obersten Rechnungshofs am 1. April 1937 und der Installierung der Außenabteilung München des Reichsrechnungshofs war keiner der zehn höheren Beamten Parteimitglied. Erst die ab 1937 eintretenden Beamten des höheren Dienstes waren oder wurden Mitglieder der NSDAP. Das lässt sich zum Teil mit der Tatsache erklären, dass der Bayerische Oberste Rechnungshof bzw. der Reichsrech-

nungshof für den NS-Staat politisch nicht relevant waren. Darüber hinaus aber kam es bei der Frage, wie stark die NSDAP in einer Behörde vertreten war, vor allem auf die jeweiligen Leiter der Behörde an. Wichtig war auch, ob für den Bedarf der jeweiligen Behörde überhaupt qualifizierte Parteimitglieder zur Verfügung standen. Das führte dazu, dass gerade in den Reichsministerien in den ersten Jahren der NS-Herrschaft im Bereich des höheren Dienstes nur wenige NSDAP-Mitglieder zu finden waren. Im Reichsarbeitsministerium gab es beispielsweise noch 1938 unter 38 Ministerialräten nur fünf NSDAP-Mitglieder.<sup>329</sup> Im Reichsinnenministerium, das seit 1943 dem Reichsführer SS Himmler unterstand, der am 26. August 1943 auf Anweisung Hitlers Dr. Wilhelm Frick ablöste, waren noch 1945 unter den 36 höheren Beamten fünf keine Parteimitglieder, unter Frick war diese Zahl noch erheblich höher.<sup>330</sup>

Dass es entscheidend auf die Leiter der jeweiligen Ressorts ankam, zeigt das Beispiel des bayerischen Innenministeriums unter Gauleiter Adolf Wagner. Dort waren 1941 alle höheren Beamten Mitglieder der NSDAP außer in der weitgehend selbstständigen Bauabteilung (Oberste Baubehörde), für die sich Wagner nicht allzu sehr interessierte.<sup>331</sup>

Ähnlich wie beim Rechnungshof lagen die Verhältnisse beim bayerischen Finanzministerium: Bis zum Jahre 1937 war keiner der Beamten im höheren Dienst Mitglied der NSDAP mit Ausnahme von Dr. Siebert, dem Sohn des Ministerpräsidenten, der am 1. Februar 1931 der NSDAP beigetreten war. Eine Liste der Beamten des Ministeriums aus dem Jahr 1941<sup>332</sup> mit Parteizugehörigkeiten vor und nach 1933 zeigt, dass von den (außer Dr. Siebert) neun Ministerialräten (Dr. Ringelmann, Emnet, Blum, Gorter, Schwarzmaier, Lenz, Dr. Traßl, Oskar von Schneider, Prof. Rudolf Esterer)<sup>333</sup> 6 keine Parteimitglieder waren, einer (Abteilungsleiter Dr. Ringelmann) war am 1. Dezember 1939 beigetreten, die zwei anderen Ministerialräte (Gorter, Dr. Traßl) am 1. Mai 1937. Alle vier Oberregierungsräte waren am 1. Mai 1937 der Partei beigetreten.

Auch beim Wirtschaftsministerium<sup>334</sup> war bis in die Kriegsjahre hinein eine verhältnismäßig große Zahl von Beamten des höheren Dienstes ohne Parteimitgliedschaft. In der Abteilung Handel, Industrie und Gewerbe waren 1941 von den zwei Ministerialdirektoren und fünf Ministerialräten vier keine Parteimitglieder (Ministerialdirektor Wilhelm Schenk und die Ministerialräte Karl Schaefer, Karl Sommer, Dr. Friedrich Sauter), einer war Altparteimitglied (Ministerialdirektor Dr. Karl Schlumprecht, beigetreten am 1. Dezember 1930), Ministerialrat Dr. Rudolf v. Schelhorn trat am 1. Mai 1937, Ministerialrat Karl Micheler im November 1939 der Partei bei. In der Abteilung Arbeit und Fürsorge arbeiteten 1941 die drei Ministerialräte Friedrich Gruber, Dr. Heinrich Klebe und Dr. Franz Koelsch sowie der Regierungsmedizinalrat, Dr. Eugen Lederer, von denen nur Klebe (seit 1. Mai 1933) und Gruber (seit 1. Februar 1940) Parteimitglieder waren. Die vier Ministerialräte in der Abteilung Landwirtschaft waren 1941 hingegen alle in der



Partei: Alexander Hecker war Altparteigenosse (1. Mai 1929), August Ammon trat am 1. Mai 1937, Wilhelm Lang am 1. Februar 1940 und Konrad Gräf am 1. April 1941 der Partei bei.

Bei der ebenfalls Siebert unterstehenden Landesforstverwaltung waren 1941 zwei Ministerialräte (Thomas Sachenbacher und Alfred Hoepffner) keine Parteimitglieder, Ministerialdirektor Otto Erb war der Partei wie die übrigen drei Ministerialräte (Hermann Neuert, Dr. Theodor Künkeles, Friedrich Spengler) am 1. Mai 1933 beigetreten.<sup>335</sup>

In der Staatskanzlei waren von den vier höheren Beamten (geheimer Rat und Abteilungsleiter Leopold Krafft von Dellmensingen, geheimer Rat Ministerialrat Paul Frh. von Stengel, Ministerialrat Dr. Rudolf von Bezold und Regierungsrat Dr. Michael Bäuml nur die letzten zwei Parteimitglieder (1. Mai 1933).<sup>336</sup>

In einem Schreiben vom 14. Juni 1941 forderte dann Ministerpräsident und Finanzminister Siebert die höheren Beamten seiner beiden Ministerien und der Landesforstverwaltung in freundlichem Ton auf, doch der Partei beizutreten (*Ich empfehle daher den Angehörigen der von mir geführten Ministerien, die baldmöglichste Aufnahme in die Partei zu betreiben*).<sup>337</sup> Siebert bat am 18. Juni 1941 seinen Ministerkollegen Wagner in seiner Eigenschaft als Gauleiter, die entsprechenden Aufnahmegesuche wohlwollend zu behandeln. Soweit ersichtlich, stellte dann jeder der betroffenen Beamten ein Aufnahmegesuch und meldete dies Siebert, wobei freilich diese Vollzugsmeldung nicht immer begeistert klang. Ministerialrat Sachenbacher schrieb etwa am 5. Juli 1941: *Auftragsgemäß berichte ich, dass ich mich nach meiner am 3. ds. Mts. erfolgten Rückkehr aus dem Urlaub gestern bei der Ortsgruppe Thierschplatz zur Aufnahme in die NSDAP angemeldet habe*.<sup>338</sup> Tatsächlich wurden dann nach 1941 fast alle Beamten der Siebert unterstehenden Ministerien inklusive Staatskanzlei und Staatsforstverwaltung in die NSDAP aufgenommen, falls sich nicht die Aufnahmeanträge in den Kriegswirren erledigten oder, wie etwa bei dem Ministerialrat Esterer im Finanzministerium, von der NSDAP nicht angenommen wurden. Esterer wurde trotz Nachfragen und Beschwerden nicht in die Partei aufgenommen, was ihm dann nach 1945 sehr zugute kam: Er war 1945 bis 1952 Präsident der bayerischen Schlösserverwaltung. Ministerialrat Sommer berichtete, dass das gesamte Wirtschaftsministerium 1933, damit sich nicht *der eine oder andere Beamte vor-drängt*, einen gemeinsamen Auftrag auf Aufnahme gestellt habe, der aber abgelehnt worden sei. Diese Ablehnung hätte viele abgehalten, einen persönlichen Aufnahmeantrag zu stellen.<sup>339</sup>

Das Beispiel Siebert zeigt, dass es sehr auf den Behördenleiter ankam, wenn es um die NSDAP-Mitgliedschaften seiner Mitarbeiter ging. Es zeigt auch, dass manche Behördenleiter vor allem auf fachliche Qualitäten Wert legten und fehlende NSDAP-Mitgliedschaften weniger als negatives Qualitätsmerkmal, sondern eher als behebbaren Schönheitsfehler ansahen.

Darüber hinaus spielten bei Personalentscheidungen innerhalb der Verwaltung des NS-Staates offensichtlich persönliche Verbindungen und Bekanntschaften und daraus resultierende Klientelstrukturen eine größere Rolle als die Parteinummer. Daß selbst „alte Kämpfer“ unter die Räder gerieten, wenn sie nicht über die entsprechenden persönlichen Verbindungen verfügten, zeigt das Beispiel des Staatssekretärs Boepple im Kultusministerium.

Dieser Befund lässt sich auch auf den Rechnungshof übertragen. So haben sowohl der dem NS-Staat eher fremd gegenüberstehende Präsident des Bayerischen Obersten Rechnungshofs Stenglein, als auch die beiden Präsidenten des Reichsrechnungshofs Saemisch und Müller ihre Personalentscheidungen (Beförderungen, Versetzungen) in der Regel ohne Rücksicht auf eine Parteimitgliedschaft getroffen. Entscheidend waren letzten Endes, selbst für den ausgesprochen nationalsozialistisch-kämpferisch auftretenden Präsidenten des Reichsrechnungshofs, Dr. Heinrich Müller, die fachliche Eignung und die persönliche Bekanntschaft mit den jeweiligen Kandidaten. In zwei Fällen von besonders auffälligen Beförderungen durch den Präsidenten Müller (Hillebrecht, Längle) spielten persönliche Bekanntschaften die entscheidende Rolle und nur in zweiter Linie die politische Zuverlässigkeit oder die NSDAP-Mitgliedschaft des Kandidaten. Auch die Berufungen der beiden Leiter der Außenabteilung Ludwig Thurn und Dr. Hans-Otto Hofmann sind weniger das Ergebnis von typischen NS-Karrieren, sondern hängen damit zusammen, dass Müller die beiden aus seiner Würzburger Studenten- und Freikorpszeit kannte.

## **9. EINE BILANZ: WILLFÄHRIGKEIT ODER KRITIK AM REGIME?**

### **9.1 Wohlwollende Prüfungen?**

Sehr schwer und nur im Einzelfall ist die Frage zu beantworten, ob der Rechnungshof bei der Prüfung von Institutionen, die entweder durch die beteiligten Personen oder durch ihre Aufgaben eng mit dem NS-Regime verwoben waren, ein „wohlwollenderes“ Prüfungsverhalten an den Tag gelegt hat als bei sonstigen Institutionen. Ganz selten lässt sich aus den Prüfungsberichten die Einstellung des jeweiligen Prüfungsbeamten zur jeweiligen Institution herauslesen. Manchmal findet sich jedoch schon in historischen Einleitungen, die bei einer zum ersten Mal geprüften Einrichtung in der Regel vorangestellt wurde, ein Hinweis darauf, ob der Prüfungsbeamte die jeweilige Institution ausdrücklich aus der Sicht des NS-Staats beurteilte, kritisierte oder lobte. Obwohl der Rechnungshof die Einrichtungen des Parteirechts nicht zu prüfen hatte, finden sich doch einige Institutionen, etwa im kulturellen Bereich, bei denen die NS-Politik oder der direkte Einfluss von NS-Amtsträgern bei der Finanzierung und damit auch bei der Prüfung eine Rolle spielte. Beispielsweise hat bei der Prüfung des Staatstheaters Coburg (10. bis 13. November 1937) der damalige Prüfungsbeamte Amtsrat Ignaz Krebs<sup>340</sup> in seinem Prüfungsbericht vom 19.11.1937 auch Ausführungen zur Geschichte des Theaters unter dem Nationalsozialismus gemacht:<sup>341</sup> *Durch das frühe Auftreten des Nationalsozialismus in Coburg*

*bewegte sich das Theater, das sich im Laufe der Zeit zu einem namhaften Kunstinstitut entwickelt hatte, bewusst auf dem Wege deutscher Kunstübung und hat gerade in den Zeiten des Verfalls auf dem Gebiete der Kulturpolitik manche Tat vollbracht. Nach der nationalen Erhebung hat das Theater als Grenzlandtheater besondere Bedeutung gewonnen, sodass die Opfer, die die Stadt Coburg und das Land Bayern für das Theater bisher gebracht haben und noch weiter bringen, wohl gerechtfertigt erscheinen. Seit dem Spieljahr 1935/36 wird das Theater auch vom Reich durch Gewährung von Zuschüssen unterstützt...*

Auch bei seiner zweiten Prüfung der Verwendung der Reichs- und Landeszuschüsse zum Landestheater Coburg im November 1940 nahm Amtsrat Krebs in einer Vorbemerkung eine „wohlwollende“ Stellung zum Landestheater ein: *Das Theater steht nach wie vor auf einer beachtenswerten künstlerischen Höhe. So wird im Lauf dieser Spielzeit u.a. der ganze „Ring der Nibelungen“ von Richard Wagner gegeben.*<sup>342</sup> In seinem Bericht setzte er sich für eine Erhöhung der Reichs- und Landeszuschüsse ein, um die Stadt Coburg zu entlasten.

## **9.2 Kritik am Regime durch Prüfungsfeststellungen?**

Angesichts der teilweise erstaunlich unbeirrten Prüfung und Beanstandung des Finanzverhaltens von Parteigrößen der NSDAP stellt sich die Frage, ob sich dahinter vielleicht ein Stück weit Kritik gegen die NS-Diktatur verbirgt. Tatsächlich hat der unverdächtige Ministerialrat und spätere erste Nachkriegspräsident Cammerer die Tätigkeit einiger der Beamten des Rechnungshofs offensichtlich als Frontstellung gegen das Regime interpretiert. Als die amerikanische Militärregierung die Entlassung einer großen Anzahl von Amtsräten verfügte, versuchte Cammerer deren regimfeindliche Stellung trotz Mitgliedschaft in der NSDAP unter anderem auch mit deren „mutigen“ Prüfungen nachzuweisen. Besonders interessant ist in diesem Zusammenhang der Fall des Amtsrats Hans Zott.<sup>343</sup> Zott war seit 1933 Mitglied der SA und seit 1. Mai 1937 Mitglied der NSDAP. 1937 trat er wieder aus der SA aus. Am 15. Juni 1945 musste er auf Befehl der amerikanischen Militärregierung vom Dienst suspendiert werden, was Cammerer für eine absolute Fehlentscheidung hielt. In einem Schreiben an die amerikanische Militärregierung bzw. an den bayerischen Ministerpräsidenten Schäffer vom 15. Juni 1945<sup>344</sup> betonte er, dass Zott in der Zeit des Dritten Reichs Nazigegner war und als überzeugter Katholik offen zu seinem Glauben stand. Die Aufnahme in die SA sei unter dem Zwang der Parteigänger bei seiner damaligen Dienststelle (Finanzamt für Körperschaften) erfolgt. Als den entscheidenden Entlastungspunkt wertete Cammerer die Tatsache, dass Zott als Prüfungsbeamter des Rechnungshofs 1938 Steuerhinterziehungen des Gauleiters Julius Streicher<sup>345</sup> in Nürnberg aufgedeckt hatte und ungeachtet der ihm dadurch drohenden Gefahren erhebliche Nachzahlungen durchsetzte. Da sich die einschlägigen Unterlagen nicht erhalten haben, lassen sich Cammerers Ausführungen nicht nachprüfen.

Ähnlich argumentierte Cammerer bei dem Amtsrat Heinrich Sieber. Dieser war, wie fast alle seine Kollegen, am 1. Mai 1937 in die NSDAP eingetreten und deswegen 1945 von den Amerikanern entlassen worden. Cammerer, der viel von Sieber hielt, meinte 1946 gegenüber der Spruchkammer:<sup>346</sup> *Ich arbeite mit S. schon seit über 8 Jahren am Rechnungshof zusammen. Er ist ein aufrechter Mann, der sich nie gescheut hat, in Ausübung seines Prüfungsdienstes auch höchste Würdenträger der Partei festzustellen und weiterzuverfolgen.*

Ähnliches berichtete Cammerer 1946 von Amtsrat Karl Paulus:<sup>347</sup> *Paulus war bei seiner Dienstbehörde dafür bekannt, dass er dem NS immer kritisch und innerlich ablehnend gegenüberstand. Als Beweis dafür, dass er auch bei der Partei als unzuverlässig angesehen wurde, kann gelten, dass er mit 57 1/2 Jahren als ungedienter Mann zum Heeresdienst eingezogen wurde. Das ist wohl darauf zurückzuführen, dass er bei Ausübung seines Dienstes als Prüfungsbeamter unzulässige Handlungen hoher Parteibonzen feststellte. Paulus wurde von der Spruchkammer als Mitläufer eingestuft und wurde am 11. September 1946 wieder eingestellt.*<sup>348</sup>

Das Verhältnis zwischen den bayerischen Ministerien bzw. den zuständigen Ministern und dem Rechnungshof war in Bayern mit Sicherheit nicht von gegenseitigem Wohlwollen geprägt. An einigen Beispielen konnte gezeigt werden, dass nach 1937 einige allzu sorgfältig geprüfte Ministerien und staatliche Einrichtungen ihre Mitarbeit verweigerten. Das beste Beispiel ist der passive Widerstand der Obersten Theaterbehörde im bayerischen Innenministerium, die sich (mit Vorwissen des Gauleiters und Innenministers Wagner) jahrelang trotz der Bestellung und Aufrechthaltung von Vorbehalten bei nicht erledigten Prüfungserinnerungen weigerte, Unterlagen und Belege an den Rechnungshof herauszugeben, etwa einen Dienstvertrag mit dem Intendanten der Staatsoperette.

Bei einer Direktorenbesprechung in Potsdam vom 22. bis 24. Oktober 1938<sup>349</sup> wies Rechnungshofdirektor Thurn darauf hin, dass die Außenabteilung München sehr unter der Verzögerung der Antworten der bayerischen Ministerien leide. Präsident Müller meinte, man müsse eine gewisse Vorsicht walten lassen, und bestätigte damit eine Tendenz der Zentrale in Potsdam, gegenüber Ministerien vorsichtig zu agieren. Vor allem ermahnte Müller seine Direktoren dazu, nicht allzu kleinlich zu verfahren. Es würden, so Müller, in erheblichem Umfang Erinnerungen von geringem Umfang aufgestellt und der Behörde mitgeteilt. *Diese empfinden einen solchen Erlass oft als lästig oder betrachten es als kleinlich, wenn der Rechnungshof alle diese Dinge nachdrücklich verfolge. Das Ansehen des Rechnungshofs und der Oberrechnungskammer werde nicht dadurch gehoben, wenn dieser Zustand auf die Dauer weiter bestehen bleibe; es sei im Gegenteil zu befürchten, dass das Ansehen leiden werde, wenn nicht Abhilfe geschaffen werde.* Prüfungsbeamte hätten die Neigung, auch kleinliche Erinnerungen hartnä-

ckig zu verfolgen. Die Prüfungsbeamten müssten aber lernen *die allgemeine Auswirkung der Mitteilungen auf die geprüften Stellen, insbesondere auf deren Leiter, zu bedenken...*<sup>350</sup>

Tatsächlich scheint diese von Potsdam aus vorgegebene „weiche“ Linie bei der Prüfung auch die Praxis in München beeinflusst zu haben. Dies gilt vor allem für die Kriegszeit, als der Reichsrechnungshof gezwungen war, seine Existenzberechtigung gegenüber dem NS-Regime nachzuweisen. Kritik am Regime oder eine kritische Einstellung der Prüfer zur NS-Ideologie lassen sich daher aus den Prüfungsfeststellungen kaum *herauslesen*; man ist eher geneigt, manche Prüfungsfeststellungen, die wie eine Kritik am NS-Regime klingen, der von Präsident Müller genannten „Neigung, auch kleinliche Erinnerungen hartnäckig zu verfolgen“ zuzuschreiben.

Dass nach dem Zusammenbruch 1945 Cammerer viele Prüfungsvorgänge als Kritik am NS-Regime wertete, ist der damaligen Zeit und den damaligen Umständen geschuldet. Cammerer war vor allem daran interessiert, mit erfahrenen *Mitarbeitern* den Rechnungshof wieder funktionsfähig zu machen. Deshalb müssen seine Aussagen zu einzelnen Prüfern gegenüber der amerikanischen Besatzungsmacht relativiert werden. Aus den für die vorliegende Arbeit ausgewerteten Akten lässt sich jedenfalls eine relevante Kritik am NS-Regime durch die Mitglieder und Prüfer des Rechnungshofs bzw. der Außenabteilung München des Reichsrechnungshofs nicht zwingend belegen.

## 10. DAS KRIEGSENDE UND DER NEUANFANG APRIL/MAI 1945

In den letzten Kriegstagen und nach dem Einmarsch der Amerikaner in München (28. April 1945) unterrichtete der stellvertretende Leiter der Außenabteilung München Ministerialrat Cammerer den krank in seiner Privatwohnung in Eching verbliebenen Rechnungshofdirektor Dr. Hofmann in Tagebuchform über die Ereignisse in München:<sup>351</sup> *Mittwoch, 2. Mai. Vorm. 11.55 besetzte 1 amerikanischer Leutnant mit 3 Soldaten das Bürogebäude Konradstr. 6. Einer sprach ziemlich verständlich deutsch. Ich gab auf Befragen über die Behörde, den Leiter und den jetzigen Personalstand Auskunft. Vor allem frugen sie, ob Bücher usw. verbrannt worden seien. Wir verneinten dies. Die Amerikaner durchsuchten flüchtig das Haus, beanstandeten nur 1 Hitlerbild in den Räumen der vertrauensärztlichen Untersuchungsanstalt. Ich sagte, dass Sie in Eching seien. Um 12.25 verließen der Leutnant mit dem Dolmetscher das Haus, ließ aber eine Wache von 2 Mann zurück. Seitdem ist uns das Betreten der Büroräume verboten. Die Familie Grüneis und Frau Deutsch können wohnen bleiben.*

Cammerer versuchte in der Folgezeit vor allem, Zutritt zu den Büroräumen zu erhalten. Am Samstag, den 12. Mai 1945 sprach er deswegen im Rathaus bei Captain Wilson von der Finanzabteilung der Militärregierung vor. Am Montag, den 14. Mai, konnte Cammerer die Kon-

radstr. 6 wieder betreten, nachdem die Wache vor dem Haus schon am *Samstag* abgezogen worden war.

Am 16. Mai 1945 bestätigte die zuständige Finanzabteilung der Militärregierung (Regional Military Government Detachment E1F1) unter Major Miner B. Phillips Fritz Cammerer als Leiter der Außenabteilung.<sup>352</sup> Cammerer *bestellte* den unbelasteten Amtsrat Hans Steinkirchner zum stellvertretenden Büroleiter und Kassenaufsichtsbeamten. Nachdem am 28. Mai 1945 Fritz Schäffer von der amerikanischen Militärregierung zum Ministerpräsident und Finanzminister ernannt worden war, ernannte dieser am 20. Juni 1945 Fritz Cammerer mit Billigung von Major Phillips zum „Präsidenten des Rechnungshofs in Bayern“.<sup>353</sup> Vorausgegangen war eine Besprechung Cammerers mit Major Shearer, in der festgelegt wurde, dass Cammerer nicht mehr wie bisher jeden Dienstag um 11.00 Uhr bei der Militärregierung vorsprechen musste, sondern sich in Zukunft direkt an den Ministerpräsidenten wenden sollte. Das Dienstgebäude in der Konradstraße 6 sollte von der amerikanischen Armee, die Teile der Räume besetzt hatte, geräumt werden. Es war ein mühsamer Wiederbeginn, denn obwohl der Rechnungshof, im Unterschied zu anderen Behörden, sehr bald wieder über sein altes Dienstgebäude verfügen konnte, fehlten doch die Mitarbeiter, die Cammerer auf Befehl der Militärregierung hatte entlassen müssen.<sup>354</sup> Erst seit 1946 begann sich die Arbeit des Rechnungshofs langsam zu normalisieren.

## 11. AUSBLICK: DER RECHNUNGSHOF NACH 1945

Zu Beginn des Jahres 1946 beauftragte die amerikanische Militärregierung die Regierungen der Länder der amerikanischen Besatzungszone mit Vorarbeiten zur Erstellung von Landesverfassungen. Die bayerische Regierung unter Ministerpräsident Hoegner (SPD) erhielt am 8. Februar 1946 von der amerikanischen Militärregierung in Bayern, die sich auf entsprechende Anweisungen der amerikanischen Militärregierung (OMGUS; General Lucius Clay) stützte, den Auftrag, bis zum 22. Februar 1946 einen Vorbereitenden Verfassungsausschuss einzuberufen. Dieser sollte zunächst Material sammeln, aber Hoegner legte bereits mit der Einladung zur zweiten Sitzung am 15. März 1946 einen eigenen Verfassungsentwurf vor. Dieser erwähnt den Rechnungshof mit keinem Wort. In Art. 48 des Entwurfes heißt es: *Über die Verwendung aller Staatseinnahmen legt der Finanzminister im folgenden Rechnungsjahr zur Entlastung der Staatsregierung dem Landtage Rechnung. Die Rechnungsprüfung wird durch Gesetz geregelt.* Als am 5. April 1946 der Abschnitt 5 (Verwaltung) durch den Vorbereitenden Verfassungsausschuss in wenigen Minuten abgehandelt wurde, meinte das Mitglied Dr. Nawiasky zwar, dass möglicherweise einige Bestimmungen noch fehlten, es wurde aber der entsprechende Artikel des Entwurfs als Art. 55 unverändert übernommen und so am 15. Mai 1946 der Militärregierung übermittelt.

Im Verfassungsausschuss der am 30. Juni 1946 gewählten Verfassungsgebenden Landesversammlung wurde der Art. 55 dann entscheidend geändert.<sup>355</sup> Der Berichterstatter Dr. Schwalber (CSU) hielt es für zweckmäßig, in diesem Artikel bereits *die Unabhängigkeit der Mitglieder des Rechnungshofes bzw. der Rechnungsprüfstelle* festzulegen. Auf Initiative von Dr. Ehard (CSU) wurde dann hinter dem ersten Satz aus dem Entwurf nach dem Vorbild der Bamberger Verfassung von 1919 (§ 55 Abs. 2, § 69 Abs. 1, § 84 Abs. 2 und 3) ein zweiter Satz eingefügt: *Die Rechnungsprüfung erfolgt durch einen mit richterlicher Unabhängigkeit ausgestatteten Rechnungshof.*<sup>356</sup> Das Nähere sollte durch Gesetz geregelt werden. In dieser Form wurde dieser Artikel 55 (später Art. 80) durch den Verfassungsausschuss in seiner 7. Sitzung am 29. Juli verabschiedet. Schon am 5. Juli 1946 hatte Cammerer beim damaligen Ministerpräsidenten Wilhelm Hoegner die Umbenennung in „Bayerischer Oberster Rechnungshof“ erwirkt.<sup>357</sup>

Das in Art. 80 der Bayerischen Verfassung vorgesehene Gesetz über die Rechnungsprüfung wurde vom Landtag am 4. Juni 1948 verabschiedet.<sup>358</sup> Es geht wohl im Wesentlichen auf den damaligen Finanzminister Dr. Johann Georg Kraus zurück, den ehemaligen Direktor der Rechnungskammer (1932 - 1944). Ihm ging es vor allem darum, die Vielfalt der Vorprüfstellen zu beseitigen, bis dahin ein Schwachpunkt der bayerischen Rechnungsprüfung. Es wurden sechs Rechnungsprüfungsämter (in München, Regensburg, Bayreuth, Ansbach, Würzburg und Augsburg) gebildet, die dem Finanzministerium unterstellt waren. Die Rechnungskammer, für deren Bestand sich ja Kraus schon 1937 unter Hinweis auf deren große Tradition eingesetzt hatte, blieb unverändert bestehen (§ 36). Die Stellung des Präsidenten war (wie bis 1945 beim Reichsrechnungshof) vergleichsweise stark ausgestaltet, beispielsweise hatte er nach § 33 Abs. 2 ein Beanstandungsrecht bei Beschlüssen des Kollegiums.

Bei den Beratungen zu diesem Gesetz konnte sich der Bayerische Oberste Rechnungshof mit seinen Bedenken wegen der Einbindung der Rechnungsprüfungsämter in das Finanzministerium (§ 35: *Die Rechnungsprüfungsämter sind Behörden der allgemeinen Finanzverwaltung*) nicht durchsetzen, erhielt aber durch die Militärregierung Recht, die das Gesetz mit Militärbefehl Nr. 11 vom 10. Januar 1949 wegen eines Verstoßes gegen Art. 80 der Bayerischen Verfassung aufhob.<sup>359</sup> Der im Gesetz- und Verordnungsblatt in Übersetzung abgedruckte Befehl Nr. 11 lautete: *Um eine allgemeine Verwaltungsaufsicht auszuschließen, schreibt Art. 80 der Bayerischen Verfassung vor, dass eine Rechnungsprüfung der staatlichen Einnahmen und Ausgaben durch einen mit richterlicher Unabhängigkeit ausgestatteten Rechnungshof erfolgt. Das Gesetz über die Rechnungsprüfung in Bayern verletzt diesen Grundsatz der Bayerischen Verfassung und verstößt gleichzeitig gegen die Richtlinien der Militärregierung, wonach eine allgemeine Nachprüfung des Einkommens, des Haushalts und der Ausgaben stattzufinden hat, dadurch, dass es in seinen §§ 35-38 Rechnungsprüfungsämter als Teil der allgemeinen Finanzverwaltung errichtet. Dadurch sind diese Rechnungsprüfungsämter in Wirklichkeit nicht*

*der Aufsicht derjenigen Behörden entzogen, deren Einnahmen und Ausgaben sie zu prüfen haben. Weiter wird in den §§ 13, 29, 32, 33 Abs. 2 und 34 des Gesetzes der Präsident des Obersten Rechnungshofes mit Befugnissen ausgestattet, die dem Rechnungshof als Ganzem zustehen sollten. Auf diese Weise wird das nationalsozialistische Gesetz über die Zweite Änderung der Reichshaushaltsordnung vom 13. Dezember 1933 aufrechterhalten, durch das das Reichshaushaltsgesetz vom 31. Dezember 1922 dem undemokratischen Führerprinzip angeglichen wurde. Es ergeht daher folgender Befehl: a) Das Gesetz über die staatliche Rechnungsprüfung in Bayern wird hiemit aufgehoben. b) Dieser Befehl ist den befassten deutschen Behörden einschließlich des Landtags sowie dem deutschen Volk durch seine vollständige Veröffentlichung zur Kenntnis zu bringen. Dieser Befehl tritt am 10. Januar 1949 in Kraft.*

Als Konsequenz ordnete man schließlich mit dem Gesetz über die staatliche Rechnungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsprüfung (Rechnungshofgesetz, RHG) vom 6. Oktober 1951 (§ 38) die Rechnungsprüfungsämter dem Bayerischen Obersten Rechnungshof unter.<sup>360</sup> Die Rechnungskammer blieb als Rechnungsprüfungsamt für die Staatsministerien und ausgewählte nachgeordnete Behörden unter ihrem alten Namen bestehen, bis sie schließlich im Jahre 1973 in das Rechnungsprüfungsamt München eingegliedert wurde. Eine genauere Umschreibung der Aufgaben des Rechnungshofs findet sich dann in Art. 88 bis 114 der Bayerischen Haushaltsordnung vom 8. Dezember 1971.<sup>361</sup> Bis zum Inkrafttreten der Bayerischen Haushaltsordnung am 1. Januar 1972 galt in Bayern noch die Reichshaushaltsordnung in der Fassung von 1937! Die Organisation des Bayerischen Obersten Rechnungshofs ist im Gesetz über den Bayerischen Obersten Rechnungshof (Rechnungshofgesetz) vom 23. Dezember 1971<sup>362</sup> geregelt.

Nach dem Verfassungsverständnis von 1946 hat die Rechnungsprüfung durch den Rechnungshof drei Aufgabenbereiche: (1.) die Rechnungskontrolle (die rechnerische und formelle Prüfung der Belege), (2.) die Verwaltungskontrolle (Überprüfung der Geschäftsvorgänge nach der sachlichen Seite, insbesondere die Übereinstimmung mit dem materiellen Recht und mit Verwaltungsvorschriften, vor allem auch Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit), (3.) die sogenannte Verfassungskontrolle (Prüfung, ob der gesetzlich festgestellte Haushaltsplan von der Verwaltung eingehalten wurde). Dabei ist das Haushaltsgesetz nicht Gegenstand (keine Prüfung der Verfassungsmäßigkeit), sondern nur Maßstab der Prüfung.<sup>363</sup> Der Landtag nimmt seine Kontrolle der vom Finanzministerium aufzustellenden Haushaltsrechnung auf der Grundlage der Rechnungsprüfung durch den Bayerischen Obersten Rechnungshof vor, ohne allerdings an diese Rechnungsprüfung gebunden zu sein.



## 12. FINANZKONTROLLE IN BAYERN IN DEN JAHREN 1933 - 1945: INSEL DER SELIGEN ODER FLUCHTBURG FÜR REGIMEGEGNER?

Finanzkontrolle und NS-Staat. Das klingt zunächst wie ein Widerspruch, aber so erstaunlich es klingt: Die Finanzkontrolle in Bayern wurde in der Zeit der NS-Diktatur intensiviert. Das betrifft vor allem die Zeit ab 1937, als der Bayerische Oberste Rechnungshof im Zuge der „Verreichlichung“ zu einer Außenabteilung des Reichsrechnungshofs umgewandelt wurde. Die damals stattfindende Personalvermehrung und zunehmende Prüfungstätigkeit ist auch deswegen erstaunlich, weil dem Bayerischen Obersten Rechnungshof schon 1933 sein wichtigster Partner abhandengekommen ist, der Bayerische Landtag.

Die zweite Feststellung, die zu machen ist und die angesichts der Entwicklung in anderen Verwaltungszweigen des NS-Staats nicht allzu erstaunlich ist: Die Mitglieder des Bayerischen Obersten Rechnungshofs, wenigstens die im höheren Dienst, standen bis 1937 dem Nationalsozialismus weitgehend gleichgültig, wenn nicht gar ablehnend gegenüber. Keiner der zehn von 1933 bis zum 1. April 1937 amtierenden Staatsfinanzräte (Wilhelm Bauer, Theodor Berchtold, Friedrich Cammerer, Anton Harzmann, Nikolaus Krauß, Dr. Robert Mühlfeld, Gustav Schnabl, Franz Simon, Albert Stenglein und Franz Winter) ist jemals der NSDAP beigetreten. Das sollte sich erst bei den Ministerialräten ändern, die seit 1937 zum Führungskollegium der Außenabteilung München stießen, wobei aber festzuhalten bleibt, dass offensichtlich auch die Parteimitglieder innerhalb der Außenabteilung kaum aktiv in Erscheinung traten. Gerade beim Reichsrechnungshof betonte und praktizierte selbst ein fanatischer Nationalsozialist wie der Präsident Dr. Heinrich Müller immer wieder den Vorrang des Fachlichen. Auch bei Personalentscheidungen waren es eher die fachliche Eignung sowie die persönlichen Beziehungen und weniger die politischen Erwägungen, die eine Rolle spielten.

Die Untersuchung der Tätigkeit des Bayerischen Obersten Rechnungshofs und der späteren Außenabteilung des Reichsrechnungshofs in den Jahren 1933 - 1945 lässt tiefe Einblicke in das Innenleben des NS-Staates zu. Zunächst ist erkennbar, dass in den überwiegenden Bereichen der Verwaltung ganz offensichtlich „Normalität“ herrschte. Das gilt freilich nicht für Einrichtungen der NSDAP, die in der Regel außerhalb der Prüfungskompetenz des Bayerischen Obersten Rechnungshofs bzw. der Außenabteilung des Reichsrechnungshofs lagen. Soweit sich aus den uns überlieferten Prüfungsakten oder aus den Prüfungsberichten und Denkschriften entnehmen lässt, hat sich weder der Bayerische Oberste Rechnungshof noch die spätere Außenabteilung München des Reichsrechnungshofs dezidiert politisch zugunsten des NS-Systems geäußert, wozu Gelegenheit gewesen wäre. Aber auch nicht dagegen. Denn Prüfungen, die den Verwaltungen, der Partei oder einzelnen Parteibonzen lästig waren, dürfen nicht mit Kritik am Regime verwechselt werden.

Politisch relevant wurde die Tätigkeit der Außenabteilung München des Reichsrechnungshofs immer dann, wenn er einzelne Amtsträger in der Verwaltung kritisierte, die zugleich auch hohe Parteiämter innehatten. So mussten die Prüfer beispielsweise nicht selten mit dem Münchner Gauleiter und Innenminister Adolf Wagner die Klagen kreuzen. Ob dies freilich hinreicht, die Prüfungstätigkeit in diesen Fällen als Kritik am NS-Regime zu kennzeichnen, ist eher zu verneinen. Eine Fluchtburg von Demokraten oder gar ein Zentrum von Regimegegnern ist der Bayerische Oberste Rechnungshof und die spätere Außenabteilung München des Reichsrechnungshofs wohl nicht gewesen, sehr wohl aber eine Fluchtburg weitgehend politikneutraler Beamter, genauer gesagt: von Rechnungsbeamten mit einem ausgeprägt „preußisch“ korrektem Amtsverständnis.

## 13. ANHANG

### 13.1 ZEITTAFEL

**1812 Oktober 20** Verordnung über die Einrichtung eines Obersten Rechnungshofs im Königreich Bayern (RBl. Sp. 1785-1810)

**1826 Januar 11** Verordnung über das Finanzrechnungswesen (RBl. S. 169 f.)

**1907 Juni 23** Bekanntmachung des Finanzministeriums über „die Aufstellung und den Vollzug des Staatsbudgets“ (Finanzministerialblatt 1907, S. 221)

**1922 Dezember 31** Reichshaushaltsordnung (RGBl. II S. 17; Fassung der Bek. V. 14.4.1930, RGBl. II S. 693, geändert u.a durch G vom 17.6.1936, RGBl. II S. 209), G. 30.4.1938 (RGBl. II S. 145); Erl. 23.11.1938 (RGBl. I S. 1669)

**1924 Februar 22** Verordnung der bayerischen Staatsregierung über die Vereinfachung des Rechnungswesens. (BayGVBl. 1924, S. 61)

**1927 August 6** Reichskassenordnung (RKO) (RMBl. S. 357)

**1929 Februar 11** Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden (RMBl. S. 49)

**1933 Januar 30** Reichspräsident Hindenburg ernennt Adolf Hitler zum Reichskanzler

**1933 Februar 28** Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat („Reichstagsbrandverordnung“)

**1933 März 9** Die Reichsregierung setzt als Reichskommissar in Bayern Franz Xaver Ritter von Epp ein, dieser setzt noch am gleichen Tag den Gauleiter von München-Oberbayern Adolf Wagner zum kommissarischen Innenminister, Dr. Hans Frank zum kommissarischen Justizminister und den Reichsführer SS Heinrich Himmler zum kommissarischen Präsidenten der Polizeidirektion München ein

**1933 März 14** Der kommissarische Innenminister Adolf Wagner ernennt Heinrich Himmler zum Kommandeur der neu aufzubauenden „Bayerischen Politischen Polizei“. Diese rekrutiert sich zunächst aus der politischen Abteilung (Abt. VI) der Polizeidirektion München, von der der überwiegende Teil der damals 194 Mitarbeiter übernommen wurde. Zum Leiter dieser Abteilung wird der Leiter des Sicherheitsdienstes (SD) der SS Reinhard Heydrich ernannt. Im Herbst zieht die Bayerische Politische Polizei vom Polizeipräsidium in der Ettstraße in das Wittelsbacher Palais in der Brienner Str. 30 um

**1933 März 15** Heinrich Held tritt als Ministerpräsident zurück

**1933 März 20** Himmler kündigt die Einrichtung eines Konzentrationslagers bei Dachau an

**1933 März 24** Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich (1. Ermächtigungsgesetz (RGBl. I S. 141). Reichsgesetze können auch von der Reichsregierung beschlossen werden

**1933 April 4** Beschluss der Reichsregierung (Kabinettsbeschluss), dass bei der Rechnungsprüfung die Wehrmacht ausgenommen sei

**1933 April 10** Hindenburg ernennt Epp zum Reichsstatthalter von Bayern

**1933 April 11** Epp bestellt Ludwig Siebert zum Ministerpräsidenten

**1933 April 12** Siebert bildet eine Regierung, behält das Finanzministerium. Das Außenministerium wird aufgelöst, Staatsrat Hermann Esser übernimmt die Leitung der neu errichteten Staatskanzlei. Adolf Wagner wird Staatsminister des Innern und Stellvertreter des Ministerpräsidenten. Dr. Hans Frank wird Staatsminister der Justiz und Hans Schemm Staatsminister für Unterricht und Kultus

**1933 Dezember 13** 2. Novelle zur Reichshaushaltsordnung (RGBl. II S. 1007).

**1934 Januar 30** Gesetz über den Neuaufbau des Reichs (RGBl. I S. 75)

**1934 Februar 14** Aufhebung des Reichsrats (RGBl. I S. 89)

**1934 Juni 21** Rechenschaftsbericht des Bayerischen Obersten Rechnungshofs (für das Rechnungsjahr 1930)

**1936 Mai 5** Rechenschaftsbericht des Bayerischen Obersten Rechnungshofs (für das Rechnungsjahr 1932)

**1936 Mai 5** Bayerisches Gesetz über die Staatshaushaltsführung des Landes Bayern (BayGVBl. 1936, S. 81-84)

**1936 Juni 17** Reichsgesetz über die Haushaltsführung, Rechnungsführung und Rechnungsprüfung der Länder und über die vierte Änderung der Reichshaushaltsordnung (RGBl. II S. 209-211)

**1936 Juni 17** Verordnung über die Bildung von Außenabteilungen (RGBl. II S. 211)

**1936 Juli 14-16** Besprechungen in München (Finanzministerium) zwischen Saemisch, Winzerling vom Reichsrechnungshof einerseits und Mitarbeitern des Finanzministeriums und Mitgliedern des Bayerischen Obersten Rechnungshofs andererseits über die Umsetzung des Gesetzes vom 17. Juni 1936

**1936 August 7** Stellungnahme des Bayerischen Obersten Rechnungshofs (Staatsfinanzrat Berchtold)

**1936 August 18** Reichsrechnungshof (Roeder in Vertretung von Winzerling) bittet Staatsfinanzrat Berchtold um den Entwurf eines Geschäftsverteilungsplans für die zukünftige Außenabteilung

**1936 Oktober 6-13** Besprechungen in München. Der Entwurf eines Geschäftsverteilungsplans wird am 6. Oktober vorgelegt

**1936 Oktober 16** 1. Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Haushaltsführung, Rechnungslegung und Rechnungsprüfung der Länder und über die vierte Änderung der Reichshaushaltsordnung (RGBl II S. 325)

**1936 Dezember 14** „Bekanntmachung über die Haushaltsführung des Landes Bayern“ (Muster für Kassenbücher, um die Anwendung der RWB und der RKO zu ermöglichen) (BayGVBl. S. 241)

**1937 Februar 17** Der Leiter der Rechnungskammer Dr. Kraus interveniert wegen der aus dem Entwurf der Vorprüfungsordnung abzuleitenden Abwertung („ein Schatten ihrer bisherigen Bedeutung“) der Rechnungskammer

**1937 Februar 26** Rechenschaftsbericht des Bayerischen Obersten Rechnungshofs (für das Rechnungsjahr 1933)

**1937 Februar 27** Bekanntmachung über die Haushaltsrechnung und Rechnungslegung der Kassen des Landes Bayern (BayGVBl. S. 55)

**1937 März 31** „Vorläufige Vollzugsbestimmungen zur Reichskassenordnung für die Kassen des Landes Bayern“ (mit Wirkung vom 1. April 1937) (BayGVBl. S. 115)

**1937 April 1** Der Rechnungshof des Deutschen Reichs nimmt anstelle des Bayerischen Obersten Rechnungshofs seine Prüfungstätigkeit in der Außenabteilung München auf.

**1937 April 6** Feierliche Eröffnung der Außenabteilung des Rechnungshofs des Deutschen Reichs in München im großen Saal der Bayerischen Staatskanzlei auf Einladung des bayerischen Ministerpräsidenten Siebert. Ansprachen von Siebert und Saemisch

**1937 April 9** Vorprüfungsordnung für die Länder (RMBl. S. 108)

**1937 Juni 30** Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Haushaltsführung, Rechnungslegung und Rechnungsprüfung der Länder und über die vierte Änderung der Reichshaushaltsordnung (2. DVHL) (RGBl. II S. 195)

**1937** Die Außenabteilung des Reichsrechnungshofs zieht aus der Von-der-Tann-Str. 16 in die Konradstr. 6 um

**1938 November 23** Erlass über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses im Geschäftsbereich des Rechnungshofes des Deutschen Reichs (RGBl. I S. 1669)

**1939 Mai 5** Erste Anweisung zum Vollzug des Reichshaushaltsrecht in den Ländern (RBBl S. 135)

**1939 November 17** Dritte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Haushaltsführung, Rechnungslegung und Rechnungsprüfung der Länder und über die vierte Änderung der Reichshaushaltsordnung (3. DVHL) (RGBl. II S. 1003)

**1940 Juli 5** Verordnung über die Rechnungslegung und Rechnungsprüfung während des Krieges (RGBl. II S. 139)

**1941 Februar 12** Verordnung zur Vereinfachung der Haushaltsführung in Reich und Ländern im Rechnungsjahr 1941 (RGBl. II S. 37)

**1941 März 1** Vereinbarung über die Abgrenzung der Prüfungsrechte zwischen dem Präsidenten Müller des Reichsrechnungshofs und dem Reichsschatzmeister der NSDAP Reichsleiter Schwarz

**1942 Juli 14** Die Prüfung der Pfälzer Ämter wird durch Präsidialerlass der Außenabteilung Metz übertragen

**1945 April 30** Amerikanische Truppen besetzen München

### 13.2 Die Leitungsebene des Bayerischen Obersten Rechnungshofs bzw. der Außenabteilung des Reichsrechnungshofs in München 1930 - 1945 (nach Jahren gegliedert)

Vorbemerkung: Durch das Beamtenbesoldungsgesetz vom 20. April 1928 (GVBl. S. 205) wurden für die bayerischen Staatsbeamten neue Amtsbezeichnungen eingeführt. Der Landtag überließ die Einführung der neuen Amtsbezeichnungen in seiner Sitzung vom 9. Juli 1929 der Staatsregierung. Diese setzte in einer Bekanntmachung vom 20. 2. 1930 (GVBl. S. 27) die neuen Amtsbezeichnungen mit Wirkung vom 1. März 1930 fest. Beim Bayerischen Obersten Rechnungshof erhielten die bisherigen Oberrechnungsgerichtsräte (Besoldungsgruppe A 1a) die Amtsbezeichnung Staatsfinanzräte. Die Rentamtänner bei der Rechenkammer erhielten die Amtsbezeichnung Regierungsräte.

**1930:**

**Bayerischer Oberster Rechnungshof (Von-der-Tann-Str. 16).**

**Präsident:** Albert Stenglein **Oberrechnungsgerichtsräte (seit 1. März Staatsfinanzräte):** Franz Simon, Franz Winter, Friedrich Wochinger, Dr. Heinrich Bachmair, Theodor Berchtold, Nikolaus Krauß (ab 1. Oktober)

**1931:**

**Bayerischer Oberster Rechnungshof (Von-der-Tann-Str. 16).**

**Präsident:** Albert Stenglein **Staatsfinanzräte:** Franz Simon, Franz Winter, Friedrich Wochinger, Dr. Heinrich Bachmair, Theodor Berchtold, Nikolaus Krauß

**1932:**

**Bayerischer Oberster Rechnungshof (Von-der-Tann-Str. 16).**

**Präsident:** Albert Stenglein **Staatsfinanzräte:** Franz Simon, Franz Winter, Theodor Berchtold, Gustav Schnabl, Nikolaus Krauß, Anton Harzmann, Wilhelm Bauer

**1934:**

**Bayerischer Oberster Rechnungshof (Von-der-Tann-Str. 16).**

**Präsident:** Albert Stenglein **Staatsfinanzräte:** Franz Simon, Franz Winter, Theodor Berchtold, Nikolaus Krauß, Anton Harzmann, Wilhelm Bauer (bis 1. Dezember)

**1935**

**Bayerischer Oberster Rechnungshof (Von-der-Tann-Str. 16).**

**Präsident:** Albert Stenglein (+21.2.1935) **Staatsfinanzräte:** Theodor Berchtold, Gustav Schnabl, Dr. Robert Mühlfeld, Nikolaus Krauß, Anton Harzmann, Fritz Cammerer (ab 1. Februar)

**1936**

**Bayerischer Oberster Rechnungshof  
(Von-der-Tann-Str. 16).**

**Präsident: -- Staatsfinanzräte:** Theodor Berchtold, Gustav Schnabl, Dr. Robert Mühlfeld, Nikolaus Krauß, Anton Harzmann, Fritz Cammerer

**1937**

**Bayerischer Oberster Rechnungshof; seit 1. April: Rechnungshof des Deutschen Reichs, Außenabteilung München (Konradstr. 6)**

**Präsident:** nicht besetzt; ab 1. April 1937: Rechnungshofdirektor Emil Stengel **Hauptbüro:** Regierungsrat Bruno Dreßler (ab 1. April) **Staatsfinanzräte, ab 1. April Ministerialräte:** Theodor Berchtold (bis Februar), Gustav Schnabl, Dr. Robert Mühlfeld, Nikolaus Krauß (bis 1. April), Anton Harzmann, Fritz Cammerer, Theodor Oppermann (ab 1. April)

**1938**

**Rechnungshof des Deutschen Reichs, Außenabteilung München (Konradstr. 6).**

**Leiter:** Rechnungshofdirektor Emil Stengel, dann ab Juni Friedrich Thurn **Hauptbüro:** Regierungsrat Bruno Dreßler (bis 10. Januar), dann Regierungsrat Karl-Oskar Längle **Ministerialräte:** Gustav Schnabl, Dr. Robert Mühlfeld, Anton Harzmann, Fritz Cammerer, Theodor Oppermann

**1939**

**Rechnungshof des Deutschen Reichs, Außenabteilung München (Konradstr. 6).**

**Leiter:** Rechnungshofdirektor Ludwig Thurn **Hauptbüro:** Regierungsrat Karl-Oskar Längle **Ministerialräte:** Dr. Robert Mühlfeld, Fritz Cammerer, Wilhelm Nehmeyer (ab 1. März), Anton Harzmann (bis 1. September), Dr. Hans Otto Hofmann (ab 1. Oktober), Gustav Schnabl (+13.2.1939), Theodor Oppermann (bis Februar)

**1940**

**Rechnungshof des Deutschen Reichs, Außenabteilung München (Konradstr. 6).**

**Leiter:** Rechnungshofdirektor Ludwig Thurn (bei der Wehrmacht) **Hauptbüro:** Regierungsrat Karl-Oskar Längle (bis Mai) **Ministerialräte:** Dr. Robert Mühlfeld (+7.11.1940), Fritz Cammerer, Wilhelm Nehmeyer, Dr. Hans Otto Hofmann, Dr. Guido Wagner, Regierungsrat Dr. Heinrich Schellhorn (ab 1. Oktober)

**1941**

**Rechnungshof des Deutschen Reichs, Außenabteilung München (Konradstr. 6).**

**Leiter:** Rechnungshofdirektor Ludwig Thurn (bei der Wehrmacht) **Hauptbüro: - Ministerialräte:** Fritz Cammerer, Wilhelm Nehmeyer, Dr. Hans Otto Hofmann, Dr. Guido Wagner, Oberregierungsrat Dr. Heinrich Schellhorn

**1942**

**Rechnungshof des Deutschen Reichs, Außenabteilung München (Konradstr. 6).**

**Leiter:** Rechnungshofdirektor Ludwig Thurn (bei der Wehrmacht) **Hauptbüro:** Karl-Oskar Längle, dann ab Juli: Johann Stegner **Ministerialräte:** Friedrich Cammerer, Wilhelm Nehmeyer (bis 15. Oktober), Dr. Hans Otto Hofmann, Dr. Guido Wagner, Dr. Heinrich Schellhorn, Karl-Oskar Längle (ab Juli)



**1943**

**Rechnungshof des Deutschen Reichs, Außenabteilung München**

**(Konradstr. 6).**

**Leiter:** Rechnungshofdirektor Ludwig Thurn, ab März Dr. Hans Otto Hofmann **Hauptbüro:** Oberregierungsrat Johann Stegner **Ministerialräte:** Fritz Cammerer, Dr. Hans Otto Hofmann, Karl-Oskar Längle (ab 1.Juli), Dr. Guido Wagner (bis 14. August), Dr. Heinrich Schellhorn

**1944**

**Rechnungshof des Deutschen Reichs, Außenabteilung München**

**(Konradstr. 6).**

**Leiter:** Rechnungshofdirektor Dr. Hans Otto Hofmann **Hauptbüro:** Oberregierungsrat Johann Stegner **Ministerialräte:** Fritz Cammerer, Karl-Oskar Längle, Dr. Guido Wagner, Dr. Heinrich Schellhorn

**1945**

**Rechnungshof des Deutschen Reichs, Außenabteilung München**

**(Konradstr. 6).**

**Leiter:** Rechnungshofdirektor Dr. Hans Otto Hofmann **Hauptbüro:** Friedrich Wolf **Ministerialräte:** Fritz Cammerer, Karl-Oskar Längle, Dr. Heinrich Schellhorn

### 13.3 KURZBIOGRAPHIEN

**ALBRECHT, Karl**, Amtsrat bei der AA München, vor dem 1.4.1937 Rechnungsoberinspektor beim Staatsministerium des Innern, am 1.5.1937 als Rechnungsoberinspektor zur AA München, Ernennung zum Amtsrat am 1.10.1937 (Prüfungsgebiet IB). Am 1.3.1939 nach Potsdam.

**BACHMAIR, Dr. Heinrich**, Staatsfinanzrat beim Bayerischen Obersten Rechnungshof (\*19.1.1864, +1940), 1898 Oberzollassessor bei der Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern, ab 1.5.1899 Oberzollinspektor in Pfronten und Bad Reichenhall, ab 1.1.1917 Regierungsrat bei der Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern, ab 1.10.1917 Reichsbevollmächtigter bei der Oberzolldirektion Berlin mit dem Titel eines Oberregierungsrats, seit 1919 wieder im Landesdienst. Seit 1.10.1919 bis zum 1.3.1932 (dauernder Ruhestand) Oberrechnungsgerichtsrat bzw. seit 1930 Staatsfinanzrat beim Bayerischen Obersten Rechnungshof (Personalakt: BayHStA MF 66989).

**BAUER, Dr. jur. Friedrich Wilhelm**, Staatsfinanzrat beim Bayerischen Obersten Rechnungshof (\*25.9.1880 Bayreuth, +30.5.1950 München), 2. Staatsexamen 1907, ab 1.5.1910 Finanzassessor an der Regierung von Oberfranken (Kammer der Finanzen), ab 1.6.1911 Finanzassessor an der Regierung von Niederbayern (Kammer der Finanzen), ab 1.5.1914 Regierungs- und Fiskalassessor bei der Regierungsfinanzkammer in Bayreuth, ab 25.9.1919 Regierungs- und Fiskalrat, dann Oberregierungsrat bei der Landesfinanzamtszweigstelle Bayreuth. Am 1.6.1932 als Staatsfinanzrat beim Bayerischen Obersten Rechnungshof, am 3.6.1932 Sonderauftrag für Coburger Angelegenheiten. Mit Wirkung vom 1.12.1934 Oberverwaltungsgerichtsrat beim Verwaltungsgerichtshof mit seinem bisherigen Grundgehalt. Daneben seit 1.11.1935 Vorsitzender der Schiedsgerichte für die Landeshagelversicherungsanstalt und weiterer Schiedsgerichte. Seit 16.10.1936 Mitglied der Oberberufungskommission für Steuersachen. Seit 1.4.1937 Mitglied des Reichsjustizprüfungsamts. Nach der Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts 1941 scheidet seine Ernennung zum Reichsrichter am Widerspruch der Parteikanzlei. B. war niemals Mitglied der NSDAP oder ihrer Formationen, auch nicht des Reichsbunds der deutschen Beamten. Spezialist in Kirchenrechtsfragen. 1943 in das Staatsministerium für Unterricht und Kultus abgeordnet. Beantragt am 26.10.1944 aus gesundheitlichen Gründen die Versetzung in den Ruhestand. Der Antrag wurde nicht mehr beschieden und wurde am 1.6.1945 von B. zurückgezogen. Ernennung zum Senatspräsidenten am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof mit Wirkung vom 1.5.1946. Ehrendoktorwürde der Universität München am 21.4.1948, eine geplante Ernennung zum Präsidenten des VGH unterblieb. Bauer sollte Ende Juni 1950 in den Ruhestand versetzt werden, starb dann aber am 30.5.1950 (Personalakt: BayHStA MInn 83101).

**BAUMGARTNER, Ludwig**, Amtsrat bei der AA München (\*27.8.1884), NSDAP seit 1.12.1939, amnestiert (BAB R 2301 Nr.10187-10189).

**BECKER, Fritz**, Amtsrat bei der AA München, vor dem 1.4.1937 Rechnungsoberinspektor bei der Regierung von Oberbayern, am 1.5.1937 als Rechnungsoberinspektor zur AA München, Ernennung zum Amtsrat am 1.10.1937 (Prüfungsgebiet IB). Ab 1.6.1939 von München an die Außenabteilung Karlsruhe versetzt, zuletzt bei der Gauleitung München-Oberbayern. NSDAP seit 1.5.1933, SA-Sturmführer, suspendiert am 17.5.1945.

**BERCHTOLD, Theodor**, Staatsfinanzrat beim Bayerischen Obersten Rechnungshof; Regierungsassessor, dann Regierungsrat bei der bayerischen Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern. Nach deren Auflösung 1919 Ministerialrat beim bayerischen Finanzministerium. 1929-1937 Staatsfinanzrat am Bayerischen Obersten Rechnungshof. Nach dem Tode des Präsidenten Stenglein 1935 nimmt er die Geschäfte des Präsidenten wahr und führt die Verhandlungen bei der Umwandlung des Bayerischen Obersten Rechnungshofs in eine Außenabteilung des Reichsrechnungshofs. Im Februar 1937 auf eigenes Ersuchen wegen Erreichung der Altersgrenze in den Ruhestand versetzt.

**BLANKENBURG, Waldemar**, Amtsrat bei der AA München (\*9.4.1902), vom 1.2.1943 bis 23.4.1945 auf Anordnung des Präsidenten des Rechnungshofs des Deutschen Reichs zur Parteikanzlei (München) abgeordnet, vom 4.3.1944 bis Kriegsende (auch) beim SA-Oberführer Streck als dem Kreisbeauftragten für den zivilen Luftschutz verwendet, am 30.6.1945 auf Befehl der amerikanischen Militärregierung suspendiert (BAB R 2301 Nr. 10287-10291).

**BLUM, Viktor**, Ministerialrat im bayerischen Finanzministerium, Präsident der Staatsschuldenverwaltung (1884-1961), 1911 Eintritt in die bayerische Finanzverwaltung, 1911-1919 Regierungsfinanzkammer der Pfalz, dann bayerisches Finanzministerium, 1929 Ministerialrat, 1929-1933 Mitglied der Bayerischen Volkspartei, seit 1.6.1942 Mitglied der NSDAP, 1945 im Dienst belassen, 1948 Präsident der Staatsschuldenverwaltung, am 1.5.1949 Ruhestandsversetzung (Lit.: Die Protokolle des Bayerischen Ministerrats 1945-1954. Das Kabinett Ehard II: 20. September 1947 bis 18. Dezember 1950, Bd. 2, bearbeitet von Karl-Ulrich GELBERG, München 2005, S. 193).

**BOEPPLE, Dr. Ernst**, Staatsrat und Staatssekretär im Kultusministerium (\*30.11.1887 Betzingen/Reutlingen, +15.12.1950 hingerichtet in Krakau), 1905 legt er sein Abitur an der Oberrealschule Reutlingen ab und studierte dann Geschichte, Deutsch, Französisch und Englisch in Tübingen, Frankreich und England. 1914-1919 Wehrdienst, zuletzt als Oberleutnant d.R. 1913 2. philologisches Staatsexamen in Württemberg, 1916 Promotion Dr. phil. Von 1919-1932 als Verleger tätig (Deutscher Volksverlag Dr. Ernst Boepple). 1919 und dann wieder 1926 Eintritt in die NSDAP, seit 1.12.1933 Ministerialrat im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus, seit 1.3.1934 Staatsrat und Vertreter des Ministers. Nach dem Tode von Kultusminister Hans Schemm am 5.3.1935 vertretungsweise Übernahme des Kultusministeriums bis zur Ernennung Wagners zum Kultusminister (28.11.1936). Auf Veranlassung Hitlers wurde Boepple am 1.3.1937 zum Staatssekretär ernannt. Wagner, der Boepple nicht leiden konnte, beurlaubte ihn am 25.10.1939, weil er nach eigener Aussage den *letzten Rest an Vertrauen* zu Boepple verloren hatte. Die Spannungen waren vor allem deswegen entstanden, weil Boepple seit 1935 versucht hatte, selbst Kultusminister zu werden. 1940-1941 zur Wehrmacht eingezogen, zuletzt als Hauptmann. 1941-1944 Stellvertreter des Staatssekretärs beim Generalgouvernement, 1944-1945 Beauftragter des Generalgouverneurs bei den Gauleitern in Ober- und Niederschlesien. 1945 Leiter der Bayerischen Staatskanzlei. 1947 von den Amerikanern an Polen ausgeliefert, 1947 bis 1950 in polnischer Haft, zum Tode verurteilt und hingerichtet.

**CAMMERER, Friedrich**, Staatsfinanzrat beim Bayerischen Obersten Rechnungshof, Ministerialrat bei der AA München (\*12.5.1882 Garmisch, +3.1.1963 München), Besuch des Luitpoldgymnasiums München bis 1901, 1901/2 Einjährig-Freiwilliger im 1. Bayerischen Infanterieregiment "König" München, Studium der

Rechte in München, (1905 1. juristische Staatsprüfung), juristischer Vorbereitungsdienst (1908 2. juristische Staatsprüfung), 29.5.1909 Praxis am Landrentamt München, 30.8.1909 Akzessist bei der Regierung von Oberbayern (Kammer der Finanzen), dort 1911 Finanzassessor. Militärische Laufbahn: 1907 Leutnant d. Res. 1914 Oberleutnant der Landwehr I, 1916 Hauptmann der Landwehr I. Im Ersten Weltkrieg verwundet; ausgezeichnet mit dem Bayerischen Militärverdienstorden IV mit Schwert. Hauptmann der Landwehr. Nimmt 15.4.-10.6.1919 an den Kämpfen des Freikorps "Schaaf" (Freikorps Regensburg) teil, u.a. an der Befreiung Münchens (Bestätigung von SS-Oberführer und Oberst a.D. Reinhard am 23.4.1936). Vom 1.11.1915 bis 19.7.1919 Regierungsassessor bei der Regierung von Niederbayern (Kammer der Finanzen), dann ab 1.8.1919 bei der Generaldirektion der Berg-, Hütten und Salzwerke in München (1920 Regierungsrat, 1922 Oberregierungsrat). Dort macht er sich um die Einführung der kaufmännischen Buchhaltung verdient. Von 1.1.1933-31.1.1935 als Oberregierungsrat (Besoldungsgruppe A 2 a) bei der Rechnungskammer München, ab 1.2.1935 als Staatsfinanzrat (Besoldungsgruppe A 1 a) beim Bayerischen Obersten Rechnungshof, dann seit 1.4.1937 Ministerialrat in der Außenabteilung München des Reichsrechnungshofs, zuständig für das Prüfungsgebiet LFG (Landwirtschafts-, Forst- und Gewerbeangelegenheiten). Vom Februar 1940 bis 1942 vertritt er den zur Wehrmacht einberufenen Rechnungshofsdirektor Thurn. Da der ab 26.1.1943 amtierende schwerkriegsbeschädigte (1. Weltkrieg) neue Rechnungshofsdirektor Hofmann längere Zeit im Lazarett verbringen musste, wurde Cammerer zum stellvertretenden Leiter und seit 1944 zum kommissarischen Vorstand der Außenabteilung ernannt. Zuletzt war er zuständig für die Bereiche G, IB, FW, LFG, U und B. Cammerer war niemals Mitglied der NSDAP. Von der Aufstellung 1933 bis zu dessen Auflösung Ende 1934 war er Scharführer beim Sturm 10 der SA Standarte München. Mitglied des bayerischen Finanzjuristenvereins bis zu dessen Auflösung Ende 1933. Seit 18.5.1933 im Reichsbund der deutschen Beamten und seit 6.12.1933 im Bund nationalsozialistischer deutscher Juristen. Am 16.5.1945 von der Finanzabteilung der amerikanischen Militärregierung mit der Leitung der Außenabteilung betraut und am 20.6.1945 von Ministerpräsident Schäffer zum Präsidenten des Rechnungshof (seit 1946 Bayerischer Oberster Rechnungshof) ernannt. Ruhestandsversetzung zum 1.4.1952 (BayHStA BayORH Nr. 659 = Personal-Nebenakten, vor allem Betreffe nach 1945; BayHStA MF 69434; Personalakt: BAB R 2301 Nr. 10407-10411).

**DAUSER, Hans**, NS-Politiker, Staatssekretär (\*5.10.1877 Marktoffingen, +10.5.1969 München). NSDAP-Mitglied seit 1921 und wieder seit 1925, Reichsredner der NSDAP, Mitglied des Bayerischen Landtags 1928-1933, Mitglied des Reichstags 1933-1945, vom 25.4.1933 bis 1944 Staatssekretär und Leiter der Abteilung „Arbeit und Fürsorge“ im Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft (LILLA, Reichstag, S. 92).

**DEINLEIN, Heinrich**, Amtsrat bei der AA München (\*24.2.1892 Nürnberg), am 1. 5.1937 als Polizeioberrentmeister zur AA München, Ernennung zum Amtsrat 1.6.1938, von Oktober 1937 bis August 1939 (Einberufung zur Wehrmacht) mit der Prüfung der „Polizei“ beschäftigt. Zur Wehrmacht einberufen am 2.9.1939 bis Kriegsende. NSDAP seit 1.5.1933, auf Anweisung der amerikanischen Militärregierung dienstentlassen, im Spruchkammerverfahren als Mitläufer eingestuft, amnestiert, wiedereingestellt am 11.10.1946. Nach Aussage Cammerers 1946 (BayHStA BayORH Nr. 611) hat sich Deinlein an der Behörde nie für die Partei eingesetzt, er stand ihr *vielmehr kritisch und innerlich ablehnend gegenüber* (BAB R 2301 Nr. 10444-10445).

**DELP, Friedrich Ludwig**, Amtsrat bei der AA München (\*6.6.1887 Darmstadt, +9.4.1958), Mittelschule und Realgymnasium in Darmstadt, seit 1903 im Staatsdienst (Bezirkskasse Darmstadt II), 1908 Prüfung für die mittleren Stellen im Finanzfach (Hessen), im Jahre 1908 bei der Bade- und Kurverwaltung Bad Nauheim,

dann von 1908 bis 1912 bei der Staatlichen Betriebskrankenkasse, 1912-1913 Finanzamt Lauterbach, 1913-1919 Hessische Oberrechnungskammer, am 1.4.1919 erste planmäßige Anstellung als Oberrechnungsrevisor, 1.4.1926 Beförderung zum Verwaltungsoberinspektor beim Verwaltungsgerichtshof, am 1.4.1927 Ernennung zum Rechnungsrat bei der hessischen Oberrechnungskammer. Seit dem 1.4.1937 Amtsrat beim Rechnungshof des Deutschen Reichs, Außenabteilung Leipzig. Seit 28.8.1939 im Heeresdienst (Abrechnungsintendantur bei der Wehrkreisverwaltung XIII in Nürnberg). Im Mai und Juni 1940 wegen eines Lungenleidens im Reservelazarett Pappenheim, dann wieder im Dienst in Nürnberg. Bittet wegen seiner gesundheitlichen Probleme um die Versetzung von Leipzig nach München. Seit 1.9.1940 an die AA München versetzt, Umzug im April 1941, weiter im Dienst der Wehrmacht an verschiedenen Standorten (u.a. beim OKW in Berlin und Weimar) dort Dienstantritt nach seiner Entlassung aus der Wehrmacht als Stabszahlmeister d. Res. am 1.5.1944 bei der Außenabteilung München des Rechnungshofs. Dort übernimmt er am 18.5.1944 (nach einem Heimkehrerurlaub) das Prüfungsgebiet U. Am 12. bis 24.7.1944 befand sich Delp nicht auf der Dienststelle, da er nach den Fliegerangriffen Eichendorffplatz von der NSDAP-Ortgruppe Eichendorffplatz für die Obdachlosenbetreuung eingesetzt war. Nach seinen Angaben beträgt angesichts der gestörten Verkehrsverhältnisse der Weg von seiner Wohnung in der Cimbernstraße in die Konradstraße 2 ½ Stunden. Im Dezember 1944 wurde Delp dem Volkssturmbataillon Eichendorffplatz als Zahlmeister zugeteilt und am 20.4.(10 Tage vor der Einnahme Münchens durch die Amerikaner!) wurde Delp auf Anforderung des Gauleiters und Reichsverteidigungskommissars (Einsatzstab „Totaler Krieg“) noch der Deutschen Akademie zugewiesen. NSDAP-Mitglied seit 1.1.1940, NSV seit 1933, Blockwarter, Reichsluftschutzbund seit 1.11.1933, Hauswart, Reichsbund Deutscher Beamten. Zu seiner Parteimitgliedschaft schreibt er am 20.5.1945: *Ich habe es früher abgelehnt, als Beamter einer Partei anzugehören, da ich dies für die vorurteilslose Arbeit eines Prüfungsbeamten für erforderlich hielt. Erst nach meiner Übernahme als Prüfungsbeamter des Rechnungshofs des deutschen Reichs wurde mir bedeutet, dass darauf gesehen werde, dass alle Beamten von Ministerialbehörden in der Partei seien. Ich bedaure heute nach allem, was ich gesehen und gehört habe, meinen Eintritt in die NSDAP.* Im Juni 1945 wird er auf Befehl der amerikanischen Militärregierung vom Dienst suspendiert (BayHStA MF 69432), im Spruchkammerverfahren als Mitläufer eingestuft, als Amtsrat wieder eingestellt am 20.6.1947 (BayHStA BayORH Nr. 412; BAB R 2301 Nr. 10446-10449).

**DIETSCH, Konrad**, Amtsrat bei der AA München (\*25.5.1898), vor dem 1.4.1937 Obersteuerinspektor beim Landesfinanzamt Nürnberg (Reichsfinanzverwaltung), am 1. 5.1937 als Obersteuerinspektor zur AA München, Ernennung zum Amtsrat am 1.10.1937 (Prüfungsgebiet B). Zur Wehrmacht einberufen am 2.9.1939. Wurde ab 12.6.1944 bis Kriegsende in die Parteikanzlei abgeordnet, Mitglied der NSDAP seit 26.1.1926 (1.1.1925), Träger des goldenen Parteiabzeichens, Kreisorganisationsleiter, 1933-1937 Kreispropagandaleiter und Kreisfachschaftsleiter in Ansbach und Nürnberg, April und Mai 1937 Hauptvertrauensmann im RDB, seit 1.1.1938 ehrenamtlicher Mitarbeiter der Hauptstelle XII des Gauamts für Beamte in München (BAB R 2301 Nr. 10468-10472).

**DIETZ, Alfons Konrad**, Amtsrat bei der AA München (\*26.11.1883 Sand am Main, +1.11.1971), im 1. Weltkrieg vom August 1914 bis zur Verwundung am 21.6.1918 (Verlust des rechten Oberarms, 70 % Kriegsbeschädigung), seit 1920 Sekretärsstelle im Versorgungswesen in Würzburg, 1924 Regierungsinspektor, 1929 beim Hauptversorgungsamt in München. Am 2.7.1934 zum Rechnungshof des Deutschen Reichs in Potsdam, seit 6.4.1935 als Ministerialamtmann. Mit Wirkung vom 1.4.1937 an die Außenabteilung München ver-

setzt (Prüfungsgebiet B). Ab 12.9.1939 wieder der Zentrale in Potsdam zur Verfügung gestellt, dann zurück in München am 20.3.1940. Bei den Angriffen auf München im Juli 1944 setzt sich Dietz besonders ein. Mitglied der NSDAP seit 1.5.1937. Am 2.8.1945 wird er auf Befehl der amerikanischen Militärregierung vom Dienst suspendiert (BayHStA MF 69432), dann amnestiert. Die drei parteilosen Amtsräte des Rechnungshofs Feldigl, Herkert und Steinkirchner, gaben am 26.4.1946 eine Erklärung zugunsten von Dietz ab: *Dietz ist ein ruhiger, gerecht denkender und friedliebender Mensch, dessen ganzes Wesen im Gegensatz zu Zwang und Gewalttätigkeit steht und deshalb auch nicht mit dem Nazismus und Militarismus innerlich verbunden sein konnte... Er hat vielmehr seine antinazistische Einstellung oft in sarkastischen, verhüllt-abfälligen Äußerungen über die Partei und ihre Maßnahmen bekundet...* Wieder eingestellt am 20.6.1947 (BayHStA BayORH Nr. 414; BAB R 2301 Nr. 10473-10474).

**DRESSLER, Bruno**, Regierungsrat bei der AA München. Beim Reichsrechnungshof Ministerialamtmann, 1931 abgeordnet zur Oststelle der Reichskanzlei, vom Reichsrechnungshof als Amtsrat (Prüfungsgebiet I A) und als Büroleiter ab 1.4.1937 nach München versetzt. Mit Wirkung vom 1.4.1937 zum Regierungsrat befördert, wird mit Wirkung vom 10.1.1938 von der Außenabteilung München nach Potsdam zurückversetzt.

**DÜRRBECK, Philipp**, Amtsrat bei der AA München, am 17.1.1938 als technischer Rechnungsinspektor zur AA München, am 1.5.1939 zum Regierungsamtmann, am 1.9.1940 zum Amtsrat befördert.

**EBERHART, Fritz**, Rechnungsrat beim Bayerischen Obersten Rechnungshof, bis 1.8.1932 Rechnungsoberinspektor mit Titel und Rang eines Rechnungsrats bei der Staatshauptkasse.

**EPP, Franz Ritter von**, Reichsstatthalter in Bayern (\*16.10.1868 München, +31.12.1946 München), besuchte die Kriegsschule und die Kriegsakademie in München und diente 1900-1901 als Freiwilliger im ostasiatischen Expeditionskorps. 1904-1906 war er Kompaniechef in der Schutztruppe von Südwestafrika (Kampf gegen Hereros und Hottentotten). Im 1. Weltkrieg kommandierte er vom Dezember 1914 bis Januar 1919 das bayerische Infanterie-Leibregiment in Frankreich, Südtirol, Serbien, Rumänien und am Isonzo. 1917 erhielt er mit dem Militär-Max-Joseph-Orden den persönlichen Adel. Während der Münchner Räteregierung stellte er das Freikorps Epp (Bayerisches Schützenkorps) auf und beteiligte sich an der Befreiung Münchens. Nach Tätigkeit in der Reichswehr nahm er dort 1923 seinen Abschied. Zunächst Mitglied der Bayerischen Volkspartei, dann SA-Gruppenführer, zieht er 1928 als Abgeordneter der NSDAP in den Reichstag ein. Im September 1932 wird er Reichsleiter des Wehrpolitischen Amtes der NSDAP beim Stabe der Obersten SA-Führung. Am 9.3.1933 setzt ihn Reichsinnenminister Frick zum Reichskommissar für Bayern ein, nachdem sich Ministerpräsident Held geweigert hatte, ihn von sich aus als Generalstaatskommissar einzusetzen. Nach der endgültigen Resignation von Held erließ Epp am 16.3.1933 eine Verordnung, mit der er einen kommissarischen Ministerrat einsetzte, wobei er selbst die Posten eines Ministerpräsidenten und Minister des Äußeren übernahm. Auf der Grundlage des 2. Gesetzes zur Gleichschaltung der Länder vom 7.4.1933 (Statthaltergesetz) wurde Epp am 10.4.1933 vom Reichspräsidenten zum Reichsstatthalter ernannt. Den Reichsstatthaltern oblag die Ernennung und Entlassung der Landesregierungen. Epp bestellte daraufhin am 11.4.1933 Siebert zum Ministerpräsidenten. Epp nahm seinen Dienstsitz zunächst im Prinz-Carl-Palais, dann in der ehemaligen preußischen Gesandtschaft in der Prinzregentenstraße neben der Schack-Galerie. Der Promenadeplatz vor dem Regierungsgebäude (Montgelas-Palais) wird 1933 in Ritter-von-Epp-Platz umbenannt. In der Folgezeit wird er wie die anderen Statthalter, die kein sonstiges Amt inne-

hatten, politisch weitgehend ausgeschaltet, insbesondere nachdem die Statthalter seit dem 30.1.1934 (Auflösung der Länder) der Dienstaufsicht des Reichsinnenministers unterstellt worden waren. Im Mai 1934 wurde Epp zum Reichsleiter des neu errichteten kolonialpolitischen Amtes der NSDAP ernannt, ein Amt ohne Wirkungsmöglichkeiten. Bei der Mordaktion vom 30.6.1934 („Röhm-Putsch“) suchte er ohne großen Erfolg das Blutvergießen einzudämmen. 1935 wird er zum General der Infanterie ernannt. Wichtig war, dass Epp bis zuletzt bei Beamtenernennungen in Bayern beteiligt war und damit ausgleichend wirken konnte. Während der „Freiheitsaktion Bayern“ im April 1945 verweigert sich Epp den Aufständischen. Gauleiter Giesler ließ ihn verhaften. Die Amerikaner internierten ihn.

Epp war Monarchist und konservativer Katholik und blieb unverheiratet. Sein einziges bedeutendes Freizeitvergnügen war die Jagd. Sein Gesichtskreis blieb ähnlich wie der Hindenburgs weitgehend auf das Militärische beschränkt (Lit.: Bernhard GRAU, Der Reichsstatthalter in Bayern: Schnittstelle zwischen Reich und Land, in: Hermann RUMSCHÖTTEL, Walter ZIEGLER (Hg.), Staat und Gaue in der NS-Zeit. Bayern 1933 (ZBLG, Reihe B: Beiheft 21), München 2004, S. 129-169; NDB 4 (1959), S. 547 f. (Wolfgang Zorn); Othmar HACKL, Die bayerische Kriegsakademie, München 1989, S. 430).

**ESSER, Hermann**, NS-Politiker, Chef der Staatskanzlei, Wirtschaftsminister (\*29.7.1900 Röhrmoos bei Dachau, +7.2.1981 Holzkirchen). Einer der ersten Kampfgefährten Hitlers, den er in der Presseabteilung des Münchner Wehrkreiskommandos kennenlernte, erster Schriftleiter des Völkischen Beobachters, 1923 zum Propagandaleiter der NSDAP ernannt. Stark antisemitisch hat er als Redner und „Enthüller“ von Skandalen große Erfolge. Nach dem missglückten Putsch von 1923 floh er nach Österreich, kam 1924 zurück und wurde von einem Münchner Gericht zu drei Monaten Haft verurteilt. Innerhalb der Partei hatte Esser viele Feinde, etwa die Gebrüder Otto und Gregor Strasser und Goebbels. Als er sich mit Gauleiter Streicher in Nürnberg 1926 anlegte, distanzierte sich auch Hitler von ihm. 1926-1932 war er Herausgeber der neuen Partei-Illustrierten, des „Illustrierten Beobachter“. 1929 zog er als Fraktionsvorsitzender in den Münchner Stadtrat ein und 1932 in den Bayerischen Landtag, 1933 in den Reichstag, wo er seit Dezember 1933 als einer der Vizepräsidenten agierte. 1933 wurde er zum Minister und Chef der Staatskanzlei ernannt. 1934 gibt er diesen Posten auf und wird Wirtschaftsminister. Als 1935 eine Intrige gegen Gauleiter und Innenminister Adolf Wagner fehlschlug, musste er nicht zuletzt auch wegen vieler privater Eskapaden diese Posten aufgeben. Hitler ließ ihn aber nicht gänzlich fallen, da Esser zu viele Parteiinterna wusste. Er erhielt die Leitung der Fremdenverkehrsabteilung im Reichspropagandaministerium, wurde 1936 Präsident des Reichsfremdenverkehrsverbands und Vorsitzender in der Reichsgruppe Fremdenverkehr. 1939 Staatssekretär für Fremdenverkehr im Propagandaministerium. Im 2. Weltkrieg stand er völlig im Hintergrund. 1939 veröffentlichte er noch ein Buch „Die jüdische Weltpest“ im Stile von Julius Streicher. Am 23. Jahrestag der Parteigründung, den die Alten Kämpfer am 24.2.1943 im Bürgerbräukeller begingen, hielt er die Festrede. Nach dem Krieg ließen ihn die Amerikaner nach 2jähriger Gefangenschaft frei, eine Münchner Spruchkammer verurteilte ihn 1950 als Hauptschuldigen. 1952 kam er wieder frei.

**FELDIGL, Franz**, Amtsrat bei der AA München (\*29.4.1891), vor dem 1.4.1937 Rechnungsoberinspektor beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus, am 1.5.1937 als Rechnungsoberinspektor zur AA München, Ernennung zum Amtsrat am 1.10.1937 (Prüfungsgebiet U), zur Wehrmacht einberufen am 2.9.1939, kein Mitglied der NSDAP, bei Kriegsende krank in Oberwössen (BAB R 2301 Nr.10623-10625).

**FISCHER, Fritz**, Intendant des Gärtnerplatztheaters (\*1898 Backnang), wanderte 1923 nach Amerika aus und leitete dort zwischen 1925 und 1930 ein Theater. Dann kehrte er nach Deutschland zurück, übernahm in Dresden ein Theater (Komödie), machte aber nach zwei Jahren Bankrott. Er ging dann nach Düsseldorf (Apollotheater) und schließlich nach Berlin (Scala). 1937 holte ihn Gauleiter und Innenminister Adolf Wagner nach München und machte ihn zum Intendanten des Staatstheaters am Gärtnerplatz. Mit dem körperlichen Zusammenbruch Wagners 1942 (+1944) war auch die Karriere Fischers beendet. 1943 wurde er aus der SA und der NSDAP, der er seit 1933 angehörte, ausgeschlossen. Im Entnazifizierungsverfahren wurde Fischer in der Revision weitgehend rehabilitiert und begann 1951 mit dem Aufbau eines Operettentheaters am Spielbudenplatz in Hamburg.

**FRANK, Hans**, Amtsrat bei der AA München (\*20.3.1887), vor dem 1.4.1937 Bauinspektor beim Straßen- und Flussbauamt Schweinfurt bzw. bei der Regierung von Unterfranken in Würzburg, am 1. 5.1937 als technischer Rechnungsoberinspektor zur AA München, Ernennung zum Regierungsoberinspektor am 1.10.1937 (Prüfungsgebiet IB), seit 1.3.1938 Amtsrat, zuletzt im Ausweichlager des Rechnungshofs in Wallmühle (Post Atting) bei Straubing, seit 1.5.1933 Mitglied der NSDAP. Am 24.7.1945 wird er auf Befehl der amerikanischen Militärregierung vom Dienst suspendiert (BayHStA MF 69432), im Spruchkammerverfahren als Mitläufer eingestuft, wiedereingestellt am 11.9.1946 (BAB R 2301 Nr. 10666-10669).

**FRÄNZEL, Georg**, Amtsrat bei der AA München (\*13.7.1888) vor dem 1.4.1937 Obersteuerinspektor beim Landesfinanzamt, Zweigstelle Ansbach (Reichsfinanzverwaltung), am 1.5.1937 als Rechnungsinspektor zur AA München, Ernennung zum Regierungsoberinspektor am 1.10.1937, zum Amtsrat am 1.8.1938, zur Wehrmacht einberufen am 14.9.1939, tritt am 27.3.1944 seinen Dienst wieder an (Prüfungsgebiet B), zuletzt im Ausweichlager des Rechnungshofs in Wallmühle (Post Atting) bei Straubing, am 30.6.1945 auf Befehl der amerikanischen Militärregierung suspendiert, Mitglied der NSDAP seit 1.2.1928 (Alter Kämpfer). Fränzel war Vertrauensmann der Partei bei der Außenabteilung München des Rechnungshofs (BAB R 2301 Nr.10659-10663).

**GEYER, Willy**, Amtsrat bei der AA München (\*12.6.1899), vom 1.5.1928 bis 31.3.1937 im Staatsministerium der Finanzen, am 1.4.1937 als Rechnungsoberinspektor zur AA München, Ernennung zum Amtsrat am 1.10.1937 (Prüfungsgebiet FW). Amtsrat, zuletzt bei der Wehrmacht, seit 1.1.1940 Mitglied der NSDAP (BayHStA MF 69432; BAB R 2301 Nr.10799-10802).

**GIESLER, Paul**, bayerischer Ministerpräsident, Finanz-, Wirtschafts-, Innen- und Kultusminister, Gauleiter von München-Oberbayern (\*15.6.1895 Siegen/Westfalen, +4.5.1945 Berchtesgaden durch Selbstmord). Bruder von Hermann Giesler, dem Leibarchitekten Hitlers. Im Jahre 1936 war Giesler bereits als NS-Parteifunktionär in München tätig. Im November 1941 wird er Gauleiter in Westfalen-Süd. Seit Juni 1942 für den erkrankten Adolf Wagner geschäftsführender, nach Wagners Tod 1944 offizieller Gauleiter in München-Oberbayern, geschäftsführender Innen- und Kultusminister sowie Reichsverteidigungskommissar. Im November 1942 auch (zunächst geschäftsführender) Amtsnachfolger des am 1.11.1942 verstorbenen bayerischen Ministerpräsidenten, Finanz- und Wirtschaftsministers Siebert. Nach dem Tode des Gauleiters Adolf Wagner am 12.4.1944 tritt er auch dessen Nachfolge als Gauleiter und Innenminister an. Am 10.4.1944 wird er zum Ministerpräsidenten und zum Finanzminister ernannt. Noch im April 1945 rief der fanatische Nationalsozialist zum Kampf bis zum Letzten auf. Einen Tag, nachdem er gegen die Freiheitsaktion Bayern durch



die Verhängung von Todesurteilen gewütet hatte, floh er am 29.4.1945 aus München. In Hitlers Testament ist er als Reichsinnenminister vorgesehen. Am 4.5.1945 lässt er sich nach misslungenem Giftselbstmord im Lazarett Stangaß bei Berchtesgaden erschießen.

**GRIESEMER, Rupprecht**, Amtsrat bei der AA München (\*4.9.1900), Bayer. Rechnungskammer, seit 1.3.1941 Rechnungsoberinspektor bei der AA München, am 1.1.1942 Regierungsamtmann, dann Amtsrat, zuletzt bei der Wehrmacht, NSDAP ab 1.5.1937, dienstentlassen am 1.6.1946.

**GROSS, Johann**, Amtsrat bei der AA München. Am 2.8.1945 wird er auf Befehl der amerikanischen Militärregierung vom Dienst suspendiert (BayHStA MF 69432).

**GRÖTZINGER, Johann**, Amtsrat bei der AA München (\*16.2.1898 Buchet, Kreis Dingolfing, +26.8.1968). 3 Jahre humanistisches Gymnasium in Landshut, dann Gewerbefachschule München, seit Januar 1917 im Frontdienst, wird er im April 1918 bei den Kämpfen um den Kesselberg in Flandern schwer verwundet (Amputation des rechten Beines). Bis August 1919 im Lazarett. 1919 Beamtenanwärter bei der Polizeidirektion, 1921 erste planmäßige Anstellung als Kanzleihilfe, 1921 Regierung von Oberbayern, 1923 Prüfung für den mittleren Staats- und Gemeindedienst. 1934 Rechnungsinspektor. Am 1.7.1942 von der Regierung von Oberbayern zur Außenabteilung München des Rechnungshofs (Prüfungsgebiet IB), 1942 Regierungsoberinspektor, 1943 Regierungsamtmann, am 30.1.1945 zum Amtsrat befördert, zuletzt krank in Tegernsee. In der NSDAP seit 1.5.1933. Am 2.8.1945 wird er auf Befehl der amerikanischen Militärregierung vom Dienst suspendiert (BayHStA MF 69432, BayORH Nr. 611). G. hat sich nach Aussage Cammerers im Amt nie für die Partei eingesetzt, sondern stand ihr kritisch und ablehnend gegenüber. Wieder eingestellt am 20.6.1947 (BayHStA BayORH Nr. 422; BAB R 2301 Nr.10897-10902).

**GRÜNERBEL, Josef**, Amtsrat bei der AA München (\*18.10.1897), am 1.5.1937 als Rechnungsinspektor zur AA München, Ernennung zum Regierungsoberinspektor am 1.10.1937, Ernennung zum Amtsrat am 1.10.1938, zur Wehrmacht einberufen am 14.9.1939, im Juni 1942 wieder in der AA tätig, zuletzt beim Reichsverteidigungskommissar München-Oberbayern. Am 3.7.1945 wird er auf Befehl der amerikanischen Militärregierung vom Dienst suspendiert (BayHStA MF 69432), im Spruchkammerverfahren als Mitläufer eingestuft. Laut Schreiben von Cammerer vom 12.7.1945 war der offen einen katholischen Standpunkt einnehmende G. Nazigegner und trat am 1.5.1937 nur gezwungen der NSDAP bei (BayHStA BayORH 452) wiederingestellt am 11.9.1946 (BayHStA BayORH Nr. 611; BAB R 2301 Nr.10908-10911).

**HAAG, Rudolf**, Amtsrat bei der AA München (\*14.8.1890 Schwarzbach/Pfalz), vor dem 1.4.1937 Rechnungsoberinspektor beim Regierungsforstamt Oberfranken und Mittelfranken in Bayreuth, am 1.5.1937 als Rechnungsoberinspektor zur AA München, Ernennung zum Amtsrat am 1.10.1937 (Prüfungsgebiet LFG). Vom April 1937 bis zu seiner Entlassung Prüfungsbeamter für „Forsten“, zuletzt beim Reichsverteidigungskommissar München-Oberbayern, am 15.6.1945 auf Befehl der amerikanischen Militärregierung suspendiert, später dann amnestiert. Laut Schreiben von Cammerer vom 15.6.1945 war H. Nazigegner und war am 1.5.1933 nur gezwungenermaßen der NSDAP beigetreten. In der Pfalz hätte er sich gegen Gauleiter Bürckel gestellt (BAB R 2301 Nr.10949-10952).

**HARZMANN, Anton**, Staatsfinanzrat beim Bayerischen Obersten Rechnungshof, Ministerialrat bei der AA München (\*19.12.1878 Weilheim), 1888-1897 Gymnasium Neuburg an der Donau. Abitur 1897. Studium der Rechtswissenschaft an der Universität München 1897-1901. 1. Staatsexamen 1901, Vorbereitungsdienst, 2. Staatsexamen 1904. Rechnungskommissariat der Regierung von Mittelfranken, dort Finanzassessor (1911), dann ab 1916 bis 1919 Regierungsassessor bei der Regierung von Oberbayern (Kammer der Finanzen), dann Regierungsassessor bei der Rechnungskammer. Seit dem 16.1.1920 im Staatsministerium der Finanzen. Ernennung zum Regierungsrat am 1.5.1920. Dann ab 1.5.1927 Titel und Rang eines Ministerialrats, am 1.5.1928 wirklicher Ministerialrat. Seit 1.12.1934 Staatsfinanzrat (seit 1937 Ministerialrat) beim BayORH, zuständig für das Prüfungsgebiet IB (Angelegenheiten der inneren Verwaltung und für Bauangelegenheiten). Erkrankt, tritt er am 1.9.1939 auf eigenen Antrag in den Ruhestand, für ihn ist kurzzeitig ein Ministerialrat Blaschek aus Wien am 9.2.1939 nach München abgeordnet, um das Prüfungsgebiet IB zu vertreten (BayHStA BayORH Nr. 353; BAB R2 Nr. 21755).

**HEIGL, Wolfgang**, Amtsrat bei der AA München (\*16.11.1886), seit 22.4.1927 beim RH, zur Wehrmacht einberufen am 14.9.1939, NSDAP ab 1.5.1937, amnestiert (BAB R 2301 Nr.11054-11056).

**HEINLE, Karl**, Amtsrat bei der AA München (\*28.1.1894), NSDAP seit 1.1.1940, auf Anweisung der amerikanischen Militärregierung dienstentlassen, im Spruchkammerverfahren als Mitläufer eingestuft, wiedereingestellt am 11.9.1946 (BAB R 2301 Nr.11061-11062).

**HERKERT, Hans**, Amtsrat bei der AA München (\*12.10.1897), vor dem 1.4.1937 Obersteuerinspektor beim Landesfinanzamt München (Reichsfinanzverwaltung), am 1.5.1937 als Obersteuerinspektor zur AA München, Ernennung zum Amtsrat am 1.10.1937 (Prüfungsgebiet FW). Kein Parteimitglied, zur Wehrmacht einberufen am 2.9.1939 (BAB R 2301 Nr.11093-11095).

**HILLEBRECHT, Dr. Dr. Arno**, Direktor an der AA München (\*23.12.1901 Wesermünde), 1921 Reifeprüfung, 1921 Volontär am Finanzamt Koblenz, 1921-1924 Steuersupernumerarius, am 1.12.1924 Steuerinspektorprüfung, vom 1.1.1925 bis 10.9.1927 Steuerpraktikant, gleichzeitig von 1925 an Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Köln, im Juli 1930 juristische Promotion („Das evangelische Dienststrafrecht in Preußen unter besonderer Würdigung seiner staatskirchenrechtlichen Grundlagen“). Von 1.10.1927 bis 31.3.1935 Steuerinspektor in Köln (seit 1934 wurde dort der spätere Präsident des Rechnungshofs Dr. Heinrich Müller sein Vorgesetzter als Oberfinanzpräsident in Köln), daneben von 1930 bis 1936 Studium der Volks- und Betriebswirtschaft an der Universität Köln. Im November 1934 Diplomprüfung für Volkswirte und im April 1936 Promotion in Staatswissenschaften („Die Besteuerung der Finanzierungen“). Am 1.4.1935 Beförderung zum Obersteuerinspektor, am 1.4.1937 Beförderung zum Steueramtmann. Nach seiner Ernennung zum Präsidenten des Rechnungshofs des Deutschen Reiches am 1.7.1938 holt Dr. Heinrich Müller Hillebrecht am 3.10.1938 an den Rechnungshof des Deutschen Reichs. Mit Wirkung vom 1.2.1939 wird Hillebrecht zum Regierungsrat ernannt (in Abweichung von § 15 der Reichsgrundsätze) und ist seitdem als persönlicher Referent Müllers tätig. Bei Kriegsausbruch wurde er am 26.8.1939 (bis 5.2.1940) Soldat bei der in der Nähe von Brandenburg stationierten 3. Batterie der Ersatz-Flak-Abteilung 224. Am 5.2.1942 wurde er auf Antrag von Müller u.k. gestellt, da Müller Ersatz für den im Polenfeldzug gefallenen Leiter des Organisationsreferats Ministerialrat Blume benötigte. Am 18.10.1940 wurde Hillebrecht (in Abweichung von § 10 der Reichsgrundsätze = dreijährige Dienstzeit vor der Beförderung) zum Oberregierungsrat

befördert. Am 1.2.1942 wurde er als Leiter des Verbindungsstabes in die Parteikanzlei (Abteilung III) nach München abgeordnet. Am 1.7.1942 befördert zum Ministerialrat, kommt er ab 1.9.1943 zum Reichsführer SS, dann wieder zurück zur Parteikanzlei. Im Juni 1944 Beförderung zum Rechnungshofdirektor und vorgesehen als Leiter der Abteilung I des Rechnungshofs, bleibt aber bei der Parteikanzlei. Bei Kriegsende in München (Nymphenburger Str. 139). Hillebrecht war Schriftleiter der Schriftenreihen „Unternehmung und Steuer“ und „Haushalt und Kontrolle“ und Mitglied der Arbeitsgemeinschaft für Finanzwirtschaft in der Akademie für Deutsches Recht. Hillebrecht war seit dem 1.5.1933 Mitglied der NSDAP, Mitglied der SA vom 1.11.1933 bis 31.3.1935 (BAB R 2 Nr. 21757, 21759).

**HOFMANN, Dr. Hans-Otto** Ministerialrat und Direktor der AA München (\*29.9.1893 Brüchs, LK Mellrichstadt, +4.2.1953), 1912 Abitur, 1912-1914 Studium der Rechte an der Universität Würzburg. August 1914 bis April 1919 Kriegsteilnahme. Eisernes Kreuz 1. und 2. Klasse. Zuletzt Major d. R. Als Mitglied des Freikorps Würzburg 1919 an der „Befreiung“ Münchens beteiligt. 1919 1. Juristische Staatsprüfung, 1920 Promotion zum Dr. jur. et rer. pol. an der Universität Würzburg. 1921 2. Juristische Staatsprüfung. Ab 1922 Regierungsassessor bei der Regierung von Mittelfranken in Ansbach, seit 1925 Bezirksamtmann in Königshofen, ab 1928 am Reichsversicherungsamt, ab 1928 Bezirksamtmann in Fürstenfeldbruck und Lehrgangleiter der Bayerischen Gendarmerie-Polizeischule. Ab 1.7.1931 Regierungsrat im Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, dort für den Haushalt und die Rechnungsprüfung zuständig. Ab 1.4.1932 Regierungsrat 1. Klasse, ab 1.9.1934 Oberregierungsrat. Bei den Verhandlungen mit dem Reichsrechnungshof 1936/37 beteiligt, dann auf Wunsch des Präsidenten Dr. Heinrich Müller am 1.6.1939 Versetzung (Oberregierungsrat) zur Außenabteilung München des Reichsrechnungshofs. Seit 1.9.1939 bei der Wehrmacht. Am 7.10.1939 (mit Wirkung zum 1.10.1939) zum Ministerialrat ernannt. Vom 1.9.1939 bis 8.5.1943 Wehrdienst. 1940 erhielt er die Spange zum Eisernen Kreuz 1. Klasse. Hauptmann d. R. Im Dezember 1942 schlug ihn Müller als Leiter der Außenabteilung München vor, da der bisherige Leiter Rechnungshofdirektor Ludwig Thurn seinen Dienst in München auf Grund eines Reitunfalls nicht mehr versehen konnte. Ab 26.1.1943 war Hofmann als Nachfolger von Ludwig Thurn Rechnungshofdirektor und Leiter der Außenabteilung München. Da er aber ab 1943 wegen seiner schweren Kriegsbeschädigung aus dem 1. Weltkrieg längere Zeit im Lazarett lag, erhielt er in Fritz Cammerer einen Stellvertreter. Hofmann war von 1923-1933 Mitglied der Bayerischen Volkspartei. 1925-1928 bei der Schwarzen Reichswehr. Nach der Machtübernahme nahm er den abgesetzten Ministerpräsident Held in seiner Wohnung auf, um diesen zu schützen. Seit 1933 Mitglied des Stahlhelms und als solches bei der Eingliederung des Stahlhelms in die SA 1935 (-1939) Scharführer bei der SA ohne Dienststellung. Als Scharführer wurde er am 1.5.1937 offensichtlich automatisch Mitglied der NSDAP und 1936/1939 Blockleiter. Seit 1.4.1939 bis zur Einberufung zum Wehrdienst am 1.9.1939 Zellenleiter (Ortsgruppe Siegestor München).

Am 1.5.1945 bis 1.10.1945 von den Amerikanern verhaftet, dann Internierung bis 30.7.1946. Dienstenthebung am 11.5.1945 auf Befehl der Militärregierung. Seit 1.7.1948 bis 21.12.1948 Referent im Angestelltenverhältnis im Staatsministerium der Finanzen. Im Entnazifizierungsverfahren von der Spruchkammer in München am 7.6.1948 als „entlastet“ eingestuft. Am 21.12.1948 zum Ministerialrat im Staatsministerium der Finanzen ernannt. 1949 war Hofmann auch als Leiter der bayerischen Vertretung in Bonn im Gespräch. Mit Wirkung vom 31.7.1952 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt, stirbt er am 4.2.1953. Verheiratet war Hofmann mit der Tochter des Ministerialrats und Landesstallmeisters Sigmund Settele, der 1933 seines Amtes enthoben worden war.

Die Überstellung von Hofmann vom Finanzministerium an die Außenabteilung München des Reichsrechnungshofs geschah auf Ersuchen des Rechnungshofpräsidenten Müller, der sich am 4.5.1939 dafür bei Siebert bedankte. Im Entnazifizierungsverfahren wurde deshalb auch die Frage diskutiert, ob Hofmann seine Beförderung zum Direktor der Außenabteilung München 1943 seinem Engagement in der Partei verdankte. Nach Aussage des unbelasteten Amtsrats Steinkirchner (30.8.1946) hatte der Präsident des Reichsrechnungshofs Müller bei der Amtseinführung Hofmanns im Juni 1943 bemerkt, dass die Zurückberufung des bisherigen Leiters der Außenabteilung München Rechnungshofsdirektor Thurn in die Zentrale nach Potsdam aus sachlichen und persönlichen Gründen schon seit längerer Zeit beschlossen war. Dr. Hofmann, so Müller, sei für die Zeit des Krieges vor allem wegen seiner Qualifikation, die er sich als langjähriger Haushaltsreferent im Finanzministerium erworben hatte, zum Chef der Außenabteilung berufen worden. Außerdem habe Hofmann schon bei den Verhandlungen von 1936/37 aktiv mitgewirkt und sei daher schon damals von Müllers Amtsvorgänger Saemisch für den Rechnungshof in Aussicht genommen worden. Müller hob das ausgleichende Wesen Hofmanns und die Tatsache hervor, dass er Schwerkriegsbeschädigter sei. Weder Müller noch Hofmann erwähnten laut Steinkirchner bei der Amtseinführung die Partei oder den Führer. Es sei also, so Steinkirchner, nicht die Parteizugehörigkeit Hofmanns für seine Einstellung entscheidend gewesen.

Nach dem Urteil der Spruchkammer vom 7.6.1948 hat Hofmann zur NSDAP eine eher ablehnende Haltung eingenommen, er sei 1933 Mitglied des „Stahlhelms“ geworden, weil er in dieser Organisation die letzte organisierte Opposition gegenüber der NSDAP und der SA sah. Ende 1935/36 wurde der Stahlhelm zwangsweise der SA-Reserve eingegliedert. Auf Grund dieser formalen Mitgliedschaft zur SA-Reserve wurde der Betroffene ohne sein eigenes Zutun im üblichen Verfahren im Jahre 1938 in die NSDAP als Mitglied übernommen und mit dem Datum vom 1.5.1937 als in die Partei aufgenommen geführt. Zu seiner Entlastung führte die Spruchkammer an: *Zu jener Zeit war der Bruder des Betroffenen, der katholischer Geistlicher ist, auf das heftigste von der Partei verfolgt worden und wurde bei dem Geistlichen eine Hausdurchsuchung vorgenommen, wobei Verteidigungsschriften vorgefunden wurden, die der Betroffene für seinen Bruder angefertigt hatte und von Seiten der Gestapo Würzburg beschlagnahmt wurden mit dem Hinweis, dass sie „ihm das Handwerk legen werde“.*

Die Spruchkammer, die Hofmann als „entlastet“ einstufte, kam zu folgendem Ergebnis: *Auf Grund der der Kammer vorliegenden eidesstattlichen Erklärungen und der durch die Kammer gemachten Ermittlungen und Erhebungen kommt sie zu dem Beschluss, dass der Betroffene mit allen Mitteln gegen die NSDAP arbeitete unter Hintansetzung seiner eigenen Person. Mit größtem Mut setzte er sich für die rassistisch und politisch Verfolgten ein. Er unterstützte in den besetzten Gebieten die stark unterdrückte Zivilbevölkerung und gab, entgegen allen bestehenden Befehlen, eigenmächtig den Befehl, die Bevölkerung und auch die Juden mit Nahrungsmitteln zu versehen, ihnen ärztliche Hilfe angedeihen zu lassen usw. Er duldete, dass die unter die Nürnberger Gesetze gefallenen Personen in seiner ihm unterstellten Abteilung in der Wehrmacht bleiben konnten und beförderte diese trotz ausdrücklichem Verbot, in einem Fall zum Unteroffizier. Er beteiligte sich, wo immer es ging, an der Widerstandsbewegung innerhalb der Wehrmacht an der Front und im Lazarett. Dass all dieser Widerstand dem Betroffenen nicht nur schwere wirtschaftliche und gesundheitliche, sondern auch materielle Schäden brachte, geht eindeutig aus eingangs erwähnten Gründen und Beweisen hervor...* (Zur Biographie vgl. Die Protokolle des Bayerischen Ministerrats 1945-1954. Das Kabinett Ehard II: 20. September 1947 bis 18. Dezember 1950, Bd. 2, bearbeitet von Karl-Ulrich GELBERG, München 2005, S. 340; BAB R 2 Nr. 21757, 21758; Personalakt: BayHStA MF 77239).

**HÖLLMÜLLER, Otto**, Amtsrat bei der AA München (\*17.12.1885), am 1. 5.1937 als Rechnungsoberinspektor zur AA München, Ernennung zum Amtsrat am 1.4.1938, Mitglied der NSDAP seit 1.1.1940. Am 24.7.1945 wird er auf Befehl der amerikanischen Militärregierung vom Dienst suspendiert (BayHStA MF 69432). Im Entnazifizierungsverfahren als Mitläufer eingestuft. Cammerer 1946 (BayHStA BayORH Nr. 611): *Ich arbeite mit H. seit über 8 Jahren eng zusammen und kenne ihn persönlich sehr gut. Ich habe mich mit ihm in den vergangenen Jahren oft über die Partei und ihr System in ablehnendem Sinn unterhalten* (BAB R 2301 Nr.11137-11140).

**HUBER, Stephan**, Amtsrat bei der AA München, am 4.8.1937 als Regierungsinspektor zur AA München, Ernennung zum Amtsrat am 1.8.1938, zur Wehrmacht einberufen am 2.9.1939, zuletzt bei der Wehrmacht, Mitglied der NSDAP seit 1.10.1931, am 23.5.1945 auf Anweisung der amerikanischen Militärregierung dienstentlassen.

**IMHOFF, Karl Freiherr von**, Rechnungshofdirektor am Reichsrechnungshof in Potsdam (\*4.12.1875 München, +4.12.1942 Farchant), studierte Rechtswissenschaft in München, machte 1898 das 2. Staatsexamen, seit 1904 Bezirksamtsassessor in Uffenheim (Mittelfranken). Seit 1911 Regierungsassessor im Staatsministerium des Innern, seit 1918 Regierungsrat bei der Regierung von Oberbayern (Kammer des Innern), seit 1919 Bayerisches Staatsministerium des Innern, seit 1920 stellvertretender Bevollmächtigter beim Reichsrat in Berlin mit Titel und Rang „Ministerialrat“ für die Zeit der Bevollmächtigung. Seit 1923 planmäßiger Ministerialrat. 1927 erhielt er Rang und Titel eines Ministerialdirektors für die Dauer der Verwendung beim Reichsrat. Nach der Auflösung des Reichsrats geht Imhoff in das bayerische Innenministerium zurück und wird am 1.4.1934 dort Personalreferent. Wegen des Falls „Eichner“ fiel er aber bei Wagner wenig später in Ungnade. Ernst Eichner war Leiter der Polizeiabteilung im Innenministerium geworden, obwohl er noch im Januar 1933 als Polizeidirektor von Augsburg in einem Bericht die Nationalsozialisten als „Sicherheitsrisiko“ eingestuft hatte. Als dieser Bericht von Himmler an Hitler weitergegeben wurde, war Wagner bloßgestellt. Er machte Imhoff mitverantwortlich, dass man Eichner im Ministerium angestellt hatte bzw. dort belassen hatte, obwohl der Vorgang schon vor der Zeit Imhoffs als Personalreferent lag. Seit 1934 versuchte Wagner, Imhoff aus dem Ministerium zu drängen. Eine von Frick vorgeschlagene Verwendung im Reichsinnenministerium lehnte Wagner ab. Auch wollte er Imhoff keinesfalls eine Beförderung zugestehen. Imhoff wurde schließlich am 19.11.1935 zur kommissarischen Verwendung an den Rechnungshof des Deutschen Reichs abgeordnet. Als die kommissarische Abordnung zu Ende war und Imhoff zurückkehren sollte, musste Wagner, da er Imhoff auf keinen Fall mehr in München haben wollte, eine Ministerialratsstelle an den Rechnungshof abgeben. Imhoff wurde sodann am 1.4.1937 zum Ministerialrat beim Rechnungshof (unter Beibehaltung des Titels „Ministerialdirektor“) ernannt und sogar im April 1941 zum Rechnungshofdirektor befördert. Imhoff war Mitglied der NSDAP seit 1.5.1933, seit 1934 Unterabteilungsleiter der NSDAP im Gau Groß-Berlin, August 1934 bis November 1935 stellvertretender Ortsgruppenleiter der NSV Gau München (Zu den Vorgängen in bayerischen Innenministerium vgl. FORSTNER, S. 59-61, LILLA, Reichsrat, S. 134 und BayHStA StK 792 und 7588 ; die Personalakten Imhoffs befinden sich im BayHStA MInn 78403 und im BAB R2 Nr. 21756, 21757).

**KECK, Martin**, Amtsrat bei der AA München (\*6.11.1886), vor dem 1.4.1937 Steuerinspektor beim Landesfinanzamt München (Reichsfinanzverwaltung), am 1.5.1937 als Steuerinspektor zur AA München, Ernennung zum Rechnungsüberinspektor am 1.10.1937 (Prüfungsgebiet B), Ernennung zum Amtsrat am

1.10.1938, zur Wehrmacht einberufen am 2.9.1939, zuletzt bei der Wehrmacht, dienstentlassen am 1.8.1945 (BayHStA BayORH Nr.435).

**KITZINGER, Joseph**, Amtsrat bei der AA München (\*15.2.1884), Regierungsoberinspektor beim Reichsbauamt München, am 26.6.1939 nach Potsdam, ab 30.1.1940 der Außenabteilung München zugeteilt, am 1.11.1940 zum Amtsrat befördert, Mitglied der NSDAP seit 1.5.1937, auf Anweisung der amerikanischen Militärregierung dienstentlassen, im Spruchkammerverfahren als Mitläufer eingestuft (BAB R 2301 Nr.11340-11343).

**KÖGELMAIER, Max**, NS-Politiker, Staatssekretär (\*20.4.1902 München, +25.8.1972 München), besuchte das Humanistische Gymnasium und war von 1919 bis 1932 Angestellter der Universität München. Seit 1923 war er Mitglied der NSDAP und nahm am Hitlerputsch teil. 1922-1924 studierte er Philosophie an der Universität München. 1929 Ortsgruppenleiter in Au-Giesing (München), 1930 Kreisleiter in München-Ost und 1932 bis 1933 stellvertretender Gauleiter in München-Oberbayern. Seit 1933 ist er Adjutant und Leiter des persönlichen Stabes (Adjutantur) des Innenministers Adolf Wagner. Die Adjutantur, die am 3.3.1933 im Innenministerium eingerichtet wurde, bestand zunächst neben Köglmaier aus einigen verdienten SA- und SS-Führern aus Wagners Gau München-Oberbayern. Am 2.2.1935 wurde Köglmaier zum persönlichen Referenten und persönlichen Stellvertreter Wagners sowie am 1.4.1935 zum Regierungsrat und am 1.6.1936 zum Oberregierungsrat ernannt. Aus der Adjutantur entwickelte sich im Januar 1937 durch Zuziehung von vielen Beratern aus allen Bereichen der Verwaltung ein erweiterter persönlicher Stab des Ministers unter der Leitung Köglmaiers, der am 5.3.1937 vom Oberregierungsrat zum Staatssekretär befördert wurde. 1944 scheidet er aus dem Innenministerium aus und wird Präsident der Bayerischen Versicherungskammer. 1945-1948 interniert, wird er im Spruchkammerverfahren als Belasteter verurteilt. Köglmaier war als „Alter Kämpfer“ Träger des goldenen Ehrenzeichens und des Blutordens der NSDAP. Seit 1934 auch Mitglied des Stadtrats München.

**KRAUS, Dr. Johann Georg**, war zunächst als Ministerialrat im Finanzministerium für den Haushalt zuständig und war dann von 1932 bis zur Auflösung bzw. Stilllegung der Rechnungskammer 1944 deren Direktor (Regierungsdirektor). Kraus war niemals NSDAP-Mitglied. In den Kabinetten Ehard I und II seit 21.12.1945 bis zum 8.2.1950 war er Finanzminister. Er schrieb das erste Werk zur Geschichte der Finanzkontrolle in Bayern (Die Staatshaushaltskontrolle in Bayern seit dem Ausgang des 18. Jahrhunderts, in: Finanzarchiv 42 (1925), Bd. I, S. 1 ff.; Bd. II, S. 1 ff.; 43 (1926), S. 1 ff.).

**KRAUSS, Clemens**, Dirigent (\*1893 Wien, +1954 Mexiko City). Krauss leitete seit 1929 die Staatsoper in Wien, seit 1934 die Staatsoper in Berlin und schließlich von 1938 bis 1945 die Münchner Staatsoper. Er hat sich vor allem als Interpret von Richard Strauß, den er sehr verehrte, einen Namen gemacht. Berühmt sind auch seine Mozartinterpretationen. Nach dem Krieg wirkte er (immer zusammen mit seiner Frau, der Sängerin Viorica Ursuleac) als „Gesandter der deutschen Musik“ vor allem im Ausland.

**KRAUSS, Nikolaus**, Ministerialrat bei der AA München (\*23.6.1869 Lichtenfels), Jurastudium, 1895 Staatskonkurs. Seit 1898 Akzessist und seit 16.7.1900 Rechnungskommissär bei der Staatsschuldentilgungskommission, dort seit 16.1.1906 Regierungsrat, am 19.7.1919 Oberregierungsrat. Bei der Staatsschuldenverwaltung erwarb er sich Verdienste um die Geschäftsvereinfachung (1908), die Einführung des bayeri-

schen Staatsschuldenbuchs (1912) und die Aufwertungsmaßnahmen (ab 1925). Bewirbt sich am 3.7.1930 um die freigewordene Stelle des Staatsfinanzrats Jordan beim Bayerischen Obersten Rechnungshof. Mit Wirkung vom 1.10.1930 wird er zum Staatsfinanzrat beim Rechnungshof ernannt. Am 18.12.1936 bittet er um die Versetzung in den dauernden Ruhestand zum 1.4.1937, da er am 23.6.1936 sein 67. Lebensjahr vollendet habe. Krauß war 1922 bis 1933 Mitglied der deutschnationalen Partei und niemals Mitglied der NSDAP. Er heiratete 1908 seine Nichte Gertrud Krauß, Tochter des Kommerzienrats Georg Krauß in Lichtenfels. 1914 erhielt er den Verdienstorden vom hl. Michael 4. Klasse mit der Krone, 1916 das König Ludwig-Kreuz für Heimatverdienste während der Kriegszeit (Personalakt: BayHStA MF 77366).

**KREBS, Ignaz**, Amtsrat bei der AA München (\*1.11.1895 Jenhausen/Obb), vom 1.1.1923 bis 31.5.1934 Staatsministerium für Unterricht und Kultus, vom 1.6.1934 bis 31.3.1937 Verwaltungsamtmann bei der Technischen Hochschule, Verwaltungsstelle Weihestephan, am 1.4.1937 als Verwaltungsamtmann zur AA München, Ernennung zum Amtsrat am 1.10.1937 (Prüfungsgebiet U), NSDAP seit 1.5.1933, im August 1939 zum Rechnungshof nach Potsdam, dann zur Wehrmacht einberufen am 24.2.1941, zuletzt bei der Wehrmacht.

**LACHER, Wilhelm**, Amtsrat bei der AA München (\*2.4.1899 Metz), vor dem 1.4.1937 Rechnungsoberinspektor beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus, am 1.4.1937 als Rechnungsoberinspektor zur AA München, Ernennung zum Amtsrat am 1.10.1937 (Prüfungsgebiet U), vom April 1937 bis November 1944 (Einberufung zur Wehrmacht) Prüfungsbeamter für „Hochschulen und Kliniken“, zuletzt bei der Wehrmacht. NSDAP seit 1.7.1930 (BAB R 2301 Nr.11531-11533).

**LANG, Josef I**, Amtsrat bei der AA München, vom April 1943 bis zu seiner Entlassung Prüfungsbeamter für „Gesundheitswesen“, zuletzt bei den Dornierwerken (Rüstungsbetrieb), Mitglied der NSDAP seit 1.5.1933. Im Juni 1945 wird er auf Befehl der amerikanischen Militärregierung vom Dienst suspendiert (BayHStA MF 69432).

**LANG, Josef II**, Amtsrat bei der AA München (\*28.2.1896). Am 2.8.1945 wird er auf Befehl der amerikanischen Militärregierung vom Dienst suspendiert (BayHStA MF 69432) (BAB R 2301 Nr. 11556-11557).

**LÄNGLE, Karl-Oskar**, Ministerialrat bei der AA München (\*29.7.1880 Schallstadt, Kreis Freiburg im Breisgau (Baden), +16.5.1966), Besuch des Gymnasiums in Lörrach bis zur Primareife. 1898 Eintritt als Zivilsupernumerar in die badische Finanzverwaltung, 1901 Finanzassistentenprüfung, 1906 Hauptamtsassistent, 1907 Grenzkontrolleur. Im 1. Weltkrieg ausgezeichnet mit der höchsten badischen Kriegsauszeichnung für persönliche Tapferkeit vor dem Feind (Ritterkreuz des Militärischen Karl-Friedrich-Verdienstordens). 1919 Übernahme in den Reichsdienst, 1.4.1920 Oberzollinspektor, 1.12.1928 Ministerialamtmann (Amtsrat) beim Reichsrechnungshof in Potsdam (Prüfungsgebiet XII). Ab 1.4.1935 Amtsbezeichnung Amtsrat. Ab 1.4.1937 zunächst als Regierungsrat Büroleiter in der Außenabteilung Karlsruhe, dann seit 1.3.1938 (mit Wirkung ab 14.2.1938) Büroleiter in der Außenabteilung München. Ab 20.5.1940 in Wien. Am 1.6.1942 Beförderung zum Oberregierungsrat. Im September 1942 wieder in München, wird ihm die Leitung des Prüfungsgebiets B bei der Außenabteilung München übertragen. Bleibt zunächst weiter Büroleiter. Ab 1.7.1943 Ministerialrat, wird im gleichen Jahr für die NSDAP nach Italien geschickt, wo er sich noch bei Kriegsende befand. NSDAP-Mitglied seit 1.12.1931. Revisor der Kreisleitung München. Am 3.7.1945 wird er als Altparteigenos-

se auf Befehl der amerikanischen Militärregierung vom Dienst suspendiert (BayHStA MF 69432). Bei der Entnazifizierung wurde Längle unter Auferlegung einer Sühne von 2000 RM in die Reihe der Mitläufer eingereiht. Die Bruttopension wurde um 25% gekürzt. Fällt 1948 als Versehrter (50 % Erwerbsminderung) unter die Weihnachtsamnestie. In einem Verwaltungsgerichtsprozess 1954-1959, in dem Längle gegen den Freistaat wegen Nichtberücksichtigung seiner Beförderung zum Ministerialrat (§ 7 des G zu Art. 131 GG) klagte, wurde die Frage erörtert, ob Längle, der aus dem gehobenen Dienst kam, seine Beförderung zum Ministerialrat seiner Parteimitgliedschaft verdankte. Dies wurde in 2. Instanz vom Verwaltungsgerichtshof verneint. Die Vorinstanz und der Bayerische Oberste Rechnungshof waren, nicht zuletzt auf Grund der Aussagen des ehemaligen Präsidenten des Bayerischen Obersten Rechnungshofs Fritz Cammerer gegenteiliger Meinung. Die Beförderung eines aus dem gehobenen Dienst kommenden Beamten zum Ministerialrat war ungewöhnlich. Im Bereich des Reichsrechnungshofs gab es nur in Berlin zwei ähnlich gelagerte Fälle (BAB R 2 Nr. 21759; BayHStA BayORH Nr. 691, hier nur Vorgänge ab 1945).

**LEHMANN, Hugo**, Amtsrat bei der AA München (\*31.3.1899), als Rechnungsoberinspektor am 1.1.1941 zur AA München, dann Amtsrat, zuletzt bei der Wehrmacht (BAB R 2301 Nr.11604-11606).

**LEHMANN, Ludwig**, Amtsrat bei der AA München, vor dem 1.4.1937 Steueramtmann beim Landesfinanzamt München (Reichsfinanzverwaltung), am 1.5.1937 als Obersteuerinspektor zur AA München, Ernennung zum Verwaltungsamtmann am 1.10.1937 (Prüfungsgebiet FW). am 1.11.1937 Ernennung zum Amtsrat, zur Wehrmacht einberufen am 14.9.1939, am 2.7.1945 auf Befehl der amerikanischen Militärregierung suspendiert.

**LUBER, Georg**, NS-Politiker, Staatssekretär im Wirtschaftsministerium (\*6.11.1893 Nürnberg, +6.1.1961 München), studierte Landwirtschaft und war als Gutsbeamter in Bayern, Sachsen und Holstein tätig. 1914 bis 1917 als Kriegsfreiwilliger an der Front, ab 1917 Gutsinspektor in Schlesien, 1922 bis 1929 Administrator des Thüringer Lehrguts, Mitglied der Thüringischen Hauptlandwirtschaftskammer und des Verwaltungsrats der Reichsangestelltenversicherung, Mitglied des Hauptvorstands des Reichsverbands deutscher Gutsbesitzer. Seit 1929 Gutsbesitzer und Diplolandwirt in Stock, Post Abensberg/Kelheim, Mitglied des Bayerischen Landtags (VI. Wahlperiode 1933), bei der Machtübernahme in Bayern von Epp am 10.3.1933 zum Staatskommissar für Landwirtschaft ernannt, dann Staatssekretär in dem am 24.4.1933 gegründeten Wirtschaftsministerium, seit Mai 1933 Präsident einer „Landesführung Bayern des Deutschen Bauertums“. Mit der Gründung des Reichsnährstands im September 1933 Landesbauernführer (bis Dezember 1933) unter Reichsbauernführer Darré, mit dem er sich aber nicht verstand. 1933 wegen des Skandals um die Schenkung des Guts Hirschwang an ihn am 8.12.1933 als Staatssekretär entlassen. Am 1.3.1933 in den Stab des Obersten SA-Führers versetzt und am 1.1.1934 bis 30.6.1934 Referent im Ministerbüro Röhms und dessen Verbindungsmann zum Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft (zuletzt SA-Brigadeführer) (Lit.: LILLA, Reichrat, Sp. 434 f.).

**LUTZ, Karl**, Amtsrat bei der AA München (\*19.4.1888), Regierungsinspektor beim Reichsrechnungshof in Potsdam, dann ab 1.4.1937 zur Außenabteilung München versetzt. Seit 1.5.1937 NSDAP-Mitglied, vom 17.4.1944 bis April 1945 in die Parteikanzlei abgeordnet. Auf Befehl der amerikanischen Militärregierung am 19.5.1945 vom Dienst suspendiert (BayHStA BayORH 452; BAB R 2301 Nr.11716-11717).



**MEYER, Adam**, Amtsrat bei der AA München (\*13.9.1886), seit 1.10.1929 Rechnungsinspektor bei der Staatshauptkasse, vom 1.3.1933 bis 31.3.1937 (zuletzt Rechnungsoberinspektor) bei der Bayerischen Rechnungskammer, am 1.5.1937 als Rechnungsoberinspektor zur AA München, Ernennung zum Amtsrat am 1.10.1937, bei der Wehrmacht vom 31.8.1939 bis März 1944, dann bei der Gauleitung München-Oberbayern, Mitglied der NSDAP seit 1.5.1937, hat sich zuletzt bei der Ortsgruppe Grünwald der NSDAP aktiv hervorgetan (Verwaltungsoffizier bei der Aufstellung des Volkssturms Grünwald) (BAB R 2301 Nr.11816-11819).

**MÜHLFELD, Dr. jur. Robert**, Ministerialrat bei der AA München (\*2.6.1882 Mellrichstadt, +7.11.1940), Gymnasium in Schweinfurt, Abitur 1901, 1901-1905 Studium der Rechte an der Universität Würzburg, Vorbereitungsdienst, zweites Staatsexamen 1908, Praxis beim Rentamt Karlstadt, dann ab 15.9.1909 außerordentlicher Akzessist im Rechnungskommissariat der kgl. Kreisregierung von Mittelfranken in Ansbach (Kammer der Finanzen), am 6.9.1910 Ratsakzess. Seit 1.7.1911 Finanzassessor und ab 1.4.1916 Regierungsassessor bei der Regierung von Mittelfranken, (Kammer der Finanzen). 1919 kurzzeitig Mitgliedschaft in der bayerischen Volkspartei. Am 16.1.1920 Regierungsassessor im Staatsministerium der Finanzen, am 1.5.1920 Regierungsrat, dann im gleichen Jahr Oberregierungsrat. Am 1.7.1927 Rang und Titel eines Ministerialrats. 1.5.1928 etatmäßiger Ministerialrat, Am 1.7.1934 als Staatsfinanzrat bis zum seinem Tod am 7.11.1940 (ab 1.4.1937 Ministerialrat) beim BayORH; seit 1.4.1937 zuständig für das Prüfungsgebiet U (Unterrichtswesen, Universitäten, Kliniken, Schüler, Theater usw.). Vom 23.3. bis 10.4.1940 wird ihm die Leitung der AA München übertragen. Stirbt am 7.11. 1940 an den Folgen einer Blinddarmoperation (Embolie). Kein Mitglied der NSDAP, seit 1933 NSRB (NS-Rechtswahrerbund (Personalakt: BAB R 2301 Nr. 11861-11863).

**MÜLLER, Dr. Heinrich ("Heinz")**, Präsident des Rechnungshofs des Deutschen Reichs (\*7.6.1896 Pasing bei München, +26.4.1945 durch Selbstmord), Sohn des Regierungsdirektors Friedrich Müller, Volksschule in Weiden, Humanistisches Gymnasium in Weiden, Regensburg und Würzburg. Abitur in Würzburg, Studium der Rechte (mit Kriegsunterbrechung) in Würzburg 1914-1920. 1915 verwundet. 1919 Mitglied des Freikorps Würzburg, bei den Kämpfen um München beteiligt. Studium der Rechte in Würzburg, 1920 Promotion, 1921 Eintritt in die NSDAP, 1923 große juristische Staatsprüfung. In Würzburg lernt der Laienmusiker Müller den Musikerzieher Georg Thurn kennen und schätzen, den Vater des späteren Rechnungshofdirektors Ludwig Thurn. Seit 1923 Assessor in der Reichsfinanzverwaltung (insgesamt in der Folgezeit 17mal versetzt, vor allem innerhalb Hessens). 1927 Regierungsrat und Finanzamtsvorsteher, am 6.3.1933 als Reichskommissar in Hessen mit der dortigen Machtübernahme betraut, dann Staatsminister in Hessen, seit 16.5.1933 bis Ende Januar 1934 Oberbürgermeister von Darmstadt, dann ab 1.2.Landesfinanzamtsdirektor am Landesfinanzamt Darmstadt und seit dem 1.1.1935 Oberfinanzpräsident in Köln. Seit 1.7.1938 Präsident des Rechnungshofs des Deutschen Reichs und Chefpräsident der Preußischen Oberrechnungskammer. Müller gehörte zu den „alten Kämpfern“ der NSDAP, deren Mitglied er schon 1921 (Wiedereintritt 1930) wurde. Von 1921 bis 1923 war er Mitarbeiter des Gauleiters Hellmuth in Würzburg. Mitglied des Freikorps Oberland und seit 1930 der SA. Gleichzeitig Ortsgruppenleiter und Kreisleiter in Alsfeld/Hessen, Gauamtsleiter für Beamte in Hessen und Landtagsabgeordneter. Im Jahre 1931 schreibt er für die Reichsleitung der NSDAP das programmatische Werk "Beamtentum und Nationalsozialismus" (Heft 30 der Nationalsozialistischen Bibliothek mit einer Auflage von 55.000 Exemplaren). Sein politischer „Absturz“ 1933 vom Minister und Oberbürgermeister zum Finanzamtsvorstand ist wohl auf eine Kontroverse mit dem hessischen Gauleiter zurückzuführen.

ren. Seine Berufung an den Rechnungshof verdankt er im Wesentlichen Staatssekretär Reinhardt im Reichsfinanzministerium. Am 20.4.1940 befördert ihn Heinrich Himmler zum SS-Oberführer, darüber hinaus wurde er 1940 von Reichsminister Dr. Frank zum Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft für Finanzwirtschaft in der Akademie für Deutsches Recht ernannt (Lit.: LILLA, Reichsrat, S. 202 f.; WEINERT, S.63 ff.).

**MÜLLER, Heinrich Clemens**, Amtsrat bei der AA München. Am 3.7.1945 wird er auf Befehl der amerikanischen Militärregierung vom Dienst suspendiert (BayHStA MF 69432).

**NEHMEYER, Wilhelm**, Ministerialrat bei der AA München (\*11.5.1883), zuerst beim Reichsrechnungshof Potsdam, war er schon vom 12.-14.10.1936 als Vertreter des Reichsrechnungshofs bei den Besprechungen in München dabei. Ab 1.4.1937 bei der Außenabteilung des Rechnungshofs in Karlsruhe (Oberregierungsrat), dann ab 1.3.1939 Ministerialrat in München (Prüfungsgebiet FW). Am 15.10.1942 an die Außenabteilung Metz abgeordnet. NSDAP seit 1.10.1937, Blockleiter.

**OBERNEDER, Max**, Amtsrat bei der AA München, bis 1.4.1937 Rechnungsinspektor beim Regierungsforstamt Oberbayern, am 1.5.1937 als Rechnungsinspektor zur AA München, Ernennung zum Regierungsoberinspektor am 1.10.1937 (Prüfungsgebiet LFG). Ernennung zum Amtsrat am 1.10.1938, zur Wehrmacht einberufen am 2.9.1939, zuletzt bei der Wehrmacht. Am 3.7.1945 wird er auf Befehl der amerikanischen Militärregierung vom Dienst suspendiert (BayHStA MF 69432), nicht mehr wiedereingestellt.

**OECKL, Dr. Anton**, Amtsrat bei der AA München (\*10.4.1900), seit 1.7.1940 als Regierungsinspektor bei der AA München. Amtsrat, zuletzt bei der Wehrmacht. (BAB R 2301 Nr.11978-11979). Am 3.7.1945 wird er auf Befehl der amerikanischen Militärregierung vom Dienst suspendiert (BayHStA MF 69432).

**OPPERMANN, Theodor**, Ministerialrat bei der AA München (22.5.1882 Bad Münster am Stein), Gymnasium in Kreuznach und Darmstadt, Abitur 1902, Studium der Rechte in München, Berlin und Bonn. 1. Staatsexamen Köln 1907, Gerichtsassessor seit 13.5.1907. 2. Staatsexamen in Berlin am 2.1.1912. Wegen Kurzsichtigkeit vom Militärdienst befreit. Gerichtsassessor bei der Stadtverwaltung Spandau, dann ab 2.1.1913 bis 31.12.1914 bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte (kommissarischer Hilfsarbeiter). Ab 31.12.1914 als Kriegsfreiwilliger zum Wehrdienst eingezogen, dann im August 1916 wegen Kriegsbeschädigung als Vizewachtmeister aus dem Wehrdienst entlassen und wieder im Dienst der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte (kommissarischer Hilfsarbeiter). Im Juli 1917 Übernahme in den Reichsdienst (statt kgl. preußischer Gerichtsassessor jetzt kaiserlicher Regierungsassessor). Am 14.4.1919 zum Regierungsrat, am 26.6.1921 zum Oberregierungsrat bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte ernannt. Ab 31.5.1923 kommissarisch beim Reichssparkommissar tätig. Mit Wirkung vom 1.4.1927 auf eine Planstelle des Büros des Reichssparkommissars übernommen. Mit der Auflösung des Büros am 1.4.1934 zum Rechnungshof des Deutschen Reichs als Oberregierungsrat. Am 1.4.1936 vom Oberregierungsrat zum Ministerialrat befördert. Bis zum 1.4.1937 Reichsrechnungshof, dann stellvertretender Leiter der Außenabteilung München, zuständig für das Prüfungsgebiet B (für +Schnabl) und FW (Finanz- und Wirtschaftsangelegenheiten, wirtschaftliche Betriebe). Ab 1.3.1939 als Rechnungshofdirektor Leiter der Außenabteilung Karlsruhe bis 1945. In der NSDAP seit 1.5.1937, Ortsgruppe Hohenzollernplatz, (nach seiner Berufung nach München) NSKK-Sturmführer, Truppführer bei der motorisierten Standarte 30. (Personalakt: BAB R 2301 Nr. 12011-12018).

**PAULUS, Karl**, Amtsrat bei der AA München (\*8.5.1887), am 1. 2. 1938 als Rechnungsrat vom Bayerischen Staatsministerium des Innern zur AA München, am 1.9.1938 Ernennung zum Amtsrat, zuletzt bei der Wehrmacht, Mitglied der NSDAP seit 1.5.1937. Am 4.8.1945 wird er auf Befehl der amerikanischen Militärregierung vom Dienst suspendiert (BayHStA MF 69432), im Spruchkammerverfahren als Mitläufer eingestuft, Cammerer meinte 1946 gegenüber der amerikanischen Besatzungsmacht (BayHStA BayORH Nr. 611): *Paulus war bei seiner Dienstbehörde dafür bekannt, dass er dem NS immer kritisch und innerlich ablehnend gegenüberstand. Als Beweis dafür, dass er auch bei der Partei als unzuverlässig angesehen wurde, kann gelten, dass er mit 57 1/2 Jahren als ungedienter Mann zum Heeresdienst eingezogen wurde. Das ist wohl darauf zurückzuführen, dass er bei Ausübung seines Dienstes als Prüfungsbeamter unzulässige Handlungen hoher Parteibonzen feststellte*, wiedereingestellt am 11.9.1946 (BAB R 2301 Nr.12077-12078).

**PREMM, Alfred**, Amtsrat bei der AA München (\*5.5.1898), NSDAP seit 1.10.1941, 1946 als Mitläufer eingestuft.

**REICHERT, Hermann**, Regierungsamtmann bei der AA München (\*2.12.1894), am 2.8.1945 wird er auf Befehl der amerikanischen Militärregierung vom Dienst suspendiert (BayHStA MF 69432) (BAB R 2301 Nr.12229-12234).

**RENNER, Ludwig**, Amtsrat bei der AA München (\*1.4.1877), Blutordensträger, doch erst seit 1937 Mitglied der NSDAP, Eisenbahninspektor, seit 1922 beim Bayerischen Obersten Rechnungshof (?) (BAB R 2301 Nr.12228).

**ROTHE, August**, Amtsrat bei der AA München (\*7.11.1887 Schönburg/Niederbayern), vor dem 1.4.1937 Obersteuerinspektor beim Landesfinanzamt München (Reichsfinanzverwaltung), am 1.5.1937 als Obersteuerinspektor zur AA München, Ernennung zum Amtsrat am 1.10.1937 (Prüfungsgebiet FW). Amtsrat, seit April 1937 bis zur Entlassung als Buch- und Betriebsprüfer mit der Prüfung der staatlichen Betriebe und Beteiligungen, Landessteuer usw. beschäftigt, NSDAP seit 1.9.1932 (BAB R 2301 Nr.12310-12313).

**RUPPERT, Hans**, Amtsrat bei der AA München (\*13,12,1886), NSDAP seit 1.5.1937, Mitläufer (BAB R 2301 Nr.12352-12357).

**SAEMISCH, Dr. med. h.c. Friedrich Ernst Moritz** (\*23.12.1869 Bonn, +23.10.1945 Freiburg), Sohn eines Professors der Augenheilkunde in Bonn. Studium der Rechts- und Staatswissenschaften in Bonn, München, Berlin und Marburg. Einjährig-Freiwilliger im Westfälischen Ulanen Rgt. Nr. 5 in Düsseldorf. Erkrankte an Tuberkulose und zog sich zur Wiederherstellung seiner Gesundheit nach Günterstal bei Freiburg zurück. Daneben studierte er an der Universität Freiburg und erwarb sich Kenntnisse auf fast allen (naturwissenschaftlichen) Wissensgebieten. Dann von seinem Schwager, Graf Rüdern, Staatssekretär im Reichsschatzamt, zunächst als Privatsekretär des Staatssekretärs, dann seit 1917 als vortragender Rat und Geheimer Regierungsrat im Reichsschatzamt (später Reichsministerium der Finanzen) angestellt. Vom 1.10.1919 bis April 1921 Präsident des Oberfinanzamts Kassel. Ab April 1921 für sieben Monate preußischer Staats- und Finanzminister im Kabinett Stegerwald; am 10.11.1921 in den Ruhestand versetzt. Ab 1.10.1922 bis 1.4.1938 (erster hauptamtlicher) Präsident des Rechnungshofs des Deutschen Reichs und (nebenamtlich)

Chefpräsident der preußischen Rechnungskammer. Seine Amtszeit wurde durch ein Reichsgesetz vom 19.3.1937 um ein Jahr bis zum 31.3.1938 verlängert („Die Altergrenze nach § 60a des Reichsbeamtengesetzes vom 28.11.1936 findet keine Anwendung“). Ende 1922, kurz nach Antritt seiner Stelle am Rechnungshof, wurde Saemisch das Amt des Reichssparkommissars übertragen, das dann am 1.4.1934 in der Präsidiabteilung des Rechnungshofs aufgegangen ist. Seine Tätigkeit als Reichssparkommissar machte Saemisch in ganz Deutschland bekannt. Seine unglaublich fleißigen Gutachten über die Prüfung einzelner Länder und einer Reihe von großen Städten erregten großes Aufsehen und haben manche staatliche und kommunale Reform angestoßen. Freilich hatte man auch Bedenken, dass die Siegermächte bei ihren Reparationsforderungen auf die Angaben innerhalb dieser Gutachten zurückgreifen könnten. Der Hang zum Amtsgeheimnis war auch in der Weimarer Zeit noch tief verwurzelt. Insbesondere versuchte man in der Folgezeit, die Ausgaben für die heimliche Aufrüstung der Reichswehr zu vertuschen. Seit 1923 ist Saemisch Vorsitzender der Verwaltungsabbaukommission, seit 1924 Vorsitzender des Reichsschuldenausschusses (bis 1938). 1928 bis 1929 Untersuchungskommissar in der Phöbus (Lohmann)-Angelegenheit. 1933 war das Verbleiben von Saemisch im Amt nicht ungefährdet, da er als Günstling des Reichspräsidenten Friedrich Ebert, des Ministers Adam Stegerwald und des preußischen Ministerpräsidenten Otto Braun und der SPD nahestehend galt. Darüber hinaus warf man ihn vor, dass er gesetzwidrig die Prüfung der Reichsbahn unter Ausschaltung des Rechnungshofs persönlich an sich gezogen hätte. Am 10.3.1933 ließ er die am Rechnungshof anlässlich eines Besuches Hitlers in Potsdam gehisste Hakenkreuzfahne herunterholen, was ihm wütende Angriffe der NS-Presse einbrachte. Das Märkische Tagblatt vom 11.3.1933 meinte, dass Saemisch nach der *Verhöhnung unserer Fahne untragbar* sei und *schleunigst aus Potsdam verschwinden* müsse. Das Blatt schrieb weiter: *jetzt kann man sich auch nicht wundern, warum das von Herrn Saemisch angeforderte Gutachten über die durch die SPD-Bonzen Braun und Severing veruntreuten Gelder immer noch nicht fertig gestellt ist; man geht wohl kaum fehl in der Annahme, dass es sich hier um eine absichtliche Verzögerung einer der letzten "Größen" des Systems von Weimar handelt. Es ist dringend zu wünschen, dass dieser Fall sofort nachgeprüft wird. Im Übrigen dürfte ein Mann wie Saemisch für eine nationale Regierung nicht tragbar sein. Wie lange noch, Herr Saemisch...?*

*Hierzu geht uns nach Redaktionsschluss noch folgende Meldung zu:*

*Dem Vernehmen nach wird auch der Präsident des Rechnungshofs des Deutschen Reichs und der preußischen Oberrechnungskammer, Herr Friedrich Ernst Moritz Sämisch, sein Amt verlassen. An seine Stelle soll der Reichsbankpräsident Luther treten.*

*In diesem Zusammenhang lohnt es sich, einmal auf die Persönlichkeit des Herrn Sämisch näher einzugehen. Er ist aus dem preußischen Staatsdienst hervorgegangen, in den er im Jahre 1894 als Gerichtsreferendar eintrat und den er im Jahre 1904 und 1905, ohne das Assessorexamen gemacht zu haben, als Regierungsreferendar verlassen hat. Seine eigentliche Karriere begann, wie bei so vielen anderen, erst mit der Revolution 1918. Er wurde 1919 Präsident des Landesfinanzamts in Kassel, war 1921 wenige Monate Finanzminister unter der Regierung Stegerwald und wurde im Jahre 1922 an die Spitze des Rechnungshofes des Deutschen Reiches und der preußischen Oberrechnungskammer gestellt.*

*Herr Sämisch soll zu dem intimeren Kreise des früheren Reichspräsidenten Herrn Ebert gehört haben und sich der besonderen Wertschätzung der Herren Minister Erzberger und Stegerwald, sowie des Ministerpräsidenten Otto Braun erfreut haben. - Vor wenigen Jahren wurde er von der Universität Marburg zum Ehrendoktor der Medizin ernannt! Den größten Teil des Jahres 1932 war Herr Sämisch wegen schwerer Krankheit außer Dienst und wurde schon damals mit seiner Pensionierung gerechnet (Lit.: WEINERT, S. 57 ff. Emil STENGEL, Erinnerungen an Saemisch (maschinenschriftliches Manuskript, in: BAB R 2301, Nr. 1927).*

**SHELLHORN, Dr. Heinrich (Heinz)** (\*20.9.1896 Günzburg, +7.3.1976), juristisches Studium, Frontkämpfer 1916-1919, Verletzung durch Brustschuss, zuletzt Leutnant der Reserve, 1. Staatsprüfung 1920, 2. Staatsprüfung 1922, ab 1923 Regierungsassessor bei der Regierung von Niederbayern, ab 1. 5. 1923 Gerichtsassessor, ab 1.8.1925 3. Staatsanwalt, ab 1.6.1928 Amtsrichter in Mühldorf, ab 1.4.1932 1. Staatsanwalt, dann ab 1.4.1934 Landgerichtsrat am Landgericht München I. Ab 1.10.1940 als Oberregierungsrat beim Reichsrechnungshof, Außenabteilung München, als Hilfsarbeiter dem Ministerialrat Dr. Guido Wagner beim Prüfungsgebiet B zugewiesen, ab 9.4.1941 Oberregierungsrat, ab 20.2.1942 Ministerialrat (obwohl nach § 9 der Reichsgrundsätze mehrere Beförderungen innerhalb eines Jahres nicht zulässig waren!). Am 15.10.1940 zur Wehrmacht einberufen (Kriegsgerichtsrat beim Gericht der 157. Infanteriedivision) und wieder am 11.10.1944. Bei Kriegsende als Oberleutnant im Reservelazarett Freising. Am 6.5.1945 in Kriegsgefangenschaft (Lager Ingolstadt). Nach einem Schreiben Cammerers an den Ministerpräsidenten vom 3.7.1945 war Schellhorn der einzige Ministerialrat, der die Verhältnisse der Außenabteilung München aus vierjähriger Erfahrung kannte und gegen dessen Weiterverwendung keine Bedenken bestehen, da er ein *amtsbekannter Nazigegner* war. Mitglied der NSDAP ab 1.5.1937, das Spruchkammerverfahren wird eingestellt (Weihnachtsamnestie). Ab 1.7.1953 Vizepräsident, vom 1.7.1954 bis 30.0.1961 Präsident des Bayerischen Obersten Rechnungshofs. (Der Personalakt liegt noch im Bayerischen Obersten Rechnungshof für die Zeit nach 1945; BAB R 2301 Nr. 279. 15523-15525, R 2 Nr. 21758; BayHStA BayORH Nr. 610).

**SCHNABL, Gustav Hermann** Ministerialrat bei der AA München (\*22.12.1878 München, +13.2.1939), Besuch des humanistischen Gymnasiums in München, Abitur 1898, Studium der Rechts- und Staatswissenschaften an der Universität München bis 1902, Vorbereitungsdienst, 2. Staatsexamen 1905, am 1.10.1906 Eintritt als außerplanmäßiger Akzessist beim Rechnungskommissariat der Regierung von Oberbayern, am 1.8.1909 Ernennung zum Finanzassessor, am 1.7.1913 Rentamtsassessor beim Staatsrentamt München 1, am 1.10.1913 Ernennung zum Regierungsassessor bei der Regierung von Mittelfranken, ab 1.4.1916 beim bayerischen Finanzministerium. Dort am 1.8.1918 Ernennung zum Regierungsrat, am 1.4.1920 zum Oberregierungsrat und am 1.11.1922 zum Ministerialrat. Am 1.1.1934 (auf eigenen Wunsch) Ernennung zum Staatsfinanzrat beim Bayerischen Obersten Rechnungshof. Ab 1.4.1937 Ministerialrat und zuständig für das Prüfungsgebiet B (Besoldungen). Stirbt nach kurzer Krankheit am 13.2.1939 an einem Darmtumor. Kein Mitglied der NSDAP. Von 1919 (1920?) bis 1933 Mitglied der Bayerischen Volkspartei (BayHStA MF 77366; BAB R2 Nr. 21755).

**SCHNITZER, Alois**, Amtsrat bei der AA München (\*13.5.1899), Rechnungsoberinspektor bei der Bayerischen Rechnungskammer, am 1. 5.1937 als Rechnungsoberinspektor zur AA München, Ernennung zum Amtsrat am 1.10.1937 (Prüfungsgebiet FW). Amtsrat, zur Wehrmacht einberufen am 2.9.1939, zuletzt bei der Wehrmacht, am 30.6.1945 auf Befehl der amerikanischen Militärregierung dienstentlassen, laut Schreiben von Cammerer vom 12.7.1945, war S. Nazigegner. S. war Vertrauensmann der Rechnungskammer beim Reichsbund deutscher Beamter und Mitglied der NSDAP seit 1.5.1933; im Unterschied zu den meisten Amtsräten wurde Schnitzer nicht mehr eingestellt (BayHStA MF 69434; BayORH 452; BAB R 2301 Nr.12599-12602).

**SIEBER, Heinrich**, Amtsrat bei der AA München (\*10.12.1896), vom 30.8.1920 bis zum 31.3.1937 beim Staatsministerium der Finanzen, am 1.4.1937 als Rechnungsrat zur AA München, Ernennung zum Amtsrat

am 1.10.1937, NSDAP seit 1.5.1937, zur Wehrmacht einberufen am 2.9.1939-1945, Cammerer meinte zu S. 1946 (BayHStA BayORH Nr. 611): *Ich arbeite mit S. schon seit über 8 Jahren am Rechnungshof zusammen. Er ist ein aufrechter Mann, der sich nie gescheut hat, in Ausübung seines Prüfungsdienstes auch höchste Würdenträger der Partei festzustellen und weiterzuverfolgen* (BayHStA MF 69432; BAB R 2301 Nr.12428-12430).

**SIEBERT, Ludwig**, bayerischer Ministerpräsident, Finanz- und Wirtschaftsminister (\*17.10.1874 Ludwigshafen, +1.11.1942 Stock am Chiemsee). Studium der Rechte in München, Studienfreund Himmlers, 1908-1910 rechtskundiger Bürgermeister in Rothenburg ob der Tauber, Mitglied der BVP, 1919 Bürgermeister, 1924 Oberbürgermeister von Lindau, wird von SPD und DDP unterstützt. 1931 tritt er der NSDAP bei, damit erster NSDAP- Oberbürgermeister Bayerns. 1932-1933 im Bayerischen Landtag, seit 1933 bis 1942 im Reichstag. Obwohl innerhalb der NSDAP ohne großen Rückhalt wird er von Reichsstatthalter Ritter von Epp am 9.3.1933 zum Staatskommissar im Finanzministerium, am 16.3.1933 zum Finanzminister in der provisorischen Regierung und schließlich am 11.4.1933 zum Ministerpräsidenten ernannt. In der am 12.4.1933 gebildeten Regierung behält er das Finanzministerium. Mit Führererlass vom 28.11.1936 wurde er mit der Leitung des Wirtschaftsministeriums beauftragt. Die Staatskanzlei befand sich am Ritter-von-Epp-Platz 22 (Montgelas-Palais am heutigen Promenadeplatz). Das Finanzministerium befand sich in der Galeriestr. 1 (Lit.: LILLA, Reichstag, S. 617).

**SIMON, Franz**, Ministerialrat bei der AA München. Regierungsrat bei der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg (Kammer der Finanzen) in Würzburg, Staatsfinanzrat am Bayerischen Obersten Rechnungshof von 1930 bis 1934, dann Versetzung in den Ruhestand wegen Erreichung der Altersgrenze. Erhielt 1911 den Verdienstorden zum Hl. Michael 4. Klasse mit der Krone.

**STEGNER, Johann**, Oberregierungsrat bei der AA München (\*11.1.1892 Donauwörth), Volks- und Bürgerschule, ab 1913 Bezirksamtsassistent Donauwörth, 1929 Bezirksamtssekretär, Prüfung für den gehobenen mittleren Dienst. Am 1.12.1921 Ernennung zum Rechnungskommissär bei der Regierung Mittelfranken, am 1.2.1929 Rechnungsinspektor, am 1.2.1935 Rechnungsoberinspektor, parallel dazu 6 Semester Verwaltungsakademie Nürnberg (mit Diplom vom 22.7.1938), am 1. 5.1937 als Rechnungsoberinspektor zur AA München, Ernennung zum Amtsrat am 1.10.1937. Seit 1.3.1939 mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Ministerialbürodirektors beauftragt. Ab 1.7.1942 Ministerialbürodirektor und Büroleiter der Außenabteilung München. Bei Kriegsende bei der Kreisleitung München. Stegner hatte eine beachtliche Parteikarriere: Er war Mitglied der NSDAP seit dem 1.12.1930, war Organisationsleiter der Ortsgruppe der NSDAP Ansbach, Stützpunktleiter, Kreisorganisations-, Kreispropaganda- und Kreisschulungsleiter im Amt für Beamte, Kreispressewart im RDB, Kreisamtsleiter im Amt für Beamte, seit 1.6.1937 bis 28.2.1939 Hauptvertrauensmann im RDB und politischer Leiter im Amt für Beamte (Gau München-Oberbayern), seit August 1942 Sachbearbeiter im Kreisstabsamt der Kreisleitung München der NSDAP, seit 1944 Führung des Amts für Gnadenwesen des Kreises München der NSDAP (BAB R 2 Nr. 21757; BayHStA BayORH Nr. 610).

**STEINKIRCHNER Hans**, Amtsrat bei der AA München (\*10.8.1894), Finanzprüfung 1921, Kreiskasse Niederbayern, seit 1.10.1925 Obersteuersekretär der Finanzamtszweigstelle Landshut, seit 1.11.1932 Rechnungsoberinspektor bei der Bayerischen Rechnungskammer, am 1.4.1937 als Rechnungsoberinspektor zur

AA München, Ernennung zum Amtsrat am 1.10.1937 (Prüfungsgebiet U), kein NSDAP-Mitglied, von den Amerikanern im Amt bestätigt (BAB R 2301 Nr.12765-12768).

**STENGEL, Emil**, Direktor der AA München (\*31.7.1881 Lohr am Main, +1945 (?)), Gymnasium in Würzburg, 1900 Abitur. 1900-1904 Studium der Rechte an der Universität Würzburg, 1904 1. Staatsprüfung, Vorbereitungsdienst 1907 2. Staatsprüfung, Rentamtspraxis, ab 14.5.1908 als Akzessist bei der Regierungsfinanzzammer der Pfalz. Ratsakzess 1909, ab 1.1.1911 Finanzassessor bei der k. Regierung der Pfalz., ab 1.10.1913 Rentamtsassessor beim Stadttrentamt München I, ab 1.11.1914 Regierungsassessor bei der Regierung der Pfalz. Ab 1.2.1916 kommissarisch beim Rechnungshof des Deutschen Reichs (als bayerischer Vertreter) mit dem Titel und Rang eines kgl. Regierungsrats mit den Dienstgeschäften eines vortragenden Rats, seit 1.4.1918 Ministerialrat, seit 15.10.1918 geheimer Regierungsrat und vortragender Rat, Übertritt aus dem bayerischen in den Reichsdienst, Departementrat des Generalbüros, seit 27.11.1925 Direktor, Wahrnehmung der Geschäfte des Direktorats. Zur Unterstützung wird ihm Regierungsrat Thurn beigegeben. Leiter der Abt. I beim Reichrechnungshof Potsdam, mit Wirkung vom 1.4.1937 Bestellung zum Leiter der Außenabteilung München, obwohl er diesen Posten offensichtlich nicht allzu gerne übernahm. Am 1.5.1937 Beitritt zur NSDAP. Im Juni 1938 wieder nach Potsdam, 1939 übernahm er die kommissarische Leitung der neu errichteten Außenabteilung Wien. 1942 wurde er neben Mussehl stellvertretender Präsident des Reichsrechnungshofs. 1945 von den Russen verhaftet, ist er wahrscheinlich in einem Lager des NKWD ums Leben gekommen (WEINERT, S. 71; Personalakt: BayHStA MF 67135; BAB R 2301 Nr. 12788-12789, Nr. 1927).

**STENGLEIN, Albert**, Präsident des Bayerischen Obersten Rechnungshofs (\*10.8.1869 Bayreuth, +21.2.1935 München), nach dem Besuch des Ludwigsgymnasiums in München studierte Albert Stenglein von 1887 bis 1891 Jura an den Universitäten München und Straßburg. Rechtspraktikant in München 1891-1894, 1894 2. Juristische Staatsprüfung (Staatskonkurs). Ab 1.8.1895 Akzessist im Rechnungskommissariat der Regierung von Oberbayern (Kammer der Finanzen). Eintritt in das Beamtenverhältnis am 1.4.1898 als Rechnungskommissär (Regierungsassessor) bei der Regierung von Schwaben und Neuburg (Kammer der Finanzen), ab 1.8.1898 Rechnungskommissär bei der Regierung von Oberbayern (Kammer der Finanzen), verwendet im Staatsministerium der Finanzen, ab 1901 Rechnungskommissär im Staatsministerium der Finanzen, seit 16.5.1901 Regierungsassessor, seit 16.10.1904 Regierungsrat, seit 1.10.1909 Oberregierungsrat und seit 1.5.1913 Ministerialrat im Staatsministerium der Finanzen. Mit Wirkung vom 1.6.1913 wird er zum Mitglied der Landeskultur-Rentenkommission ernannt. Seit 9.10.1918 ständiger Kommissär bei der Kgl. Bayerischen Bank zu Nürnberg (Staatsbank). Nach dem Ende der Monarchie 1918 arbeitet er im Auftrag des Ministerpräsidenten Eisner bzw. des Staatsrechtlers Piloty im November und Dezember 1918 in einer Kommission mit, die den ersten Entwurf der bayerischen Freistaatsverfassung erarbeitete. Seit 1.7.1920 mit dem Titel und Rang eines Ministerialdirektors im Staatsministerium der Finanzen. Am 1.7.1923 wird Stenglein als Abteilungsleiter (Besoldung B1) rückwirkend vom 1.4.1920 besoldet. Zuständig für die Beziehungen Bayerns zum Deutschen Reich sowie für Bank-, Börsen- und Staatsschuldenwesen, führte er bis 1925 die Verhandlungen um eine Anleihe mit zwei New Yorker Bankhäusern, die mit dem Vertragsabschluss am 26.9.1925 erfolgreich beendet wurden. Am 5.10.1925 erhält er vom damaligen Finanzminister Krausneck für diese Dienste ein besonderes Dankeschreiben. Als Vertreter des Finanzministeriums ist er Mitglied des Aufsichtsrats der Rhein-Main-Donau AG. Am 1.1.1925 wird er von der Regierung zum Präsidenten des Bayerischen Obersten Rechnungshofs ernannt. Verzicht auf das Amt des Kommissärs bei der Bayerischen Staatsbank (März 1925). Stenglein starb an den Folgen eines vergleichsweise harmlosen Unfalls: Bei einer

Beerdigung am 28.1.1935 war er auf Glatteis zu Fall gekommen, hatte sich den Arm gebrochen und starb dann am 21.2.1935 an einer Embolie. Stenglein war 1919 bis 1933 Mitglied der Bayerischen Volkspartei und trat auch nach 1933 nicht in die NSDAP ein. Er war Mitglied des Akademischen Gesangsvereins. Stenglein dürfte über glänzende Beziehungen zu allen gesellschaftlichen Kreisen Bayerns verfügt haben. 1913 erhält er den kgl. preußischen Kronenorden zweiter Klasse, 1914 das Komturkreuz 1. Klasse des herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens, 1916 das König-Ludwig-Kreuz für Heimatverdienste und das Ehrenkreuz des Verdienstordens vom Hl. Michael, 1917 das Verdienstkreuz für Kriegshilfe und schließlich am 26.3.1918 das Eisene Kreuz 2. Klasse am weiß-schwarzen Bande. Am 27.9.1917 Staatskommissar bei der Bayerischen Lebensmittelstelle GmbH (Kontrolle wegen einer Staatsbürgerschaft für ein Darlehen an diese GmbH in Höhe von 15 Millionen Mark) (Personalakt: BayHStA MF 77770).

**THURN, Ludwig**, Ministerialrat und Direktor bei der AA München (\*13.6.1886 Bamberg, +30.7.1952, München), 1. Juristische Staatsprüfung am 13.7.1909, Vorbereitungszeit Würzburg, 2. juristische Staatsprüfung am 20.12.1912, Anwarter des höheren Dienstes bei der Eisenbahndirektion Ludwigshafen. Vom 16.9.1914 bis zur Entlassung am 24.6.1919 bei der bayerischen Armee, zuletzt als Leutnant d.R. Ab Mai 1918 als oberer Beamter bei der Militäreisenbahn, zuletzt bis zum 15.5. als Delegierter für das in Frankreich tätige deutsche Lokomotivpersonal in Paris und Bordeaux. Seit 1.12.1920 aus dem Eisenbahndienst ausgeschieden und dann im Vorstand des Wirtschaftsvereins der deutschen Asbest-Industrie in Berlin. Am 1.1.1923 wieder im Reichsbahndienst bei der Reichsbahndirektion Ludwigshafen, seit 1.4.1923 beim Rechnungshof des Deutschen Reichs als Regierungsrat. Seit dem 1.3.1925 Ministerialrat im Postbüro. Ab 1.3.1926 planmäßige Stelle eines Ministerialrats. Am 1.4.1937 zum Direktor ernannt. Zur Vertretung Stengels wird er für die Zeit vom 10.12.1937 bis 12.1.1938 zur AA München abgeordnet. Als am 1.2.1938 Stengel wieder nach Potsdam zurückkehrt, um die Leitung der Abteilung I zu übernehmen, wird Thurn mit Wirkung vom 1.2.1938 zum Leiter der AA München ernannt. Zur Wehrmacht einberufen am 5.2.1940 (Hauptmann d. R. Fahrerersatzabteilung 7 in Landshut), gibt er die tatsächliche Leitung der Außenabteilung an seinen Stellvertreter Cammerer ab. Am 30.6.1942 wird Thurn aus dem aktiven Wehrdienst (in Landshut) entlassen, nachdem er am 11.5.1942 vom Pferd gestürzt war und sich Prellungen an der Wirbelsäule zugezogen hatte. Am 1.7.1942 übernimmt er wieder die Leitung der Außenabteilung München, scheint aber wegen seiner durch den Reitunfall bedingten gesundheitlichen Schwierigkeiten die Stelle nicht angetreten zu haben. Seit Dezember 1942 bemüht sich Müller um einen Ersatz für Thurn. Am 26.1.1943 wird Ministerialrat Dr. Hans-Otto Hofmann zum Leiter der AA München ernannt. Seit Februar 1943 ist Thurn dienstunfähig (Nervenzusammenbruch) erkrankt. Er bewirbt sich im Juli 1943 zum Erstaunen der Präsidialabteilung des Rechnungshofs (vergeblich) um die Stelle eines Kriegsgerichtsrats in Dresden. Am 31.10.1944 scheidet er endgültig aus gesundheitlichen Gründen aus dem Dienst des Rechnungshofes aus (Versetzung in den Ruhestand) und wird Syndikus des Deutschen Heilpraktikerverbandes in München. (Reichsheilpraktikerführer Kees). Mitglied der NSDAP seit 1.10.1932 (alter Parteigenosse), SA Obersturmführer (Personalakt: BAB R 2301 Nr. 12848).

**VOGEL, Karl**, Regierungsamtmann bei der AA München (\*2.8.1892), vom 1.4.1924 bis zum 28.2.1938 beim Hauptversorgungsamt Bayern und bei den Versorgungsämtern München-Stadt und München-Land, seit 1.3.1938 bei der AA München, NSDAP-Mitglied seit 1.5.1937, bei der Wehrmacht vom 2.9.1939 bis 31.3.1941 (BayHStA MF 69432).

**VOLLMER, Heinrich**, Amtsrat bei der AA München (\*29.7.1879) (BAB R 2301 Nr.12933-12923).



**WAGNER. Adolf**, Gauleiter von München-Oberbayern, Innenminister, Kultusminister (\*1.10.1899 Algringen/Lothringen, +12.4.1944 Bad Reichenhall). Nach dem Besuch der Volksschule in Algringen und der Oberrealschule in Metz und Pforzheim dient Wagner 1909/10 als Einjährig-Freiwilliger im Infanterie-Regiment Nr. 143 in Straßburg (Elsass). 1910-1914 studierte er Naturwissenschaften an der Universität Straßburg und Bergbauwissenschaften an der Technischen Hochschule Aachen. 1914-1918 Kompanieführer und Regimentsordnanzoffizier beim Infanterie-Regiment Nr. 135 in Frankreich. Gasvergiftung und schwere Verwundung (Amputation des rechten Unterschenkels). 1919-1929 Direktor und Generalbevollmächtigter verschiedener Bergwerksgesellschaften in der Oberpfalz und in Österreich. 1923 Eintritt in die NSDAP, Teilnehmer am Hitlerputsch, 1924 Mitglied des Bayerischen Landtags für die NSDAP. Seit 1928 Gauleiter des NSDAP-Gaus Oberpfalz, seit 1929 zusätzlich auch des neu gegründeten Gaues Groß-München. 1930 nach der Zusammenlegung des Gaues Groß-München und Oberbayern zum Gau München-Oberbayern (Traditionsgau) dessen Gauleiter. 1932 erneut Mitglied des Bayerischen Landtags, aus formalen Gründen ausgetreten, seit 1933 Mitglied des Reichstags. Seit 9.3.1933 Staatskommissar für Bayern und kommissarischer Innenminister, seit 14.4.1933 bayerischer Innenminister und Stellvertreter von Ministerpräsident Siebert. Bei der "Niederschlagung" des so genannten Röhm-Putsches führend beteiligt. Gehörte zum Stab des Stellvertreters des Führers (Reichsparteileitung) in München, wo er seit 11.5.1934 „Beauftragter für den Neuaufbau des Reichs“ war, wo er allerdings keine große Wirksamkeit entfaltete. Insbesondere seine preußenfeindlichen Entwürfe zur Reichsreform (1935) waren es, die Hitler veranlasste, jede weitere Diskussion über die Reichsreform zu untersagen. Gestützt von Hitler, konnte sich Wagner auch gegen Anfeindungen Epps (Juni 1935) durchsetzen. Im Verhältnis zu Ministerpräsident Siebert war Wagner, der nicht nur ein gutes Verhältnis zu Hitler, sondern vor allem zu Heß hatte, der mächtigere. Hervorstechend war seine Begeisterung für das Theater, das er sehr förderte. Am 15.8.1936 richtete er eine „Oberste Theaterbehörde in Bayern“ beim Innenministerium ein, nachdem er sich vorher von Hitler die Zuständigkeit für Kunst und Theater in Bayern, die beim Kultusministerium lag, hatte übertragen lassen. Mit Führererlass vom 28.11.1936 wurde Wagner ab 1.12.1936 mit der Leitung des Ministeriums für Unterricht und Kultus beauftragt. Das Ministerium war vakant, seit am 5.3.1935 der bayerische Kultusminister Schemm bei einem Flugzeugabsturz ums Leben gekommen war. Den nach dem Tode Schemms das Ministerium führenden Staatsrat Boepple, der zwar 1937 noch zum Staatssekretär befördert wurde, aber von Wagner 1939 wegen unüberbrückbarer Differenzen seines Dienstes enthoben wurde, betrachtete Wagner als seinen persönlichen Feind. Seit 1937 hatte Wagner seinen Sitz in der repräsentativen Kaulbachvilla in der Kaulbachstr. 15. Das Innenministerium befand sich in der Theatinerstraße. Der jähzornige Wagner war nicht nur ein eifernder Antisemit, sondern auch ein Gegner der katholischen Kirche. Der kirchenfeindliche Kurs begann in Bayern mit ersten kirchenfeindlichen Äußerungen des Ministers und Leiters der Staatskanzlei Esser. Es folgte mit dem Gesetz über die Senkung der Staatsleistungen für kirchliche Zwecke vom 20.6.1936 (GVBl. 105), das den staatlichen Zuschuss auf einen bestimmten Betrag pro „Bekenntnisgenosse“ begrenzte und der jährlich sinken sollte (1936 2,80 Reichsmark pro Kopf). Auf die Initiative Wagners geht die Schließung der katholisch-theologischen Fakultät der Universität München im März 1939 zurück. Auslöser dieser Maßnahme war die Weigerung Faulhabers, der von Wagner favorisierten Berufung von Prof. Hans Barion auf den Lehrstuhl für Kirchenrecht zuzustimmen. Barion wurde schließlich doch noch am 1.7.1938 nach München berufen. Wagners Kruzifix-Erlass vom 25.4.1941, der die Kreuze aus den öffentlichen Gebäuden verbannte, musste auf Druck Hitlers wieder zurückgenommen werden. Ende 1941 erkrankte Wagner schwer und musste seit Juni 1942 alle Ämter ruhen lassen. Am 12.4.1944 verstarb er an den Folgen eines Schlaganfalls. Im Rahmen ei-

nes Staatsbegräbnisses wurde er bei den Ehrentempeln am Königsplatz am 17.4.1944 beigesetzt. Nach seinem Tod trat Paul Giesler Wagners Nachfolge als Gauleiter an. Der Sitz des Gauleiters München-Oberbayern war in der Prannerstr. 20, im ehemaligen Gebäude des Bayerischen Landtags. (Lit.: ZIEGLER, Gauleiter; MÜLLER; Gauleiter; ZIEGLER, Das Selbstverständnis; LILLA, Reichstag, S. 698 ff.).

**WAGNER, Dr. Guido**, Ministerialrat bei der AA München (\*22.6.1884 Neunkirchen in Niederösterreich), 1894-1902 Gymnasium in St. Pölten und Wien, Abitur 1902, studierte in Wien, Promotion an der Wiener Universität zum Dr. jur. am 21.12.1907, 1904/5 Abendkurs an der Wiener Handelsakademie. Seit 16.3.1907 als Konzeptspraktikant bei der k.k. Steuer-Administration für den 4., 5. und 10. Bezirk in Wien. 1909 Gefälls-obergerichtsprüfung. Seit 5.4.1910 im Departement IX der Finanzlandesdirektion. Am 30. 1. 1912 Ernennung zum Finanzkonzipist. 1913 Prüfung aus der Staatsrechnungswissenschaft. 1913 aushilfsweise Dienstleistung beim Obersten Rechnungshof. Am 25.1.1914 Ernennung zum Rechnungsoffizial im Finanzministerium. Kriegsdienst vom 22.1.1915 bis 30.11.1918, zuletzt Leutnant d. R.. Am 28.4.1918 Hofkonzipist, am 11.11.1918 Hofvizesekretär, am 5.4.1919 beim Staatsrechnungshof, am 23.12.1919 als Hofsekretär. Am 8.10. Titel eines Sektionsrats, am 3.11.1923 Verleihung des Titels eines Hofrats, am 5.6.1928 Ministerialrat. Am 17.3.1938 Leistung des Dienstehrs auf Adolf Hitler. Ab 12.4.1939 Einarbeitung beim Rechnungshof des Deutschen Reichs in Potsdam und dann bis 27.5.1939 in München. Ab 6.6.1939 bei der AA München tätig, Leiter des Prüfungsgebiets B. Seit 14.8.1943 bei der Außenabteilung Wien (Prüfungsgebiet U), wo er bis zum Kriegsende bleibt. Zwischen 1939 und 1943 ist Wagner in der Außenabteilung München neben Thurn, Cammerer, Nehmeyer und Mühlfeld der einzige höhere Beamte. Mitglied der Vaterländischen Front von 1933 bis März 1938. NSDAP 1.1.1940, Revisor der Kreisleitung. 1938 wird in Wien von Parteistellen eine politische Beurteilung abgefordert. Darin heißt es (Auskunft des Zellenleiters der Ämterzelle Rechnungshof der NS Beamtenschaft): *W. hat sich bis zum Jahre 1933 zu einer nationalen Weltanschauung bekannt und bereits im Jahre 1933 dem Nationalsozialismus stark genähert. Das Verbot der NSDAP in Österreich hatte jedoch zur Folge, dass sein nationales Bekenntnis schon mit Rücksicht auf seine Stellung als Vorstand des Präsidialbüros im Rechnungshof verstummte, wobei eine gewisse Ängstlichkeit auch ihre Rolle gespielt hat. Während der illegalen Kampfzeit des Nationalsozialismus in Österreich ist W. niemals aus politischen Gründen gegen Beamte des Rechnungshofs aufgetreten, auch dann nicht, wenn Anzeigen oder Verdächtigungen bei ihm eingelaufen sind... W. hat vier Söhne, die auch während der Verbotszeit weniger ängstlich ihre Sympathie für den Nationalsozialismus bekundet habe* (Personalakt: BAB R 2301 Nr. 12954).

**WAGNER, Josef**, Amtsrat bei der AA München (\*17.3.1894), Steuerinspektor beim Finanzamt Augsburg, am 1.2.1933 Rechnungsinspektor bei der Rechnungskammer, seit 1.9.1937 Amtsrat, zur Wehrmacht einberufen am 2.9.1939, zuletzt bei der Wehrmacht, Mitglied der NSDAP seit 1.5.1933. Am 24.7.1945 wird er auf Befehl der amerikanischen Militärregierung vom Dienst suspendiert (BayHStA MF 69432), im Spruchkammerverfahren als Mitläufer eingestuft, wiedereingestellt am 11.9.1946.

**WALLECK, Oskar**, Generalintendant (1890-1976), Intendant des Landestheaters Braunschweig, war am 1.9.1934 zunächst auf drei Jahre als Leiter der Bayerischen Staatstheater mit der Dienstbezeichnung „Generalintendant“ verpflichtet worden. Dieser Vertrag wurde 1936 auf weitere 5 Jahre bis 1941 verlängert. Walleck wurde 1936 auch Leiter der Obersten Theaterbehörde (Jahresbezug von 26.300 RM und Dienstaufwandentschädigung von 7.700 RM). 1939 übernahm Walleck, ein gebürtiger Sudetendeutscher, die drei (deutschen) Theater in Prag als Intendant (BayHStA BayORH 1582).

**WALTHER Friedrich**, Amtsrat bei der AA München (\*6.10.1899 Goßmannsdorf/Unterfranken, +23.5.1953), vor dem 1.4.1937 Steuerinspektor beim Landesfinanzamt Würzburg (Reichsfinanzverwaltung), am 1.5.1937 als Steuerinspektor zur AA München, Ernennung zum Regierungsoberinspektor am 1.10.1937 (Prüfungsgebiet B), seit 1.10.1938 als Amtsrat, 2.9.1939 Einberufung zur Wehrmacht, zuletzt bei der Wehrmacht, NSDAP seit 1.5.1933, politischer Leiter im Gauamt für Beamte im Gau Oberbayern, am 23.10.1945 entlassen, als Angestellter 1948 und als Beamter 1949 wiederingestellt (BayHStA BayORH Nr. 465; BAB R 2301 Nr. 12975-12978).

**WEBER Gustav**, Amtsrat bei der AA München (\*16.9.1886), vor dem 1.4.1937 Rechnungsoberinspektor bei der Regierung von Schwaben und Neuburg in Augsburg, am 1.5.1937 als Rechnungsoberinspektor zur AA München, Ernennung zum Amtsrat am 1.10.1937 (Prüfungsgebiet IB), wechselt am 16.8.1944 vom Rechnungshof zum Gaustabsamt, zuletzt beim Reichsverteidigungskommissar München-Oberbayern. Vor 1933 Beamtenbundsvorsitzender und Anhänger der Deutsch-Demokratischen Partei in Bayreuth, seit Sommer 1934 (mit Wirkung vom 1.5.1933) bei der NSDAP, nach eigenen Angaben unter äußeren Zwang. Block- und Zellenleiter bei der NSDAP und seit 1.2.1942 Mitarbeiter des Ortsgruppenstabes als „Ortsbeauftragter für Volkstumsfragen“. Im Juni.1945 auf Befehl der amerikanischen Militärregierung suspendiert (BayHStA BayORH 452; BAB R 2301 Nr.12986-12997).

**WINTER, Franz**, Staatsfinanzrat beim Bayerischen Obersten Rechnungshof (\*4.11.1866, +14.7.1944), ab 16.7.1895 Rechnungskommissär bei der Regierungsfinanzkammer der Pfalz, ab 1.6.1899 Assessor der Regierungsfinanzkammer von Mittelfranken, ab 1.9.1902 Regierungsrat. Ab 23.11.1904 bei der Regierungsfinanzkammer von Oberbayern, ab 1.6.1919 Oberregierungsrat beim Bayerischen Obersten Rechnungshof, Oberrechnungsgerichtsrat, Staatsfinanzrat, am 1.1.1935 in den dauernden Ruhestand verabschiedet. Auszeichnungen: Verdienstorden vom Hl. Michael 4. Klasse mit der Krone (10.3.1911), König-Ludwig-Kreuz für Heimatverdienste während der Kriegszeit (7.1.1917), kgl. preußisches Verdienstkreuz für Kriegshilfe (Personalakt: BayHStA MF 67150).

**WOCHINGER, Friedrich**, Oberregierungsrat bei der Regierung der Oberpfalz (Kammer der Finanzen), dann seit dem 19.7.1919 beim Bayerischen Obersten Rechnungshof Oberrechnungsgerichtsrat (bis 1930), dann Staatsfinanzrat, 1932 pensioniert.

**WOLF, Friedrich**, Amtsrat bei der AA München, am 1.4.1937 als Amtsrat vom Reichsrechnungshof in Potsdam (dort Prüfungsgebiet XIX B) als Bearbeiter der allgemeinen Angelegenheiten (Generalienbearbeiter) nach München versetzt. Regierungsrat, Büroleiter im März 1945, NSDAP ab 1.1.1940.

**WUENSCHHEL, Johann Philipp**, Amtsrat bei der AA München (\*20.5.1894), am 1.5.1937 als Rechnungsrat zur AA München, Ernennung zum Amtsrat am 1.10.1937, wird mit Wirkung vom 1.9.1939 von München an die Außenabteilung Hamburg versetzt (BAB R 2301 Nr.13112-13114).

**ZOTT, Hans**, Amtsrat bei der AA München (\*26.8.1897 Zusmarshausen, +Februar.1982), 1908-1913 Progymnasium Donauwörth, Obersekundareife. 1913 Rentamtsinzipient in Zusmarshausen, 1918 Prüfung für den mittleren Finanzdienst, 1919 Rentamtsassistent, 1920 Obersteuersekretär (FA Zusmarshausen), 1931

auf eigenen Wunsch nach München (LFA) versetzt, seit 1933 beim FA für Körperschaften München (Reichsfinanzverwaltung), 1935 als Obersteuerinspektor, am 1. 5.1937 als Obersteuerinspektor zur AA München, Ernennung zum Amtratsrat am 1.10.1937 (Prüfungsgebiet FW). Zur Wehrmacht einberufen am 26.8.1939, entlassen am 21.8.1944. Mitglied der NSDAP seit 1.5.1937, wurde 1933 (bis Ende 1937) Mitglied der SA, am 15.6.1945 auf Anweisung der amerikanischen Militärregierung dienstentlassen, im Spruchkammerverfahren als Mitläufer eingestuft. Laut Schreiben von Cammerer vom 15.6.1945 war Z. Nazigegner und überzeugter Katholik, er schickte seine Kinder in die Konfessionsschule. Die Aufnahme in die SA sei unter dem Zwang der Parteigänger bei seiner damaligen Dienststelle (Finanzamt für Körperschaften) erfolgt. Ende 1937 sei er aus der SA ausgeschieden. Als Prüfungsbeamter des Rechnungshofs hat er im April 1938 Steuerhinterziehungen des Gauleiters und „Stürmer“-Verlegers Julius Streicher in Nürnberg aufgedeckt und trotz des schweren Bedenkens des Finanzvorstehers und ungeachtet der ihm dadurch drohenden Gefahren erhebliche Nachzahlungen durchgesetzt, wiedereingestellt am 11.9.1946; Cammerer über Zott 1946: *Ich habe ihn als einen Mann von offenem Charakter und überzeugter christlicher Denkweise kennengelernt. Er hat sich mir und anderen vertrauenswürdigen Lauten gegenüber immer gegen den Nationalsozialismus und seine verbrecherischen Maßnahmen ausgesprochen. Bei Ausübung seines Dienstes als Prüfungsbeamter hat er auch vor höchsten Parteibonzen nicht Halt gemacht* (BAB R 2301 Nr.13162-13166; BayHStA BayORH Nr. 452, Nr. 720, Nr. 611).

#### **Liste der Amtratsräte 1942:**

Heinrich Deinlein (bei der Wehrmacht)  
Friedrich Delp (bei der Wehrmacht)  
Konrad Dietsch (bei der Wehrmacht)  
Alfons Dietz  
Philipp Dürrbeck  
Franz Feldigl (bei der Wehrmacht)  
Georg Fränzel (bei der Wehrmacht)  
Hans Frank  
Willy Geyer  
Ruprecht Griefsemmer (bei der Wehrmacht)  
Josef Grünerbel (bei der Wehrmacht)  
Rudolf Haag  
Wolfgang Heigl (bei der Wehrmacht)  
Johann Herkert (bei der Wehrmacht)  
Otto Höllmüller  
Stephan Huber (bei der Wehrmacht)  
Martin Keck (bei der Wehrmacht)  
Josef Kitzinger (bei der Wehrmacht)  
Ignaz Krebs (bei der Wehrmacht)  
Wilhelm Lacher  
Ludwig Lehman (bei der Wehrmacht)  
Hugo Lehman Regierungsamtmann (bei der Wehrmacht)

Karl Lutz (bei der Wehrmacht)  
Adam Meyer (bei der Wehrmacht)  
Maximilian Oberneder (bei der Wehrmacht)  
Dr. Anton Oeckl Regierungsamtman  
Karl Paulus  
August Rothe  
Heinrich Sieber (bei der Wehrmacht)  
Alois Schnitzer (bei der Wehrmacht)  
Johann Steinkirchner  
Josef Wagner (bei der Wehrmacht)  
Friedrich Walther (bei der Wehrmacht)  
Gustav Weber  
Friedrich Wolf  
Johann Wuenschel (bei der Wehrmacht)  
Johann Zott (bei der Wehrmacht)

## 13.4 QUELLENTEXTE

### **1812 Oktober 20: Verordnung über die Errichtung und Bildung des Obersten Rechnungshofs im Königreich Bayern (RBI. 1812 Sp. 1785-1810) (Ausschnitt)**

...Mit dem Schluss des jüngst abgewichenen Finanzjahres 1811/12 tritt ein allgemeiner Abschnitt in dem finanziellen Rechnungswesen unseres Königreichs ein. Alle bei Unseren Finanz-Direktionen und oberen Verwaltungs-Behörden bis zum Etats-Jahre 1810/11 (dasselbe mit eingeschlossen) noch unrevidiert und unerledigt liegenden Finanz-Rechnungs-Gegenstände ohne Ausnahme, so wie die bis zu diesem Zeitpunkte noch nicht gestellten oder noch nicht eingekommenen Rechnungen werden, als Retardaten, in vollständige, möglichst genaue Verzeichnisse gebracht, und diejenigen, welchen bisher ihre Revision oblag, dieser letzten für die Zukunft ganz enthoben.

Dagegen werden Wir zur Einholung und ferneren Bearbeitung dieser Rechnungs-Rückstände eine Zentral-Anstalt am Sitze Unserer Regierung bilden, welche über die Art der Erledigung ihres Geschäfts die nötigen Vorschriften erhalten wird.

Was aber die Finanz-Rechnungen des Jahres 1811/12 und alle hierauf folgenden betrifft, so übertragen Wir die Revision und Superrevision derselben einem eigenen

Obersten Rechnungshofe,  
welchen wir ausschließlich und abgesondert von jeder anderen Verwaltung unter der unmittelbaren Leitung Unseres Finanz-Ministeriums, zur künftigen Behandlung des Rechnungs-Revisions-Wesens in letzter Instanz, für die Finanzen unseres Königreichs bestimmen...

### **1818 Mai 26: Bayerische Verfassung (GBI. 1818, Sp. 101-140) (Ausschnitt)**

Tit. VII

(§ 3) Der König erhält die Zustimmung der Stände zur Erhebung aller direkten Steuern, sowie zur Erhebung neuer indirekter Auflagen oder zu der Erhöhung oder Veränderung der bestehenden.

(§ 4) Den Ständen wird daher nach ihrer Eröffnung die genaue Übersicht des Staatsbedürfnisses, sowie der gesamten Staatseinnahmen (Budget) vorgelegt werden, welche dieselbe durch einen Ausschuss prüfen, und sodann über die zu erhebenden Steuern in Beratung treten.

(§ 10) Den Ständen des Reichs wird bei einer jeden Versammlung eine genaue Nachweisung über die Verwendung der Staatseinnahmen vorgelegt werden.

### **1825: Antrag der 2. Kammer des Rechnungshofs zur Organisation des Bayerischen Obersten Rechnungshofs (REPERTORIUM über die Verhandlungen der Stände des Königreichs Bayern im Jahre 1825, S. 282 f.)**

... a) dass förmlich ausgesprochen werde, der oberste Rechnungshof habe die Befugnis und die Pflicht, die Staatsrechnungen nicht nur formell, sondern auch materiell zu prüfen, alle Ordnungen der Verwaltungsstellen, wodurch eine Überschreitung der durch das Finanzgesetz erteilten Befugnisse herbeigeführt wird, in

den Rechnungen nicht anzuerkennen, die Kassen jedoch zu ermächtigen, diese Ausgabebelege und Liquidationseffekten zum Kassabestand verwenden zu dürfen, bis die entsprechenden Ausgaben durch den K. Staatsrat und die Stände des Reichs speziell für unvermeidlich anerkannt worden sind;

b) dass förmlich ausgesprochen werde, der oberste Rechnungshof habe nach dem Geiste des Konstituierungsedikt vom 20. Oktober 1812 zu dem k. Staatsministerium der Finanzen jenes Verhältnis, in welchem das Oberappellationsgericht des Königreichs zu dem k. Staatsministerium der Justiz steht;

c) dass die Instruktion des obersten Rechnungshofs einer genauen Revision unterworfen werde;

d) dass die Vorstände und Räte des obersten Rechnungshofs jenen des k. Oberappellationsgericht in Bezug auf Befugnisse und Pflichten und pragmatische Vorteile gleichgestellt werden;

e) dass der oberste Rechnungshof nach dem Edikte vom 20. Oktober 1812 angewiesen werde, dass er die Kassaabrechnungen nur auf den Grund definitiver Beschlüsse anordne, alle Defekte jederzeit in den Rechnungen sogleich ab- oder zusetze, hiebei vorzüglich auf die pünktlichste Vereinnahmung aller nach den Finanzgesetzen oder nach Privatrechtstiteln dem Staate zustehenden Gefälle dringe und die Generalfinanzrechnungen durchaus nur auf definitive Beschlüsse stütze;

f) endlich, dass der oberste Rechnungshof nach Mitteilung des neuen Budgets und seiner Belege den Auftrag erhalte, den sämtlichen Rechnungsbehörden eine diesem Budget und dessen Beilagen entsprechende Instruktion zu erteilen, welche von Seite des k. Staatsministeriums der Finanzen einseitig nicht abgeändert werden dürfe

**1825 Dezember 9: Verordnung über die Formation der bayerischen Ministerien (RBI. S. 977 ff.) (Ausschnitt)**

#### § 24

Die von Uns genehmigten General-Etats und die Assignment der General-Credite der Minister werden von diesen contrasigniert und von dem Präsidenten des obersten Rechnungs-Hofs ingrossiert; dieser ist verantwortlich, dass die erwähnten General-Etats und General-Credite, auch welchen die geschehene Ingrossierung vor der Absendung an die Kassen verifiziert werden muss, in die Register des obersten Rechnungshofes eingetragen, und jede Überschreitung derselben jederzeit Uns unmittelbar angezeigt werde.

#### § 25

Der oberste Rechnungs-Hof ist verantwortlich, dass jedes Etats-Gefälle und jeder Staats-Aufwand jederzeit auf jene Position in Rechnung gestellt werde, wohin sie sich gemäß der Bestimmungen des Finanz-Gesetzes nach der Natur der Sache eignen. Die näheren Bestimmungen in letzterer Beziehung werden Wir nach Vollendung der bereits angeordneten Revision der Instruction des obersten Rechnungshofes erlassen.

#### IV. Wirkungskreis des Ministeriums der Finanzen

Der Wirkungskreis desselben umfasst

#### § 94

Die Aufsicht über den obersten Rechnungs-Hof, welcher nach den Gesetzen der Comptabilität über die ihm vorzulegenden Rechnungen unabhängig von dem Ministerium der Finanzen zu erkennen, demselben jedoch die Resultate seiner Prüfung vorzulegen hat.

**1826 Januar 11: Verordnung über das Finanzrechnungswesen (RBI. 1826 Sp. 169-196; WEBER, Bd. 2, S. 327 ff.) (Ausschnitt)**

§ 46

Die Superrevision und die letzte Rechnungs-Instanz bleibt dem obersten Rechnungshof übertragen. Dieser oberste Rechnungshof soll künftig aus folgendem Personale bestehen:

- a) aus einem Präsidenten,
- b) aus acht Räten,
- c) aus einem Sekretär, welcher zugleich die Geschäfte eines Registrators zu besorgen hat,
- d) aus einem Rechnungskommissär.

Der Präsident und die Räte müssen die zur Ausübung des Richteramtes erforderlichen Eigenschaften besitzen, und im äußeren Dienst der Verwaltung bereits eine Stelle in definitiver Eigenschaft begleitet haben; diese Bestimmung hat jedoch nur Bezug auf neue Nominationen

§ 48

Der oberste Rechnungshof hat in Zukunft sich nicht mehr mit der primitiven Revision zu befassen; die Superrevision übt er mittelst jährlicher Abordnung seiner Räte an die Sitze der Kreisregierungen und Zentralstellen, sowie an die Rechnungskammer in der Art aus, wie in den vorstehenden Paragraphen vorgeschrieben ist. Diese aus seiner Mitte abgehende Kommission habe sich nicht als Vorstände oder Mitglieder der Abrechnungsstellen, sondern als Staatsanwälte zu betrachten, welche in Unserem Namen für die Aufrechterhaltung der Comptabilitäts-Gesetze und für das Interesse des Staatsvermögens zu wachen haben. Kein Oberrechnungsrat soll in zwei aufeinander folgenden Jahren in den nämlichen Kreis abgesendet werden; die Abordnung bestimmen Wir selbst auf den Antrag des Präsidenten des obersten Rechnungshofs und auf den Vortrag Unsers Staatsministers der Finanzen.

§ 49

Der oberste Rechnungshof und seine Kommissarien sind verantwortlich, dass die in gegenwärtiger Verordnung gegebenen Vorschriften und insbesondere jene, welche Wir in den §§ 1-33 aussprachen, überall pünktlich vollzogen, die Kompetenz-Verhältnisse und die festgesetzten Etats genau eingehalten, jede Überschreitung derselben rücksichtslos bemängelt und zurückgewiesen, die allgemeine Rechnungs-Normen mit Konsequenz und Gleichförmigkeit durchgeführt, alle Staatsgefälle gehörig und vollständig vereinnahmt und alle Jahre auf den Grund der revidierten und definitiv verbeschiedenen Rechnungen von den verrechnenden Ämtern und Kassen rechtzeitig die vorschriftsmäßige Abrechnung und volle Richtigkeit gepflogen werde.

§ 50

Der oberste Rechnungshof hat ferner zu wachen, dass die für die Ministerien festgelegten General-Etats und General-Kredite nicht überschritten werden; von jeder Überschreitung derselben hat Uns der Präsident dieser obersten Rechnungsstelle unmittelbar die Anzeige zu machen.

§ 51

Gleiche Wachsamkeit liegt dem obersten Rechnungshofe wegen Einhaltung der im § 93 Unserer über den Wirkungskreis der Ministerien unterm 9. Dezember vorigen Jahres erlassenen Verordnung gegebenen Vor-



schriften, in Bezug auf den Verkauf und Austausch eines zum Staatsgute gehörigen Objekts und auf die verfassungsmäßige Verwendung des hiebei erzielten Erlöses ob. Der Präsident ist verantwortlich, Uns unmittelbar von den Übertretungen dieser Vorschriften Anzeige zu machen.

#### § 52

Eben so machen Wir es dem obersten Rechnungshofe zur besonderen Pflicht, gewissenhafte Sorge zu tragen, dass der Schuldentilgungsanstalt alle jene Staats-Gefälle abgeliefert werden, welche ihr durch die Gesetze zugewiesen sind.

#### § 53

Der oberste Rechnungshof hat zu wachen, dass das gesamte Finanzrechnungswesen des Reiches für jedes unmittelbar vorher verfllossene Etatsjahr längstens bis zum letzten August eines jeden Jahres beendigt und die General-Finanzrechnung bis zum 15. September dem Staatsministerium der Finanzen übergeben wird. Nach vollendeter Revision der Rechnungsvorschriften werden wir hiezu einen kürzeren Termin bestimmen.

#### § 54

Der oberste Rechnungshof hat zur Zeit des angeordneten jährlichen Rechnungsschlusses bei denjenigen Ämtern, welche Naturalien zu verrechnen haben, den Betrag und das wirkliche Vorhandensein derselben konstatieren zu lassen.

#### § 55

Gebrechen, welche der oberste Rechnungshof im Verlaufe seiner Geschäfte in der Verwaltung bemerkt, hat derselbe Unserem Staatsministerium der Finanzen anzuzeigen; zu diesem Behufe wird jeder Abrechnungs-Kommissär ein besonderes Vormerkbuch und der oberste Rechnungshof zu gleichem Zwecke ein General-Journal führen, in welchem letzteres auf den Grund kollegialer Beratungen die entdeckten Gebrechen und die zur Abhilfe führenden Anträge verzeichnet werden; dieses General-Journal ist gleichzeitig mit der General-Finanzrechnung abzuschließen und zur Vorlage zu bringen. Die am Sitze der Abrechnungsstelle befindlichen Kassen hat der kommittierte Oberstrechnungsrat jederzeit gleich nach der Abrechnung zu stützen und darüber ausführliche Protokolle aufzunehmen.

#### § 56

Die zur Rechnungs-Aufnahme abzusendenden Räte des obersten Rechnungshofs haben über den Vollzug ihrer Kommissorien fortlaufende Journale zu führen und nach Vollendung derselben diese Journale nebst dem Abrechnungs- und dem im vorstehenden § bezeichneten Vormerkungs-Buche der kommittierenden Stelle mit einem umfassenden Berichte vorzulegen.

#### § 57

Die eben bezeichneten Vorlagen lässt der Präsident nebst den auf den Abrechnungs-Akt Bezug habenden Rekursen einem anderen Rate zustellen, um sie zu prüfen und in kollegialer Sitzung darüber Vortrag zu erstatten.

Der oberste Rechnungshof gibt über die definitive Erledigung des Abrechnungs-Aktes und die eingelegten Rekurse nach den bestehenden Comptabilitäts-Gesetzen und Normen die letzte Bescheids-Erteilung, wel-

che exekutive Kraft hat. Derselbe setzt gleichzeitig das Abrechnungsbuch und die darauf gegründeten, zur Belegung der General-Finanzrechnung bestimmten Übersichten fest und bestimmt die aus der Vorbescheidung der Rekurse hervorgehenden Verminderungen und Vermehrungen der Positionen und Abrechnungsreste.

#### § 58

Auf den Grund der Abrechnungsbücher stellt der oberste Rechnungshof die General-Finanzrechnung des Reichs.

#### § 60

Die definitiv abgeschlossene General-Finanzrechnung legt der oberste Rechnungshof mit einem umständlichen Berichte, in welchem die Rechnungspositionen mit den Positionen des Budgets verglichen werden, dem Staatsministerium der Finanzen vor; diesem Bericht müssen auch die oben bezeichneten Journale und Übersichten und das Qualifikations-Tableau der Kassiere, Rentbeamten und Rechnungskommissäre beigelegt werden; in Bezug auf letztere ist jederzeit zu bemerken, ob sie zu selbständigen Rent- und Kassebeamten geeignete seien.

#### § 70

Die Oberaufsicht über den obersten Rechnungshof steht dem Staatsministerium der Finanzen ganz in der nämlichen Weise zu, wie sie das Staatsministerium der Justiz über das Oberappellationsgericht des Reiches auszuüben hat.

### **1907 Juni 23: Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, die Aufstellung und den Vollzug des Staatsbudgets betr. (FMBl. S. 221) (Ausschnitt)**

#### § 1

(1) Das Budget hat alle für die Finanzperiode zu erwartenden Ausgaben und alle im Zeitpunkte seiner Aufstellung und Festsetzung bereits verfügbaren oder zu erwartenden Einnahmen des Staates zu umfassen, soweit hiefür nicht auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder mit Zustimmung des Landtages eigene Fonds gebildet sind.

(2) In das Budget werden daher auch die Ausgaben eingestellt, die aus außerordentlichen Mitteln - wie aus Einnahmeüberschüssen früherer Finanzperioden, aus Staatenleihen und dergleichen - ihre Deckung finden sollten.

(3) In gleicher Weise werden die verfügbaren Einnahmsüberschüsse früherer Finanzperioden, die aufzunehmenden Staatenleihen sowie sonstige etwaige sonstige außerordentliche Deckungsmittel in vollem Umfang in das Budget als Einnahmen eingestellt.

#### § 21

(1) Die dem Landtage gemäß Titel VII § 10 der Verfassungsurkunde vorzulegenden Nachweisungen der Einnahmen und Ausgaben werden von dem Obersten Rechnungshof unter geeigneter Mitwirkung der Revisionsstellen hergestellt...

#### § 27

(1) Mit den Rechnungsnachweisungen für die beiden Jahre der Finanzperiode wird dem Landtage ein von dem Obersten Rechnungshof verfasster Rechenschaftsbericht mitgeteilt, der entnehmen zu lassen hat, dass die Rechnungen über alle im Budget enthaltenen Einnahmen und Ausgaben sowie über die nichtbudgetmäßigen Staatsfonds vorschriftsmäßig der Abrechnung unterstellt worden sind

(2) Diesem Berichte wird eine Übersicht der Beschlüsse beigegeben, welche der Oberste Rechnungshof aus Anlass der Prüfung dieser Rechnungen erlassen hat, soweit diese Beschlüsse materielle Punkte betreffen. Der Vortrag in dieser Übersicht ist nach den einzelnen Etats auszuscheiden, um veranlaßtenfalls die Überweisung der einschlägigen Beschlüsse an die einzelnen Landtagsreferenten zu ermöglichen.

(3) Der Bericht und die Übersicht sind in kollegialer Beratung des Obersten Rechnungshofs festzusetzen und von dem Präsidenten zu unterzeichnen. Sie werden von dem Staatsminister der Finanzen dem Landtag im Original übergeben.

(4) Im Übrigen ist das Verfahren, das in Bezug auf die Stellungnahme zu den Erinnerungen des Obersten Rechnungshofs zu beachten ist, bereits durch die Entschließung des Staatsministers der Finanzen vom 4. Oktober 1906 Nr. 12466 geregelt.

#### **1919 August 14: Verfassung des Freistaats Bayern (GVBl. 1919 Nr. 58 vom 15. September 1919)** (Ausschnitt)

#### § 84

(1) Dem Landtag ist alljährlich nach Ablauf des Haushaltsjahrs über alle Einnahmen und Ausgaben des Staates Rechnung zu erstatten. Die Rechnungen haben die Ausführungen des Haushaltsplans übersichtlich dazulegen und müssen mit seiner Gliederung genau übereinstimmen.

(2) Der Rechnungshof hat diese Rechnungen zu prüfen.

(3) Der Rechnungshof stellt alljährlich nach Beendigung dieser Prüfung in einem Bericht an das Gesamtministerium fest, inwieweit bei dem Vollzuge des Haushaltsplans von den Landtagsbeschlüssen abgewichen worden ist. Das Gesamtministerium legt den Bericht alljährlich gleichzeitig mit den Rechnungsnachweisungen dem Landtage vor.

#### § 85

Auf Grund der Rechnungsnachweisungen beschließt der Landtag über die Entlastung der Ministerien

#### **1924 Februar 22: Bayerische Verordnung über die Vereinfachung des Rechnungswesens (GVBl. S. 61)**

#### § 1

Die Superrevision durch den Obersten Rechnungshof erfolgt bis auf weiteres am Sitz des Obersten Rechnungshofs. Das Verfahren bei der Rechnungsaufnahme ist tunlichst zu vereinfachen. Der Oberste Rechnungshof wird ermächtigt, von der Superrevision einzelner Finanzrechnungen künftig Abstand zu nehmen.

## § 2

Die bisher durch den Obersten Rechnungshof erfolgte Vormerkung (Ingrossation) der Zahlungsanweisungen der Ministerien und der Veränderungen am staatlichen Grundvermögen hat künftig zu unterbleiben; ebenso kommt die Erstellung der Verzeichnisse über die Veräußerungen und Erwerbungen am staatlichen Grundvermögen künftig in Wegfall.

## § 3

Die Rechnungsstellung und Rechnungsprüfung für die noch nicht erledigten Rechnungen des Rechnungsjahrs 1922 und der vorhergehenden Rechnungsjahre ist auf das nach Lage der Verhältnisse unbedingt notwendige Maß einzuschränken.

Die Anfertigung von Definitivbeschlüssen und die Entlastung der Rechner hat, soweit nicht in besonderen Fällen veranlasst, für die in Abs. 1 bezeichneten Rechnungsjahre zu unterbleiben.

## § 4

Das Staatsministerium der Finanzen kann nach Anhören des Obersten Rechnungshofs einzelne Ämter und Kassen von der Rechnungsstellung für die noch nicht erledigten Rechnungen des Rechnungsjahrs 1922 und der vorhergehenden Rechnungsjahre sowie die rechnungsprüfenden Stellen von der Prüfung einzelner Rechnungen ganz oder teilweise befreien.

## § 5

Die näheren Bestimmungen zum Vollzuge dieser Verordnung erlässt das Staatsministerium der Finanzen, das auch ermächtigt wird, seinerzeit im Rahmen dieser Verordnung Vorschriften über die Vereinfachung des Rechnungswesens für das Rechnungsjahr 1923 zu erlassen.

### **1930 April 14: Reichshaushaltsordnung (Neufassung) (RGBl. 1930 II S. 693) (Ausschnitt)**

## § 16

Durch den Haushaltsplan können Dienststellen Mittel in der Weise überwiesen werden, dass die Verwendung der Mittel zwar für bestimmte Zwecke zu erfolgen hat, ein Nachweis dem Rechnungshof gegenüber aber nur nach Maßgabe des § 95 erforderlich ist (zur Selbstbewirtschaftung überwiesene Mittel)

## § 19

Die Unterlagen für die Aufstellung des Haushaltsplans für das kommende Rechnungsjahr sind von den einzelnen Stellen, deren Einnahmen und Ausgaben in einem selbständigen Einzelplan (§ 5) veranschlagt werden, und zwar von den Reichsministern für ihren Geschäftsbereich unter eigener Verantwortlichkeit rechtzeitig festzustellen und dem Reichsminister der Finanzen zu dem von ihm zu bestimmenden Zeitpunkt einzusenden

## § 23

Der Haushaltsplan ist nach der gesetzlichen Feststellung dem Rechnungshofe durch den Reichsminister der Finanzen mitzuteilen.

#### § 26

(1) Die Haushaltsmittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwalten; sie dürfen bei den einzelnen Zweckbestimmungen nur so weit in Anspruch genommen werden, als es zur wirtschaftlichen und sparsamen Führung der Reichsverwaltung erforderlich ist...

#### § 30

(1) Die bewilligten Beträge dürfen nur zu dem im Haushaltsplan bezeichneten Zwecke, soweit und solange dieser fort dauert und nur innerhalb des Rechnungsjahrs verwendet werden. Bei den ausdrücklich als übertragbar bezeichneten Ausgabemitteln und bei den zu einmaligen und zu außerordentlichen Ausgaben bewilligten Mitteln (übertragbare Ausgabebewilligungen) bleiben die nicht ausgegebenen Beträge für die unter die Zweckbestimmung fallenden Ausgaben über das Rechnungsjahr hinaus zur Verfügung...

#### § 33

(1) Haushaltsüberschreitungen und außerplanmäßige Ausgaben einschließlich der Mehrausgaben aus übertragbaren Mitteln (§ 30 Abs. 3), desgleichen Maßnahmen, durch welche für das Reich Verbindlichkeiten entstehen können, für die Mittel im Haushaltsplane nicht vorgesehen sind, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Reichsministers der Finanzen. Sie darf nur ausnahmsweise im Falle eines unabweisbaren Bedürfnisses erteilt werden...

#### § 42

(1) Ausgaben, zu deren Bestreitung der Haushaltsplan in einer Zweckbestimmung Mittel bewilligt, dürfen weder außerplanmäßig, noch auf solche Mittel verrechnet werden, die im Haushaltsplane der Verwaltung ohne nähere Angabe des Verwendungszwecks zur Verfügung gestellt sind (§ 33)

#### § 43

Für einen und denselben Zweck dürfen Mittel nicht an verschiedenen Stellen des Haushaltsplans verausgabt werden, soweit sich nicht aus dem Haushaltsplan etwas anderes ergibt-

#### § 64

Alle Ausgaben sind zu belegen. Das gleiche gilt für die Einnahmen, soweit sich nicht aus der Natur der einzelnen Einnahme etwas anderes ergibt.

#### § 88

(1) Der Prüfung durch den Rechnungshof unterliegen

1. die Rechnungen über die Ausführung des Haushaltsplans einschließlich der außerplanmäßigen Einnahmen und Ausgaben;
2. die Rechnungen über das gesamte nicht in Geld bestehende Eigentum des Reichs;
3. die Bücher und Rechnungsunterlagen (§ 85) der Betrieb des Reichs
4. die Rechnungen über solche Anstalten, Stiftungen und Vermögensmassen, die lediglich von Reichsbehörden oder durch Beamte, die hierzu von Reichs wegen angestellt sind, ohne Beteiligung der Interessenten bei der Rechnungsprüfung verwaltet werden oder für die durch den Haushaltsplan die Prüfung vorgesehen ist

#### § 89

Soweit Haushaltsmittel mit Rücksicht auf ihren Verwendungszweck der Prüfung durch den Rechnungshof nicht unterliegen sollen, muss dies im Haushaltsplane besonders angeordnet werden. Die Prüfung kann durch den Haushaltsplan auch einer anderen Stelle übertragen werden.

#### § 92

(1) Soweit die Prüfungsart nicht ein abweichendes Verfahren bedingt, sind die Rechnungen durch die zuständigen Behörden vorzuprüfen. Hierbei sind, wenn dies nicht schon früher geschehen ist, die Belege rechnerisch zu prüfen und zu bescheinigen sowie die Rechnungen mit den Belegen in formeller und sachlicher Hinsicht zu prüfen.

(2) Das Ergebnis der Vorprüfung ist dem Rechnungshof oder gegebenenfalls seinem Vertreter oder Beauftragten bei Vorlage der Rechnung unter Beifügung der nötigen Erläuterungen, Bemerkungen und Bescheinigungen mitzuteilen.

(3) Der Rechnungshof darf auf die völlige oder teilweise Vorprüfung durch die Verwaltungsbehörden zeitweise oder dauernd verzichten oder nach seinem Ermessen ihre Einschränkung anordnen

#### § 93

(1) Der Rechnungshof darf Rechnungen, die von geringerer Bedeutung sind oder bei denen nach der Art der in ihnen nachgewiesenen Einnahmen und Ausgaben wesentliche Abweichungen von den maßgebenden Vorschriften und Bestimmungen in größerer Anzahl nicht zu erwarten sind, von der regelmäßigen jährlichen Prüfung ausschließen und die Prüfung den Verwaltungsbehörden überlassen. Er kann geeignetenfalls hierbei eine vereinfachte oder beschränkte Prüfung gestatten. Von Zeit zu Zeit hat er sich davon zu überzeugen, dass die Verwaltung der Mittel, die Rechnungslegung und die Rechnungsprüfung vorschriftsmäßig erfolgen.

(2) Der Rechnungshof darf jederzeit die von den Verwaltungsbehörden geprüften Rechnungen einfordern, die hierzu ergangenen Prüfungsbemerkungen und Entscheidungen einsehen, ergänzen und ändern sowie die Entscheidung auf die Prüfungsbemerkungen sich vorbehalten.

(3) Die Verwaltungsbehörden haben hinsichtlich der von ihnen geprüften Rechnungen dem Rechnungshofe diejenigen Bescheinigungen zu erteilen und diejenigen wahrgenommenen Abweichungen und Verstöße mitzuteilen, über die der Rechnungshof Bemerkungen aufzustellen verpflichtet ist (§ 107). Der Rechnungshof kann auf die Angabe von Titelverwechslungen von nicht erheblichem Ausmaß verzichten.

#### § 94

Der Rechnungshof kann die Prüfung der Rechnungen nach seinem Ermessen beschränken. Er darf auf die Vorlegung von Rechnungsbelegen verzichten.

#### § 95

Bei denjenigen Mitteln, die durch den Haushaltsplan zur Selbstbewirtschaftung überwiesen werden, hat der Rechnungshof nur die Verausgabung an die beteiligte Stelle zu prüfen. Er hat sich jedoch von Zeit zu Zeit davon zu überzeugen, dass die Verwaltung nach den bestehenden Vorschriften geführt und von den zuständigen Stellen geprüft worden ist; er ist auch zu einer vollständigen Prüfung bei dieser Gelegenheit berechtigt.

#### § 96

(1) Die Prüfung der Rechnungen durch den Rechnungshof hat sich darauf zu erstrecken,

1. ob der Haushaltsplan einschließlich der dazugehörigen Unterlagen eingehalten ist;
2. ob die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind;
3. ob bei der Gewinnung und Erhebung von Einnahmen sowie bei der Verwendung und Verausgabung von Reichsmitteln, ferner bei der Erwerbung, Benutzung und Veräußerung von Reichseigentum nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und unter Beobachtung der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist;
4. ob nicht Einrichtungen unterhalten, Stellen aufrecht erhalten oder in sonstiger Weise Reichsmittel verausgabt worden sind, die ohne Gefährdung des Verwaltungszwecks hätten eingeschränkt oder erspart werden können.

(2) Der Rechnungshof kann zur Überwachung der Haushaltsführung auch die Kassenbestände, Vorschüsse und Hinterlegungen auf Grund ihm vorzulegender Bücher und sonstiger Unterlagen prüfen; Abs. 1 gilt sinngemäß.

#### § 97

(1) Der Rechnungshof kann zum Zweck der Rechnungsprüfung und zu seiner Unterrichtung örtliche Erhebungen über die bei der Verwaltung der Kassen und Führung der Kassenbücher bestehenden Einrichtungen sowie über die Einzelheiten der Verwaltungen anordnen. Auch steht ihm das Recht zu, soweit im Interesse der Überwachung der Wirtschaftsführung ein Anlass dazu gegeben ist, außerordentliche Kassen- und Bestandprüfungen vornehmen zu lassen. Im letzteren Falle ist dem zuständigen Reichsminister vorher Mitteilung zu machen, damit dieser über die Beteiligung der Verwaltung an den Verhandlungen Bestimmungen treffen kann. Für die Abordnung der Beauftragten gilt § 90 Abs. 2

(2) Die vorstehenden Vorschriften gelten sinngemäß auch für die im § 95 dem Rechnungshofe vorbehaltene Prüfung.

#### § 100

(1) Alle Verfügungen der obersten Reichsbehörden, durch die in Bezug auf Einnahmen oder Ausgaben des Reichs eine allgemeine Vorschrift gegeben oder eine schon bestehende geändert oder erläutert wird oder durch die die Einnahmen und Ausgaben des Reichs berührende Verwaltungseinrichtungen und Unternehmungen geschaffen oder geändert werden, müssen unverzüglich dem Rechnungshofe mitgeteilt werden.

(2) Vor dem Erlass von Bestimmungen zur Durchführung der Reichshaushaltsordnung und von hierzu von den Reichsministern erlassenen allgemeinen Dienstanweisungen ist der Rechnungshof gutachtlich zu hören. Hierzu gehören in jedem Fall allgemeine Dienstanweisungen über die Buchführung und Verwaltung der Kassen und Magazine. Hat der Rechnungshof gemäß § 81 gestattet, dass die Rechnung (§ 66) durch Vorlage der Kassenbücher mit Belegen gelegt wird, so bedürfen die Anordnungen über die Führung der Kassenbücher der vorherigen Zustimmung des Rechnungshofs...

#### § 103

Der Rechnungshof hat die aus der Prüfung der Rechnungen sich ergebenden Erinnerungen der Verwaltungsbehörde zur Verantwortung und Erledigung mitzuteilen. Sachlich unerhebliche Mängel und Verstöße sind nur, wenn ihnen eine grundsätzliche Bedeutung beiwohnt, zum Gegenstand einer Erinnerung zu ma-

chen oder ohne Verlangen einer Beantwortung zur Kenntnis der Verwaltungsbehörde oder des Rechnungsführers zu bringen

#### § 104

Wenn bei der Rechnungsprüfung Fehlbeträge festgestellt werden, deren Deckung durch die Beantwortung der Erinnerungen nicht nachgewiesen wird, so hat der Rechnungshof wegen der Vereinnahmung der Fehlbeträge das Erforderliche zu veranlassen. Vom Rechnungshof festgestellte Fehlbeträge dürfen nur nach dessen Anhörung niedergeschlagen werden. Der Rechnungshof kann auf die Anhörung verzichten.

#### § 106

Der Rechnungshof verständigt die rechnungslegende Stelle, sobald das Prüfungsverfahren abgeschlossen ist.

#### § 107

(1) Nach Prüfung der für das Rechnungsjahr gelegten Rechnungen hat der Rechnungshof unter selbständiger und unbedingter Verantwortlichkeit Bemerkungen aufzustellen, aus denen sich insbesondere ergeben muss,

1. ob die in der Haushaltsrechnung aufgeführten Beträge in Einnahme und Ausgabe, mit denjenigen übereinstimmen, die in den Kassenrechnungen in Einnahme und Ausgabe nachgewiesen sind, und ob sie ordnungsgemäß belegt sind;

2. ob und welche Abweichungen von dem Haushaltsplan und seinen Unterlagen vorgekommen sind und in welchen Fällen gegen die die Einnahmen und Ausgaben des Reichs oder den Erwerb und die Verwaltung von Reichseigentum betreffenden Gesetze oder die auf Grund besonderer gesetzlicher Ermächtigung erlassenen Verordnungen und

Verwaltungsvorschriften verstoßen ist sowie in welchen Fällen auf eine Erinnerung des Rechnungshofs gemäß § 96 Abs. 1 Ziffer 3 und 4 keine ausreichende Abhilfe erfolgt ist;

3. zu welchen über- und außerplanmäßigen Ausgaben die Genehmigung des Reichsrats und des Reichstags noch nicht beigebracht ist und welche Beträge in der Haushaltsrechnung zu Unrecht als über- und außerplanmäßig nachgewiesen sind.

(2) Mit den Bemerkungen ist ein Bericht darüber zu verbinden, welche wesentlichen Anstände sich aus der Prüfung von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit (Abschnitt Iva) ergeben haben.

(3) Titelverwechslungen sind in die Bemerkungen nur aufzunehmen, wenn durch sie eine wesentliche Überschreitung einer Bewilligung vermieden oder verursacht worden ist, oder es sich um eine Angelegenheit von grundsätzlicher oder sonst erheblicher Bedeutung handelt. Ebenso sind Abweichungen von den über die Einnahmen und Ausgaben des Reichs bestimmenden Vorschriften nur anzuführen, wenn es sich um Fragen von grundsätzlicher oder sonst erheblicher Bedeutung handelt.

(4) Liegt über eine einzelne Frage oder einen Rechnungsabschnitt eine endgültige Entscheidung des Rechnungshofs noch nicht vor, so kann er dieserhalb einen Vorbehalt machen.

(5) Insofern der Rechnungshof von der Befugnis des § 93 Gebrauch gemacht hat, werden die Bemerkungen auf Grund der von den Verwaltungsbehörden gegebenen Unterlagen aufgestellt.

(6) Den Bemerkungen ist eine Denkschrift beizufügen, in der die hauptsächlichsten Prüfungsergebnisse zusammengefasst werden.



#### § 108

(1) Der Rechnungshof hat seine Bemerkungen zur Reichshaushaltsrechnung dem Reichsminister der Finanzen zu übermitteln. Dieser legt sie dem Reichsrat und dem Reichstag mit dem Antrag vor, die Reichsregierung wegen der Reichshaushaltsrechnung zu entlasten.

(2) Die Entlastung erstreckt sich, wenn nicht etwas anderes beschlossen wird, nicht auf diejenigen Angelegenheiten und Beträge, wegen deren vom Rechnungshof ein Vorbehalt gemacht ist (§ 107 Abs. 4)...

#### § 113

(1) Der Rechnungshof prüft die Betätigung des Reichs als Aktionär oder Gesellschafter der Gesellschaft auf Grund der ihm gemäß § 112 übersandten Unterlagen

(2)...

(3) Der Rechnungshof kann auch, soweit die Satzungen der Gesellschaft oder besondere mit ihr getroffene Vereinbarungen es vorsehen, die Bücher und Schriften der Gesellschaft durch Beauftragte in dem von ihm für erforderlich erachteten Umfang prüfen lassen.

#### § 118

Der Rechnungshof ist eine der Reichsregierung gegenüber selbständige, nur dem Gesetz unterworfenen oberste Reichsbehörde.

#### § 119

(1) Der Rechnungshof bildet ein Kollegium. Mitglieder des Kollegiums sind der Präsident, sein Stellvertreter, der aus der Zahl der Direktoren entnommen werden kann, die Direktoren und die Räte.

(2) Der Reichspräsident ernennt unter Gegenzeichnung des Reichsministers der Finanzen den Präsidenten, den Stellvertreter, die Direktoren und die Räte, und zwar die neu hinzutretenden Mitglieder nach Zustimmung der Reichsräte. Die übrigen Beamten ernennt der Präsident, soweit nicht der Reichspräsident das Ernennungsrecht selbst ausübt.

(3) Die Ernennungen erfolgen auf Vorschlag des Präsidenten des Rechnungshofs, soweit er sie nicht selbst ausspricht oder es sich nicht um die Besetzung der Stelle des Präsidenten handelt.

#### § 124

(1) Der Rechnungshof regelt den Geschäftsgang selbst durch eine Geschäftsordnung

(2) Die Geschäftsordnung ist dem Reichsrat und dem Reichstag mitzuteilen

#### § 125

(1) Der Rechnungshof entscheidet in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen, in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher oder sonst erheblicher Bedeutung sowie in Angelegenheiten, die ihm von einem Mitglied zur Beschlussfassung unterbreitet werden, durch Mehrheitsbeschluss der Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. An jeder Beschlussfassung muss mindestens die Hälfte der Mitglieder des Rechnungshofs teilnehmen

(2) In Angelegenheiten, die nur ein einzelnes Verwaltungsgebiet berühren, kann, soweit es sich nicht um Fragen von allgemeiner Bedeutung handelt, die

Beschlussfassung statt durch die Vollversammlung der Mitglieder durch Senate erfolgen. Diese müssen aus mindestens drei Mitgliedern bestehen. Für die Senate gelten sinngemäß die Bestimmungen über die Vollversammlung. jedes

Senatsmitglied kann vor wie nach der Beschlussfassung des Senats einen Beschluss der Vollversammlung herbeiführen.

**1933 Dezember 13: Gesetz über die zweite Änderung der Reichshaushaltsordnung und die zehnte Änderung des Besoldungsgesetzes (RGBl 1933 II S. 1007) (Ausschnitt)**

(Anm.: Das Gesetz, das auf Vorschlag des Reichsfinanzministers Graf Schwerin von Krosigk, wohl unter Mitwirkung des Rechnungshofpräsidenten Saemisch - nicht aber des Reichsrechnungshofs - zustande gekommen ist, schwächt das Kollegialprinzip ab. Im gesamten Gesetz wurde in der Regel der Begriff „Rechnungshof“ durch den Begriff „Präsident des Rechnungshofs“ ersetzt. Das Gesetz legt den Ländern die Übernahme der Reichshaushaltsordnung nahe, Art. IV § 1. Davon machte zuerst Preußen am 15. Dezember 1933, Bayern als letztes Land erst am 5. Mai 1936 Gebrauch.)

Art. I

Die Reichshaushaltsordnung wird wie folgt geändert:

11. Hinter § 64 wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 64a

(1) Werden Reichsmittel einer außerhalb der Reichsverwaltung stehenden Stelle zur Erfüllung bestimmter Zwecke zur Verfügung gestellt, so hat außer in den Fällen von geringerer Bedeutung der zuständige Reichsminister nach Benehmen mit dem Rechnungshof hinsichtlich des Nachweises über die Verwendung dieser Mittel Bestimmung zu treffen.

(2) Das gleiche gilt, wenn Reichsmittel von außerhalb des Reichs stehenden Stellen verwaltet werden.

23. Im § 109 Abs. 1 erhält Satz 1 folgende Fassung:

“Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens für jedes Rechnungsjahr teilt der Rechnungshof, soweit ein Anlass dazu gegeben ist, neben oder statt der Aufstellung der Bemerkungen nach § 107 der Reichsregierung die von ihm bei der Prüfung gemachten Wahrnehmungen über Mängel in der Verwaltung und Vorschläge zu deren Behebung sowie zur Abänderung und Auslegung von Gesetzen und Verordnungen mit.”

25. Abschnitt V erhält folgende Fassung:

§ 118

Der Rechnungshof ist eine der Reichsregierung gegenüber selbständige, nur dem Gesetz unterworfenen oberste Reichsbehörde.

#### § 119

(1) Der Rechnungshof besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten sowie der erforderlichen Zahl von Direktoren und Ministerialräten.

(2) Dem Rechnungshof werden Prüfungsbeamte in der erforderlichen Zahl zugeteilt.

(3) Der Reichspräsident ernennt unter Gegenzeichnung des Reichsministers der Finanzen den Präsidenten und den Vizepräsidenten sowie die Direktoren und Ministerialräte. Die übrigen Beamten ernennt der Präsident, soweit nicht der Reichspräsident das Ernennungsrecht nicht selbst ausübt.

(4) Die Ernennungen erfolgen auf Vorschlag des Präsidenten des Rechnungshofs, soweit er sie nicht selbst ausspricht oder es sich nicht um die Besetzung der Stellen des Präsidenten und des Vizepräsidenten handelt.

....

#### § 124

(1) Der Präsident leitet und beaufsichtigt die gesamte Tätigkeit des Rechnungshofs; ihm obliegt die Führung der Verwaltung, die Verteilung der Geschäfte innerhalb des Rechnungshofs und dessen Vertretung nach außen

(2) Der Vizepräsident...

#### § 125

(1) Beim Rechnungshof besteht eine Präsidialabteilung. Ihr obliegt die Vorbereitung der dem Präsidenten auf Grund der Reichshaushaltsordnung vorbehaltenen Entscheidungen und die Bearbeitung der ihr von dem Präsidenten oder Vizepräsidenten sonst zugewiesenen amtlichen Geschäfte...

#### § 126

Der Präsident kann auch außerhalb des Geschäftsbereichs der Präsidialabteilung den Direktoren und Ministerialräten Weisungen erteilen. Die Weisungen dürfen das Prüfungsverfahren des Rechnungshofs nicht beschränken und in keinem Falle den sachlichen Inhalt der Entscheidung des Rechnungshofs betreffen.

#### § 126a

(1) Der Präsident entscheidet regelmäßig durch gemeinsame EntschlieÙung des zuständigen Ministerialrats und des zuständigen Direktors

(2) Dies gilt nicht,

1. soweit der Präsident sich die Mitwirkung vorbehalten hat;

2. soweit der zuständige Ministerialrat oder Direktor die Vorlegung an den Präsidenten für geboten erachtet;

3. Soweit in § 126 b etwas Abweichendes bestimmt ist.

#### § 126b

(1) Der Rechnungshof entscheidet in Senaten, sofern der Präsident die Angelegenheit dem Senat zuweist, oder sofern der zuständige Ministerialrat oder Direktor die Senatsentscheidung beantragt. Soweit der Beschluss des Senats das zu beobachtende Verfahren zum Gegenstand hat, wird die Weisungsbefugnis des Präsidenten gemäß § 126 nicht berührt.

(2) Für sämtliche Aufgaben des Rechnungshofs sind Senate zu bilden; dabei können mehrere Aufgaben nach Bedürfnis in einem Senate zusammengefasst werden.

(3) Der Präsident bestimmt die Anzahl der zu bildenden Senate und ihre Aufgaben jeweils für die Dauer eines Kalenderjahrs. Die Senate bestehen aus drei, im Bedarfsfalle aus fünf Mitgliedern. Den Vorsitz in jedem Senat führt der Präsident. Außer ihm gehören dem Senat ein Direktor, der sachbearbeitende Ministerialrat und gegebenenfalls zwei weitere Ministerialräte an, die von dem Präsidenten für die Dauer eines Kalenderjahrs bestimmt werden.

#### § 126c

(1) Berührt eine Angelegenheit die Zuständigkeit mehrerer Senate, so entscheidet der Große Senat. Der Präsident ist berechtigt, dem Großen Senat auch andere Angelegenheiten zuzuweisen oder den Großen Senat vor einer eigenen Entscheidung zu hören.

(2) Der Große Senat besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, den Direktoren oder ihren Vertretern sowie aus drei von den genannten Beamten für

ein Kalenderjahr bestimmten Ministerialräten oder ihren Vertretern; dazu treten für jede Angelegenheit der sachbearbeitende und der mit der Mitberichterstattung betraute Ministerialrat.

(3) Darüber, ob die Voraussetzungen für die Zuständigkeit des Großen Senats gegeben sind, entscheidet in Zweifelsfällen der Präsident.

#### § 126d

Der Rechnungshof entscheidet in dem Großen Senat und in den Senaten mit Mehrheitsbeschluss; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Dies gilt entsprechend für die Berufung der drei Ministerialräte zu Mitgliedern des Großen Senats gemäß § 126 c Abs. 2.

#### § 126e

(1) Der Präsident kann den Beschluss eines Senats oder des Großen Senats binnen zwei Wochen nach der Beschlussfassung beanstanden. Durch die Beanstandung darf die dem Rechnungshof nach §§87-117 obliegende Prüfung nicht eingeschränkt werden. Ein Beschluss des Großen Senats, durch den eine Bemerkung aufgestellt wird, kann nicht beanstandet werden.

(2) Beanstandet der Präsident einen Beschluss, durch den eine Erinnerung gezogen wird, so unterbleibt die Ausführung dieses Beschlusses; der Präsident ist verpflichtet, der zuständigen Dienststelle von dem sachlichen Inhalt der beabsichtigten Erinnerung Kenntnis zu geben und die Dienststelle um Aufklärung zu ersuchen. Die auf das Ersuchen eingehende Antwort teilt der Präsident dem Rechnungshof zur Beschlussfassung über die Frage der Aufstellung einer Bemerkung mit.

(3) Fasst ein Senat einen Beschluss, durch den eine Bemerkung aufgestellt wird, so kann der Präsident den Beschluss nur mit der Wirkung beanstanden, dass darüber der Große Senat entscheidet.

(4) In sonstigen Fällen hat die Beanstandung eines Beschlusses die Wirkung, dass seine Ausführung unterbleibt.

Art. II

§ 2

(1) Für die Reichshaushaltsrechnungen der Rechnungsjahre 1927, 1928 und 1929 gilt die Entlastung nach § 108 der Reichshaushaltsordnung als erteilt.

(2) Für die Dauer der Geltung des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Reich vom 24. März 1933 (Reichsgesetzblatt I S. 141) werden die Vormerkungen des Rechnungshofs zu den Reichshaushaltsrechnungen dem Reichsrat zur Kenntnisnahme vorgelegt.

(3) Die Entlastung erteilt die Reichsregierung nach Erörterung der Bemerkungen im Reichsrat. Zu der Beratung der Reichsregierung über die Erteilung der Entlastung ist der Präsident des Rechnungshofs zur gutachtlichen Äußerung hinzuziehen.

Art. III

Das Büro des Reichssparkommissars wird zu einem von dem Reichsminister der Finanzen zu bestimmenden Zeitpunkt, spätestens zum 31. März 1934, aufgelöst. Die Aufgaben des Reichssparkommissars gehen, soweit die Reichsregierung sie nicht andern Dienststellen überweist, auf die Präsidialabteilung des Rechnungshofs über

Art. IV

§ 1

Solange und soweit ein Land durch Gesetz Vorschriften der Reichshaushaltsordnung auf die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes sowie auf deren Prüfung unverändert für entsprechend anwendbar erklärt, haben diese Vorschriften gegenüber dem Reichs- und Landesrecht die gleiche Kraft wie reichsrechtliche Vorschriften.

**1935 Mai 16: Rechenschaftsbericht des Bayerischen Obersten Rechnungshofs für das Rechnungsjahr 1931 (BayHStA BayORH Nr. 435) (Ausschnitt)**

... 2. Von den Abrechnungsstellen sind 1162 Staats-, Stiftungs- und Kreisrechnungen geprüft worden, der ORH hat diese Rechnungen bis auf 19 überprüft, die gemäß § 4 Satz 3 der Verordnung vom 22. Februar 1924 GVBl. 61 von der Überprüfung ausgenommen worden sind. Damit ist das Abrechnungsgeschäft über sämtliche den ORH bekannt gewordenen Rechnungen und Staatsfonds vollzogen worden, soweit nicht in der anruhenden Übersicht der Beschlüsse Ausnahmen festgestellt sind...

Wegen der Prüfung und Überprüfung der Rechnungen der Polizeidirektion Nürnberg-Fürth 1931 musste Vorbehalt bestellt werden, weil diese Rechnung bei der Zusammenlegung der Regierungen von Ober- und Mittelfranken ungeprüft übergeben worden war und mangels verfügbarer Rechnungsbeamter längere Zeit unerledigt blieb. Die Überprüfung hat gelegentlich der Rechnungsaufnahme für 1932 stattgefunden.

Gegenüber 1379 Rechnungen für das Haushaltsjahr 1930 sind im Rechenschaftsbericht für 1931 um 217 weniger ausgewiesen. Diese erhebliche Minderung hat in der Hauptsache darin ihren Grund, dass die 151 Rechnungen der militärischen Stiftungen in eine zusammengefasst und 44 für 1930 bei der Rechnungskammer noch als Rechnungen behandelten Zahlungslisten neben der Staatshaushaltsrechnung der Staatshauptkasse nicht mehr als besondere Rechnungen aufgeführt sind....

3. Die wichtigeren Abweichungen vom Haushaltsplan (§ 84 Abs. III VU), die beim Vollzug des § 85 VU in Betracht kommen können, sind in der anruhenden Übersicht der Beschlüsse des Obersten Rechnungshof ausgewiesen. Im Ganzen kann die Rechnungsführung als geordnet bezeichnet werden.

In mehreren Fällen hat der ORH Einwendungen für beruhend erklärt, weil die Genehmigung der beanstandeten Sachbehandlung beim Ministerrat beantragt oder von ihm erteilt worden war... Nach dem Schreiben des Staatsministeriums der Finanzen an das Staatsministerium für Wirtschaft, Abt. für Landwirtschaft, vom 18. Februar 1935 Nr. I 360 ist die Frage, welcher Stelle anstatt des aufgehobenen Landtags die Entlastung für die Staatshaushaltsrechnung zukommt, gesetzlich noch nicht geregelt. Durch die erwähnten Ministerratsbeschlüsse wird daher die erforderliche Entlastung noch nicht erteilt sein.

4. Der Oberste Rechnungshof war auch bei der Rechnungsaufnahme für 1931 bemüht, den Zeitraum zwischen dem Beginn der Überprüfung und der Erstattung des Rechenschaftsberichts abzukürzen. Wenn dies nicht in dem erstrebten Ausmaß gelungen ist, so hat dies in Behinderungen seinen Grund, die der ORH von sich aus nicht beseitigen konnte. So konnte zwar die Überprüfung bei der Rechnungskammer durch Beiziehung eines weiteren Abrechnungskommissärs und einer Hilfskraft aus dem ORH in rund 3 ½ Monaten vollendet werden, die Beantwortung des Geschäftsbuchs zog sich aber noch fast ½ Jahr nach Übergabe des letzten Geschäftsbuchteils an die Rechnungskammer hin. Die Schuld hieran trifft nach den Feststellungen des Abrechnungskommissärs diejenigen Stellen, welche die Rechnungskammer einvernehmen musste.

Auch sonst war über schleppende Beantwortung der Geschäftsbücher zu klagen. Dafür sind aber in der Hauptsache nicht Saumsal der Abrechnungsstellen, sondern andere Umstände wie Erkrankungen, Wegnahme von Aushilfskräften, zeitweise Erschwerung des Geschäftsverkehrs durch Verlegung des Regierungssitzes u.a. verantwortlich zu machen.

Die vom Staatsministerium der Finanzen unterm 9. Oktober 1934 Nr. 45782 I-III veranlassten Maßnahmen, die in erster Linie eine Beschleunigung der Erledigung von Erinnerungen des ORH durch die nicht der Finanzverwaltung angehörenden Behörden bezielten, konnten sich bei der Rechnungsaufnahme für 1931 nach Lage der Verhältnisse nicht mehr voll auswirken.

Immerhin war es möglich, den Rechenschaftsbericht für 1931 zu den unterm 13. Oktober 1932 vorgelegten Rechnungsnachweisen um einen Monat früher zu erstellen als im Vorjahr, obwohl der Prüfungsstoff durch erstmalige Überprüfung der Rechnungen der höheren Lehranstalten erheblich vergrößert worden war. Um dies zu erreichen, musste sich der ORH allerdings bezüglich einiger Erinnerungen bei der Rechnungskammer mit der nur formellen Beantwortung begnügen, dass die Rechnungskammer an das beteiligte Staatsministerium zum Teil schon im April 1934 berichtet, einen Bescheid jedoch noch nicht erhalten habe, und die spätere endgültige sachliche Erledigung unter Kontrolle nehmen.

5. Bei den bayerischen Kassen hat sich im Jahre 1931, soweit festgestellt, im 14 Fällen ein Gesamtfehlbetrag von 120.490, 18 RM infolge unordentlicher oder unredlicher Geschäftsführung ergeben, wovon bis jetzt 3.855, 51 RM gedeckt sind. Zur Zeit ist daher die Staatskasse um 116.634,67 RM geschädigt.

(Anm.: Im Entwurf dieses Berichts ließ Berchtold, der Stellvertreter des verstorbenen Präsidenten Stenglein, den folgenden Passus über die unerfreulichen wirtschaftlichen Zustände des Jahres 1931 streichen)

Für Anregungen auf dem Gebiete der Wirtschaftlichkeit, die gemäß § 55 der VO vom 11. Januar 1826, RBl. 169 dem Staatsministerium der Finanzen berichtlich mitzuteilen sind, war die Überprüfung für 1931 wenig geeignet, weil sich die wirtschaftlichen Vorgänge des Rechnungsjahrs 1931 infolge der katastrophalen Zurückziehung der Außenhandelskredite und des Bankenzusammenbruchs im Juli 1931 ganz ungewöhnlich

abwickelten, so dass die Rechnungsergebnisse dieses Rechnungsjahrs kein richtiges Bild von der durchschnittlichen Wirtschaftlichkeit der Betriebe ergeben. Wiederholte Versuche der Erstprüfung bei der Rechnungskammer, auf Grund der Rechnungsergebnisse wirtschaftliche Anregungen zu geben, mussten deshalb, wie der Abrechnungskommissar hervorgehoben hat, erfolglos bleiben.

**1936 Mai 5: Rechenschaftsbericht des Bayerischen Obersten Rechnungshofs für das Jahr 1932 (BayHStA BayORH (vor.) Nr. 897)**

1. Der Rechenschaftsbericht ist gemäß § 27 Abs. 3 der Finanz-Ministerial-Bekanntmachung vom 23. Juni 1907 (Finanz-Ministerial-Blatt, S. 221 vom ORH in kollegialer Beratung in der Sitzung vom 5. Mai 1936 festgesetzt worden.

2. An der Zahl der von den Abrechnungsstellen geprüften Staats-, Stiftungs- und Kreisrechnungen ist gegenüber 1931 (1162 Rechnungen) eine wesentliche Änderung nicht eingetreten. Der ORH hat diese Rechnungen bis auf 34 und die besonderen Fondrechnungen der Kreiskasse München, die gemäß § 1 Satz 3 der Verordnung vom 22. Februar 1924 (GVBl. S. 61) von der Überprüfung ausgenommen worden sind, überprüft. Wenn erheblich mehr Rechnungen als 1931 (19) von der Überprüfung ausgenommen worden sind, so erklärt sich dies dadurch, dass die Überprüfung für 1932 im Interesse tunlichster Beschleunigung von dem Grundsatz beherrscht war, die nur beschränkten Arbeitskräfte des Obersten Rechnungshofs möglichst zweckentsprechend, also in erster Linie für die wichtigeren Rechnungen, einzusetzen. Das Abrechnungsgeschäft über sämtliche dem Obersten Rechnungshof bekanntgewordenen Rechnungen und Staatsfonds ist somit vollzogen worden, mit Ausnahme der Rechnungen der Hufbeschlagsschule Zweibrücken.

Wegen der Prüfung und Überprüfung dieser Rechnung musste Vorbehalt bestellt werden, weil eine ordnungsgemäße Erstprüfung des auf Veranlassung des Abrechnungskommissars nachträglich erstellten Hauptbuchs als Rechnungsunterlage bis zur Beendigung der Rechnungsaufnahme bei der Landesfinanzamtszweigstelle Pfalz für 1932 noch nicht nachgewiesen war.

3. Die wichtigsten Abweichungen vom Haushaltsplan (§ 84 Abs. III VU), die beim Vollzug des § 85 VU in Betracht kommen können, sind in der beiliegenden Übersicht der Beschlüsse des Obersten Rechnungshofs ausgewiesen.

Die Rechnungsaufnahme kann im Ganzen als geordnet bezeichnet werden.

4. Bei den bayerischen Kassen hat sich im Jahre 1938, soweit festgestellt, in 20 Fällen ein Gesamtfehlbetrag von 64.830,29 RM infolge unordentlicher oder unredlicher Geschäftsführung ergeben, wovon bis jetzt 18.519,05 RM gedeckt sind. Im Zeitpunkt der letzten Feststellung war daher die Staatskasse um 45.720,23 RM geschädigt.

**1936 Mai 5: (Bayerisches) Gesetz über die Staatshaushaltsführung des Landes Bayern (BayGVBl. 1936, S. 81-84) (Ausschnitt).**

Art. 1

Für die Aufstellung des Staatshaushaltsplans und seine Durchführung, die Bewirtschaftung der Mittel des Landes und die Überwachung seiner Haushalts- und Wirtschaftsführung gelten die Vorschriften der Reichshaushaltsordnung (RHO) vom 31. Dezember 1922 in der Fassung... mit folgenden Abweichungen...

9) Zu §§ 90 und 92 und Abschnitt V RHO: Die genannten Bestimmungen werden in folgender Fassung übernommen:

#### § 90

Die Rechnungsprüfungsbehörden (Erstprüfungsstellen und Oberster Rechnungshof) nehmen die Prüfung an ihrem Sitze vor. Der Präsident des Obersten Rechnungshofs kann Bedenken und Erinnerungen durch Beauftragte an Ort und Stelle erörtern lassen; er kann auch, soweit er es für zweckmäßig erachtet, die Prüfung am Sitz der rechnungslegenden Stelle oder der Erstprüfungsstelle oder im Einvernehmen mit dem zuständigen Staatsminister auch an einer anderen Stelle durch Beauftragte vornehmen lassen oder die Überprüfung an Stelle des Obersten Rechnungshofs einem von dessen Mitgliedern übertragen.

#### § 92

(1) Die Rechnungsprüfung besteht aus einer Erstprüfung und einer Überprüfung. Die Erstprüfung obliegt den für die Festsetzung der Rechnungsergebnisse (Rechnungsabnahme) zuständigen Stellen. Die Überprüfung nimmt der Oberste Rechnungshof vor.

(2) Die Erstprüfung ist nach den Weisungen des Obersten Rechnungshofs durchzuführen, der die erforderlichen sachleitenden Anordnungen erlässt. Das Ergebnis der Erstprüfung ist dem Obersten Rechnungshof oder gegebenenfalls (§ 89 Satz 2) seinem Vertreter oder Beauftragten bei Vorlage der Rechnung unter Beifügung der nötigen Erläuterungen, Bemerkungen und Bescheinigungen mitzuteilen, Die mit der Überprüfung betrauten Beamten des Obersten Rechnungshofs können schon während der Dauer des Erstprüfungsverfahrens tätig werden.

### V. Der Oberste Rechnungshof

#### § 118

Der Oberste Rechnungshof ist eine der Landesregierung gegenüber selbständige, nur dem Gesetz unterworfen oberste Landesbehörde.

#### § 119

(1) Der Oberste Rechnungshof besteht aus dem Präsidenten und der erforderlichen Zahl von Staatsfinanzräten.

(2) Dem Obersten Rechnungshof werden Prüfungsbeamte in der erforderlichen Zahl zugeteilt.

(3) Die Ernennungen der Staatsfinanzräte und der Prüfungsbeamten erfolgen auf Vorschlag des Präsidenten des Obersten Rechnungshofs.

#### § 120

Zum Präsidenten sowie zu Staatsfinanzräten des Obersten Rechnungshofs können nur Personen ernannt werden, die das 35. Lebensjahr überschritten haben. Diese Beamten sollen in der Regel die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungs- oder höheren technischen Dienste des Reiches oder des Landes erlangt haben. Mindestens ein Drittel soll die Befähigung zum Richteramt besitzen.



## § 121

(1) Die in § 120 Satz 1 genannten Beamten des Obersten Rechnungshofs sind als solche unbeschadet der Vorschrift in § 126 unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Die für die Mitglieder des Reichsgerichts geltenden Vorschriften über die Versetzung in eine andere Stelle sowie in den einstweiligen oder dauernden Ruhestand und über die Entfernung vom Amte finden auf sie Anwendung. Das Ruhegeld wird jedoch nach den allgemein für die Landesbeamten geltenden Vorschriften berechnet.

(2) Hört das von ihnen verwaltete Amt infolge einer Umbildung des Obersten Rechnungshofs auf, so können sie auch wider ihren Willen in eine andere Landesbehörde oder eine Reichsbehörde versetzt oder vom Amte, jedoch nur unter Belassung des vollen Gehalts, entfernt werden...

## Art. 2

Der Staatsminister der Finanzen wird ermächtigt, den Text der Reichshaushaltsordnung mit den aus Art. 1 sich ergebenden Änderungen... als „Staatshaushaltsordnung des Landes Bayern“ (StHO) bekanntzugeben.

## Art. 3

(1) Bei der Staatshaushaltsführung sind die Wirtschaftbestimmungen für die Reichsbehörden vom 11.2.1929... bei der Kassenführung die Reichskassenordnung vom 6.8.1927 ... anzuwenden...

## **1936 Mai: (Nicht veröffentlichte) Begründung des Gesetzes vom 5. Mai 1936 (BayGVBl. 1936, S. 81) (BayHStA StK 7017; BayORH 291)**

### I. Allgemeines

1. Wie die Reichsminister der Finanzen und des Innern in ihrem gemeinsamen Erlass vom 10.10.1934...ausführen, hat der Neuaufbau des Reichs staatswirtschaftlich die Bedeutung, dass auch die gesamte öffentliche Finanzwirtschaft in allen ihren Teilen und in allen Stellen als eine Wesenseinheit begriffen werden muss. Sie sprechen deshalb den Wunsch aus, die Länder möchten diese innere Verbundenheit auch nach außen hin zum Ausdruck bringen durch möglichst weitgehende Übernahme der haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Reichs. Dieser Wunsch deckt sich mit der schon seit längerer Zeit bestehenden Absicht der bayerischen Regierung, das Haushaltsrecht des Landes dem des Reichs möglichst anzupassen.

2. Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die Vorschriften über die Aufstellung des Haushaltsplans und seine Durchführung (Abschn. I, II und III RHO) ferner über die Prüfung von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit (Abschn. IV a RHO) nahezu unverändert auf Bayern übernommen werden. Die derzeit bestehende Regelung auf dem Gebiete der Haushaltsaufstellung und des Haushaltsvollzugs einschließlich der Kassen- und Buchführung und der Rechnungslegung kann unschwer mit dem Haushaltsrecht des Reichs in Einklang gebracht werden, ohne dass größere Ausnahmen notwendig sind. Ebenso gilt dies von den Vorschriften über die Prüfung von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit.

3. Nicht ganz so liegen die Dinge auf dem Gebiet der Rechnungsprüfung (Abschn. IV RHO). Trotz weitestgehender Übernahme der reichsrechtlichen Vorschriften auch auf diesem Gebiet ergeben sich doch zwangsläufig Abweichungen aus der unterschiedlichen Gestaltung des Kassen- und Rechnungswesens in Bayern und im Reich.

Sowohl das Reichsrecht wie das bayerische Recht sehen vor, dass die Rechnungen zur Zeit ihrer Vorlage an den Rechnungshof bereits geprüft sein müssen. Während aber nach Reichsrecht diese Prüfung, Vor-

prüfung genannt, durch die einzelnen Verwaltungen getätigt wird (§ 92 RHO), ist sie in Bayern zentralen, der Finanzverwaltung angehörigen Erstprüfungsstellen übertragen. Diese grundsätzlich verschiedenartige Regelung ergibt sich ganz von selbst aus der verschieden gearteten Organisation des Kassenwesens in Bayern und im Reich. Während im Reich die einzelnen Verwaltungen ihre Einnahmen und Ausgaben vorerst noch durch eigene Kassen selbst besorgen, ist die Einheitskasse (das Rentamt, jetzt Finanzamt) von jeher das Rückgrat der straff zentralisierten bayerischen Finanzverwaltung gewesen. Die Vorzüge des bayerischen Systems sind unbestreitbar. Sie haben auch zur Aufnahme einer Vorschrift in die Reichshaushaltsordnung (§ 5) geführt, welche die tunlichste Errichtung von Einheitskassen vorschreibt. Der Verfasser der Reichshaushaltsordnung, Geheimrat Reichard bemerkt dazu in seinem Erläuterungsbuch nach einem kurzen Hinweis auf die in Bayern und Hessen bereits bestehenden Einheitskassen; „In der gesamten Reichsverwaltung bestehen zurzeit annähernd 4000 Kassen. Diese Zahl ist in der verwaltungsmäßigen Entwicklung des Behördenaufbaus und in der bisherigen Einstellung der Reichsverwaltungen begründet. Regelmäßig wurde jeder Verwaltungsbehörde eine eigene Kasse eingegliedert, ohne dass untersucht wurde, ob die Kassengeschäfte von der Kasse einer anderen Behörde mit erledigt werden konnten. Mit der Zahl der Kassen wächst aber die Zersplitterung der Reichsgelder; denn je größer die Zahl der Kassen ist, umso höher sind die Beträge, die der Verfügungsgewalt des Reichsministers der Finanzen entzogen sind und umso weniger ist eine einheitliche und wirtschaftliche Kassengebarung möglich. Die Verringerung der Zahl der Kassen liegt daher im Interesse des Reichs; sie ist dadurch zu erreichen, dass die Kassengeschäfte mehrerer Verwaltungsbehörden bei einer Kasse vereinigt werden.“ Auch der Herr Reichssparkommissar hat keine Gelegenheit unbenutzt gelassen, auf die Notwendigkeit der Errichtung von Einheitskassen hinzuweisen. Diese Entwicklung wurde mittlerweile in Bayern noch weitergeführt. Im Jahre 1930 wurde auf Anregung des Rechnungshofs des Deutschen Reichs das Auszahlungsgeschäft, das bis dahin von den früheren Rentämtern, den nunmehrigen Finanzämtern, zusammen mit den Kreiskassen geleistet wurde, bei den Kreiskassen zusammengefasst. Die Zweckmäßigkeit dieser Zusammenfassung ist in den letzten 4 Jahren zur Genüge erprobt und von allen Seiten, ganz besonders auch von Herrn Reichssparkommissar anlässlich der von ihm im Jahre 1932 vorgenommenen Überprüfung der 3 bayerischen Landesfinanzämter anerkannt worden.

Einheitskassen haben eine einheitliche Rechnungsabnahme und Rechnungsprüfung zur notwendigen Folge. Demgemäß wurde durch die Verordnung vom 1.1.1826 (RGBl. S. 169 ff.) neben der Rechnungskammer, der die Prüfung der Zentralkassen obliegt, eine Erstprüfungsstelle bei jeder Regierungsfinanzkammer errichtet. Diese Verteilung der Prüfungsgeschäfte erwies sich als besonders glücklich anlässlich der vorerwähnten Zusammenfassung der Auszahlungsgeschäfte bei den Kreiskassen. Da bei jeder Regierung eine Kreiskasse besteht und die Ausgaben, wenigstens in Bayern, den Schwerpunkt der Rechnungen bilden, ergab sich der Zustand, dass den 7 Kassen, denen der Hauptteil der Rechnungslegung obliegt, 7 Erstprüfungsstellen gegenüberstehen, die dauernd in engster Fühlung mit den rechnungslegenden Kassen arbeiten können. Dieser Zustand kann ohne Übertreibung als eine ideale Regelung des Kassen- und Rechnungswesens bezeichnet werden...

## 2. Zu Ziff. 7 mit 9

Nähere Ausführungen über die Gestaltung des Rechnungsprüfungsverfahrens enthält der allgemeine Teil unter Ziff. 3. Das Vorprüfungsverfahren hat in der RHO keine nähere Regelung erfahren. Dazu bestand auch weniger Anlass, weil es sich bei den Vorprüfungsstellen und den rechnungslegenden Stellen immer um Stellen der gleichen Verwaltung handelt, zwischen denen schon von Haus aus ein Verhältnis der Über- und Unterordnung besteht und für deren dienstlichen Verkehr die allgemeinen innerhalb der Verwaltung gel-

tenden Vorschriften Maß zu geben haben. Anders liegen die Verhältnisse bei den bayerischen Erstprüfungsstellen. Sie haben mit rechnungslegenden Stellen der verschiedenen Verwaltungen zu tun, denen gegenüber ihnen erst diejenigen Befugnisse eingeräumt werden müssen, die der Prüfungszweck erfordert. Dementsprechend muss in der Staatshaushaltsordnung über die Einrichtung und das Verfahren der Erstprüfungsstellen das Notwendigste gesagt und ihr Aufgabenkreis und ihre Befugnisse gegenüber den rechnungslegenden Stellen näher umschrieben werden.

Dies ist, soweit es sich um das Verhältnis zu den rechnungslegenden Stellen handelt, dadurch geschehen, dass die in den §§§ 88a, 89, 91, 95, 96, 98, 99, 103 und 104 RHO dem Rechnungshof zugesprochenen Aufgaben und Befugnisse auf die Rechnungsprüfungsbehörden, damit also nicht nur auf den Obersten Rechnungshof, sondern auch auf die Erstprüfungsstellen übertragen wurden (Ziff. 7)...

Neuerungen gegenüber dem derzeitigen Rechtszustand stellen dar die Vorschrift des § 119 Abs. 2 RHO, wonach dem Obersten Rechnungshof Prüfungsbeamte in der entsprechenden Zahl zugeteilt werden sollen und die Vorschrift des § 126a Abs. 1 RHO, die das Kollegialsystem beim Obersten Rechnungshof beseitigt. Beide Bestimmungen bezwecken eine Beschleunigung des Überprüfungsverfahrens.

### III. Zu Art. 2-4

Die Art. 2-4 treffen die zum Vollzug der Staatshaushaltsordnung erforderlichen Anordnungen. In Betracht kommen in erster Linie Wirtschaftsbestimmungen und eine Kassenordnung...

## **1936 Juni 17: Gesetz über die Haushaltsführung, Rechnungslegung und Rechnungsprüfung der Länder und über die vierte Änderung der Reichshaushaltsordnung (RGBl. II 1936, S. 209) (Ausschnitt)**

### Art. I

Haushaltsführung, Rechnungslegung und Rechnungsprüfung der Länder

#### § 1

(1) Für die Aufstellung des Haushaltsplans und seine Durchführung, die Bewirtschaftung der Mittel und die Überwachung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Länder gelten die Vorschriften der Reichshaushaltsordnung entsprechend, soweit dieses Gesetz und seine Durchführungsverordnungen nicht etwas anderes bestimmen.

(2) Die Rechnungsprüfung wird vom Rechnungshof des Deutschen Reichs ausgeübt; er beginnt seine Tätigkeit mit der Prüfung der Rechnungen des Rechnungsjahrs 1936

#### § 2

(1) Der Rechnungshof übermittelt die nach § 107 der Reichshaushaltsordnung aufzustellenden Bemerkungen zu den Haushaltsrechnungen mit der Denkschrift des Präsidenten des Rechnungshofs der obersten Finanzbehörde des Landes und dem Reichsminister der Finanzen

(2) Die oberste Finanzbehörde des Landes übersendet die Bemerkungen zur Haushaltsrechnung mit ihrer Stellungnahme der Landesregierung; eine zweite Ausfertigung ihrer Vorlage übersendet sie dem Reichsminister der Finanzen. Dieser kann binnen eines Monats nach ihrem Eingang der Landesregierung erklären, dass er die Entscheidung über die Entlastung für das Reich in Anspruch nimmt. In diesem Fall entscheidet die Reichsregierung, andernfalls die Landesregierung über die Erteilung der Entlastung.

(4) Die Entscheidungen über die Entlastung werden dem Reichsminister der Finanzen und dem Rechnungshof mitgeteilt

### § 3

Der Rechnungshof sendet seine Mitteilungen nach § 109 der Reichshaushaltsordnung an die oberste Finanzbehörde des Landes und an den Reichsminister der Finanzen. Er kann diese Mitteilungen auch im Laufe des Prüfungsverfahrens machen.

## Artikel II

Bildung von Außenabteilungen des Rechnungshofs des Deutschen Reichs

### § 4

Zur Durchführung der bisherigen Aufgaben des Rechnungshofs und der ihm durch dieses Gesetz zugewiesene Aufgaben werden Außenabteilungen des Rechnungshofs gebildet. Die Sitze dieser Außenabteilungen bestimmt auf Vorschlag des Präsidenten des Rechnungshofs der Reichsminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern durch Verordnung.

### § 5

Der Präsident des Rechnungshofs bestimmt die örtliche und sachliche Zuständigkeit der einzelnen Außenabteilungen und regelt ihren Geschäftsgang...

## Artikel IV

Schlussbestimmungen

### § 8

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1936 in Kraft.

(2) Der Präsident des Rechnungshofs bestimmt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen den Zeitpunkt des Beginns der Tätigkeit der nach Art. II gebildeten Außenabteilungen.

### § 9

(1) In den Ländern werden die Haushaltsrechnungen für die Rechnungsjahre bis einschließlich 1935 nach den bisherigen Vorschriften gelegt und geprüft. Die Entlastung erteilt für diese Rechnungsjahre die Landesregierung.

(2) Die Prüfung der Haushaltsrechnungen für die Rechnungsjahre bis einschließlich 1935 muss bis 31. März 1937 abgeschlossen sein.

### § 10

Die Beamten bei den obersten Rechnungsprüfungsbehörden der Länder, die am 1. Januar 1936 bei diesen Behörden planmäßig angestellt waren, werden, soweit sie nicht überwiegend mit anderen, dem Lande verbleibenden Aufgaben beschäftigt gewesen sind oder im Landesdienst Verwendung finden, am 1. April 1937 in den Reichsdienst übernommen.

**1936 August 7: Stellungnahme des Bayerischen Obersten Rechnungshofs zu den sich aus dem Gesetz vom 17. Juni 1936 ergebenden Fragen (BayHStA BayORH 291) (Ausschnitt)**

(Vorbemerkung: Nach Auskunft des Rechnungshofs war bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom 5. Mai 1936 die Verordnung vom 11. Januar 1826 die Grundlage für die Organisation und die Durchführung der Rechnungsprüfung in Bayern gewesen. Auf diese Verordnung, die scharf zwischen Revision und Superrevision unterscheidet, beziehen sich die im Folgenden angeführten §§)

Sie hat in § 9 den Instanzenzug in der Art gebildet, dass der Erstprüfungsstelle die erste Instanz, dem ORH aber die zweite und letzte Instanz zusteht. Die Vorschriften über die Erstprüfung sind deutlich von denen über die Überprüfung getrennt, indem die §§ 14 bis 45 von der primitiven Revision und der ersten Rechnungsinstanz, die §§ 46 bis 70 dagegen von der Superrevision und der letzten Rechnungsinstanz handeln. In § 48 Satz 1 ist außerdem ausgesprochen, dass sich der ORH künftig nicht mehr mit einer primitiven Revision (als erster Instanz) befassen darf. Die eigentliche Aufgabe des ORH ist offensichtlich nicht in dem den Abschluss der Erstprüfung regelnden §§ 20 bis 32 (Rechnungsprozess) enthalten. Diese veralteten Vorschriften können bei den Landesfinanzamtszweigen, soweit sie das Bestehen der nicht mehr vorhandenen Kollegialbehörden (Regierungsfinanzkammern) voraussetzen, überhaupt nicht mehr vollzogen werden. Die eigentliche Aufgabe des ORH ist aus den §§ 49 ff., insbesondere aus § 49 und § 55 zu entnehmen. Sie besteht keineswegs darin, die Definitivbeschlüsse der Erstprüfungsstelle nach Durchsicht der auf die Erstprüfung bezüglichen Verhandlungen zu kontrasignieren (gutzuheißeln). Der Abrechnungskommissär hat vielmehr im Vollzug der letzterwähnten Vorschriften eine selbständige Prüfungstätigkeit zu entfalten. Diese beschränkt sich nicht auf einzelne Stichproben, sondern erstreckt sich grundsätzlich auf den ganzen Rechnungsstoff, da ja ein Urteil über die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und Erstprüfung, sowie über die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung der einzelnen Verwaltungen abgegeben und etwaige Gebrechen der Verwaltung festgestellt werden sollen. Das Ergebnis dieser meist mehrmonatigen Prüfungstätigkeit bezüglich einer Erstprüfungsstelle wird vom Abrechnungskommissär in einem Geschäftsbuch niedergelegt, das nach Stellungnahme durch die beteiligten Rechner und Verwaltungen sowie die Erstprüfungsbehörde die Grundlage für den Bescheid des ORH bildet. Die Verstöße und Gebrechen, die den ORH zur Weiterverfolgung in eigener Zuständigkeit und zur Mitteilung an die Ministerien veranlassen, sind meist anderer Art als die, welche den Gegenstand von Beanstandungen durch die Erstprüfungsstelle gebildet haben. Insbesondere vermag nur der ORH gegenüber den Verfügungen der Ministerien die Grundsätze einer geordneten und wirtschaftlichen Haushaltsführung mit dem erforderlichen Nachdruck geltend zu machen.

Weder in rechtlicher noch in tatsächlicher Beziehung rechtfertigt sich sonach die Annahme, dass die Erstprüfung und die Überprüfung in Bayern gewissermaßen eine Einheit gebildet hätten mit der Maßgabe, dass die Erstprüfungsstellen als Bestandteile des ORH zu betrachten wären. Das Verhältnis des ORH zu den Erstprüfungsstellen wird - von dem Unterschied zwischen Verwaltungsvorprüfung und instanzialer Erstprüfung abgesehen - nicht wesentlich anders zu beurteilen sein als jenes des Rechnungshofs des Deutschen Reichs zu den Vorprüfungsstellen. Soweit die Rechnungsprüfung wie im Reich und in Bayern in eine Erstprüfung und eine Überprüfung gegliedert ist, wird das Schwergewicht der mehr formellen Rechnungsprüfung stets grundsätzlich bei den Erst- oder Vorprüfungsstellen liegen müssen. Die bayerische Rechnungsprüfung wird man also kaum deshalb als eine dezentralisierte ansprechen müssen, weil die mehr formelle Rechnungsprüfung bei den Erstprüfungsstellen der Natur der Sache nach umfassender sein muss als beim ORH.

Die eigentliche Aufgabe der obersten Rechnungsprüfungsbehörde, nämlich die zusammenfassende rechtliche und wirtschaftliche Beurteilung der Haushaltsführung der einzelnen Verwaltungen sowie die Feststellung und Geltendmachung von Einsparungsmöglichkeiten, war auch in Bayern Sache des ORH (zu vergl. §§ 49 und 55 der V. v. 11.1.1826).

Die Verordnung über die Vereinfachung des Rechnungswesens vom 22. Februar 1924 GVBl. S. 61 hat den ORH ermächtigt, von der Superrevision einzelner Finanzrechnungen künftig Umgang zu nehmen und hat die Superrevision durch den ORH bis auf weiteres an den Sitz dieser Behörde verlegt. Eine Änderung in dem Verhältnis zwischen Erstprüfung und Überprüfung ist durch diese Verordnung nicht herbeigeführt worden. An welcher Stelle die Prüfungstätigkeit des ORH vorgenommen wird, ist nur eine Zweckmäßigsfrage, die mit dem Wesen der Prüfung selbst nicht zu tun hat. Eine nennenswerte Förderung dieser Prüfungstätigkeit wird - abgesehen von den Vorteilen des unmittelbaren Verkehrs mit der Erstprüfungsstelle - dadurch nicht erzielt werden können, dass der Abrechnungskommissär wieder wie früher in der Hauptsache am Sitze der Erstprüfungsstelle tätig wird; denn die Schwierigkeiten, für den Abrechnungskommissär liegen darin, dass der Rechnungsstoff wegen der Bestimmungen der V. v. 11.1.1826 bisher nicht nach Fachgebieten, sondern nach Erstprüfungsstellen, also nach örtlich abgegrenzten Bezirken überprüft wurde und dass selbständige Prüfungsbeamte wie beim Rechnungshof des deutschen Reichs bei dieser Überprüfung nicht eingesetzt werden können.

### 3. Die Verwaltungsvorprüfung

Die Verordnung vom 11.1.1826 kennt eine eigentliche Vorprüfung durch die Verwaltung nicht, sie unterscheidet nur zwischen der primitiven Revision durch die erste Rechnungsinstanz und der Superrevision durch den ORH. Aus der fachlichen Beratung der Erstprüfungsstellen durch die Verwaltungsbehörden hat sich aber auf einigen Gebieten in Bayern im Interesse einer Beschleunigung der Rechnungsprüfung ein Verfahren herausgebildet, das einer Verwaltungsvorprüfung sehr nahe kommt. Zur Kennzeichnung dieses Verfahrens darf auf folgende in den Entschlüssen des Staatsministeriums der Finanzen über die Staatshaushaltsrechnungen für 1934 und 1935 enthaltenen Anordnungen Bezug genommen werden (GVBl. 1935, S. 1 ff. und 1936 S. 9 ff. je unter Ziff. II Nr. 2 Abs.2).

„Rechnungen oder Rechnungsbestandteile, die von der rechnungslegenden Stelle zunächst der ihr vorgesetzten Verwaltungsbehörde zur sachlichen Prüfung zuzuleiten sind, werden von dieser auch in der Ziffer (rechnerisch vollständig) geprüft und zur Verrechnung eingewiesen. Die Einweisung hat der Leiter der zuständigen Rechnungsprüfungsstelle der Finanzverwaltung mitzuzeichnen. Eine nochmalige Prüfung solcher Rechnungen oder Rechnungsbestandteile durch die Rechnungsprüfungsstelle der Finanzverwaltung kann unterbleiben. Die Abrechnungen über die im Bereich der Staatsforstverwaltung angefallenen Baukosten sind durch das Hochbaureferat der Kreisregierung technisch zu prüfen, dann vom Regierungsforstamt (Regierungsforstkammer) in der Ziffer festzusetzen und unter Mitzeichnung des Leiters der Landesfinanzamtszweigstelle zur Verrechnung einzuweisen.“

Für diese Art des Prüfungsverfahrens kommen insbesondere die Rechnungen der höheren Lehranstalten, die Baukostenrechnungen und die Sachbedarfsrechnungen der inneren und der Bauverwaltung in Betracht. Diese Prüfung durch die eigene Verwaltung hat nach den Erfahrungen des ORH nicht immer voll befriedigt. Doch konnte durch das Eingreifen des ORH in letzterer Zeit z.B. bei den Rechnungen der Unterrichtsanstalten schon eine erhebliche Besserung erzielt werden. Es darf angenommen werden, dass bei

entsprechender Anleitung durch die Überprüfung und den Einsatz von geschulten Prüfungsbeamten die Mängel dieser Verwaltungsprüfung beseitigt werden können.

In diesem Zusammenhang ist auch die Rechnungsprüfung beim Forstwesen zu erörtern. Diese ist zwischen der Forstverwaltung und der Finanzverwaltung im allgemeinen in der Art geteilt, dass die mehr betriebstechnische und betriebswirtschaftliche Seite von der Mittelstelle der Landesforstverwaltung, dem Regierungsforstamt, die mehr rechnerische und finanzielle Seite aber von den Landesfinanzamtszweigstellen behandelt wird. Die Überprüfung der betriebstechnischen und betriebswirtschaftlichen Seite durch den ORH war bisher durch den Mangel an sachverständigen Kräften bei dieser Behörde erschwert.

## II. Die Durchführung des Gesetzes vom 17. Juni 1936

### 1. Überleitung beim Obersten Rechnungshof.

Was den ORH betrifft, wird zur Überleitung in den neuen Rechtszustand eine Bestimmung genügen, dass die Aufgaben und die Befugnisse des ORH in Ansehung der Rechnungsprüfung nach dem Gesetz über die Staatshaushaltsführung des Landes Bayern v. 5. Mai 1936, GVBl. s. 81, mit Wirkung vom 1. April 1937 auf den Rechnungshof des Deutschen Reiches übergehen. Die Verordnung vom 11. 1. 1826 (RBl. S. 169) wird nicht mehr zu erwähnen sein, weil ihre Fortgeltung bis zum 1. April 1937 nach Art. 4 nur als Rechnungsprüfungsordnung gedacht war und formelle Rechnungsprüfungsvorschriften des Landes nach dem 31. März 1937 zweifellos nicht mehr zur Anwendung kommen können. Außerdem ist zunächst die Neufassung dieser Verordnung abzuwarten.

### 2. Umgestaltung des § 92 RHO

Für die in Aussicht genommene Umgestaltung des § 92 RHO Vorschläge zu machen, ist für den ORH dadurch erschwert, dass ihm über das Verwaltungsprüfungsverfahren näheres nicht bekannt und dass er auch mit den Verwaltungs- und Kasseneinrichtungen nicht vertraut ist, auf welche jenes Verfahren zugeschnitten ist. Es kann daher kaum beurteilt werden, welche Vorteile und Nachteile die Einführung dieses Verfahrens in Bayern mit sich bringen würde und welche Umgestaltung allenfalls veranlasst wäre. Der ORH muss sich daher zunächst darauf beschränken, zur Lösung der Frage der Umgestaltung des § 92 RHO, durch Hinweis auf folgende Gesichtspunkte beizutragen.

Wie schon oben unter Ziff. I Nr. 2 erwähnt, wird durch die Erstprüfung in Bayern der ganze Rechnungsstoff restlos erfasst, der ORH kann also bei seiner Überprüfung davon ausgehen, dass jedenfalls nach der mehr formellen Seite alle Rechnungen von der Erstprüfungsstelle bereits geprüft worden sind. Der ORH hat bisher streng daran festgehalten, dass es in keiner Weise dem Ermessen der Erstprüfungsstellen überlassen ist, den Umfang der Erstprüfung zu bestimmen. Der Übergang zu einer Vorprüfung durch die Verwaltung, die einer restlosen Prüfung des Rechnungstoffes Schwierigkeiten bereiten könnte, soweit nicht die Grundsätze des § 92 Abs. 3 RHO in Betracht kommen, würde sonach gegenüber der derzeitigen Regelung in Bayern eine Verschlechterung bedeuten.

Die Landesfinanzamtszweigstellen als Erstprüfungsbehörden waren bisher in Bayern erste Rechnungsinstanz. Sie haben daher die den ganzen Rechnungsstoff der einschlägigen Verwaltungen umfassende Erstprüfung - vorbehaltlich der Superrevision - zu einem formelle Abschluss gebracht, der in den Bemerkungen zu den Hauptrechnungen und den hiernach ergehenden Bescheiden zum Ausdruck kam. In diesen Bescheiden wurde stets eine Reihe von Vorbehalten über unerledigte Punkte der Prüfung und ihrer Auswer-

tung bestellt. Es handelte sich dabei zum Teil um namhafte Beträge, deren Nacherhebung oder Erstattung in Frage kam. Die Kontrolle der Erledigung dieses Vorbehalts war Aufgabe der Erstprüfungsstellen. Die Beseitigung der eigentlichen Erstprüfungsstellen würde daher wohl Bestimmungen erforderlich machen, auf welche Behörde diese Kontrolle hinsichtlich der noch nicht erledigten Vorbehalte übergehen soll. Dieser Behörde müssten wohl auch die Prüfungsakten der Erstprüfungsstellen ausgeantwortet werden. Bei einer Aufteilung der Erstprüfung in eine Vorprüfung durch mehrere Verwaltungen müssten allenfalls Auszüge aus den erwähnten Prüfungsbemerkungen und Bescheiden der Erstprüfungsstelle gefertigt werden. Die Verteilung der Akten selbst, die das Ergebnis der Prüfung für alle Verwaltungen zusammen enthalten, würde Schwierigkeiten bereiten. Bei der Einrichtung einer reinen Verwaltungsvorprüfung in Bayern müssten diese Akten vielleicht auf die Außenabteilungen des Reichsrechnungshofs übergehen, die dann auch die Erledigung der Vorbehalte zu prüfen hätte.

Die Landesfinanzamtszweigstellen haben in den einzelnen Kreisen des Landes die Aufgaben der früheren Regierungsfinanzkammern übernommen. Die Kasseneinrichtungen, die Kassenaufsicht, die Art der Rechnungslegung (Kreiskasserechnung) usw. sind weitgehend auf das Bestehen der Landesfinanzamtszweigstellen als Erstprüfungsstellen abgestimmt. Eine Beseitigung dieser Erstprüfungsstellen oder eine wesentliche Änderung hieran, würde auf den erwähnten Gebieten zu verschiedenen Umgestaltungen nötigen, die vielleicht dadurch erschwert würden, dass die Verreichlichung der Rechnungsprüfung nicht auch mit einer Verreichlichung von Landesverwaltungen verbunden ist. Eine rasche Beseitigung der im ganzen bewährten Einrichtung der Landesfinanzamtszweigstellen als Erstprüfungsstellen, die auch noch andere Landesaufgaben zu besorgen haben, könnte Lücken verursachen und beim Vollzug des Gesetzes vom 17. Juni 1936 zu unerwünschten Weiterungen führen.

Aus all diesen Erwägungen geht das Gutachten des ORH dahin, den § 92 RHO so umzugestalten, dass die weitere Verwendung der bayerischen Erstprüfungsstellen bei der Rechnungsprüfung möglich bleibt und dass sich die Außenabteilung des Rechnungshofs des Deutschen Reichs hinsichtlich der mehr formellen Rechnungsprüfung wie bisher der ORH weitgehend durch die Tätigkeit der Erstprüfungsstellen entlastet wird. Selbstverständlich hätten die Erstprüfungsstellen keine Instanzen mehr zu bilden, was bereits durch das Bayerische Gesetz vom 5. Mai 1936 festgelegt ist. Der ORH würde es ferner im Interesse einer reibungslosen Einführung des Gesetzes vom 17. Juni 1936 nicht für zweckmäßig erachten, wenn etwa nötig werdende erhebliche Änderungen an den bayerischen Erstprüfungsstellen schon zum 1. April 1937 verfügt würden.

Bei der Umgestaltung des § 93 RHO wird auch zur Frage Stellung zu nehmen sein, ob die oben unter Ziff. I Nr. 3 erwähnte Art der Verwaltungsprüfung in Bayern beibehalten werden kann. Sie leidet wohl vor allem an dem Mangel, dass die Verantwortlichkeit für die Rechnungsprüfung nicht genügend klar herausgestellt ist. In Betracht kommt die Rückkehr zu der früheren Regelung in Bayern, wonach die Regierungsfinanzkammern, also die Erstprüfungsstellen die Prüfung der erwähnten Rechnungen und Rechnungsbestandteile in eigener Verantwortung unter fachlicher Beratung durch die Verwaltung durchzuführen hätten. Die Ausstattung der Landesfinanzamtszweigstellen mit fachlich geschultem Prüfungsbeamten würde die Erstprüfung von der Verwaltung völlig unabhängig machen. Die Prüfung könnte aber auch ganz der Verwaltung übertragen werden. Für den letzteren Fall wäre zu beachten, dass die höheren Verwaltungsbehörden in Bayern keine eigentlichen Prüfungsstellen besitzen, sondern dass die Prüfungsgeschäfte nur neben anderen Aufgaben von ihnen durch ihre Beamten besorgt werden, dass also eigentliche Prüfungseinrichtungen (Rechnungsämter) durch das Land wohl erst geschaffen werden müssten. Das letztere gilt auch für die Landesforstverwaltung...



**1936 Oktober 16: Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz vom 17. Juni 1936 über die Haushaltsführung, Rechnungslegung der Länder und über die vierte Änderung der Reichshaushaltsordnung (1. DVHL) (RGBl. 1936 II S. 325) (Ausschnitt)**

(Vorbemerkung: Wichtig war vor allem § 3, der dem Reichsrechnungshof zusätzlich zu den in der RHO vorgesehenen Prüfungsaufgaben auch solche zuweist, die vorher dem Bayerischen Obersten Rechnungshof auf Grund von Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen zustanden, strittig war hier vor allem die Prüfung der Haushaltsrechnungen der bayerische Kreise und Landesfürsorgeverbände).

**§ 1**

Die obersten Rechnungsprüfungsbehörden der Länder beenden ihre Tätigkeit am 31. März 1937; an ihre Stelle tritt im Verhältnis zu den Ländern als Amtsnachfolger der Rechnungshof des Deutschen Reichs

**§ 3**

Besteht auf Grund von Gesetzen oder sonstigen Rechtsvorschriften eines Landes oder auf Grund von Vereinbarungen zwischen einem Lande mit einem Dritten ein Prüfungsrecht der obersten Rechnungsprüfungsbehörde des Landes, kann der Rechnungshof die aus diesem Prüfungsrecht sich ergebenden Aufgaben auch dann übernehmen, wenn die Reichshaushaltsordnung ein solches Prüfungsrecht nicht vorsieht.

**§ 4**

(1) Rechnungen eines Landes für das Rechnungsjahr 1935 und für frühere Rechnungsjahre, die erst nach dem 1. Januar 1937 zu legen sind, prüft der Rechnungshof insoweit, als die oberste Rechnungsprüfungsbehörde des Landes die Prüfung bis zum 31. März nicht beendet hat.

**1936 Dezember 14: Bekanntmachung über die Haushaltsführung des Landes Bayern (GVBl. 241)**

(Nicht abgedruckt; die Verordnung regelt die für Bayern durch Art. 2 Abs. I des Gesetzes über die Haushaltsführung vom 5. Mai 1936 bzw. durch das Gesetz vom 17. Juni 1936 erfolgte Einführung der Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden vom 11. Februar 1929, RMBl. S. 49 und der Reichskassenordnung vom 6. August 1927, RMBl. S. 357)

**1937 Februar 27: Bekanntmachung des Staatsministeriums der Finanzen über die Haushaltsrechnung und Rechnungslegung der Kassen des Landes Bayern (GVBl. 55) (Ausschnitt)**

...Die Haushaltsrechnung des Landes Bayern für 1936 ist deshalb nach den Vorschriften der §§ 72 mit 80 der RHO und dem sie ergänzenden III. Buch (§§ 69-72) der Reichswirtschaftsbestimmungen (RWB) aufzustellen, die bereits durch Art. 3 des Gesetzes über die Staatshaushaltsführung des Landes Bayern vom 5. Mai 1936 (GVBl. S. 81) für die bayerische Verwaltung übernommen wurden...

**1937 März 31: Vorläufige Vollzugsbestimmungen zur Reichskassenordnung für die Kassen des Landes Bayern (GVBl. 115)**

(Nicht abgedruckt; diese vom bayerischen Finanzministerium unter Federführung von Ministerialrat Viktor Blum in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Obersten Rechnungshof erarbeiteten Bestimmungen sollten zur Kommentierung der ab 1. April 1937 in Bayern geltenden RKO dienen. Sie wurden vom Reichsrechnungshof sehr kritisch gesehen und in mehreren Punkten korrigiert. Nach Meinung des bayerischen Finanzministeriums wäre ohne eine solche Kommentierung die Einführung der RKO in Bayern ab 1. April 1937 gefährdet. Der Reichsrechnungshof legte auch Wert darauf, dass schon in der Einführungsformel zum Ausdruck kommt, dass es nicht um eine selbständige bayerische Bestimmung handelt, sondern nur um eine Erläuterung geltender Reichsbestimmungen.)

**1937 Juni 30: Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz vom 17. Juni 1936 über die Haushaltsführung, Rechnungslegung der Länder und über die vierte Änderung der Reichshaushaltsordnung (2. DVHL) (RGBl. 1937 II S. 195 ff.) (Ausschnitt)**

§ 1

(1) Bei der entsprechenden Anwendung der Reichshaushaltsordnung (RHO) in den Ländern (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes) ist nach den folgenden Vorschriften zu verfahren.

(2) Neben der Reichshaushaltsordnung sind auch die Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden (RWB), die Reichskassenordnung (RKO) und die Rechnungslegungsordnung für das Reich (RRO) in den Ländern nach Maßgabe der folgenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 2

(1) An die Stelle des Reichs und seiner Behörden und Einrichtungen treten, soweit nicht durch Gesetz oder Verordnung etwas anderes bestimmt ist, die Länder und ihre entsprechenden Behörden oder Einrichtungen...

§ 10

(1) Der Haushaltsplan wird vor Beginn des Rechnungsjahrs durch Gesetz festgestellt.

(3) Wenn aus besonderen Gründen der Haushaltsplan nicht vor Beginn des Rechnungsjahrs festgestellt werden kann, trifft der Reichsminister der Finanzen die erforderlichen Maßnahmen...

§ 23 Abs. 3

Der Abschluss von Verträgen über die Gewährung von Darlehen bedarf der Zustimmung der obersten Finanzbehörde. ... Fälle von erheblicher sachlicher oder finanzieller Bedeutung, insbesondere die Gewährung von langfristigen Darlehen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Reichsministers der Finanzen.

§ 33

(1) Die Bestimmung über den Nachweis der Verwendung von Mitteln in den Fällen des § 64a der Reichshaushaltsordnung bedarf der vorherigen Zustimmung des Rechnungshofs. Glaubt die oberste Landesbe-

hörde den Anforderungen des Rechnungshofs nicht entsprechen zu können, so hat sie an den Reichsminister der Finanzen zu berichten, der nach Benehmen mit dem Rechnungshof entscheidet.

#### § 44

Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Rechnungshofs anordnen, dass auch die Rechnungen von Anstalten, Stiftungen und anderem Vermögen, bei denen die Voraussetzung des § 88 Abs. 1 Nr. 4 der Reichshaushaltsordnung nicht gegeben sind, der Prüfung durch den Rechnungshof unterliegen.

#### **1938 Februar 1: Bekanntmachung über die Regelung der Vorprüfung in Bayern (GVBl. S. 67) (Ausschnitt)**

##### I

... Die Bayerische Rechnungskammer in München bleibt als Vorprüfungsstelle nach § 6 Abs. 1 Satz 1 der Ersten Durchführungsverordnung zunächst bestehen und hat im Rahmen ihrer bisherigen Zuständigkeit die im § 7 Abs. 1 und 3 der Ersten Durchführungsverordnung bezeichneten Aufgaben einer Vorprüfungsstelle nach Maßgabe der Vorprüfungsordnung für die Länder bis auf weiteres durchzuführen

##### II

1. Die Erstprüfungsstellen bei den Oberfinanzpräsidenten, Zweigstellen für bayerische Angelegenheiten in München, Augsburg, Landshut, Ansbach, Regensburg, Würzburg und Speyer - nachstehend Zweigstellen genannt - bleiben als Vorprüfungsstellen nach § 6 Abs. 1 Satz 4 der Ersten Durchführungsverordnung zunächst bestehen und haben im Rahmen ihrer bisherigen Zuständigkeiten die in § 7 Abs. 1 und 3 der Ersten Durchführungsverordnung bezeichneten Aufgaben einer Vorprüfungsstelle nach Maßgabe der Vorprüfungsordnung für die Länder bis auf weiteres durchzuführen. Ihre bisherige Vorprüfungstätigkeit wird unter Trennung von der Verwaltungstätigkeit der Zweigstellen in einem Sachgebiet zusammengefasst, das die Vorprüfungsstelle bildet. Diese Vorprüfungsstelle führt die Benennung der Zweigstelle, deren Bestandteil sie ist, mit dem Zusatz „(Rechnungsamt)“, z. B. „Der Oberfinanzpräsident München, Zweigstelle für bayerische Angelegenheiten in Augsburg (Rechnungsamt)“...

#### **1938 November 23: Erlass des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses im Geschäftsbereich des Rechnungshofs des Deutschen Reichs (RGBl. I S. 1669) (Ausschnitt)**

##### I.

(1) Die Beamten beim Rechnungshof des Deutschen Reichs werden von mir ernannt, in den Ruhestand versetzt und entlassen, soweit ich mir die Ausübung dieses Rechts in meinem Erlass vom 10.7.1937 (RGBl. I S. 769) vorbehalten habe.

(2) Die Vorschläge übermittelt der Präsident des Rechnungshofs dem Reichsminister und Chef der Reichskanzlei, der die erforderlichen Urkunden mitzeichnet.

**1939 Oktober 23: Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Regelung der Vorprüfung in Bayern (GVBl. 1939, S. 298)**

In Vollzug der Vorschriften in § 6 Abs. 1 der 1. DVHL vom 16.10.1936 (RGBl. II 325) und der Bestimmungen in § 3 der Vorprüfungsordnung für die Länder vom 9.4.1937 (RMBl. 108) wird in Einvernehmen mit dem Staatsminister des Innern, dem Präsidenten des Reichsrechnungshof und den Oberfinanzpräsidenten von München, Nürnberg und Würzburg folgendes bestimmt: Die Rechnungsämter bei den Oberfinanzpräsidenten, Zweigstellen für bayerische Angelegenheiten, übernehmen zu den ihnen...übertragenen Aufgaben hinzu die Vorprüfung der Haushaltsrechnungen der bayerischen Bezirksverbände und Landesfürsorgeverbände einschließlich der Rechnungen über die von den Bezirksverbänden verwalteten Stiftungen.

I.A. Dr. Ringelmann

**1939 November 17: Dritte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Haushaltsführung, Rechnungslegung und Rechnungsprüfung der Länder und über die vierte Änderung der Reichshaushaltsordnung vom 17. Juni 1936 (RGBl. II S. 209) (RGBl. 1939 II S. 135 ff.)**

Zu § 25 RHO

§ 1

Die Landesregierung trifft auf Antrag der obersten Finanzbehörde des Landes die zur Erhaltung des Haushaltsgleichgewichts erforderlichen Maßnahmen, insbesondere hat sie erforderlichenfalls die im Haushaltsplan bewilligten Ausgabenmittel in entsprechendem Umfang zu sperren.

Zu § 30 RHO

§ 2

Im § 19 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Haushaltsführung Rechnungslegung und Rechnungsprüfung der Länder und über die vierte Änderung der Reichshaushaltsordnung vom 30. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. II S. 195) tritt an die Stelle der Vergütungsgruppe V des Reichsangestelltentarifs die Vergütungsgruppe V- der Tarifordnung für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst.

Zu § 47 RHO

§ 3

Bei der Veräußerung landeseigener Grundstücke für Siedlungszwecke kann der Preis auch nach Richtlinien bemessen werden, die der zuständige Reichsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen aufstellt.

Zu § 73 RHO

§ 4

Im Haushaltsgesetz kann bestimmt werden:

“Übersteigt bei einem Einnahmetitel der Betrag der tatsächlich auf gekommenen Einnahme den Haushaltsansatz und können auf Grund eines Haushaltsvermerks bei einem übertragbaren Ausgabebetitel in Höhe die-

ser Mehreinnahmen Ausgaben geleistet werden, so dürfen abweichend vom § 73 Reichshaushaltsordnung diese Beträge solcher Mehreinnahmen, die bis zum Schluss des Rechnungsjahrs für die Zwecke des Ausgabetitels nicht verwendet worden sind, in der Haushaltsrechnung als Ausgabereist und zugleich als Mehrausgabe nachgewiesen werden.“

#### §5

Der Reichsminister der Finanzen bestimmt, ob und in welcher Form die Kriegsbeiträge der Gemeinden (§ 14 der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 Reichsgesetzblatt I S. 1609) in den Landeshaushaltsplan eingestellt werden und wie sie rechnungsmäßig nachzuweisen sind.

#### § 6

Diese Verordnung tritt mit Wirkung ab 1. April 1939 in Kraft....

### **1940 Juli 5: Verordnung über die Rechnungslegung und Rechnungsprüfung während des Krieges (RGBl. II S. 139) (Kriegskontrollgesetz) (Ausschnitt)**

#### § 1

(1) Der Rechnungshof des Deutschen Reichs wird ermächtigt, für die Rechnungslegung über die Einnahmen und Ausgaben des Reichs und der Länder Erleichterungen anzuordnen oder auf die Rechnungslegung im einzelnen zu verzichten.

(2) Der Rechnungshof wird weiter ermächtigt, die Prüfung von Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben den Verwaltungsbehörden und den Rechnungsämtern zu übertragen...

#### § 2

(1) Die Prüfung des Rechnungshofs soll möglichst gegenwartsnahe sein.

(2) Bei der Prüfung hat der Rechnungshof insbesondere festzustellen, ob die Ausgaben verringert oder die Einnahmen erhöht werden können.

(3) Feststellungen dieser Art hat der Rechnungshof dem zuständigen Reichsminister, dem Reichsminister der Finanzen und, jeweils für ihren Geschäftsbereich, dem Beauftragten für den Vierjahresplan und den Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung und für die Wirtschaft zur Kenntnis zu bringen und zugleich Vorschläge zu einer anderen Handhabung zu machen...

#### § 3

Der Präsident des Rechnungshofs des Deutschen Reichs wird ermächtigt, die Prüfung der Rechnungen von Reichsverwaltungen den Außenabteilungen zuzuteilen oder einzelnen Beamten des Rechnungshofs zu übertragen, die sie nach näherer Weisung des Präsidenten an Stelle des Rechnungshofs durchführen. Bei örtlichen Prüfungen bestimmt der Präsident den Ort, an dem die Prüfung vorzunehmen ist.

#### § 4

(1) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts unterliegt der Prüfung durch den Rechnungshof des Deutschen Reichs. Der zuständige Reichsminister kann im Beneh-

men mit dem Rechnungshof juristische Personen des öffentlichen Rechts von der Prüfung ausnehmen und die Durchführung der Prüfung besonders regeln...

(3) Die Vorschrift des Absatzes 1 gilt nicht für die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei, für die Gebietskörperschaften, für die Träger der Sozialversicherung, ihrer Verbände und Vereinigungen, für die Reichsbank, für die Reichskreditkassen und für die Religionsgesellschaften...

**1941 Februar 12: Verordnung zur Vereinfachung der Haushaltsführung in Reich und Ländern im Rechnungsjahr 1941 (RGBl. II S. 37) (Ausschnitt)**

§ 1

Die Sicherstellung der für die Verteidigung des Reichs erforderlichen Mittel hat den unbedingten Vorrang vor allen übrigen öffentlichen Ausgaben. Die Voranschläge zum Reichshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1941 sind daher nach dem Gebot strengster Sparsamkeit aufzustellen. Die Ausgabeansätze sind auf das für die Durchführung der Ausgaben unerlässliche Mindestmaß zu beschränken.

§ 5

Für die Länder trifft der Reichsminister der Finanzen die näheren Anordnungen

**1942 Februar 17: Schnellbrief des Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung (Frick) an den Präsidenten des Rechnungshof des Deutschen Reichs (BayHStA BayORH Nr. 753) (Ausschnitt)**

...Ich gehe zwar mit Ihnen über den Wert örtlicher Prüfungen durchaus einig, muss aber dessen ungeachtet im Hinblick auf die äußerst angespannte Personallage der Verwaltung dringend bitten, unter Zurücknahme der bereits erteilten Genehmigung von Arbeitsplänen Weisung zu geben, dass, und zwar auch mit Wirkung für die Außenabteilungen, die örtlichen Prüfungen im Altreich im Jahre 1942 auf die Fälle beschränkt werden, in denen entweder die zuständige Oberste Reichs- oder Preußische Landesbehörde eine örtliche Prüfung selbst erbittet oder aber ganz besondere Umstände des Falles eine solche ausnahmsweise unbedingt erfordern...

**1945 Mai 16: Aufstellung des Ministerialrats Cammerers für die Militärregierung über die Prüfungstätigkeit der Außenabteilung München in den Jahren der nationalsozialistischen Herrschaft (BayHStA BayORH 452)**

1. Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben des Reichs innerhalb Bayerns:

- Ordnungs-, Kriminal- und Sicherheitspolizei
- Bauten der Reichsfinanzverwaltung
- Reichszuschüsse für Straßen- und Wasserbauten,
- Hauptvermessungsabteilung XIII in München
- Oberbergamtskasse in München

Vorzugsrenten der Reichsschuldenverwaltung  
Reichszuwendungen für landwirtschaftliche Zwecke und für Ernährungsämter  
Reichszuschüsse für Förderung der Musik und für Theater  
Reichsbeihilfen an Universitäten, Technische Hochschulen und ihre Institute, höhere Schulen,  
Fach- und Volksschulen  
Gauarbeitsämter Bayreuth, Franken, Mainfranken, München-Oberbayern und Schwaben  
Versorgung im Bereich der Finanzverwaltung und der Polizei  
Versorgung der alten Wehrmacht im Bereich des Hauptversorgungsamts Bayern  
Reichsfinanzhof, Reichsfinanzverwaltung, Reichsbauverwaltung  
Persönliche Ausgaben für Reichsjustiz und Reichssport

## 2. Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts:

Bayerische Versicherungskammer und die von ihr verwalteten Anstalten  
Bayerische Bezirksverbände und Landesfürsorgeverbände (einschließlich Pfalz)  
Ausgleichsstock für überlastete Gemeinden und Gemeindeverbände  
Bayerische Landesgewerbeanstalt Nürnberg  
Landeskulturrentenanstalt  
Notarkasse  
Pensionsanstalt für Witwen und Waisen der Rechtsanwälte Bayerns  
Fonds zur Unterstützung in Not geratener Rechtsanwälte, Rechtsanwaltswitwen und Rechtsanwalts-  
waisen in Bayern  
Reichsnährstand (Landesbauernschaft Bayern und Bayreuth)  
Deutsches Museum München  
Germanisches Nationalmuseum Nürnberg  
Deutsche Akademie München  
Krankenhausverband Coburg  
Juliusspitalstiftung Würzburg  
Blindenschule Würzburg  
Gehörlosenschule Würzburg  
Coburger Landesstiftung

## 3. Die nach den sieben einzelnen Haushaltsplänen geordneten Hauptgebiete der geprüften Behörden und Stellen

### Einzelplan I

Haushalt des Bayerischen Ministerpräsidenten und der Staatskanzlei (Ministerrat) einschließlich  
der vormaligen bayerischen Militärstiftungen  
des gemeinnützigen Fonds des Ministerpräsidenten und des Pfalzhilfefonds

## Einzelplan II

### Bayerisches Staatsministerium des Innern

Zentrale Verwaltung des Ministeriums einschl. der Staatsbauverwaltung und der Abteilung für Arbeit und Fürsorge

Verwaltungsgerichtshof

Statistisches Landesamt

Hauptfürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und -Hinterbliebene

Regierungspräsidenten München, Augsburg, Regensburg, Ansbach und Würzburg

Landräte

Versicherungsämter

Eichwesen

Polizei, einschließlich Arbeitshäuser

Gesundheitsämter

Sonstige Anstalten für Gesundheits- und Veterinärwesen und Wohlfahrtspflege

Zuschüsse an Gemeinden, Landkreise u.a., darunter Zuschüsse zu den Kosten der Ernährungs- und Wirtschaftsämter

Staatstheater und Ausgaben für sonstige Kunstpflege

Staatsbauverwaltung

Landeshäfen

Wohnungs- und Siedlungswesen

Gewerbeaufsicht mit sozialem Landesmuseum

Obersicherungsämter

Landeswohnungsfürsorgefonds

## Einzelplan III

### Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Zentrale Verwaltung des Ministeriums

Hochschulen (Universitäten mit ihren Kliniken, Technische Hochschule mit ihren Instituten u.a.)

Sonstige wissenschaftliche Anstalten und Sammlungen einschl. Bibliotheken und Staatsarchive

Höhere Schulen

Lehrerbildungsanstalten

Volksschulen, Hauptschulen

Technische und Fachschulen

Akademien der Bildenden Künste, der Tonkunst

Museen, Staatsgemäldesammlungen

Volksbüchereistellen

Ausgaben für kirchliche Zwecke

## Einzelplan IV

### Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Zentrale Verwaltung des Ministeriums

Landeshauptkasse

Versorgungsbezüge der Beamten und Hinterbliebenen



Zentral gebuchte Einnahmen und Ausgaben für das ganze Land

Einzelplan V

Bayerisches Staatsministerium der Wirtschaft

Einzelplan VI

Landesforsten

Zentralstelle der Landesforstverwaltung

Regierungsforstämter München, Augsburg, Regensburg, Ansbach, Bayreuth und Würzburg

Forstämter

Forstschule Lohr

Forstliche Versuchsanstalt München

Forst- und Holzwirtschaftsämter München und Nürnberg

Einzelplan VII

Allgemeine Finanzverwaltung

Finanzzuweisungen und Steuern

Münzanstalt

Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen

Staatliche Bäder Reichenhall, Steben, Kissingen und Brückenau

Bayerische Staatsbank

Siedlungswerk Nürnberg

Staatliches Hofbräuhaus München

Staatsweingut Franken

Staatliche Dampfschiffahrt auf dem Starnberger- und Ammersee

Staatsschuldenverwaltung

Kriegsbeiträge

Grundstockvermögen

Beteiligungen des Landes Bayern an wirtschaftlichen Unternehmungen und zwar insbesondere:

Süddeutsche Holzwirtschaftsbank

Staatliches städtisches Kurmittelhaus Bad Reichenhall OHG

Bayerische Hütten- und Salzwerke AG

Rhenania; Speditions- und Schiffahrtsgesellschaft mbH Mannheim

Kraftverkehr Bayern GmbH München

Basaltwerk Groschlattengrün GmbH

Bayernwerk AG

Walchenseewerk AG

Mittlere Isar AG

Studiengesellschaft für praktische Düngungsfragen in der Grünlandwirtschaft mbH in Berlin

Milchversorgung eGmbH Ingolstadt

Molkereigenossenschaft für Plattling und Umgebung eGmbH

Kartoffeltrocknungsanstalt für München und Umgebung eGmbH in Feldkirchen

Beamtenwohnungsverein in München eGmbH

Verein für Verbesserung der Wohnungsverhältnisse e.V. München  
Coburger Kriegerdank eGmbH, Gemeinnützige Bau- und Siedlungsgenossenschaft i.L.  
Bayerische Bauvereinsbank eGmbH

## **13.5 QUELLEN UND LITERATUR**

### **13.5.1 Archivalien**

#### **13.5.1.1 Bundesarchiv Berlin**

##### **Bestand R 2301 (Reichsrechnungshof)**

275-282, 333, 362, 363, 369, 395, 473, 545-547, 776-779, 776-779, 1194-1195, 1831, 1832, 1842, 1847, 1848, 1883, 1888, 1918, 1927, 1936-1938, 2021, 2043, 2060, 2064-2065, 2069, 2072, 2078, 2079, 2099-2110, 2109, 2114, 2339-2345, 2586, 2626-2630, 2652-2663, 2987, 2992, 3003, 3017, 3277, 3279, 3280, 3324-3327, 3346, 3445, 3551-3554, 3705, 3742, 3756-3762, 4088-4093, 4142, 4203-4220, 4512-4516, 4575, 4611-4613, 5248, 5279, 5281, 5536-5537, 5838, 5642, 5838, 5842, 5953, 6015, 6095, 6403, 6426-6436, 6436, 6463, 6734, 7011-7012, 7071, 7078, 7080, 7239, 7299a, 7300-7300a, 7560, 7599, 7606, 7666, 7751, 7951, 7958, 7993-7994, 8083-8092, 8133, 8134, 8137, 8214, 8238, 9690, 9693, 9723, 9724, 9731, 9685, 9690, 9956, 8068, 8346, 10407-10410, 11861-11863, 12011-12018, 12788-12789, 12848, 12954,

##### **Reichsfinanzministerium (R 2)**

21750, 21753-21860, 22233

#### **13.5.1.2 Bayerisches Hauptstaatsarchiv**

##### **Bestand Bayerischer Oberster Rechnungshof (BayORH)**

187, 206, 207, 290, 291, 353, 412-414, 422, 435-437, 449, 451, 452, 457, 465, 493, 610, 611, 640, 659, 691, 753, 901, 948, 1302, 1331, 1332, 1355, 1569, 1582, 1583, 1588, 1589, 1593, 1605, 1613, 1614, 1654, 1656, 1664, 2084

##### **Finanzministerium (MF)**

66989, 67135, 67150, 67403, 69432 - 69434, 77239, 77366, 72618, 77770

##### **Innenministerium (MInn)**

78403, 83101

##### **(Staatskanzlei) StK**

5414, 7017-7037, 7045, 7468, 7586-7588

##### **Ministerium des Äußeren (MA)**

130827/54

### 13.5.2 LITERATUR

Felix BOESLER, Hans ENGEL, Organisation, Aufgaben und Grundfragen des staatlichen Rechnungs- und Kontrollwesens, ein Arbeitsbericht, in: Finanzarchiv NF 7 (1939/40), S. 294 ff.

Reinhold BORZIKOWSKY, Finanzkontrolle und Rechnungswesen, in: Deutsche Verwaltungsgeschichte, hg. von Kurt G.A. JESERICH, Hans POHL, Georg-Christoph von UNRUH, Bd. 4, Das Reich als Republik und in der Zeit des Nationalsozialismus, Stuttgart 1985, S. 883-888

Karl BOSL, Der Bayerische Oberste Rechnungshof im ersten Jahrhundert seines Wirkens, in: Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit (Hg.), Dem Staat in die Kasse geschaut. 1812-1987. 175 Jahre Bayerischer Oberster Rechnungshof, München 1987, S. 23-38

Arthur BRAND, Das Deutsche Beamtengesetz (DBG), 2. Aufl. Berlin 1942

„Daß Unsere Finanzen fortwährend in Ordnung erhalten werden...“. Die staatliche Finanzkontrolle in Bayern vom Mittelalter bis zur Gegenwart (Staatliche Archive Bayerns. Kleine Ausstellungen 23), München 2004

Hermann A. DOMMACH, Von Potsdam nach Frankfurt. Der Reichsrechnungshof im NS-Staat und die Neuordnung der staatlichen Finanzkontrolle im demokratischen Nachkriegsdeutschland, Berlin 1988

Hermann A. DOMMACH, Der Reichsrechnungshof während der Amtszeit seines Präsidenten Saemisch (1922 bis 1938), in: Heinz Günter ZAVELBERG (Hg.), Die Kontrolle der Staatsfinanzen. Geschichte und Gegenwart 1714-1989, Berlin 1989, S. 65-113

Hermann A. DOMMACH, Der Funktionsverlust des Reichsrechnungshofs (RRH) in den Vorkriegsjahren, in: Theo PIRKER (Hg.), Rechnungshöfe als Gegenstand zeitgeschichtlicher Forschung. Entwicklung und Bedeutung der Rechnungshöfe im 20. Jahrhundert, Berlin 1987, S. 35-50

Paul ERKER, „NS-Wirtschaftsaufschwung“ in Bayern? Das Siebert-Programm und die nationalsozialistische Wirtschaftspolitik (1933-1939), in: Hermann RUMSCHÖTTEL, Walter ZIEGLER (Hg.), Staat und Gauen in der NS-Zeit. Bayern 1933-1945 (ZBLG Beiheft 21, Reihe B), München 2004, S. 245-294

Thomas FORSTNER, Die Beamten des bayerischen Innenministeriums im Dritten Reich. Loyale Gefolgsleute oder kritische Staatsdiener? St. Ottilien 2002

Franz O. GILLES, Die verkannte Macht. Determinanten der Nachkriegsgeschichte der Institution Rechnungshof, Berlin 1986

Franz O. GILLES, Gerhard OTTO, Rainer WEINERT, Die Institution Rechnungshof im Lichte der Wissenschaft – Defizite und Perspektiven, in: Theo PIRKER (Hg.), Rechnungshöfe als Gegenstand zeitgeschichtlicher Forschung. Entwicklung und Bedeutung der Rechnungshöfe im 20. Jahrhundert, Berlin 1987, S. 175-190

Franz O. GILLES, Der Reichsrechnungshof zwischen obrigkeitstaatlicher Tradition und geforderter Demokratisierung, in: Theo PIRKER (Hg.), Rechnungshöfe als Gegenstand zeitgeschichtlicher Forschung. Entwicklung und Bedeutung der Rechnungshöfe im 20. Jahrhundert, Berlin 1987, S. 19-34

Klaus GRUPP, Die Stellung der Rechnungshöfe der Bundesrepublik Deutschland unter besonderer Berücksichtigung der historischen Entwicklung der Rechnungsprüfung (Schriften zum öffentlichen Recht 201), Berlin 1972

Kurt HEINIG, Das Budget, Bd. 1, Budgetkontrolle, Tübingen 1949

Alois IGELSPACHER, Die staatliche Finanzkontrolle in Bayern. Bayerischer Oberster Rechnungshof. 2. Aufl. München 2012

Friedrich KLEIN, Die Finanzkontrolle im nationalsozialistischen Staat, in: Eckart SCHIFFER; Helmut KAHRENKE (Hg.), Verfassung, Verwaltung, Finanzkontrolle, Festschrift für Hans Schäfer zum 65. Geburtstag am 26. Januar 1975, Köln u.a. 1975, S. 209-232

Jochen KLENNER, Verhältnis von Partei und Staat 1933-1945. Dargestellt am Beispiel Bayerns, 1974

Georg KÖSTLER, Geschichte der Bayerischen Rechnungskammer, München 1972

Johann Georg KRAUS, Die Staatshaushaltskontrolle in Bayern seit dem Ausgang des 18. Jahrhunderts, in: Finanzarchiv 42 (1925), Bd. 1, S. 1 ff., Bd. 2, S. 1 ff., 43 (1926), S. 1 ff.

Stephan LEHNSTAEDT, Das Reichsministerium des Innern unter Heinrich Himmler 1943-1945, in: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte 54 (2006), S. 639-672

Joachim LILLA, Statisten in Uniform. Die Mitglieder des Reichstags 1933-1945. Ein biographisches Handbuch, Düsseldorf 2004

Joachim LILLA, Der Reichsrat. Vertretung der deutschen Länder bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Reichs 1919-1934. Ein biographisches Handbuch, Düsseldorf 2006

Peter LONGERICH, Hitlers Stellvertreter. Führung der Partei und Kontrolle des Staatsapparats durch den Stab Heß und die Partei-Kanzlei Bormann, München 1992

Theodor MAUNZ, Staatliche Rechnungsprüfung im Rahmen der Verfassung. 175 Jahre Bayerischer Oberster Rechnungshof, in: Bayerische Verwaltungsblätter 1987, S. 609-613

Hans MOMMSEN, Beamtentum im Dritten Reich. Mit ausgewählten Quellen zur nationalsozialistischen Beamtenpolitik, Stuttgart 1966

Sigrun MÜHL-BENNINGHAUS, Das Beamtentum in der NS-Diktatur bis zum Ausbruch des Zweiten Weltkriegs. Zu Entstehung, Inhalt und Durchführung der einschlägigen Beamtengesetze, Düsseldorf 1996

Heinrich MÜLLER, Die staatsrechtliche und staatspolitische Stellung des Rechnungshofs im 3. Reich, in: Finanzarchiv NF 7 (1939/40), S. 193 ff.

Winfried MÜLLER, Gauleiter als Minister. Die Gauleiter Hans Schemm, Adolf Wagner, Paul Giesler und das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus 1933-1945, in: ZBLG 60 (1997), S. 973-1021

Günter NELIBA, Wilhelm Frick. Der Legalist des Unrechtsstaates. Eine politische Biographie, Paderborn 1992

Friedrich von PFUHLSTEIN, Der Weg von der preußischen Generalrechnungskammer zum Bundesrechnungshof, in: 250 Jahre Rechnungsprüfung. Zur zweihundertfünfzigjährigen Wiederkehr der Errichtung der Preußischen Generalrechnungskammer, Frankfurt a. Main 1964, S. 7-128

Theo PIRKER, Finanzkontrolle zwischen Föderalismus und Zentralismus. Der Bayerische Oberste Rechnungshof von 1919-1952, in: Dem Staat in die Kasse geschaut. 175 Jahre Bayerischer Oberster Rechnungshof. München 1987.

Theo PIRKER (Hg.), Rechnungshöfe als Gegenstand zeitgeschichtlicher Forschung. Entwicklung und Bedeutung der Rechnungshöfe im 20. Jahrhundert, Berlin 1987

Dieter REBENTISCH, Führerstaat und Verwaltung im Zweiten Weltkrieg. Verfassungsentwicklung und Verwaltungspolitik 1939-1945, Stuttgart 1989

Sven REICHARDT, Wolfgang SEIBEL (Hg.), Der prekäre Staat. Herrschen und Verwalten im Nationalsozialismus, Frankfurt/M 2011

Mathias RÖSCH, „Hammer oder Amboß?“. Zur Rolle des bayerischen Finanzministeriums 1933-1945. Strukturen, Entwicklungslinien, Fragestellungen, in: Hermann RUMSCHÖTTEL, Walter ZIEGLER (Hg.), Staat und Gauen in der NS-Zeit. Bayern 1933-1945 (ZBLG, Beiheft 21, Reihe B), München 2004, S. 217-243

Hermann RUMSCHÖTTEL, Walter ZIEGLER (Hg.), Staat und Gauen in der NS-Zeit. Bayern 1933-1945 (ZBLG Beiheft 21, Reihe B), München 2004

Friedrich SAEMISCH, Einheitliches Haushaltsrecht im Reich und in den Ländern, in: Deutsche Juristenzeitung 23 (1936)

R. SCHULZE, Erich WAGNER, Reichshaushaltsordnung mit Erläuterungen, Berlin 1934

Graf Lutz SCHWERIN VON KROSIGK, Staatsbankrott. Finanzpolitik des Deutschen Reiches 1920-1945, Göttingen 1974

Max von SEYDEL, Bayerisches Staatsrecht, Bd. 4, Freiburg i. B. 1889

Winfried SÜSS (Hg.), Hitlers Kommissare. Sondergewalten in der nationalsozialistischen Diktatur, Göttingen 2006

F.K. VIALON, Vereinfachte Haushaltsführung in Reich und Ländern im Rechnungsjahr 1940, in: Reichsverwaltungsblatt 1940, S. 137 ff.

Wilhelm VOLKERT (Hg.), Handbuch der bayerischen Ämter, Gemeinden und Gerichte 1799-1980, München 1983

Rainer WEINERT, Wie ein „Veilchen im Verborgenen“ – Der Rechnungshof des Deutschen Reiches im Zweiten Weltkrieg, in: Theo PIRKER (Hg.), Rechnungshöfe als Gegenstand zeitgeschichtlicher Forschung. Entwicklung und Bedeutung der Rechnungshöfe im 20. Jahrhundert, Berlin 1987, S. 51-76

Rainer WEINERT, „Die Sauberkeit der Verwaltung im Kriege“. Der Rechnungshof des Deutschen Reiches 1938-1946, Opladen 1993

Heinz Günter ZAVELBERG (Hg.), Die Kontrolle der Staatsfinanzen. Geschichte und Gegenwart 1714-1989. Festschrift zur 275. Wiederkehr der Errichtung der Preußischen General-Rechen-Kammer, Berlin 1989

Walter ZIEGLER, Nationalsozialistische Gauleiter in Bayern. Ein Beitrag zur Geschichte Bayerns im Dritten Reich, in: ZBLG 58 (1995), S. 427-460

Walter ZIEGLER, Das Selbstverständnis der bayerischen Gauleiter, in: Hermann RUMSCHÖTTEL, Walter ZIEGLER (Hg.), Staat und Gaue in der NS-Zeit. Bayern 1933 (ZBLG, Reihe B: Beiheft 21), München 2004, S. 77-125

Wolfgang ZORN, Bayerns Geschichte im 20. Jahrhundert. Von der Monarchie zum Bundesland, München 1986

## ABKÜRZUNGEN

AA	Außenabteilung
BAB	Bundesarchiv Berlin
BayBS	Bayerische Bereinigte Sammlung
BayHStA	Bayerisches Hauptstaatsarchiv
BayORH	Bayerischer Oberster Rechnungshof
DVHL	Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Haushaltsführung, Rechnungslegung...
d.R.	der Reserve
FMBl.	Finanzministerialblatt (bayerisches)
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt (bayerisches)
GBV	Generalbevollmächtigter für die Reichsverwaltung
GBI	Gesetzblatt des Königreichs Bayern
Hg.	Herausgeber
KSSchVO	Kriegssachschädenverordnung
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
NSKOV	Nationalsozialistischer Kriegsofopferverband
NSV	Nationalsozialistische Volkswohlfahrt
RBl.	Regierungsblatt (bayerisches)
RDB	Reichsbund Deutscher Beamten
RGBI.	Reichsgesetzblatt
RHO	Reichshaushaltsordnung (1922)
RKO	Reichskassenordnung
RMBl.	Reichsministerialblatt
RRO	Rechnungslegungsordnung für das Reich
RWB	Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörde
u.k.	unabkömmlich (vom Wehrdienst wegen anderer vorrangiger Verwendung befreit)
ZBLG	Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte



---

## ANMERKUNGEN

- 1 RGBI. II S.209
- 2 RBI. 1003
- 3 Franz WEBER, 175 Jahre Bayerische Staatsschuldenverwaltung 1.10.1811-1.10.1986. Ausstellungsführer
- 4 RBI. 1737
- 5 RGBI. Sp. 1785-1810
- 6 Verordnung vom 15. Oktober 1804 (RBI 1804, Sp. 893-899). Das Zentralrechnungskommissariat war als Abteilung des Finanzministeriums zuständig für die Revision der Jahresrechnungen der Zentralstaatskasse, der Provinzialhauptkassen, der Generaldispositionskasse, der Militärhauptkasse und sämtlicher Hofstäbe und Intendanten. Am 15. August 1809 erhielt das Zentralrechnungskommissariat eine eigene Instruktion (KRAUS, Staatshaushaltskontrolle, S. 54)
- 7 Unter Komptabilität versteht man den Grundsatz der Abrechnung gegenüber Dritten durch Belege und die dabei in Anwendung gebrachten formellen Grundsätze des Etat-, Kassen- und Rechnungswesen.
- 8 PFUHLSTEIN S. 45
- 9 GBl. 1818, Sp. 101-140
- 10 Textabdruck im Anhang
- 11 RGBI. S. 169 (vgl. Textabdruck im Anhang)
- 12 Zur Rechnungskammer vgl. KÖSTLER
- 13 Stenographische Protokolle der Kammer der Abgeordneten 1866/69, Bd. 4, S. 95 f.
- 14 Der Allgäuer Josef Völk (1819-1882), war von 1855-1882 im Landtag und daneben von 1871 und 1882 im Reichstag, Josef Völk gehörte der Fortschrittspartei und im Reichstag der nationalliberalen Fraktion an. Er war stark antiklerikal, großdeutsch und sehr fortschrittsgläubig ausgerichtet.
- 15 Stenographische Protokolle der Kammer der Abgeordneten 1872, Bd. 2, S. 364, Beilagen Bd. 3, S. 29
- 16 Stenographische Protokolle der Kammer der Abgeordneten 1881/82 Bd. 1, S. 188
- 17 Finanzministerialblatt 1907, S. 221
- 18 Beilagen Bd. 14, Nr. 210, S. 395
- 19 Zur Diskussion darüber vgl. Stenographische Protokolle der Kammer der Abgeordneten 1909/1910 Band 10 Nr. 286 und Nr. 297
- 20 SEYDEL-PILOTY; S. 125. Der gesamte Text lautet: *Sie bedarf keines Absolutariums durch Beschluss des Landtags. Der Landtag ist mit einem Worte nicht Rechnungsrevisionsstelle höchster Instanz, nicht Rechnungshof. Die Vorlage der Rechnungsnachweisungen beim Landtag dient nicht dem Bedürfnisse der Finanzverwaltung ihre Rechnungen kontrolliert zu sehen, sondern lediglich dem Zweck, dem Landtag seine staatsrechtliche Stellung in Bezug auf das Mitwirkungsrecht bei Regelung des Staatshaushalts zu sichern. Die Vorlage der Rechnungsnachweisungen an den Landtag bezieht also weiter nichts, als ihm auf Grund seiner Prüfung zu ermöglichen, diejenigen formellen Rechte geltend zu machen, die ihm zum Schutze seiner materiellen Rechte überhaupt gegeben sind.*  
*Wenn nun der Landtag, wie bereits bemerkt, befugt ist, die ihm vorgelegten Rechnungsnachweise zu prüfen, so folgt daraus von selbst, dass es den Kammern unbenommen ist, das Ergebnis dieser Prüfung beschlußmäßig festzustellen. Nur kann diese Feststellung dem vorhin Ausgeführten gemäß niemals die Bedeutung eines Rechnungserkenntnisses haben...*  
*Der Landtag kann hiernach in der ihm beliebigen Fassung zum Ausdruck bringen, dass er durch die Rechnungsnachweisungen befriedigt oder nicht befriedigt ist. Er kann die Anerkennung der Rechnungen aussprechen oder dieselbe nach dieser oder jener Richtung hin verweigern; er ist hierin insbesondere nicht an die Beschlüsse des Obersten Rechnungshofes gebunden.*  
*Die Anerkennung der Rechnung hat zwar nicht die Bedeutung einer Entlastung, aber sie hat immerhin Bedeutung. Sie enthält die Erklärung, dass der Landtag bei der Rechnungsprüfung keinen Anlass gefunden oder doch derselben keinen Anlass entnommen habe, mittels Ausübung seiner formellen Rechte die Verantwortlichkeit der Regierung in Anspruch zu nehmen.*
- 21 Verhandlungen des Bayerischen Landtags 1920/21, Beilagen-Bd. 4, Beilage 1038
- 22 RBI., S. 169
- 23 RGBI. 1923 II S. 16
- 24 RMBI. S. 357
- 25 FMBl. 1903, Nr. 10, S. 248, 307 ff., teilweise geändert durch die Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 10.4.1911 (FMBl. 1911 Nr. 10 S. 294, 296)
- 26 FMBl. S. 11
- 27 GVBl., S. 61 (abgedruckt im Anhang)
- 28 Verhandlungen des Bayerischen Landtags 1920/21, Beilagen-Bd. 4, Beilage 1038

- 
- 29 FMBl. Nr. 10, S. 221  
30 FMBl. Nr. 1  
31 SEYDEL-PILOTY, S. 125  
32 Verhandlungen des Bayerischen Landtags 1927/28 Beilagen Bd. IX Nr. 1, S. 1  
33 Verhandlungen des Bayerischen Landtags 1927/28 Beilagen Bd. IX Nr. 1, S. 417  
34 Verhandlungen des Bayerischen Landtags 1927/28 Beilagen Bd. IX Nr. 1, S. 503  
35 Verhandlungen des Bayerischen Landtags 1929/30 Beilagen Bd. V Nr. 4  
36 Verhandlungen des Bayerischen Landtags 1929/30 Beilagen Bd. VIII Nr. 7, S. 383  
37 Verhandlungen des Bayerischen Landtags 1931/32 Beilagen Bd. XII Nr. 9, S.  
38 Der am 24. April 1932 gewählte Landtag (1. Öffentliche Sitzung am 31. Mai 1932) wurde durch das Gesetz zur Gleichschaltung der Länder vom 31. März 1933 am 31. April 1933 aufgelöst.  
39 BayHStA StK 7020  
40 Zum Folgenden vgl. BayHStA BayORH Nr. 1664  
41 BayHStA BayORH Nr. 1664  
42 RGBl. I 175  
43 Vgl. die Kurzbiographie im Anhang  
44 Vgl. die Kurzbiographie im Anhang  
45 BayHStA MF 67150  
46 RGBl. I 175  
47 Bis dahin galt eine Parteiaufnahmesperre. Die meisten Eintritte 1937 und 1938 wurden auf den 1.5.1937 zurückdatiert.  
48 Vgl. Helmut HEIBER, Akten der Parteikanzlei der NSDAP, Regesten, Bd. 2, München 1983, Nr. 22053 (4. Januar 1937)  
49 BayHStA BayORH Nr. 611  
50 Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich (RGBl. I. S. 141)  
51 BayHStA BayORH Nr. 435  
52 BayHStA StK 7020  
53 BayHStA StK 7020  
54 RGBl. 1933 II S. 1007  
55 BayHStA BayORH Nr. 207  
56 BayHStA BayORH Nr. 207  
57 BOESLER, ENGELS, S. 299  
58 BayHStA BayORH Nr. 291  
59 BayHStA StK 7020  
60 BayHStA BayORH Nr. 436; abgedruckt bei den Quellentexten im Anhang  
61 BayHStA BayORH Nr. 437; StK 7020  
62 FMBl. S. 221  
63 Siehe unten S. 83 ff.  
64 RGBl. S. 75  
65 RGBl. S. 81  
66 Zu Saemisch vgl. die Kurzbiographie im Anhang  
67 BayHStA StK 7017  
68 BayHStA StK 7017  
69 BayGVBl. 1936, S. 81  
70 Vgl. den Text im Anhang  
71 RGBl. I S. 209  
72 BayHStA BayORH Nr. 291  
73 Vgl. Kurzbiographie im Anhang.  
74 BayHStA BayORH Nr. 291  
75 § 19 RHO: Die Unterlagen für die Aufstellung des Haushaltsplans für das kommende Rechnungsjahr sind von den einzelnen Stellen, deren Einnahmen und Ausgaben in einem selbständigen Einzelplan (§ 5) veranschlagt werden, und zwar von den Reichsministern für ihren Geschäftsbereich unter eigener Verantwortlichkeit rechtzeitig festzustellen und dem Reichsminister der Finanzen zu dem von ihm zu bestimmenden Zeitpunkt einzusenden  
§ 23 RHO: Der Haushaltsplan ist nach der gesetzlichen Feststellung dem Rechnungshofe durch den Reichsminister der Finanzen mitzuteilen.  
76 BayHStA BayORH Nr. 291, Brief vom 17. Februar 1937  
77 BayHStA BayORH Nr. 291  
78 GVBl. S. 67  
79 RGBl. I S. 475  
80 RGBl. II S. 209; vgl. Akten der Reichskanzlei, Regierung Hitler 1933-1945, Bd. 3, 1936, bearbeitet von Friedrich HARTMANNSTRUBER, München 2002, S. 361 ff.  
81 GVBl. S. 241

- 
- 82 GVBl. S. 55  
83 GVBl. S. 115  
84 RGBI II S. 211  
85 RGBI. 1936 II S. 325  
86 heute: Promenadeplatz  
87 BayHStA BayORH Nr. 290  
88 BAB R 2301 Nr. 280  
89 Vgl. Helmut HEIBER, Akten der Parteikanzlei der NSDAP, Regesten, Bd. 2, München 1983, Nr. 22053 (4. Januar 1937)  
90 Vgl. Helmut HEIBER, Akten der Parteikanzlei der NSDAP, Regesten, Bd. 2, München 1983, Nr. 22053 (4. Januar 1937)  
91 Ob die wohlwollende Haltung des Finanzministeriums gegenüber der Stellenvermehrung im Reichsrechnungshof darauf zurückzuführen ist, dass Saemisch gegenüber Staatssekretär Reinhardt auf die Prüfung der Steueranlagen verzichtete, ist möglich, aber nicht nachweisbar (WEINERT, s. 27).  
92 Vgl. die Kurzbiographie im Anhang.  
93 Dazu und zum Folgenden BayHStA BayORH Nr. 640  
94 Schaumberg blieb auf entsprechende Bitten des Ministeriums im Kultusministerium  
95 Ging am 1.5.1937 an die Regierung von Unterfranken zurück  
96 RGBI. I S. 175  
97 BRAND, S. 63  
98 RGBI. I 73 und 74  
99 RGBI. I. S. 1203  
100 LONGERICH, Stellvertreter, S. 40-60  
101 RGBI. I 1936, S. 893  
102 RGBI. I S. 39  
103 BRAND, S. 56; vgl. vor allem die Präambel des Gesetzes und § 3 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes  
104 BRAND, S. 106 ff.  
105 BRAND, S. 109  
106 BRAND, S. 567  
107 *Beamter kann nur werden, wer deutschen oder artverwandten Bluts ist und, wenn er verheiratet ist, einen Ehegatten deutschen oder artverwandten Blutes hat. Ist der Ehegatte Mischung zweiten Grades, so kann eine Ausnahme zugelassen werden.*  
108 *Beamter kann ferner nur werden, wer die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat eintritt.*  
109 Vgl. die Kurzbiographie im Anhang  
110 Vgl. die Kurzbiographie im Anhang  
111 BAB R 2 Nr. 21755  
112 BAB R 2301 Nr. 21755. § 10 lautet: Die Beamten bei den obersten Rechnungsprüfungsbehörden der Länder, die am 1. Januar 1936 bei diesen Behörden planmäßig angestellt waren, werden, soweit sie nicht überwiegend mit anderen, dem Lande verbleibenden Aufgaben beschäftigt gewesen sind oder im Landesdienst Verwendung finden, am 1. April 1937 in den Reichsdienst übernommen.  
113 Vgl. die Kurzbiographie im Anhang  
114 Vgl. die Kurzbiographie im Anhang.  
115 BayHStA BayORH Nr. 435  
116 Vgl. die Kurzbiographie im Anhang  
117 BAB R 2 Nr. 21757, 21758; Personalakt = BayHStA MF 77239  
118 Vgl. die Kurzbiographie im Anhang  
119 Vgl. die Kurzbiographie im Anhang  
120 PFUHLSTEIN, S. 84 f.  
121 BAB R 2301 Nr. 1927  
122 BAB R 2301 Nr. 280  
123 Saemisch in einer Besprechung am 4. August im RH in Potsdam über die Durchführung des Gesetzes vom 17. Juni 1936 (BAB R 2301 Nr. 275)  
124 BAB R 2301 Nr. 275  
125 Am 1. Juli 1938 war die Geschäftsverteilung wie folgt geregelt (BAB R 2301, Nr. 362): Hauptbüro: Regierungsrat Längle; Prüfungsgebiet G Ministerialrat Oppermann und Amtsrat Wolf; Prüfungsgebiet IB Ministerialrat Harzmann und die Amtsräte Stegner, Dürrbeck, Frank, Paulus (Rechnungsrat), Deinlein, Albrecht, Weber, Wuschel; Prüfungsgebiet PW Ministerialrat Oppermann und die Amtsräte Wolf, Wagner, Herkert, Schnitzer, Zott, Rothe, Geyer; Prüfungsgebiet LFG Ministerialrat Cammerer und die Amtsräte Heigl, Vollmer, Höllmüller, Haag, Oberneder, Grünerbel; Prüfungsgebiet U Ministerialrat Dr. Mühlfeld und die Amtsräte Feldigl, Steinkirchner, Meyer, Lacher, Becker, Krebs; Prüfungsgebiet B Ministerialrat Schnabl und die Amtsräte Dietz, Lutz, Dietsch, Sieber, Walther, Huber, Kauk, Fränzel. Im Oktober 1940 leitete das Prüfungsgebiet G Ministerialrat Nehmeyer, das Prüfungsgebiet IB Ministerialrat Dr. Wagner (statt des zur Wehrmacht eingezogenen Dr. Hofmann), das

- 
- Prüfungsgebiet FW Ministerialrat Wilhelm Nehmeyer, das Prüfungsgebiet LFG Ministerialrat Wilhelm Nehmeyer (statt Cammerer), das Prüfungsgebiet U Ministerialrat Dr. Mühlfeld und das Prüfungsgebiet B Ministerialrat Dr. Wagner
- <sup>126</sup> Zu ihm vgl. FORSTNER, S. 100 ff.
- <sup>127</sup> BayHStA BayORH Nr. 452 und Nr. 1654
- <sup>128</sup> Die Konradstraße liegt zwischen der Friedrichstraße und der Kurfürstenstraße im Stadtteil Schwabing
- <sup>129</sup> BAB R2 Nr. 21750; BayHStA BayORH Nr. 1654 (Verkaufsverhandlungen mit den Geschwistern Mayer)
- <sup>130</sup> BAB R 2301 Nr. 2021
- <sup>131</sup> KÖSTLER, S. 137
- <sup>132</sup> BAB R 2301 Nr. 369, 5953; BayHStA BayORH Nr. 449
- <sup>133</sup> BayHStA BayORH Nr. 449
- <sup>134</sup> BAB R 2301 Nr. 282
- <sup>135</sup> GVBl. S. 241
- <sup>136</sup> BAB R 2301 Nr. 2661
- <sup>137</sup> BAB R 2301 Nr. 281
- <sup>138</sup> BAB R 2301 Nr. 2660
- <sup>139</sup> (1) Werden Reichsmittel einer außerhalb der Reichsverwaltung stehenden Stelle zur Erfüllung bestimmter Zwecke zur Verfügung gestellt, so hat außer in den Fällen von geringerer Bedeutung der zuständige Reichsminister nach Benehmen mit dem Rechnungshof hinsichtlich des Nachweises über die Verwendung dieser Mittel Bestimmung zu treffen.
- (2) Das gleiche gilt, wenn Reichsmittel von außerhalb des Reichs stehenden Stellen verwaltet werden.
- <sup>140</sup> BayHStA BayORH Nr. 451
- <sup>141</sup> HEINIG, S. 126
- <sup>142</sup> § 93 Abs. 1 RHO: Der Rechnungshof darf Rechnungen, die von geringer Bedeutung sind oder bei denen nach der Art der in ihnen nachgewiesenen Einnahmen und Ausgaben wesentliche Abweichungen von den maßgebenden Vorschriften und Bestimmungen in größerer Anzahl nicht zu erwarten sind, von der regelmäßigen jährlichen Prüfung ausschließen und die Prüfung den Verwaltungsbehörden überlassen...
- <sup>143</sup> § 94 RHO: Der Rechnungshof kann die Prüfung der Rechnungen nach seinem Ermessen beschränken. Er darf auf die Vorlegung von Rechnungsbelegen verzichten.
- <sup>144</sup> BayHStA BayORH Nr. 753
- <sup>145</sup> Reg.Anz. Nr. 34
- <sup>146</sup> § 92 Abs. 3 RHO: Der Rechnungshof darf auf die völlige oder teilweise Vorprüfung durch die Verwaltungsbehörden zeitweise oder dauernd verzichten oder nach seinem Ermessen ihre Einschränkung anordnen.
- <sup>147</sup> Vgl. Kurzbiographie im Anhang
- <sup>148</sup> Vgl. Kurzbiographie im Anhang
- <sup>149</sup> Vgl. Kurzbiographie im Anhang
- <sup>150</sup> GVBl. 113
- <sup>151</sup> Vgl. Kurzbiographie im Anhang
- <sup>152</sup> Vgl. Kurzbiographie im Anhang
- <sup>153</sup> Vgl. Kurzbiographie im Anhang
- <sup>154</sup> GVBl. S. 93
- <sup>155</sup> Vgl. Kurzbiographie im Anhang
- <sup>156</sup> BayHStA StK 7587
- <sup>157</sup> BayHStA StK 7587
- <sup>158</sup> Vgl. Kurzbiographie im Anhang
- <sup>159</sup> Die Vereinbarung in: BayHStA BayORH Nr. 1569
- <sup>160</sup> PFUHLSTEIN, S. 90
- <sup>161</sup> Mittelzuwendungen für die Hitlerjugend - Heimbeschaffung galten nicht als Zuwendungen an Einrichtungen des Parteirechts, da die Errichtung und Unterhaltung der Heime der HJ Aufgabe der Gemeinde war, bei der sich Partei und Staat nur an der Aufbringung der Mittel beteiligten (Gesetz zur Förderung der HJ-Heimbeschaffung vom 30. 1.1939, RGBl. I S. 215)
- <sup>162</sup> Vgl. BAB R 2301 Nr. 3003
- <sup>163</sup> Vgl. S. 91 ff.
- <sup>164</sup> Vgl. S. 106 ff.
- <sup>165</sup> Zu Heinrich Hoffmann vgl. Hans-Michael KÖRNER (Hg.), Große Bayerische Biographische Enzyklopädie, Bd. 2, München 2005, S. 887 (mit Lit.)
- <sup>166</sup> BAB R 2301 Nr. 7994
- <sup>167</sup> BAB R 2301 Nr. 7994
- <sup>168</sup> Zum Folgenden vgl. die Denkschrift zur Haushaltsrechnung des Landes Bayern für 1936, S. 10 (BAB R 2301, Nr. 8087)
- <sup>169</sup> BayHStA BayORH Nr. 207
- <sup>170</sup> BayHStA BayORH Nr. 207
- <sup>171</sup> BayHStA BayORH Nr. 435

- 
- 172 BayHStA BayORH Nr. 436  
173 BayHStA BayORH Nr. 437  
174 BayHStA BayORH Nr. 206  
175 Entwürfe: BAB R 2301 Nr. 3017 mit entsprechenden Verbesserungen und Streichungen  
176 Ernst Rudolf HUBER, Verfassungsrecht des Großdeutschen Reiches, 2. Aufl. Hamburg 1939. S. 225  
177 PFUHLSTEIN, S. 88  
178 PFUHLSTEIN, S. 89  
179 RGBl. I S. 1669  
180 Vgl. DOMMACH, Reichsrechnungshof, S. 111 f.  
181 Erlass Hitlers vom 24. September 1935 (RGBl. I S. 1203). Die Beteiligung betraf alle Beamtengruppen des höheren Dienstes, die nach den Erlassen über die Ernennung und Entlassung der Reichs- und Landesbeamten vom 1. Februar 1935 (RGBl. I S. 73 und 74) in die Zuständigkeit des Reichskanzlers bzw. von ihm delegiert in diejenige Görings (für Preußen) fielen.  
182 siehe dazu S. 59 ff.  
183 Vgl. zum Folgenden: BayHStA BayORH Nr. 452  
184 BayHStA BayORH Nr. 452  
185 BayHStA BayORH Nr. 452  
186 BAB R 2 Nr. 22233  
187 Hans Eugen Fabricius war wegen seiner NSDAP-Aktivitäten als Regierungsrat vom preußischen Disziplinarge-richtshof 1929-1933 dienstenthoben. Er war Geschäftsführer der nationalsozialistischen Reichstagsfraktion und wurde nach 1933 Pressereferent im Reichsinnenministerium.  
188 BAB R 2 Nr. 22233  
189 Vgl. Kurzbiographie im Anhang  
190 BAB R 2 Nr. 21759  
191 BAB R 2 Nr. 21757  
192 Reichsgrundsätze über die Einstellung, Anstellung und Beförderung der Reichs- und Landesbeamten vom 14.10.1936 (RGBl. I 1936, S. 893)  
193 BAB R 2 Nr. 21759  
194 BAB R 2 Nr. 21759  
195 BAB R 2 Nr. 21759  
196 Denkschrift zu den Haushaltsrechnungen des Landes Bayern für die Jahre 1937 und 1938, S. 13 (BAB R 2301 Nr. 8089)  
197 BAB R 2301 Nr. 2060  
198 RGBl. II S. 139  
199 BayHStA BayORH Nr. 224 und Nr. 753  
200 BayHStA BayORH Nr. 753  
201 BayHStA BayORH Nr. 493  
202 BayHStA BayORH Nr. 224  
203 RGBl. I S. 1547  
204 RGBl. II S. 139  
205 Entwurf der Denkschrift, Kapitel 1, Kassen- und Rechnungswesen (BAB R 2301 Nr. 3003)  
206 BayHStA StK 5356  
207 BayHStA BayORH Nr. 452  
208 BayHStA BayORH Nr. 452  
209 BayHStA BayORH Nr. 753  
210 BayHStA BayORH Nr. 610  
211 Vgl. Kurzbiographie im Anhang  
212 Vgl. Kurzbiographie im Anhang  
213 Zu diesem Vorgang siehe BAB R 2301 Nr. 2654  
214 RGBl. I S. 433  
215 BAB R 2301 Nr. 2656; die geprüften Vorgänge in: BayHStA StK 7021  
216 Die Villa des Malers Friedrich August von Kaulbach (1850-1920) war 1931 an die Studentenverbindung „Corps Bavaria“ verkauft worden, die das Atelier zu einem Festsaal umbaute. Nach dem Verbot der Studentenverbindungen kaufte das Innenministerium die Villa, die von der Ministerialbauabteilung zum Dienstwohngebäude für den Gauleiter und Innenminister umgestaltet wurde. Dabei ließ man das Atelier zum Arbeitszimmer mit einer Größe von 160 qm umbauen. In der Ecke des Raumes stand der gewaltige Schreibtisch des Gauleiters unter einem Bild von Kaulbach.  
217 Vgl. BAB R 2301 Nr. 2654  
218 GVBl. S. 11  
219 Denkschrift des Rechnungshof des Deutschen Reichs vom 2.7.1941 zu den Haushaltsrechnungen des Landes Bayern für 1937 und 1938, S. 5 (BAB R 2301 Nr. 8089)  
220 GVBl. 39, S. 298 (im Anhang abgedruckt)

- 
- 221 Denkschrift des Rechnungshof des Deutschen Reichs vom 4.4.1940 zu der Haushaltsrechnung des Landes Bayern für 1936 (BAB R 2301 Nr. 8087), S.12
- 222 RGBl. I S. 173; vgl. Kurt EMIG, Das Reichsstatthaltergesetz, in: Bayerische Verwaltungsblätter 81 (1933), S. 241-249
- 223 Vgl. die Kurzbiographie im Anhang
- 224 RGBl. I S. 65
- 225 Vgl. dazu BAB R 2301 Nr. 6734
- 226 Hans Georg Hofmann (\*27.9.1873, +31.1.1942)
- 227 BAB R 2301 Nr. 6734
- 228 BAB R 2301 Nr. 6734
- 229 Vgl. zu diesem Vorgang BayHStA BayORH Nr. 187
- 230 Offiziell durch eine Anordnung vom 1.4.1933 (GVBl. S. 95); vgl. G. PLUM, Staatspolizei und innere Verwaltung 1934-1936, in: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte 13 (1965), S. 191-224; S. Aronson, Reinhard Heydrich und die Frühgeschichte der Gestapo und der SD (Studien zur Zeitgeschichte 2), 1971, 94 ff., 123
- 231 Lothar GRUCHMANN, Die bayerische Justiz im politischen Machtkampf 1933/34. Das Scheitern bei der Strafverfolgung von Mordfällen in Dachau, in: Bayern in der NS-Zeit, Bd. 2, München 1979, S. 428
- 232 Erlass vom 17.6.1936 (RGBl. I S. 487), Gesetz vom 19.3.1937 (RGBl. I S. 325)
- 233 Zur Geschichte des Konzentrationslagers Dachau vgl. H. G. RICHARDI, Die Anfänge des KZ Dachau 1933-1934, 1983; Karin ORTH, Das System der nationalsozialistischen Konzentrationslager. Eine politische Organisationsgeschichte, 1999
- 234 Zum Folgenden vgl. PIRKER, S. 75 und WEINERT, S. 108
- 235 BayHStA StK 7020; BayORH Nr. 437
- 236 BayHStA StK 7020; BayORH Nr. 207
- 237 Denkschrift des Rechnungshofs des Deutschen Reichs vom 4.4.1940 zur Haushaltsrechnung des Landes Bayern für 1936 (BAB R 2301 Nr. 8087), S.46
- 238 BayHStA BayORH Nr. 1355
- 239 BAB R 2301 Nr. 2656
- 240 BayHStA BayORH Nr. 948
- 241 Vgl. dazu Hans-Joachim HEINZ, NSDAP und Verwaltung in der Pfalz 1933-1939, Mainz 1994.
- 242 Vgl. zu dem Vorgang Denkschrift des Rechnungshof des Deutschen Reichs vom 2.7.1941 zu den Haushaltsrechnungen des Landes Bayern für 1937 und 1938, S. 34 (BAB R 2301 Nr. 8089)
- 243 § 23 Abs. 3 2. DVHL: Der Abschluss von Verträgen über die Gewährung von Darlehen bedarf der Zustimmung der obersten Finanzbehörde....Fälle von erheblicher sachlicher oder finanzieller Bedeutung, insbesondere die Gewährung von langfristigen Darlehen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Reichsministers der Finanzen.
- 244 Denkschrift des Rechnungshof des Deutschen Reichs vom 2.7.1941 zu den Haushaltsrechnungen des Landes Bayern für 1937 und 1938, S. 31 (BAB R 2301 Nr. 8089)
- 245 Denkschrift des Rechnungshof des Deutschen Reichs vom 2.7.1941 zu den Haushaltsrechnungen des Landes Bayern für 1937 und 1938, S. 33 (BAB R 2301 Nr. 8089)
- 246 Zur Geschichte der Staatsbank vgl. die Festschrift: Franz STEFFAN und Walter DIEHM, Die Bayerische Staatsbank. Geschichte und Geschäfte einer öffentlichen Bank 1780-1955, München 1955
- 247 BAB R 2301 Nr. 2653
- 248 BAB R 2301 Nr. 1918
- 249 BayHStA BayORH Nr. 457; BAB R 2301 Nr. 7993
- 250 BAB R 2301, Nr. 5953
- 251 BAB R 2301 Nr. 5953
- 252 Zum Reichsnährstand vgl. H. REISCHLE, W. SAURE, Der Reichsnährstand. Aufbau, Aufgaben und Bedeutung, 3. Aufl. 1940; Claudia FRANK, Der „Reichsnährstand“ und seine Ursprünge. Struktur, Funktion und ideologische Konzeption. Diss. Hamburg 1988; VOLKERT, S. 284 ff.
- 253 BAB R 2301 Nr. 3551-3554
- 254 MABl. S. 98
- 255 LILLA, Reichstag, S. 90 f.
- 256 BAB R 2301 Nr. 3554
- 257 VOLKERT, S. 286
- 258 BayHStA BayORH Nr. 901
- 259 RGBl. I S. 1060
- 260 BayHStA BayORH Nr. 901
- 261 BayHStA BayORH Nr. 901
- 262 Zu Luber, der dann 1934 als SA-Brigadeführer im Zuge des „Röhm-Putsches“ alle seine Posten verlor, vgl. Kurzbiographie im Anhang
- 263 Zu Schuberth vgl. LILLA, Reichstag, S. 592
- 264 Zu Deininger vgl. LILLA, Reichstag, S. 94 f.
- 265 BAB R 2301 Nr. 3551

- 
- <sup>266</sup> RGBI. I S. 534
- <sup>267</sup> RGBI. I S. 617
- <sup>268</sup> BAB R 2301 Nr. 3553
- <sup>269</sup> BAB R 2301 Nr. 3553
- <sup>270</sup> BayHStA StK Nr. 5414
- <sup>271</sup> BayHStA BayORH Nr. 2084
- <sup>272</sup> Die Nationalsozialistische Volkswohlfahrt (NSV) war mit 17 Millionen Mitgliedern (1943) nach der Deutschen Arbeitsfront (DAF) die größte NS-Massenorganisation. 1931 in Berlin als Selbsthilfeverein gegründet, wurde sie ab 1933 unter ihrem Leiter Erich Hilgenfeldt zu einer reichsweit operierenden Wohlfahrtseinrichtung, die auch bei NS-kritischen Personen, die nicht in eine Parteiorganisation eintreten wollten, vergleichsweise regen Zuspruch fand. Die NSV galt als ideologisch neutral, monopolisierte aber dank ihrer guten finanziellen Lage (Mitgliederbeiträge, Zuschüsse, Gleichschaltung anderer Wohlfahrtseinrichtungen) die Wohlfahrtspflege im nationalsozialistischen Sinn (Dienst am Volk, Orientierung nach rasse- und erbbiologischen Selektionsmaßstäben) (Lit.: Herwart VORLÄNDER, Die NSV. Darstellung und Dokumentation einer nationalsozialistischen Organisation, Boppard/Rhein 1988)
- <sup>273</sup> Denkschrift des Rechnungshofs des Deutschen Reichs vom 4.4.1940 zur Haushaltsrechnung des Landes Bayern für 1936 (BAB R 2301 Nr. 8087), S. 53 ff.
- <sup>274</sup> Denkschrift des Rechnungshof des Deutschen Reichs vom 2.7.1941 zu den Haushaltsrechnungen des Landes Bayern für 1937 und 1938, S. 5 (BAB R 2301 Nr. 8089), S. 50
- <sup>275</sup> RGBI. I S. 717
- <sup>276</sup> § 64a Abs. 1 RHO: Werden Reichsmittel einer außerhalb der Reichsverwaltung stehenden Stelle zur Erfüllung bestimmter Zwecke zur Verfügung gestellt, so hat außer in den Fällen von geringerer Bedeutung der zuständige Reichsminister nach Benehmen mit dem Rechnungshof hinsichtlich des Nachweises über die Verwendung dieser Mittel Bestimmung zu treffen.
- <sup>277</sup> BayHStA BayORH Nr. 1302
- <sup>278</sup> VO vom 11.8.1936 und Bekanntmachung vom 12.8.1936 (GVBl. 147)
- <sup>279</sup> Vgl. die Kurzbiographie im Anhang
- <sup>280</sup> Mit der Beurlaubung Wallecks ab 1.9.1938 wurde de facto auch die Generalintendanz als Behörde aufgehoben. Der ihr zugeordnete „Gemeinsame Dienst“ für die gemeinsamen Verwaltungsaufgaben (gemeinsame Amtskasse) der Theater wurde der „Obersten Theaterbehörde“ zugewiesen.
- <sup>281</sup> BayHStA BayORH Nr. 1582
- <sup>282</sup> BayHStA BayORH Nr. 1582
- <sup>283</sup> BayHStA BayORH Nr. 1583
- <sup>284</sup> BayHStA BayORH Nr. 1583
- <sup>285</sup> BayHStA BayORH Nr. 1582
- <sup>286</sup> BayHStA BayORH Nr. 1588
- <sup>287</sup> Vgl. zu diesem Vorgang BayHStA BayORH Nr. 1605
- <sup>288</sup> Vgl. Kurzbiographie im Anhang.
- <sup>289</sup> BayHStA BayORH Nr. 1593
- <sup>290</sup> BayHStA BayORH Nr. 1593
- <sup>291</sup> K. KIESER, Das Gärtnerplatztheater in München 1932-1944, 1991
- <sup>292</sup> Vgl. die Kurzbiographie im Anhang
- <sup>293</sup> Diese und die folgenden Formulierungen finden sich in einem Zeitungsartikel, der anlässlich von Fischers Entnazifizierungsverfahren im Münchner Merkur vom 9. April 1948 unter dem Titel: „Fritz Fischers Spruchkammer-Inszenierung“ erschien (BayHStA BayORH Nr. 1589)
- <sup>294</sup> Zu den biographischen Daten vgl. vor allem KIESER (wie Anm. 291) und den Zeitungsartikel im Münchner Merkur vom 9. April 1948 „Fritz Fischers Spruchkammer-Inszenierung“ (BayHStA BayORH Nr. 1589)
- <sup>295</sup> BayHStA BayORH Nr. 1613
- <sup>296</sup> Laufende Nr. 73 der Vorprüfungsniederschrift der Rechnungskammer (Intendanz der Staatlichen Operette) vom 6. Februar 1940 (für das Jahr 1938) (BayHStA BayORH Nr. 1613)
- <sup>297</sup> BayHStA BayORH Nr. 1613
- <sup>298</sup> Regierungsrat Dr. Stoll war der Nachfolger Max Köglmaiers als Leiter der Adjutantur (Stab), als dieser 1937 zum Staatssekretär ernannt wurde. Als 1939 Dr. Stoll in das Auswärtige Amt berufen wurde, wird Karl Oberhuber sein Nachfolger. Zu Stoll fehlen nähere biographische Angaben.
- <sup>299</sup> Die Adjutantur wurde im März 1933 im Innenministerium eingerichtet und bestand zunächst außer dem Gauleiter-Stellvertreter Max Köglmaier (1902-1972) aus einigen verdienten SA- und SS-Führern aus Wagners Gau München-Oberbayern. Im Februar 1935 wurde Köglmaier zum persönlichen Referenten Wagners und zum Regierungsrat ernannt. Aus der Adjutantur entwickelte sich im Januar 1937 durch Zuziehung von vielen Beratern aus allen Bereichen der Verwaltung ein erweiterter persönlicher Stab des Ministers unter Köglmaier (Staatssekretär seit 5. März 1937), der das Vorbild für die entsprechende Einrichtung im Kultusministerium war. Hier wurde im April 1937 unter Emil Klein ein persönlicher Stab zur „politischen Straffung“ des angeblich zu bürokratisch arbeitenden Ministeriums eingerichtet. Hier ging es vor allem auch um die Ausschaltung des Staatsrats Boepple, den Wagner nicht leiden konnte (vgl. MÜLLER, Gauleiter S. 1006 ff.). Über die Adjutantur bzw. den persönli-

- 
- chen Stab lief der gesamte Einlauf des Innenministeriums. Vgl. Gerhard HETZER, Personal und Verwaltungsbereiche des Innenministeriums, in: Hermann RUMSCHÖTTEL, Walter ZIEGLER (Hg.), Staat und Gaue in der NS-Zeit. Bayern 1933-1945 (ZBLG, Beiheft 21, Reihe B), München 2004, S. 171-195
- <sup>300</sup> So noch am 23. Februar 1942 (BayHStA BayORH Nr. 1613)
- <sup>301</sup> BayHStA BayORH Nr. 1613
- <sup>302</sup> Laufende Nr. 2 der Vorprüfungsniederschrift der Rechnungskammer (Intendanz der Staatlichen Operette) vom 28. September 1940 über die persönlichen Verwaltungsausgaben (für das Jahr 1938) (BayHStA BayORH Nr. 1613)
- <sup>303</sup> Laufende Nr. 49 der Vorprüfungsniederschrift der Rechnungskammer (Intendanz der Staatlichen Operette) vom 6. Februar 1940 (für das Jahr 1938) (BayHStA BayORH Nr. 1613)
- <sup>304</sup> Laufende Nr. 17 der Vorprüfungsniederschrift der Rechnungskammer (Intendanz der Bayerischen Staatoperette) vom 28. September 1940 über die persönlichen Verwaltungsausgaben (für das Jahr 1938) (BayHStA BayORH Nr. 1613)
- <sup>305</sup> Laufende Nr. 18 der Vorprüfungsniederschrift der Rechnungskammer (Intendanz der Bayerischen Staatoperette) vom 28. September 1940 über die persönlichen Verwaltungsausgaben (für das Jahr 1938) (BayHStA BayORH Nr. 1613)
- <sup>306</sup> Laufende Nr. 12 der Vorprüfungsniederschrift der Rechnungskammer (Intendanz der Bayerischen Staatoperette) vom 6. Februar 1940 (für das Jahr 1938) (BayHStA BayORH Nr. 1613)
- <sup>307</sup> BayHStA BayORH Nr. 1613
- <sup>308</sup> BayHStA BayORH Nr. 1613
- <sup>309</sup> BayHStA BayORH Nr. 1613
- <sup>310</sup> Laufende Nr. 59 der Vorprüfungsniederschrift der Rechnungskammer (Intendanz der Staatlichen Operette) vom 6. Februar 1940 (für das Jahr 1938) (BayHStA BayORH Nr. 1613)
- <sup>311</sup> Vorprüfungsordnung für die Länder vom 1937 April 9 (RMBl. 108)
- <sup>312</sup> BayHStA BayORH Nr. 1613
- <sup>313</sup> Laufende Nr. 2 der Vorprüfungsniederschrift der Rechnungskammer (Intendanz der Bayerischen Staatsoperette) vom 28. November 1941 (für das Jahr 1938) (BayHStA BayORH Nr. 1613)
- <sup>314</sup> Laufende Nr. 18 der Vorprüfungsniederschrift der Rechnungskammer (Intendanz der Bayerischen Staatsoperette) vom 28. November 1941 (für das Jahr 1938) (BayHStA BayORH Nr. 1613)
- <sup>315</sup> BayHStA BayORH Nr. 1614
- <sup>316</sup> Vgl. dazu BayHStA BayORH Nr. 1656
- <sup>317</sup> Zur Geschichte des Hauses der Deutschen Kunst vgl. Hans-Joachim HECKER, Die Kunststadt München im Nationalsozialismus, in: München-„Hauptstadt der Bewegung“. Bayerns Metropole und der Nationalsozialismus, hg. von Richard BAUER, Hans Günter HOCKERTS, Brigitte SCHÜTZ, Wolfgang TILL und Walter ZIEGLER, 2. Aufl. München 2002, S. 310-316; Sabine BRANTL, Haus der Kunst, München. Ein Ort und seine Geschichte im Nationalsozialismus, München 2007
- <sup>318</sup> RGBl. 1940 II S. 139
- <sup>319</sup> Das diskriminierende Schreiben des Vorstands befindet sich nicht im Akt BayHStA BayORH Nr. 1656
- <sup>320</sup> BayHStA BayORH Nr. 1656
- <sup>321</sup> RGBl. 1940 S. 1547
- <sup>322</sup> Vgl. Erste Durchführungsverordnung zur Kriegssachschädenverordnung vom 2. Dezember 1940 (RGBl. 1940, S. 1557)
- <sup>323</sup> Dazu und zum Folgenden: BAB R 2301 Nr. 7560
- <sup>324</sup> Vgl. dazu BAB R 2301, Nr. 7599
- <sup>325</sup> BAB R 2301 Nr. 5838
- <sup>326</sup> BAB R 2301 Nr. 5842)
- <sup>327</sup> Das Reichsministerium für Rüstung und Kriegsproduktion wurde durch Führererlass vom 17.3.1940 (RGBl. I S. 513) als Reichsministerium für Bewaffnung und Munition ins Leben gerufen und am 2.9.1943 (RGBl. I S. 259) umbenannt und mit erheblich erweiterten Befugnissen versehen. Die Luftrüstung kam erst am 20.6.1944 an das Ministerium.
- <sup>328</sup> Reichskommissar für Preisbildung
- <sup>329</sup> MOMMSEN, S. 82
- <sup>330</sup> LEHSTAEDT, S. 660
- <sup>331</sup> FORSTNER, S. 112; Karl-Ulrich GELBERG, Die oberste Baubehörde zwischen 1932 und 1949. Zur Kontinuität einer bayerischen Zentralbehörde, in: Hermann RUMSCHÖTTEL, Walter ZIEGLER (Hg.), Staat und Gaue in der NS-Zeit. Bayern 1933-1945 (ZBLG, Beiheft 21, Reihe B), München 2004, S. 318
- <sup>332</sup> BayHStA StK 7587
- <sup>333</sup> Dr. Ringelmann, Emnet und Blum waren bis 1933 Mitglieder der bayerischen Volkspartei, Gorter bis 1933 Mitglied der Deutschnationalen Partei (BayHStA StK 7587).
- <sup>334</sup> BayHStA StK 7586
- <sup>335</sup> BayHStA StK 7586
- <sup>336</sup> BayHStA StK 7586
- <sup>337</sup> BayHStA StK 7586



- 
- <sup>338</sup> BayHStA StK 7586  
<sup>339</sup> BayHStA StK 7586  
<sup>340</sup> Vgl. Kurzbiographie im Anhang  
<sup>341</sup> BayHStA BayORH Nr. 1331  
<sup>342</sup> BayHStA BayORH Nr. 1332  
<sup>343</sup> Vgl. Kurzbiographie im Anhang  
<sup>344</sup> BayHStA BayORH Nr. 452  
<sup>345</sup> Der Gauleiter von Franken Julius Streicher (1878-1946; bei den Nürnberger Prozessen zum Tode verurteilt) trug mit seinem antisemitischen Hetzblatt „Der Stürmer“ zur späteren Judenverfolgung bei.  
<sup>346</sup> BayHStA BayORH Nr. 611  
<sup>347</sup> BayHStA BayORH Nr. 611  
<sup>348</sup> Personalakten: BAB R 2301 Nr.12077-12078  
<sup>349</sup> BAB R 2301 Nr. 5953  
<sup>350</sup> BAB R 2301 Nr. 5953  
<sup>351</sup> BayHStA BayORH Nr. 452  
<sup>352</sup> BayORH Personalakt Fritz Cammerer  
<sup>353</sup> BayORH Personalakt Fritz Cammerer  
<sup>354</sup> Brief Cammerers an Ministerpräsident Fritz Schäffer vom 31. Juli 1945 über Arbeitseinschränkungen wegen Entlassungen von Mitarbeitern (Das Kabinett Schäffer, 28. Mai bis 28. September 1945, bearbeitet von Karl-Ulrich GELBERG; München 1995, S. 325)  
<sup>355</sup> PROTOKOLLE Bd. 1, S. 157 f.  
<sup>356</sup> PROTOKOLLE Bd. 1, S. 157 f.  
<sup>357</sup> BayHStA MF 69433  
<sup>358</sup> GVBl. S. 97  
<sup>359</sup> BayHStA MA 130827/54; GVBl. 1949 S. 32 f.  
<sup>360</sup> Gesetz vom 6. Oktober 1951 (GVBl. 189), VO vom 27. März 1952 (BayBS III S. 533)  
<sup>361</sup> GVBl. S. 433  
<sup>362</sup> GVBl. S. 469  
<sup>363</sup> Theodor MEDER, Die Verfassung des Freistaats Bayern. Handkommentar, 4. Aufl. 1992, S. 234 f.